

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Eingegangen
9 - 14. 1942
Dr. Wolfgang Spe
Rechtsanwalt

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 5 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Böhmen und Mähren im Reich. Von Gruppenführer StSchr. K. H. Frank	353
Die Rechtsangleichung im Protektorat. Von MinR. Krieser	354
Der Aufbau der Deutschen Rechtspflege in Böhmen und Mähren. Von OLG-Präs. Bürkle	359
Die Eingliederung des Protektorats in das internationale Vertragswerk des Reichs, insbesondere auf dem Gebiet der zivilen Rechtshilfe. Von KGR. Dr. Karl Arndt	362
Der Strafvollzug im Protektorat Böhmen und Mähren. Von GeneralStA. Gabriel	367
Das Strafrecht des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren. Von Dr. Nüßlein	368
Sicherungsübereignung, Sicherheitsabtretung und Eigentumsvorbehalt im Protektorat und im Altreich. Von Prof. Dr. Friedrich Klausung	371
Die Anwendung erbrechtlicher Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren. Von OLGR. Dr. Maximilian Ronke	375
Die Staatsangehörigkeit in der deutschen Rechtspflege im Protektorat. Von LGR. Dr. Opperbeck	377
Zwangsvollstreckung im Rechtsverkehr zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet. Von LGDir. Dr. Jadrnick	380
Gerichtstage im Protektorat Böhmen und Mähren. Von Oberamtsrichter Dr. Hacker	383
Bindung, Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten im Protektorat. Von LGR. Dr. Walter Hiersemann	386

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Die Rechtsarbeit der Partei und des NSRB. in Prag. Von Dr. Rudolf Weinmann	390
Aus der Tätigkeit der Kreisgruppe Prag des NSRB. Von LGR. Dr. Grund	390

Schrifttum

Werner Beest: Die deutsche Polizei (Schinnerer)	391
Hans Bessell und Alexander Gündel: Kleiner Rechtsspiegel (Messerschmidt)	391
Rich. Lange und Eduard Kohlrausch: Strafgesetzbuch (Schickert)	391
Wolfgang Siebert: Englische Sozialpolitik im Arbeitszeitrecht (Bulla)	392
Klemens Rogge: Die Steuern des Generalgouvernements. (D. S.)	392
C. Mölders: Die Umsatzsteuer-Erklärung für 1941 (D. S.)	392
Weigelt: Kraftverkehrsrecht von A—Z. (D. S.)	392
Dr. Robert Ley: Neue Internationale Rundschau der Arbeit (D. S.)	392

Max Schroeder: Tarif- und Dienstrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst 392

Rechtsprechung

§ 99 JN.; Art. X EinfG. z. JN. Die Begriffe „Inland“ und „Ausländer“ sind nicht mehr nach der gegenstandslos und unanwendbar gewordenen Bestimmung des Art. X EinfG. z. JN., sondern ausschließlich im staatsrechtlichen und politischen Sinne aufzufassen.

Der Gerichtsstand des § 99 JN. ist nicht für eine Klage gegeben, die ein Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren gegen eine im übrigen Gebiet des Großdeutschen Reichs wohnende Person erheben will. Dtsch. OLG. Prag: DR. 1942, 393 Nr. 1

Art. IX EG. zu JN.; § 99 JN. Kann im Gebiet des Protektorats ein fremder Staat Beklagter sein? Wie ist die Rechtslage, wenn es sich um einen mit dem Deutschen Reich Krieg führenden Staat handelt? Dtsch. OLG. Prag: DR. 1942, 394 Nr. 2

§ 6 Ges. v. 19. Juni 1931 (Slg. Nr. 100). Dem Notar als Gerichtskommissär für die Verlaßabhandlung steht kein Rechtsmittel gegen die Entziehung der Abhandlung zu. Dtsch. OLG. Prag: DR. 1942, 394 Nr. 3

§§ 64—66 Ges. über den Versicherungsvertrag v. 3. Juli 1934 (Slg. Nr. 145). Die mit Genehmigung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren durchgeführte Arisierung einer rein jüdischen Aktiengesellschaft ist einer Veräußerung i. S. des Versicherungsvertragsgesetzes auch dann gleichzustellen, wenn der Erwerber nicht das Unternehmen der Aktiengesellschaft, sondern sämtliche Aktien erworben hat.

Die von der jüdischen Aktiengesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge können von der arisierten Aktiengesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dtsch. OLG. Prag: DR. 1942, 394 Nr. 4 (Hiersemann)

§ 45 Ges. Zl. 100/31 Slg. Bei zwei gleichlautenden Entscheidungen der unteren Instanzen liegt keine Veranlassung zu einer Vorkehrung des Gerichts erster Instanz i. S. des § 45 Ges. Zl. 100/31 Slg. vor, da zu einer Entscheidung der dritten Instanz keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Dtsch. OLG. Prag: DR. 1942, 395 Nr. 5

§ 91 ABGB. Der Ehegatte ist verpflichtet, der Ehegattin ohne Rücksicht darauf, ob sie eigenes Vermögen (Erwerb) hat oder nicht, nach seinen Kräften den anständigen Unterhalt zu gewähren. Prot. OberstGer. Brünn: DR. 1942, 396 Nr. 6 (Ohnrich)

§ 1425 ABGB. Über die Ausfolgung eines nach § 1425 ABGB. aus dem Grund zu Gericht hinterlegten Betrags, daß zur Verwertung eines Vermögens des ursprünglichen Gläubigers ein kommissarischer Leiter eingesetzt worden ist, hat das Gericht zu entscheiden.

Die Verweisung auf den Rechtsweg ist unzulässig. Prot. OberstGer. Brünn: DR. 1942, 397 Nr. 7 (Herzog)

§§ 3, 4 der I. und §§ 15, 16 der II. Prot-RechtspflVO. Ein auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft und Zahlung von Alimen- ten gerichteter Rechtsstreit ist eine bürgerliche Streitsache, in der die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind. Prot. OberstGer. Brünn: DR. 1942, 397 Nr. 8 (Herzog)

§ 14 der 2. ProtRechtspflVO.; § 42 JN.; § 528 ZPO. Der Revisionsrekurs ist in der Frage, ob für eine Rechtssache die Zuständigkeit der Protektoratsgerichte oder der deutschen Gerichte im Protektorat begründet ist, zulässig. Prot. OberstGer.: DR. 1942, 398 Nr. 9

§ 17 Ges. v. 22. Mai 1919. Das ist in einem Prozeß wegen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett ergangene Versäumnisurteil kann nicht die Grundlage für die Einleitung des Verfahrens wegen Bewilligung der Ehetrennung gemäß § 17 Ges. v. 22. Mai 1919 (Nr. 320 Slg.) bilden. Prot. OberstGer.: DR. 1942, 398 Nr. 10

§ 477 Ziff. 3 ZPO.; § 14 ff. der 2. Prot-RechtspflVO.

Eine Nichtigkeit nach § 477 Ziff. 3 ZPO. liegt dann nicht vor, wenn sich die Parteien i. S. des § 15 der 2. ProtRechtspflVO. der Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts unterwerfen konnten.

Aus dem Nichterscheinen des Bekl. zur ersten Tagsatzung trotz ordnungsgemäßer Ladung kann auf eine Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts nicht geschlossen werden. Prot. OberstGer.: DR. 1942, 399 Nr. 11 (Herzog)

§ 1 VO. über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften im Protektorat vom 13. Aug. 1940 (RGBl. I, 1107); § 15 VO. über die Ausübung der Strafgewalt im Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754).

Die Zuständigkeit der deutschen Strafgewalt im Protektorat Böhmen und Mähren über einen nichtdeutschen Staatsangehörigen ist auch bezüglich einer grundsätzlich von einem Protektoratsgericht abzuurteilenden Straftat begründet, wenn die Tat in Tateinheit eine Strafvorschrift verletzt, zu deren Aburteilung die deutschen Strafgewalt allgemein ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zuständig sind.

Auch die in Unkenntnis der die deutsche Gerichtsbarkeit begründenden tateinheitlichen Handlung ergangene Entscheidung eines Protektoratsgerichts verstößt gegen das Gesetz. Prot. OberstGer.: DR. 1942, 399 Nr. 12 (von Dewitz)

§ 4 VO. gegen Volksschädlinge; § 1 KWVO. Zwischen § 4 VolksschädVO. und § 1 KWVO. ist Tateinheit möglich. SondGer.: DR. 1942, 400 Nr. 13 (Majer)

Ly Federn feinste & Blandwert
tragen die **LY** Hochprägung

7/4

Seha

Seha Duplex
 KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
 rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHAFT

Die Patent **FILTER** Zigarette

FILTER-ZIGARETTE

Geläuterter Rauch
 Reiner Genuß

49

Heinrich Emanuel Merck

erkannte als einer der ersten die Notwendigkeit der Herstellung von Arzneimitteln im großen. Er gründete 1827 die

Chemische Fabrik E. Merck
 Darmstadt

und wurde damit zu einem der bedeutendsten Pioniere der chemisch-pharmazeutischen Industrie.

CHEMISCHE FABRIK
E. MERCK
 DARMSTADT



Aufbau-Tabl. RIXOSAN

bewährtes Kräftigungsmittel bei Schwächezustand, Neurasthenie etc. Erhöht die Schaffenskraft und wirkt belebend. 100 Tabl. RM. 5.80, Kurpackung 400 Tabl. RM. 21. fr. geg. Nachn. D. R. Dahlmann & Co. Komm. Ges., Düsseldorf 55 (früher Dr. Rix & Co.)

Fern-Repetitorium

Dr. Franzen

Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3
Fernruf 35 38 49

WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG
Briefmarkenhandlg.

Werbelchr. kollektive
Ankauf von Sammlungen

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw. Refer./Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vor-schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Es gilt die Anz.-Preisliste Nr. 2

SEIT 25 JAHREN

Heumann
Lulmittlel

VIELSEITIG IN ZUSAMMENSETZUNG
UND WIRKUNG

IN APOTHEKEN ERHALTLICH

Rechtsverhältnisse der Justizbeamten

von Justizinspektor Gerhard Geuder

Heft 23 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

92 Seiten mit ausführlichem Sachregister. Kartoniert RM 2.40

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8



Im Alter

und auch sonst, wenn der Stoffwechsel nicht recht in Ordnung ist und die verschiedensten Beschwerden verursacht, kann Ihnen

Zinsser

Kräuter-Gold

hergestellt aus acht wirksamen Heilpflanzen, wertvolle Dienste leisten. Packg. 90 Rpf. und 2.20 RM. durch Apotheken erhältlich.

Zinsser
Leipzig 249

Unsere 100 verschiedenen wissenschaftlichen Lesezirkel

wie: Der Jurist, Rechtsprechung, Kriminologie usw. bieten viel Anregung. Wir senden gern Prospekt!

„Journalistikum“
Planegg - München 76

Opfert

für das 3. RWGW!

Die neue Lohnpfändungsverordnung 1940

Textausgabe mit Anmerkungen und Beispielen

von Rechtsanwalt **E. Alberti**

Umfang: 36 Seiten 2. Auflage Preis: RM 1.50

„Durch die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen vom 30. 10. 1940 sind alle bisherigen Bestimmungen in teilweise erheblicher Form abgeändert worden. Die vorliegende Bearbeitung erschöpft sich daher nicht allein in der Wiedergabe des Verordnungstextes, sondern wird durch Anmerkungen gleichzeitig auch den Erfordernissen der Praxis gerecht. Sie will dem juristisch nicht gebildeten Leser helfen, die Bedeutung der Vorschriften besser zu verstehen und dem Arbeitgeber die Unterschiede zwischen dem früheren und jetzigen Rechtsstand deutlicher machen. Dieser Aufgabe wird die Broschüre aber in bester Weise gerecht.“
In „Der Hausbesitzer, Kassel“, Heft 6/1941.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. m. b. H.
BERLIN · LEIPZIG · WIEN
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

ARBEITSRECHT

von **Amtsgerichtsrat Dr. Johannes Loschke**
Vorsitzender beim Arbeitsgericht Leipzig

Heft 15 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Umfang 83 Seiten

Preis kart. RM 2.10

„Der vorgelegte Grundriß über das Arbeitsrecht macht es sich zur Aufgabe, einen Überblick über das Rechtsgebiet des Arbeitslebens zu vermitteln. Die Schrift wird dank ihrer kurzgefaßten und klaren Darstellung zu einem handlichen und brauchbaren Wegweiser für den Arbeitspraktiker in Behörde und Betrieb, zu einer nützlichen Informationsquelle für Anwälte, Wirtschaftsrechtswahrer und Rechtsberater, zu einem förderlichen Lehrmittel und Leitfaden für Rechtsstudenten, Referendare, Rechtspflegeranwärter, für die Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden, für Betriebsführer und Betriebsobmänner.“

In „Zeitschrift für Betriebswirtschaft“ XVIII. 3/1941.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

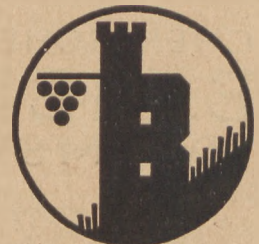
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M. B. H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N





BERLIN · ROM · TOKIO

DIE GROSSE REPRÄSENTATIVE DEUTSCHE
MONATSSCHRIFT VON
INTERNATIONALER BEDEUTUNG

Einzelheft 1 Reichsmark

Regelmäßiger Bezug vierteljährlich RM 3.— zuzüglich
Zustellgebühr. Zu bestellen durch den Buch- und Zeitschriftenhandel,
durch die Post oder durch den Verlag.

Steiniger



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68



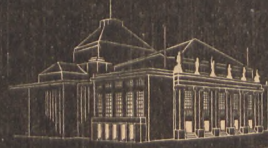
Wächter wertvoller Baustoffe

Für die siegreiche Beendigung unseres Ringens ist es mitentscheidend, daß auch der Baustoffverbrauch von übergeordneter Stelle gelenkt und geregelt wird. Das geschieht durch Anordnungen und Bestimmungen, die dem jeweiligen Stand angepaßt sind, und die darum jeder in der Bauwirtschaft Tätige kennen und beachten muß. — Klar und leichtverständlich sind diese Vorschriften in der ergänzbaren Sammlung „Das gesamte Boden- und Baurecht“ zusammengefaßt. Auf rund 2300 Seiten enthält das Werk in zwei Sammelordnern sämtliche jeweils geltenden Rechtsnormen für die Bauwirtschaft. Die Sammlung erscheint im Lose-Blatt-Aufbau, neue Vorschriften und Änderungen werden als lose Blätter bedarfsweise pünktlich nachgeliefert.

Abtrennen und an den Hermann Luchterhand Verlag, Charlottenburg 9 oder an eine Buchhandlung einsenden!

Senden Sie — zur 14-tägigen Ansicht mit Rückgaberecht — gegen Nachnahme — in Rechnung (Nichtgewünschtes streichen) „Das gesamte Boden- und Baurecht“ einschl. aller bis zum Liefertag erschienenen Ergänzungen zum Preise von RM 11.— und alle weiteren Ergänzungen zum Seitenpreis von 1/4 Rpf. bei vierteljährlicher nachträglicher Berechnung. Abbestellung jederzeit, jedoch nur schriftlich. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wohnsitz der Lieferfirma bzw. Berlin. (Stempel und Unterschrift)

Das festliche Haus
an der
Ost - West - Achse



Deutsches Opernhaus Berlin

Wir kaufen zurück:

DEUTSCHES RECHT
Ausgabe A,

Hefte 3, 6, 8, 40, 43, 49 und
51/52 von 1940;

Hefte 4, 5, 9 und 50 von
1941;

Hefte 1/2, 3/4 und 5/6 von
1939 der alten Ausgabe
(im roten Umschlage).

Preis je Heft 75 Pfg.

Zusendungen erbeten an:
Deutscher Rechtsverlag
G. m. b. H.
Zweigniederlassung Leipzig C 1



Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkraftmittel „Bewal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußübel erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmittner trägt.

Werdet Mitglied
der NSV.

Kriegs[sach]schäden-Verordnung

vom 30. November 1940

Textausgabe mit Erläuterungen von
Stadtsyndikus Dr. Specht, Mainz

Umfang: 112 Seiten

Preis: RM. 3.30

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin W 35 / Leipzig C 1 / Wien I

Anfang März erscheint

Die Technik des Staates

von Reichsminister Dr. Hans Frank

Umfang: 48 Seiten

Preis: RM 1.20 kart.

„Nachdem der Reichsleiter der NSDAP., Reichsminister Dr. Frank, auf den Jahrestagungen der Technischen Hochschule München 1940 und 41 zwei vielbeachtete Reden über die Technik des Staates gehalten hatte, ist an der genannten Hochschule auf seine Veranlassung jetzt ein „Institut für die Technik des Staates“ gegründet worden, dem als erstem seiner Art die Aufgabe zugefallen ist, die vielfältigen Beziehungen, die zwischen Staat und Technik bestehen, einer wissenschaftlichen und systematischen Untersuchung zu unterziehen, das technische Arbeiten der Staatsmaschine sowohl wie seine Fehlerquellen zu erforschen, geschichtliches und neuzeitliches Material auf diesem Gebiet zu sammeln, Anregungen und Vorschläge zu Verbesserungen auszuarbeiten und die innerhalb des Institutes angefertigten wissenschaftlichen Arbeiten in einer Schriftenreihe zu veröffentlichen.“

Als Heft 1 dieser Schriftenreihe ist nun soeben im Deutschen Rechtsverlag eine Zusammenfassung der beiden von Reichsminister Dr. Frank über die Technik des Staates gehaltenen Reden erschienen, welche das Interesse der breitesten Öffentlichkeit beanspruchen darf. Sind doch die grundlegenden Ausführungen Dr. Franks, die er aus den Erfahrungen seiner eigenen, seit Oktober 1939 als Generalgouverneur geleisteten Aufbauarbeit im Osten geschöpft hat, geeignet, der Staatsführung unseres Reiches wertvolle Hinweise für ein zweckmäßiges und einfaches, rasches und zuverlässiges, sparsames und lebensnahes Arbeiten des Staatsapparates zu geben, wie es zu den wichtigen politischen Erfordernissen der Gegenwart gehört.“

Dr. Dresler, Reichshauptamtsleiter

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.m.b.H.

Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Vordrucke

für die

Notariatsgebührenabgabe

für das neue Rechnungsjahr

(1. 4. 42 bis 31. 3. 43)

11 Bogen im Pappdeckel geheftet, mit Auszügen und Anlageformularen mit Gebührentabelle und Anmerkungen Preis RM 3.—

Alle Vordrucke für die Notariatsgebührenabgabe sind auch einzeln lieferbar. Jeglicher Notariatsbedarf und alle sonstigen Notariatsvordrucke in neuester Bearbeitung ständig am Lager, Mustervordrucke stehen zur Verfügung. Verlangen Sie Vordruckverzeichnis.

Hans-Soldan-Stiftung

Berlin O 17, Blumenstraße 29

Fernruf: Sammel-Nr. 598026

Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Schneidemühl, Stettin

In 2. Auflage sofort lieferbar:

Die konkrete Ordnung des Betriebes

von Dr. Reuß und Prof. Dr. Wolfgang Siebert

Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe A, Band 7

Herausgeber: Prof. Dr. Wolfgang Siebert

Umfang: 128 Seiten.

Preis: Kartoniert 4,50 RM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H. / BERLIN/LEIPZIG/WIEN

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Mietgesetze

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Roquette

Umfang: 197 Seiten

Preis: RM 5.40

„Dem von uns in Heft 5/6, Jahrgang 1940, gewürdigten großen Werk des Verfassers ‚Mietrecht‘ folgt die systematische Gesetzsammlung der Mietgesetze. Sie enthält sämtliche Gesetze und gesetzesgleichen Bestimmungen, die das Mietrecht regeln. — Die Sammlung umfaßt nicht nur die im Altreich geltenden Bestimmungen, sondern auch die der Ostmark und des Sudetenlandes. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß auch dieses neue Werk des Verfassers seinen Weg machen wird. Es stellt im Zusammenhang mit seinem ‚Mietrecht‘ die lückenlose Orientierung auf diesem immer umfangreicher gewordenen Gebiet für die Praxis dar.“ In „Deutsche Rechtszeitung“, Nov. 1941

Alle Rechtswahrer, Rechtsanwälte, Syndici und Gerichte, ferner Hausbesitzer- und Mieterorganisationen, Wohnungsgenossenschaften usw. werden das neue praktische Buch als wertvollen Helfer in der täglichen Praxis dankbar begrüßen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.



Soeben ist erschienen:

Beamtenrecht

Heft 4 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

von Justizverwaltungsrat

Wilhelm Eschrich

Umfang: 84 Seiten

Preis: RM 2.40

Zu den Aufgaben der Beamten und derer, die es werden wollen, gehört es, sich mit den Pflichten und Rechten des Beamten vertraut zu machen. Ihnen allen, insbesondere dem Ausbilder und dem Lernenden, will das Heft in knapper Form eine zusammenfassende Darstellung des neuen Beamtenrechts geben. Denen, die Personalangelegenheiten bearbeiten müssen, wird es ein Hilfsmittel für die Praxis sein. Die Schrift wendet sich nicht nur an die Angehörigen einer Verwaltung, sondern an alle deutschen Beamten.

Wir verweisen auf die Gesamtschriftenreihe, die 30 Hefte umfaßt; der Preis beträgt RM 60.—



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H.

BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Ein Werk, das sich auch als Geschenk eignet!

Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend

von Dr. habil. H. H. Dietze

Umfang: 225 Seiten. Preis des Ganzleinenbandes RM 5.40

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin W 30 · Leipzig C 1 · Wien I

Wer mit Notariatsrecht befaßt ist, muß dieses Werk besitzen. (RVerwalt.-Bl.)

Reichsnotarordnung

der bekannte Standardkommentar

herausgegeben auf Veranlassung der Reichsnotarkammer

VON

Dr. Seybold

Notar

hornig

AG.-Rat im RJM.

Dr. Lemmens

Notar, Geschäftsführer
d. RNotarkammer

Mit einem Geleitwort des Präs. der RNotarkammer,
Justizrat Wolpers

458 Seiten 8°, Leinen 11,50 RM.

2. neubearbeitete, stark erweiterte Auflage. „Klar und erschöpfend sind das Grundgesetz des Notariats, die Ausführungsverordnungen und die Dienstordnung für Notare erläutert. Alle weiteren den Notar betreffenden Vorschriften und Erlasse sind abgedruckt. Die seit dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung bei der Justizverwaltung, der Standesvertretung und in der Praxis des Notars gesammelten Erfahrungen und auch Rechtsprechung und Schrifttum sind bis in die neueste Zeit umfassend berücksichtigt. Auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt, geben die Erläuterungen einen

**lückenlosen treffenden Überblick über
das gesamte Gebiet des Notariatsrechts.**

Neben den Fragen des Notariatsrechts sind in weitem Maße auch Fragen des materiellen Rechts erörtert. Die Stellungnahme zu den einzelnen Fragen ist in hohem Maße wirklichkeitsnah und trägt — das soll hervorgehoben werden — dem Bedürfnis der Praxis vollauf Rechnung. Von besonderem Wert ist das Erläuterungsbuch auch für die zum Reich neu hinzugekommenen Gebiete. So gehört das Buch mehr denn je zum wichtigsten Rüstzeug des deutschen Notars und wird auch die Justizbehörden wertvoll unterstützen.“ (Dte. Justiz)

W. Moefer Buchhandlung
Leipzig

Verlag Franz Dahlen
Berlin

Etwas für den Rechtswahrer

Erwin Dumke zum 65. Geburtstag. Im Auftrage des Reichsministers der Justiz, herausgegeben von Dr. Wolfgang Mettgenberg, Ministerialrat im Reichsjustizministerium. XIV und 350 S. Lw. RM 18,—.

Mit Beiträgen von Staatssekretär Dr. Schlegelberger, Prof. Dr. Hedemann, Staatssekretär Dr. Freisler, Prof. Dr. Kohlausch, Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Wächinger, Reichsanwalt Richter, Senatspräsident Dr. Schulze, Ministerialdirigent Dr. Suchomel, Ministerialdirektor i. R. Dr. Lehmann, Oberreichsanwalt Brettle, Senatspräsident Dr. Brandis, Senatspräsident Dr. Jonas, Ministerialrat Dr. Vogels, Senatspräsident Dr. Glad, Senatspräsident Kolb, Senatspräsident Dr. Lindenmaier, Ministerialrat Köffka, Reichsgerichtsrat Dr. Schad, Justizrat Dr. Neubert, Ministerialrat Dr. Mettgenberg.

200 Jahre Dienst am Recht. Gedächtnisschrift aus Anlaß des 200jährigen Gründungstages des Preussischen Justizministeriums. Herausgegeben von Reichsminister der Justiz Dr. h. c. Franz Gürtner. 1938. 431 S. mit 55 Abbildungen. Lw. RM 14,—.

Staatssekretär Dr. Roland Freisler und Professor Dr. Justus Hedemann, Universität Berlin, **Kampf für ein deutsches Volkerecht.** Richard Deinhardt zum 75. Geburtstag. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Fehr, Bern, Oberlandesgerichtsrat und Erbhofgerichtsrat Dr. Hopp, RZM., Kammergerichtsrat Laß, RZM., Prof. Dr. Lehmann, Universität Köln, und Oberlandesgerichtsrat Dr. Dr. Löwisch, Jena. Technische Gesamtbearbeitung: Ministerialrat Dr. Krug. 1940. 130 S. u. 1 Abb. Lw. RM 7,80.

R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W 15

Anfang März erscheint:

Die kriegswirtschaftliche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft

Kommentar von

Friedrich Alpers

Staatssekretär und Generalforstmeister im Reichsforstamt

Losablattausgabe

226 Seiten, Gr. 8^o. In Halbleinenordner RM 6.50
Ergänzungsblätter je 6 Rpf.

Dieser maßgebende Kommentar, eine in sich geschlossene Sonderausgabe aus dem 5bändigen großen Kommentar der zuständigen Staatssekretäre zur Reichsverteidigungsgesetzgebung, enthält alle wesentlichen Bestimmungen für die Forst- und Holzwirtschaft übersichtlich, systematisch und zeitlich geordnet. Soweit erforderlich, legen Einleitungen und Erläuterungen den Zweck der Maßnahmen und den Sinn und Inhalt der einzelnen Vorschriften dar. Fußnoten und Hinweise ergänzen die Darstellung und geben die Fundstellen nicht aufgenommener Bestimmungen von minderer Bedeutung an. Das Werk wird durch Ergänzungsblätter auf dem laufenden gehalten und ist ein wertvoller Berater für jeden Forstmann.

Verlag C. F. Beck · München und Berlin



Tennis Klippen

Nur beim Fachhandel erhältlich!

Für harten Bart und zarte Haut

Willy Bracht, Haan b/Solingen, Rasierklippen-Fabrik

Dr. Atzler Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis

Von Professor Dr. Arthur Nikisch

SCHRIFTEN ZUM ARBEITSRECHT, REIHE A, BAND 6

Herausgeber: Prof. Dr. Wolfgang Siebert

Umfang 136 Seiten

Preis RM 5.10

„Prof. Nikisch befaßt sich in seiner Abhandlung nach einleitenden Ausführungen über die Entwicklung der Lehre vom Arbeitsverhältnis, in denen er besonders die Grundgedanken der Lehre Prof. Sieberts und deren Bedeutung herausstellt, mit dem Wesen des Arbeitsverhältnisses, insbesondere mit der Frage, auf Grund welcher Wesensmerkmale das Arbeitsverhältnis als personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis anzusehen ist. — Die Abhandlung wirkt sehr überzeugend. Sie ist ein wertvoller Beitrag zur Erkenntnis des heutigen Rechts und zur Klärung der umstrittenen Fragen.“

Dr. Dreßler in „Recht des Reichsnährstandes“ Nr. 2/1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



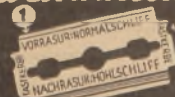
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Wir bitten bei allen Zuschriften und Zahlungen stets anzugeben, ob es sich um Ausgabe A = Wochenausgabe oder „ B = Monatsausgabe handelt.

Deutscher Rechtsverlag
Zweigniederlassung Leipzig

MULCUTO DIAMON
Zweischneider!



MIT TASTKERBE
D.R.P. Nr. 640543
MULCUTO WERK SOLINGEN

Trineral-
Ovaltabletten

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias, Glieder- und Gelenkschmerzen, Hexenschuß, Grippe und Erkältungskrankheiten, Nerven- und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg.!

Erhältl. in allen Apotheken. Berichten auch Sie uns über Ihre Erfahrungen!

Trineral GmbH., München J 27/63b

DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI ·
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen · Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 · Tel: 91 0900
DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI · DETEKTEI ·

Jonas - Melsheimer - Hornig - Stemmler:

Demnächst erscheint
in neuer Auflage



Reichskostenordnung

der bekannte, seit langem bewährte Kommentar für die Praxis

4. völlig neubearbeitete, stark erweiterte Auflage

erläutert von

Senats-Präs. b. RG. Dr. Jonas, KG.-Rat Dr. Melsheimer, KG.-Rat Hornig im RJM., Amtsrat Stemmler im RJM.

Die Neuauflage dieses anerkannt führenden Kommentars stellt eine völlige Neubearbeitung dar, die die inzwischen ergangene Gesetzgebung und Rechtsprechung, die wesentliche Neuerungen und neue Erkenntnisse gebracht haben, vollständig verarbeitet und auch die Vorschriften in der Ostmark, im Sudetenland und in den Ostgebieten berücksichtigt. Das Werk umfaßt das gesamte Kostenrecht im Geltungsbereich der Kostenordnung einschl. der das Kostenrecht berührenden übrigen Gesetzgebung. Jedem mit Kostenrecht befaßten Rechtswahrer wird der Kommentar nach wie vor unentbehrlich sein. „Ein hervorragendes Werk, das auf das wärmste empfohlen werden kann.“ Staatssekr. a. D. Dr. Mügel (JW.) 1024 S. gr. 8°, geb. 27.-RM.

In diesen Tagen erscheint:

Mansfeld: Arbeitsrecht

die ergänzbare „blaue“ Textsammlung der gesamten arbeitsrechtl. Gesetzgebung

23. Auflage (63./64. Tsd.) mit eingearbeiteter Ergänz.-Lief. 1-9 zur 22. Aufl. In der seit Jahren bewährten, in über 60000 Exempl. verbreiteten „blauen“ Ausgabe von Min.-Dir. Dr. Mansfeld i. RArbMin. sind alle Gesetze, VO. u. Nebenbestimm. einschl. der Kriegsvorschr. und der Vorschr. in den neuen Reichsgebieten vollständig und übersichtlich zusammengefaßt. Ergänz.-Lief. halten die Loseblatt-Ausg. stets auf neuestem Stand. 1142 S. einschl. Decke 8,50 RM., auch in festgebund. Form lieferbar.: etwa 7,50 RM.

VERLAG FRAUZ VAHLEN · BERLIN W 9

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein



H. Adolf Stöckler

Wein Großhandlung * Spirituosen

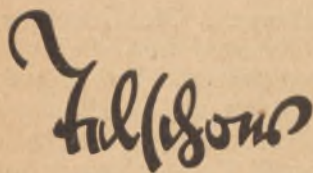
Weinstuben für Besonderheiten
in eigener Regie
Sonntags geschlossen

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20



Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universitätsexamen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

Anzeigenschluß ist jeweils der Donnerstag der Vorwoche!
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.,
Anzeigen-Abteilung, Berlin W 35, Lützowufer 18, Telefon 224086.



die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins



ZENTRUM

Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester

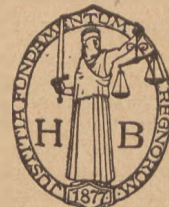
Pilsner-Itzquell-Ausschank

WESTEN

Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

Hermann Bahr

Fachbuchhandlung und Bibliothek
für Rechts- u. Staatswissenschaft, Steuerrecht,
Volkswirtschaft und Betriebswissenschaft



Die Bibliothek ist jeder
öffentlichen Bibliothek
in ihrem Spezialfach an
Leistungsfähigkeit ge-

wachsen und vermietet
gegen billigste Gebühr
(Grundmiete 35 Pfennig
pro Band und 10 Tage)

Wo finde ich?

Jedes juristische, steuerrechtl. u. volkswirtschaftl. Buch,
auch selt. und vergriff. Werke, gegen Sicherheitsleistung

Kostenloser Literatur- und Judikaturnachweis bei fester Mietbestellung
Verlange Mietbedingungen

BERLIN W 9, Linkstraße 43, Potsdamer Platz

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftswahrer:

Dr. Stuckart

Dr. Mönckmeier

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 10/11

12. Jahrgang

7. u. 14. März 1942

Böhmen und Mähren im Reich

Von SS-Gruppenführer Staatssekretär K. H. Frank

Die Wiederkehr des Tages, an dem der Führer vor drei Jahren das Protektorat Böhmen und Mähren schuf, ist Anlaß, erneut jene geschichtlichen Tatsachen in Erinnerung zu rufen, die von Anbeginn an für das Verhältnis der Tschechen zum deutschen Volk und Reich und damit für die Entwicklung der Länder Böhmen und Mähren bestimmend waren und — von episodischen Unterbrechungen abgesehen — blieben. In keinem anderen Raum hat die Geschichte als Lehrmeisterin so nachdrücklich gesprochen wie hier und nirgends waren die Folgen unheilvoller, wenn ihre Lehren überhört wurden. Die richtige Einsicht in diese Zusammenhänge wird deshalb die deutsche Führung befähigen, die Länder Böhmen und Mähren zur höchsten Entfaltung zu bringen; nur sie kann andererseits die Tschechen davor bewahren, in Fehler der Vergangenheit zurückzufallen.

Es ist bezeichnend, daß die Länder Böhmen und Mähren aus dem geschichtlichen Dunkel, in das sie nach Auswanderung der Markomannen und Zuzug slawischer Völkerstämme versunken waren, erst durch die Tat eines germanischen Führers wieder hervortreten. Der fränkische Kauffahrer Samo ist es, der im 7. Jahrhundert die slawischen Stämme eint und von dem Avarjoch befreit. Schon damals trägt die freiwillige Unterordnung unter die überlegene germanische Persönlichkeit — Samo wurde von den Slawen zu ihrem Führer gewählt — erste Früchte. Friede und Ordnung kehren ein, bis das Reich Samos zerfällt und Streitigkeiten unter den slawischen Stämmen vorherrschen. Schon unter Karl dem Großen beginnt jedoch die germanische Ordnungsmacht erneut ihren Einfluß auf die Länder jenseits der Bayerischen Mark zu erstrecken. Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1866 bestand ein ununterbrochenes Gefolgschaftsverhältnis zum Reich, zunächst in tributärer, später in lehnsrechtlicher und schließlich in noch enger staatsrechtlicher Gestalt. Dabei handelt es sich keineswegs um gewaltsame Eroberung, sondern um ein organisches Hineinwachsen in den deutschen Lebensraum und Kulturkreis, bei dem jene führungsmaßige Abhängigkeit sich als natürliche Folgerung einstellte. Immer wenn diese Folgerung von der tschechischen Seite frei-

willig gezogen wurde — wie unter den bedeutenden Pschemisliden — erging es dem tschechischen Volk gut; Zeiten der Auflehnung gegen die deutsche Führung dagegen waren stets von einem Verfall der Kultur, der Gesittung und des Wohlstandes begleitet.

Zu den Mächten nun, die mit dem Deutschtum in die böhmisch-mährischen Länder einzogen und entscheidenden Anteil an dem Aufbau einer höheren Kultur hatten, gehört das deutsche Recht. Die Bauern, Kaufleute, Handwerker und Bergleute, die von den führenden Männern des tschechischen Volks gerufen in das Land strömten, forderten und erhielten das Privileg, nach ihrem heimischen Recht zu leben. Diese Anwendung des der späteren fränkischen Zeit angehörenden Personalitätsprinzips, das im Reich längst dem Grundsatz der Territorialität gewichen war, ist ein Kennzeichen der gesamten deutschen Ostlandbewegung und zugleich ein deutlicher Beweis dafür, daß der deutsche Bevölkerungsteil als gehobene, kulturbringende Schicht anerkannt wurde. Die älteste Prager Urkunde — das berühmte Deutschenprivileg Sobeslav II. (1178) — mahnt die Tschechen hieran mit den Worten: „... und wisset, daß die Deutschen freie Leute sind ...“ Für sie gilt deutsches Recht, freie Richterwahl, persönliche Freiheit und Befreiung von den Landeslasten. Hier ist der Ausgangspunkt für die Entwicklung der Stadtverfassungen, die überall im böhmischen Raum dem deutschen Vorbild so eng folgen, daß die Stadtrechtsgeschichte der böhmischen Länder als Glied der deutschen Rechtsgeschichte anzusehen ist. Das gleiche gilt für die Stadtgerichtsbarkeit, die — vor allem durch Anschluß an die Magdeburger und Nürnberger Oberhöfe — rein deutsches Gepräge erhielt. Ein breiter Strom deutscher Rechtsbewußtsein zieht so befruchtend durch Böhmen und dringt nach Mähren, wo die Schöffenstühle von Brünn und Iglau eine rege Wirksamkeit entfalten. Das blühende Städtewesen des Mittelalters, die Herausbildung eines weit über seinen engen Geltungsbereich hinaus vorbildlichen Bergrechts sind Leistungen ausschließlicher deutscher Kulturkraft. Darüber hinaus tritt unter deutsch-rechtlichem Einfluß allgemein eine Auflockerung der gesellschaft-

lichen Schichtung mit ihren bisherigen krassen Unterschieden ein. So bilden die Verträge, die mit den deutschen bäuerlichen Siedlern geschlossen wurden und ihnen ein großes Maß von Freiheit gewährleisteten, den Ansatzpunkt für eine allmähliche Hebung des tschechischen Bauernstandes, der aus der gutsherrlichen Abhängigkeit zur deutschrechtlichen Grundleihe mit fest umrissenen Rechten und Pflichten aufstieg.

Ich habe dieses Bild der deutschrechtlichen Entwicklung in Böhmen und Mähren wachgerufen, um an einem von vielen Beispielen zu zeigen, daß dieser Raum sich stets nur zu seinem Besten deutscher Sitte und erprobter Organisationskraft erschloß, ja, hierin sein Schicksal erblicken muß. Wer das erkennt, weiß auch, warum die Masaryk-Benesch-Republik nur eine Episode von kurzer Dauer sein konnte. Wenn Recht das Spiegelbild einer höheren sittlichen Ordnung in den Beziehun-

gen der Völker untereinander und im Leben des einzelnen Volkes ist, so war jenes Scheingebilde tschechischer Selbständigkeit mit seiner von außen diktierten Kampfeinstellung gegenüber dem Reich und der Entrechtungspolitik gegenüber dem Deutschtum im Innern die Verkörperung tiefsten Unrechts. Die Geschichte hat bereits ihr Urteil darüber gefällt. Seitdem der Führer durch seine befreiende Tat den Vielvölkerstaat der ehemaligen Tschecho-Slowakei beseitigt und einen Unruheherd inmitten des deutschen Lebensraums befriedet hat, ist der uralte Zusammenhang böhmisch-mährischer Geschichte wiederhergestellt und eine Fehlentwicklung revidiert, die das tschechische Volk in den Abgrund gerissen hätte. Unsere Aufgabe ist es, dieses Herzland des Reichs immer enger in den Rhythmus deutscher Geschichte einzufügen. Hierzu mögen auch die deutschen Rechtswahrer in Böhmen und Mähren, denen das vorliegende Heft gewidmet ist, in ihrem Pflichtenkreis beitragen.

Die Rechtsangleichung im Protektorat

Von Ministerialrat Krieser, Leiter der Gruppe Justiz beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

I.

Seit den großen Gesetzgebungswellen, die unser Rechtsleben von der Mitte des 19. Jahrhunderts an erfaßt und ihren Höhepunkt in der Schaffung des BGB. erreicht haben, hat der Gedanke der deutschen Rechtseinheit Generationen von Rechtswahrern immer aufs neue angespornt und zu gemeinsamen Anstrengungen vereinigt. Durch die nationalsozialistische Machtergreifung empfangen diese Bestrebungen neuen Auftrieb und Inhalt. Eine völkische Erneuerungsbewegung von der Kraft und Weite des Nationalsozialismus kann nur rechtseinheitlich denken und handeln. Unbeeinflußt durch den Streit gelehrter Schulen, die Engherzigkeit bürokratischer Erwägungen und den Schacher politisch-parlamentarischer Verhandlungen wurde nunmehr für rechtens erklärt, was die gemeinsame Weltanschauung als dem Volke dienlich forderte. An die Stelle der äußeren Gesetzeseinheit, die oft nur zur Not die vorangegangenen Kompromisse verdeckte und der Auslegung widerstreitender Rechtsanschauungen ausgesetzt war, tritt so allmählich die innere Rechtseinheit auf der Grundlage eines alle Volksglieder verpflichtenden Rechtsbewußtseins. Die Aufgabe der Rechtserneuerung, der sich der Nationalsozialismus unterzogen hat, ist somit stets zugleich eine solche der Rechtsvereinheitlichung, als deren Baustein sich jedes grundlegende Gesetz des neuen Reichs erwies.

Durch das Entstehen des Großdeutschen Reichs ist die Entwicklung zum einheitlichen Reichsrecht nicht gehemmt, wohl aber in eine neue Richtung gedrängt worden. Zunächst allerdings schien die Zeit der Landes- und Stammesrechte mit ihrem Nebeneinander verschiedener Rechtsordnungen wiedergekehrt. Die Gefahr einer neuen Rechtszersplitterung kann jedoch als bereits überwunden gelten. In den Gebieten, die durch das Diktat von Versailles vom Reich losgerissen waren — Saarland, Memelgebiet, Danzig, Eupen und Malmedy —, ist der Anschluß an das Reichsrecht durch dessen Gesamteinführung hergestellt. Im Osten des Reichs, wo die deutsche Verwaltung auf ein unseren Rechtsanschauungen zuwiderlaufendes, unübersichtliches und deshalb unanwendbares Fremdrecht stieß, hat

die Praxis die entstandene Lücke durch Anwendung des Altreichsrechts ausgefüllt, bevor noch der Gesetzgeber diese Übung bestätigte¹⁾. Für die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete allerdings kam eine derart summarische Rechtseinführung nicht in Betracht. Hier begegnete dem Reichsrecht eine brüderliche Rechtsordnung, die aus gemeinsamen Quellen erwachsen, ihren eigenen vielfach achtunggebietenden Weg gegangen und zu einer hohen Rechtskultur gelangt war. Es ging nicht an, dieses Recht, das fest im Bewußtsein der heimischen Bevölkerung wurzelt, einfach durch das Recht des Altreichs zu ersetzen. Die Rechtsangleichung hat sich vielmehr im wesentlichen darauf beschränkt, die im Altreich geschaffenen nationalsozialistischen Grundgesetze einzuführen und die angeschlossenen Gebiete in die neuere Rechtsetzung einzubeziehen.

Im Verhältnis zum österreichischen Rechtskreis harret somit die Rechtseinheit des Reichs noch der Vollendung. Diese Doppelgleisigkeit unseres Rechtslebens und das hierdurch bedingte Überwuchern des interlokalen Rechts mit seinen zahlreichen Streitfragen muß als Übergangszustand hingenommen werden. Denn zweifellos wird das österreichische Rechtsgut der Reformarbeit auf den Gebieten, die noch einer Rechtserneuerung bedürfen, zugute kommen. Die Rechtseinheit wird um so dauerhafter verbürgt sein, wenn es gelingt, beide Rechtskreise auf einer höheren Ebene zu vereinigen.

II.

Dieser einleitenden Ausführungen bedurfte es, um die Frage der Rechtsangleichung im Protektorat Böhmen und Mähren näher zu beleuchten. Denn unbeschadet mehrfacher, den besonderen Verhältnissen des Protektorats entspringender Abweichungen wird doch die Aufgabe der Rechtsangleichung in erster Linie durch die Gemeinsamkeiten bestimmt, welche die Lage im Protektorat mit dem übrigen Reichsgebiet aufweist.

Das Protektorat Böhmen und Mähren ist Teil des Großdeutschen Reichs, dies nicht nur staatsrechtlich

¹⁾ Vgl. die ORpflVO. v. 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 597) nebst 1. DurchVO. v. 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 599).

auf Grund der im Führererlaß v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485) vollzogenen Eingliederung, sondern ebenso in geopolitischer, geschichtlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. In den drei Jahren seines Bestehens ist das Protektorat immer stärker in seine Reichsaufgabe hineingewachsen. Eine selbstverständliche Folge dieser Gliedstellung ist, daß die Vereinheitlichung des Reichsrechts nicht an den Grenzen des Protektorats haltmacht. Die Belange des Reichs sowohl wie des Protektorats erfordern vielmehr nachdrücklich dessen Einbeziehung in die auf eine großdeutsche Rechtseinheit abzielenden Bestrebungen. Die dem Protektorat gewährte Autonomie bedeutet hierfür kein Hindernis, da ihre Ausübung mit den „politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reichs im Einklang“ stehen muß²⁾, im übrigen aber gar nicht daran gezweifelt werden kann, daß die Rechtsangleichung einen unschätzbaren Vorteil auch für die tschechische Bevölkerung im Protektorat darstellt.

III.

Die Rechtsangleichung im Protektorat, deren Notwendigkeit hiernach eindeutig zu bejahen ist, hängt in ihrer Durchführung von gewissen Gegebenheiten ab, die der Gesetzgebung der letzten Jahre ihr besonderes Gepräge verliehen haben:

1. Verfehlt wäre die Vorstellung, als sei mit der Auflösung der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik und der Errichtung des Protektorats das bisherige Recht grundsätzlich beseitigt und ein rechtsleerer Raum entstanden, der nunmehr vom Reichsrecht ausgefüllt werden könnte. Das Protektorat gehört — ebenso wie die sudetendeutschen Gebiete — dem österreichischen Rechtskreis an. Vom Staats- und Verfassungsrecht abgesehen hat die ehemalige Tschecho-Slowakische Republik an den aus der Doppelmonarchie überkommenen Rechtsgrundlagen wenig gerüttelt. Wo sie zur unpolitischen Rechtsetzung schritt, handelte es sich mehr um eine Fortbildung des bisherigen Rechtssystems als um eine den Boden dieses Systems verlassende Rechtserneuerung. Hieran ändert auch nichts die Tatsache, daß der Geist des neuen Staatswesens allmählich die Rechtsanwendung beeinflusste und zu Auslegungen führte, die mit der österreichischen Praxis nicht mehr im Einklang standen. Die Vorschrift des Art. 12 des Führererlasses v. 16. März 1939, wonach das in Böhmen und Mähren geltende Recht in Kraft geblieben ist, soweit es nicht dem Sinn der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht, hat deshalb ganz überwiegend eine positive Wirkung im Sinne der Rechtskontinuität geäußert, während ihre negative Seite auf gewisse Teile des öffentlichen Rechts und die gegen das Deutschtum gerichteten Kampfgesetze beschränkt blieb. In einigen Fällen, in denen die Fortgeltung der bisherigen Vorschriften bedenklich erscheinen konnte, ist der Feststellung ihres Außerkrafttretens eine ausdrückliche Umdeutung entsprechend den nunmehrigen Verhältnissen vorgezogen worden. So wurde die weitere Anwendung des Staatsverteidigungsgesetzes der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik v. 13. Mai 1936 (Slg. Nr. 131), das seinerzeit gegen den schärfsten Widerstand der deutschen Bevölkerung erlassen wurde, und des EnteignungsG. v. 29. März 1935 (Slg. Nr. 63) dadurch ermöglicht, daß der Inhalt der Gesetze bis auf weiteres „als zugunsten des Deutschen Reichs im Rahmen des von ihm für das

Protektorat Böhmen und Mähren übernommenen Schutzes fortbestehend“ gilt³⁾. Von der Befugnis, festzustellen, welches Recht gemäß Art. 12 des Führererlasses außer Kraft getreten ist⁴⁾, hat der Reichsprotektor bislang nur auf dem Gebiet des Sprachenrechts Gebrauch gemacht⁵⁾.

Im wesentlichen hat somit das in den Ländern Böhmen und Mähren geltende Recht die Schleuse des Art. 12 a. a. O. — die als negatives Mittel der Rechtsangleichung aufgefaßt werden könnte — passiert. Damit ergibt sich eine ähnliche Lage wie in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten. Ein „hochentwickeltes Rechtssystem, in dem vielfach Grundsätze alter deutscher Rechtsauffassung gelten, in dem auch moderne Rechtsgedanken zum Teil vorbildlich verwirklicht worden sind“⁶⁾, kann nur Stück für Stück auf seine fernere Brauchbarkeit geprüft und durch eine höhere Rechtseinheit abgelöst werden. Eine Globaleinführung von Altreichsrecht kam also auch im Protektorat nicht in Betracht. Der enge geschichtliche und rechtliche Zusammenhang mit den sudetendeutschen Gebieten und der Ostmark verweist vielmehr den Gesetzgeber darauf, den dort erreichten Rechtszustand auch bei der Rechtsangleichung im Protektorat zu berücksichtigen. An diesen Rechtszustand — nicht an die Bestimmungen des Altreichs — hat das Protektorat denn auch bereits mehrfach Anschluß gesucht⁷⁾. Ebenso ist verschiedentlich die weitere Rechtsangleichung für alle Gebiete des österreichischen Rechtskreises unter Einschluß des Protektorats gefördert worden⁸⁾.

2. Die Technik der Rechtsangleichung im Protektorat wird durch dessen staatsrechtliche Verhältnisse bestimmt. Die Befugnis zur Rechtsetzung liegt in erster Linie bei der Reichsgewalt. Das Reich kann Rechtsvorschriften mit Gültigkeit für das Protektorat erlassen, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert⁹⁾. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Reichsprotektor durch Verordnung das autonome Recht ändern; bei Gefahr im Verzuge kann er Rechtsvorschriften jeder Art erlassen¹⁰⁾. Daneben ist die Protektoratsregierung ermächtigt, gemäß Art. II Abs. 1 VerfassungsermächtigungsG. v. 15. Dez. 1938 (Slg. Nr. 330) alle notwendigen Verfügungen zu treffen und dabei geltendes autonomes Recht abzuändern oder aufzuheben¹¹⁾. Diese autonome Rechtsetzung unterliegt der Steuerung durch den Reichsprotektor, dem alle Vorschriften vor der Verkündung vorzulegen sind¹²⁾.

³⁾ VO. des Reichsprotektors v. 20. Juni 1939 (VBIRProt. S. 44) und v. 11. April 1940 (VBIRProt. S. 162).

⁴⁾ § 3 der VO. über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren v. 7. Juni 1939 (RGBl. I, 1039).

⁵⁾ Bekanntmachung v. 22. Aug. 1940 (VBIRProt. S. 422).

⁶⁾ Hueber: DJ. 1938, 1169.

⁷⁾ Vgl. z. B. die RegVO. v. 26. Juni 1941 (Slg. Nr. 248) über den Schutz der Mieter gegen Kündigungen, die den für die Ostmark und den Sudetengau ergangenen Verordnungen nachgebildet ist.

⁸⁾ Vgl. etwa die VO. zur Einführung von Verträgen und Vereinbarungen des Reichs über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten vom 22. Febr. 1940 (RGBl. I, 401) oder die VO. über die Form der Vereidigung v. 12. Juli 1940 (RGBl. I, 984).

⁹⁾ Art. 11 des Führererlasses.

¹⁰⁾ § 1 der VO. über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat v. 7. Juni 1939 (RGBl. I, 1039).

¹¹⁾ VO. des Reichsprotektors v. 12. Dez. 1940 (VBIRProt. S. 604).

¹²⁾ Art. 5 des Führererlasses, §§ 2, 7—9 der VO. über den Aufbau der Verwaltung und die deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1681).

²⁾ Art. 3 des Führererlasses.

Für das Protektorat ergehende Rechtsvorschriften des Reichs werden in den Verkündungsblättern des Reichs, zu denen auch das Verordnungsblatt des Reichsprotectors zählt, veröffentlicht. Ihre Geltung für das Protektorat muß entweder ausdrücklich bestimmt sein — eine eindeutige Formulierung ist hier unerlässlich — oder sich aus ihrem Inhalt ergeben¹³⁾.

Auf dieser Rechtsgrundlage haben sich verschiedene Typen der Rechtsangleichung herausgebildet. Da gerade die Rechtsangleichung meist „im gemeinsamen Interesse von Reich und Protektorat“ liegt, ist die Voraussetzung für eine rechtsetzende Tätigkeit der Reichsgewalt regelmäßig gegeben. Dies gilt in verstärktem Maße für die aus Anlaß des Kriegs getroffenen Maßnahmen, bei denen der Reichsgesetzgeber — insbesondere mit dem neu geschaffenen Organ des Ministerrats für die Reichsverteidigung — naturgemäß die Vorhand hat. Die Initiative der Protektoratsregierung lag demgegenüber auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Verkehrswesens und der Wirtschaft. Hier sind eine Reihe wichtiger Verordnungen ergangen, die teils zur völligen Rechtsangleichung, teils zu einer starken Rechtsannäherung geführt haben. Überhaupt kommt im Protektorat neben der Rechtföhrung im engeren Sinne, die auch formal zur Gleichschaltung mit dem übrigen Reichsgebiet föhrt, der inhaltlichen Anpassung des autonomen Rechts an das Reichsrecht besondere Bedeutung zu. Für die Arbeit des Rechtswahrs ergibt sich die Folge, daß er zur Beurteilung des jeweils auf einem Rechtsgebiet erreichten Zustandes genötigt ist, die verschiedenen und häufig ineinandergreifenden Rechtsquellen in Beziehung zu setzen und gedanklich zu vereinigen.

Eine weitere Besonderheit der Rechtsangleichung im Protektorat liegt darin, daß die ergehenden Vorschriften vielfach den völkischen Verschiedenheiten Rechnung tragen müssen. Neben der alteingesessenen deutschen Bevölkerung, die in den letzten Jahren durch Zuzug aus dem übrigen Reichsgebiet einen Zuwachs erhalten hat, steht die Masse der tschechischen Einwohner. Die Rechtsangleichung kann an dieser Tatsache nicht vorübergehen. Gewisse Rechtsmaterien sind ohne weiteres einer für alle Bewohner des Protektorats einheitlichen Gestaltung zugänglich. So wird etwa die Regelung des öffentlichen Verkehrs keine wesentlichen Abweichungen für Angehörige des einen oder anderen Volksteils dulden. Andere Rechtsgebiete dagegen, wie z. B. das Recht der Kultureinrichtungen, sind so eng mit dem völkischen Wesen verknüpft, daß die Gesetzgebung verschiedene Wege gehen muß. Es liegt auf der Hand, daß die Rechtsangleichung insoweit für die deutschen Staatsangehörigen umfassender und schneller voranrücken kann. Unter der deutschen Bevölkerung wiederum heben sich durch Stellung und Aufgaben gewisse Personengruppen — etwa die Reichsbeamten oder die Angehörigen bestimmter Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte) — ab, die in stärkerem Maße in den Geltungsbereich des Reichsrechts einbezogen werden müssen als die übrigen deutschen Staatsangehörigen. Eine weitgehende Differenzierung der Rechtsangleichung ist somit unvermeidlich.

Den größten Fortschritt hat die Rechtsangleichung in den Bereichen erzielt, in denen das Reich mit eigenen Behörden auf den Plan getreten ist. Durch den Führererlaß v. 16. März 1939 wurden die auswärtigen und militärischen Angelegenheiten, das

Zollwesen und die Gerichtsbarkeit über deutsche Staatsangehörige der autonomen Verwaltung entzogen¹⁴⁾. Zugleich ist bestimmt, daß das Reich bei Vorliegen eines gemeinsamen Bedürfnisses Verwaltungszweige in eigene Verwaltung übernehmen und die erforderlichen reichseigenen Behörden errichten kann¹⁵⁾. Eine derartige Übernahme ist für einige Verwaltungszweige — die deutschen Hochschulen^{15a)}, die Geheime Staatspolizei und Teile der Kriminalpolizei¹⁶⁾, die Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole¹⁷⁾ sowie für Teile des Post- und Fernmeldewesens (Deutsche Dienstpost) — mittlerweile erfolgt. Hand in Hand mit dieser Verreichlichung ging die Einführung weiter Teile des zum Arbeitsbereich der fraglichen Behörden gehörenden Reichsrechts (Wehrrecht, Gerichtsverfassungsrecht, Strafrecht, Steuerrecht). Es ist anzunehmen, daß die Rechtsangleichung von hier aus weitere Antriebe erhalten wird.

IV.

Die folgende Übersicht über den Stand der Rechtsangleichung im Protektorat erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes kann vielmehr lediglich in großen Zügen aufgezeigt werden, welche hauptsächlichlichen Rechtsgebiete der Vereinheitlichung erschlossen sind und wo die Ansatzpunkte für eine weitere Rechtsangleichung liegen:

Wie die übrigen Reichsteile leistet auch das Protektorat seinen Beitrag zur Kriegführung. Dieser Einsatz kommt rechtlich darin zum Ausdruck, daß das Reichsverteidigungsrecht in großem Umfang auf das Protektorat erstreckt wurde. In erster Linie gilt dies von dem Wehrrecht des Reichs¹⁸⁾. Ein Teil der hier in Betracht kommenden Vorschriften, wie die VO. über den Waffengebrauch der Wehrmacht, das SchutzbereichsG., das Gesetz über die Ausfuhr und Einfuhr von Kriegsgerät und die KriegssonderstrafrechtsVO., erstreckt sich auf alle Bewohner des Protektorats ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, während andere Bestimmungen, die die Erfüllung der Wehrpflicht zum Gegenstand haben, in ihrer Anwendung naturgemäß auf deutsche Staatsangehörige beschränkt sind. Mit geringfügigen Abweichungen gilt ferner im Protektorat das gesamte Luftschutzrecht des Reichs¹⁹⁾. Erwähnenswert erscheint schließlich die Anwendbarkeit des Reichsleistungsg., des Kriegssachschäden- und Personenschädenrechts, der Vorschriften über die Sicherung der Reichsgrenze, über die Vereinheitlichung kartographischer Darstellungen, über den Nachrichtenverkehr, den Verkehr mit Brieftauben und die Sammlung von Wintersachen für die Front.

Die Linie des Staatsangehörigkeitsrechts ist bereits durch Art. 2 des Führererlasses dahin vorgezeichnet, daß die volksdeutschen Bewohner

¹⁴⁾ Art. 2, 6, 7, 9.

¹⁵⁾ Art. 11.

^{15a)} VO. v. 2. Aug. 1939 (RGBl. I, 1371).

¹⁶⁾ § 10 der VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1681).

¹⁷⁾ VO. über Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. Sept. 1940 (RGBl. I, 1230) und VO. über den Aufbau der Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole im Protektorat v. 16. Sept. 1940 (RGBl. I, 1240).

¹⁸⁾ VO. über die Einführung von Wehrrecht im Protektorat v. 12. Okt. 1940 (RGBl. I, 1364).

¹⁹⁾ VO. über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat v. 9. Juli 1941 (RGBl. I, 377); AusfVO. des Reichsprotectors v. 9. Juli 1941 (VBIRProt. S. 346).

¹³⁾ §§ 1, 2 der VO. über Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen und Mähren v. 3. April 1939 (RGBl. I, 704).

des Protektorats deutsche Staatsangehörige und nach den Vorschriften des ReichsbürgerG. auch Reichsbürger werden. Die nähere Regelung für die deutschen Staatsangehörigen hat zur Übernahme des gesamten Staatsangehörigkeitsrechts des Reichs geführt²⁰⁾.

Die durch den Krieg ausgelöste Fremden-gesetzgebung des Reichs — also diejenigen Vorschriften, die sich mit der Behandlung von Ausländern, der Abwesenheitspflegschaft, der Anmeldung und Behandlung feindlichen Vermögens, der Anmeldung ausländischen Vermögens und deutschen Auslandsvermögens befassen — gilt mit geringen Abweichungen auch im Protektorat. Letzteres ist auch in die Reichsvorschriften über das polnische Vermögen einbezogen worden.

Auf dem Gebiet des Judenrechts ist durch die Initiative der Reichsgewalt etwa der gleiche Rechtszustand erreicht wie im übrigen Reichsgebiet. Das Schwergewicht der Rechtsetzung lag hier bei dem Reichsprotektor, der unter Zugrundelegung des reichsrechtlichen Judenbegriffs in einer Reihe von Verordnungen für Sicherstellung des jüdischen Vermögens und für Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats Sorge getragen hat. Der jüdische Einfluß im öffentlichen Leben ist — ebenfalls auf Betreiben der deutschen Führung und gegen manche Widerstände von tschechischer Seite — im Wege der autonomen Rechtsetzung beseitigt worden. Die abschließende Regelung der Judenfrage im autonomen Sektor steht allerdings noch aus. In die jüngste Zeit fällt die Einführung der Bestimmungen über die Kennzeichnung der Juden²¹⁾ und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit gegenüber Auslandsjuden²²⁾.

Für die bei deutschen Behörden im Protektorat tätigen Reichsbeamten gilt das deutsche Beamten- und Besoldungsrecht²³⁾; die übrigen Gefolgschaftsmitglieder unterliegen dem Reichstarifrecht²⁴⁾. Ausgenommen hiervon sind selbstverständlich die Bediensteten derjenigen Protektoratsbehörden, die zur Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole im Auftrag des Reichs (Auftragsverwaltung) herangezogen sind und in fachlicher Beziehung dem Oberfinanzpräsidenten, personell jedoch dem Finanzminister des Protektorats unterstehen.

Im Sicherheitswesen erfolgt die Bekämpfung reichsfeindlicher Bestrebungen und Personen an Hand von Bestimmungen, die den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften inhaltlich völlig entsprechen²⁵⁾. Die kriminalpolizeiliche Abwehr des Verbrechertums ist den im Reich getroffenen Maßnahmen gleichgeschaltet²⁶⁾. Ferner gelten die reichsrechtlichen Bestimmungen über den Paß- und Sichtvermerkwang sowie über den Ausweiszwang und die Beschränkung des Reiseverkehrs.

Das Gesundheitswesen der deutschen Bevölkerung wurde durch Einführung des Reichsberufsrechts für deutsche Ärzte, Tierärzte und Apo-

theker auf eine neue Grundlage gestellt. Die deutschen Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, Dentisten und Hebammen sind in der nach reichsrechtlichem Vorbild aufgebauten deutschen Gesundheitskammer in Böhmen und Mähren zusammengeschlossen. Darüber hinaus wurden im Interesse aller Bewohner des Protektorats die vielfach rückständigen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Bestimmungen hinsichtlich der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Pflichtimpfung, der Schlachtvieh- und Fleischschau, der Errichtung und des Betriebes von Schlachthäusern sowie der Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren und Fleisch der reichsrechtlichen Regelung angeglichen.

Der Ertüchtigung der deutschen Jugend im Protektorat und ihrer Vorbereitung zum Wehrdienst dient der Reichsarbeitsdienst, für dessen Tätigkeit alle wesentlichen Vorschriften des Reichsarbeitsdienstrechts anwendbar sind.

Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat ist Teil der allgemeinen deutschen Rechtspflege und dieser in ihrem inneren und äußeren Aufbau völlig angeglichen. Das gilt sowohl für die Gerichtsverfassung wie für die Justizverwaltung und das Personalwesen. Für die deutschen Rechtsanwälte und Notare im Protektorat gilt das Reichsberufsrecht. Die Deutsche Rechtsanwaltskammer und die Deutsche Notarkammer in Prag sind der Reichsrechtsanwaltskammer bzw. der Reichsnotarkammer angeschlossen.

In breitem Umfang hat im Protektorat das Reichsstrafrecht Eingang gefunden. Bereits bei Errichtung der deutschen Gerichtsbarkeit wurde für die deutschen Staatsangehörigen das Reichsstrafgesetzbuch nebst einer Anzahl von Nebengesetzen eingeführt und für die nichtdeutschen Staatsangehörigen eine Reihe von Strafvorschriften in Kraft gesetzt, die den Schutz der Reichssicherheit zum Gegenstand haben. In den folgenden Jahren sind nahezu alle bedeutsamen Änderungen und Ergänzungen des Reichsstrafrechts unter Einbeziehung des Protektorats ergangen. Auf dem Gebiet der politischen und sonstigen schweren Kriminalität ist damit die Rechtseinheit im wesentlichen erreicht. Verfahrensrechtlich gilt für die deutschen Gerichte die Reichsstrafprozeßordnung mit Nebengesetzen.

Für das bürgerliche Recht und das Verfahrensrecht in bürgerlichen Rechts-sachen mußte eine Rechtsangleichung größeren Stils zurückgestellt werden, bis die gemeinsame Reformarbeit aller deutschen Rechtswahrer zur Schaffung eines Volksgesetzbuchs und eines neuzeitlichen Verfahrensrechts abgeschlossen ist. Im Protektorat gelten also weiterhin die Vorschriften des ABGB. aus dem Jahre 1811, der Jurisdiktionsnorm und ÖstZPO. von 1895, der ExekutionsO. von 1896 sowie des Gesetzes über gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen von 1854 nebst späteren Änderungen und Ergänzungen. Aus der Zeit der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik sind ferner die KonkursO., AusgleichsO. und AnfechtungsO. übernommen worden. Die genannten Verfahrensgesetze sind auch von den deutschen Gerichten im Protektorat anzuwenden.

Ungeachtet der grundsätzlichen Fortgeltung des bisherigen bürgerlichen Rechts hat doch die Rechtsangleichung auf Teilgebieten bedeutsame Fortschritte gemacht. So wurden das internationale Familienrecht und die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen vereinheitlicht²⁷⁾. Fragen des interlokalen Erbrechts sind auf der Grundlage des Wohnsitz-

²⁰⁾ Vgl. insbes. VO. v. 20. April 1939 (RGBl. I, 815).

²¹⁾ PoiVO. v. 1. Sept. 1941 (RGBl. I, 547).

²²⁾ 11. VO. z. RBürgerG. v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 722).

²³⁾ VO. v. 7. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378).

²⁴⁾ VO. v. 26. Okt. 1940 (RGBl. I, 1460) und Anordnung v. 25. Sept. 1941 (VBIRProt. S. 584).

²⁵⁾ VO. über die Einziehung von Vermögen im Protektorat v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1998) und VO. über die Aberkennung der Protektoratszugehörigkeit v. 3. Okt. 1939 (RGBl. I, 1997).

²⁶⁾ Anordnungen des Reichsprotektors über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung v. 20. Sept. 1940 (VBIRProt. S. 484) und v. 11. Nov. 1941 (VBIRProt. S. 641).

²⁷⁾ 4. DurchfVO. z. EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654).

prinzips reichsrechtlich bereinigt, wobei auch für Protektoratsangehörige eine einheitliche Behandlung des Nachlasses nach Maßgabe des im Protektorat geltenden Erbrechts sichergestellt ist²⁸⁾. Den erbrechtlichen Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens sind sowohl die deutschen Staatsangehörigen wie — mit einer gewissen Abwandlung — die Protektoratsangehörigen unterworfen²⁹⁾. Das Recht der Zwangsvollstreckung wurde durch Einführung der LohnpfändungsVO. 1940 vereinheitlicht, nachdem schon vorher die SchuldtitelvollstreckungsVO. v. 16. Jan. 1940 die Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Schuldtiteln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs ausgeräumt hatte. Für die deutschen Gerichte gelten weiter die Kriegsvereinfachungen der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege sowie die Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung und des Konkurses. Die Protektoratsregierung ihrerseits hat hinsichtlich der durch die außerordentlichen Verhältnisse gebotenen Prozeßunterbrechung, Verjährungshemmung usw. gleichartige Bestimmungen erlassen und darüber hinaus nach dem Vorbild des Reichsrechts einen umfassenden und elastischen Vollstreckungsschutz geschaffen³⁰⁾. Durch weitere Verordnungen der Protektoratsregierung wurde der Mieterschutz den in der Ostmark und im Sudetengau geltenden Bestimmungen angepaßt und das Verfahren in Streitigkeiten über Geburts- und blutmäßige Abstammung neuzeitlich (Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft) geregelt.

Für die deutsche Bevölkerung ist die Rechtsangleichung durch eine Generalklausel weiter vorangetrieben, der zufolge auf die Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger im Protektorat ihr Heimatrecht anzuwenden ist, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaates für anwendbar erklärt³¹⁾. Die Rechtsverhältnisse von Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Errichtung des Protektorats erworben haben, werden nach dem deutschen Recht, wie es im Reichsgau Sudetenland gilt, beurteilt, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaates für anwendbar erklärt. Wenn also die Kollisionsnormen des hiernach maßgebenden Heimatrechts die Staatsangehörigkeit (Gesetze des Heimatstaates) als Anknüpfungspunkt bezeichnen, so ist das Rechtsverhältnis nach den Sachnormen des Heimatrechts zu beurteilen. Da der Staatsangehörigkeitsgrundsatz vornehmlich im Personen-, Familien- und Erbrecht gilt, sind es vor allem diese Rechtsgebiete, auf denen im Protektorat das Heimatrecht des deutschen Beteiligten anzuwenden ist. Das für die große Masse der deutschen Protektoratsbewohner maßgebende Heimatrecht des Sudetengaus stimmt allerdings im wesentlichen mit dem im Protektorat geltenden Recht überein. Immerhin ist auch insoweit das großdeutsche Eherecht einschließlich des EhegesundheitsG. und der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre³²⁾ eingeführt. Ebenso gilt das reichsdeutsche Personenstandsrecht. Ferner ist der soziale Schutz

der deutschen Staatsangehörigen durch Erstreckung der VertragshilfeVO., der VO. über das Kriegsausgleichsverfahren und des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden verbessert worden.

Entsprechend der engen wirtschaftlichen Verflechtung des Protektorats mit dem übrigen Reichsgebiet ist das Recht des Handels und des gewerblichen Rechtsschutzes der Rechtsangleichung im besonderen Maße zugänglich. Die ehemalige Tschecho-Slowakei war im Gegensatz zu den meisten übrigen europäischen Staaten den Genfer Wechsel- und Scheckabkommen nicht beigetreten, so daß die wechsel- und scheckrechtlichen Bestimmungen den Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs vielfach nicht mehr entsprachen. Im Wege der autonomen Rechtsetzung ist durch Einführung einer neuen Wechselordnung und Scheckordnung nunmehr der gleiche Rechtszustand herbeigeführt wie im übrigen Reichsgebiet³³⁾. Ferner erwies sich als zweckmäßig, die Verbindlichkeit der Goldklausel ähnlich wie im Reichsrecht zu regeln³⁴⁾. Einer reichsrechtlichen Neugestaltung wurde das Patent- und Gebrauchsmusterrecht unterzogen. Hierbei sind die Reichspatente und Reichsgebrauchsmuster auf das Protektorat erstreckt worden; die Zuständigkeit des Patentamts in Prag beschränkt sich auf die bis zum 31. Juli 1940 angemeldeten Patente.

Auf dem Gebiet der Kultureinrichtungen erschien — entsprechend der dem Protektorat gewährten kulturellen Autonomie — eine Rechtsangleichung nur insoweit vordringlich, als es sich um die Betreuung der deutschen Staatsangehörigen handelte. Diesem Bedürfnis wurde durch Einführung des ReichskulturkammerG., des SchriftleiterG. und des TheaterG. abgeholfen³⁵⁾. Die dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zustehenden Aufsichtsrechte sind im Einvernehmen mit dem Reichsprotector auszuüben, ebenso wie Maßnahmen der Reichskulturkammer und der Einzelkammern, die sich auf das Protektorat auswirken, der Zustimmung des Reichsprotectors bedürfen. Das Filmwesen steht außerhalb dieser Regelung, wurde jedoch durch Errichtung einer Böhmischo-Mährischen Filmzentrale, der alle Filmschaffenden angehören, vereinheitlicht³⁶⁾. Ferner wurde das Filmprüfverfahren den Reichsbestimmungen angenähert³⁷⁾.

Das Verkehrsrecht zählt zu den Rechtsgebieten, die ihrer Natur nach zur Rechtsvereinheitlichung drängen. Eine der ersten Maßnahmen der Reichsgewalt bestand denn auch darin, die Rechtsfahrordnung einzuführen. In der Folgezeit wurden das deutsche Luftrecht eingeführt³⁸⁾, das Straßenverkehrsrecht im Wege der autonomen Gesetzgebung durch inhaltliche Übernahme der Reichsbestimmungen erneuert³⁹⁾ und durch Erlaß einer

²⁸⁾ RegVO.en v. 19. Dez. 1940 (Sig. Nr. 111/1941) und v. 18. Sept. 1941 (Sig. Nr. 372).

²⁹⁾ RegVO. v. 29. Mai 1941 (Sig. Nr. 344).

³⁰⁾ VO. über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung v. 21. Jan. 1941 (RGBl. I, 65). Vgl. auch die VO. über die deutsche Bühnen- und Varietéschiedsgerichtsbarkeit im Protektorat v. 20. Dez. 1941 (VBIRProt. 1942, 2).

³¹⁾ VO. des Reichsprotectors v. 26. Okt. 1940 (VBIRProt. 1941, 55).

³²⁾ VO. des Reichsprotectors v. 26. Okt. 1940 (VBIRProt. S. 569).

³³⁾ VO.en v. 26. April 1939 (RGBl. I, 847) und v. 27. April 1940 (RGBl. I, 711).

³⁴⁾ RegVO.en v. 27. Sept. 1939 (Sig. Nr. 241 bis 243), ergänzend die VO. zur Einführung der Vorschriften über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr im Protektorat v. 31. Mai 1941 (RGBl. I, 301).

²⁸⁾ VO. über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften v. 12. Dez. 1941 (RGBl. I, 765).

²⁹⁾ VO. v. 31. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 35).

³⁰⁾ RegVO. v. 14. Dez. 1939 (Sig. Nr. 44/1940).

³¹⁾ VO. v. 20. Juli 1939 (RGBl. I, 1309).

³²⁾ Vgl. Art. 2 des Führererlasses und 3. VO. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 5. Juli 1941 (RGBl. I, 384).

neuen EisenbahnverkehrsO.⁴⁰⁾ die Beförderungsbedingungen der Eisenbahn im Protektorat denjenigen des übrigen Reichsgebiets angeglichen, nachdem bereits vorher das deutsche Eisenbahntarifschema übernommen war. Zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr wurden ähnliche Maßnahmen getroffen wie im Reich außerhalb des Protektorats⁴¹⁾. Auf dem Gebiet des Postwesens ist das Protektorat als Teil des Reichs dem Weltpostvertrag nebst Nebenabkommen angeschlossen⁴²⁾. Der Bekämpfung der Schwarzsender dienen ähnliche Bestimmungen wie im übrigen Reichsgebiet⁴³⁾.

Das Finanzwesen des Protektorats wurde bereits dadurch in die Rechtsangleichung einbezogen, daß im Führererlaß v. 16. März 1939 die ausschließliche Zuständigkeit des Reichs für Maßnahmen der Zollhoheit begründet wurde⁴⁴⁾. Nach Fortfall der Zollgrenze zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet traten die deutschen Zollvorschriften in Kraft. Gleichzeitig wurden die Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole in reichseigene Verwaltung übernommen und die entsprechenden autonomen Vorschriften durch Reichsrecht ersetzt. Soweit das sachliche Reichssteuerrecht im Protektorat anzuwenden ist, finden auch die Vorschriften der RABgO. Anwendung⁴⁵⁾. Der Kriegszuschlag auf Bier, Tabakwaren usw. wird auch im Protektorat erhoben.

Die Wirtschaft des Protektorats, die in allen Teilen nach liberalistischen Grundsätzen aufgebaut war, bedurfte einer völligen Reorganisation. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Annäherung an den Rechtszustand im übrigen Reichsgebiet geführt haben, wurden überwiegend durch Verordnungen der Protektoratsregierung getroffen. Für alle Wirtschaftsgebiete bedeutsam ist die Errichtung einer Obersten Preisbehörde, die — ähnlich dem Reichspreiskommissar — für eine nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Preisbildungspolitik verantwortlich ist und jede zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte notwendige Maßnahme treffen kann⁴⁶⁾. — Von besonderer Bedeutung sind auch im Protektorat die Fragen der Lohnpolitik und des Arbeitseinsatzes. Durch eine Reihe von Verordnungen der Protektoratsregierung wurde insoweit eine einheitliche Lenkung im Interesse der

⁴⁰⁾ RegVO. v. 27. März 1941 (Slg. Nr. 145).

⁴¹⁾ VO. des Reichsprotectors v. 31. Juli 1941 (VBIRProt. S. 444) nebst DurchfVO.en.

⁴²⁾ Bekanntmachung v. 5. Juni 1940 (RGBl. II, 120).

⁴³⁾ VO. des Reichsprotectors v. 11. Okt. 1939 (VBIRProt. S. 190).

⁴⁴⁾ Art. 9.

⁴⁵⁾ Vgl. die VO. über Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. Sept. 1940 (RGBl. I, 1238).

⁴⁶⁾ RegVO.en v. 10. Mai 1939 (Slg. Nr. 121), v. 13. Juli 1939 (Slg. Nr. 230) und v. 8. Mai 1940 (Slg. Nr. 189).

gesamtdutschen Wirtschaft sichergestellt⁴⁷⁾. Die Begriffe Arbeitsbuch, Dienstverpflichtung, Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels, Arbeitslosenhilfe sind danach im Protektorat ebenso geläufig wie im sonstigen Reichsgebiet⁴⁸⁾. — In der Protektoratswirtschaft wurden durch etappenweise Einführung von Pflichtorganisationen (Zentralverbänden) für Industrie, Handel, Handwerk, Fremdenverkehr und Geldwirtschaft mit fachlicher und gegebenenfalls regionaler Untergliederung ähnliche Voraussetzungen für eine straffe und selbstverantwortliche Wirtschaftsführung geschaffen wie im übrigen Reichsgebiet⁴⁹⁾. Diesen Organisationen obliegt nach Reichsvorbild auch die Kartellaufsicht⁵⁰⁾. Im Zusammenhang hiermit sei die Einführung des Zwangskartellrechts im Protektorat erwähnt⁵¹⁾. — Für den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten seit dem 1. Okt. 1940 die reichsgesetzlichen Vorschriften, wobei die Aufgaben der verschiedenen Reichsstellen im Protektorat von der Böhmischemährischen Ein- und Ausfuhrstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft wahrgenommen werden⁵²⁾. — Im Jagd- und Forstwesen des Protektorats ist als bedeutsame Neuerung zu verzeichnen, daß die veralteten jagdrechtlichen Bestimmungen durch eine dem Reichsjagdrecht angeglicheene Regelung ersetzt worden sind⁵³⁾.

Im zwischenstaatlichen Verkehr wurde das Protektorat, dem keine völkerrechtliche Selbständigkeit zukommt, in zunehmendem Maße — teils bei Abschluß neuer Verträge, teils durch die Feststellung, daß bereits geltende Verträge sich auf das Protektorat erstrecken — in das Vertragswerk des Reichs einbezogen. Besondere Beachtung verdienen insoweit die in den letzten Jahren getroffenen Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten Ungarn und Slowakei, die vor allem auf dem Gebiet des Rechtsschutzes und der Rechtshilfe wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen herbeiführten. Der Verkehr mit dem übrigen Reichsgebiet vollzieht sich selbstverständlich nach den Regeln des innerstaatlichen Rechtsverkehrs⁵⁴⁾.

⁴⁷⁾ Vgl. insbesondere die RegVO. v. 21. Dez. 1939 (Slg. Nr. 333) über die staatliche Lenkung der Lohnpolitik nebst AbändVO. v. 19. Dez. 1940 (Slg. Nr. 11), die RegVO. v. 23. Jan. 1941 über Maßnahmen zur Lenkung der Arbeitskräfte (Slg. Nr. 46) und die RegVO. v. 16. Mai 1941 über den Aufbau der Arbeitsämter (Slg. Nr. 192).

⁴⁸⁾ Darüber hinaus gilt im Protektorat auch mit gewissen Maßgaben die NotdienstVO. nebst Durchführungsbestimmungen.

⁴⁹⁾ Insbesondere RegVO. über den organischen Aufbau der Wirtschaft v. 23. Juni 1939 (Slg. Nr. 168).

⁵⁰⁾ RegVO. v. 19. Dez. 1940 (Slg. Nr. 48/1941).

⁵¹⁾ VO. v. 10. Jan. 1940 (RGBl. I, 43).

⁵²⁾ VO. v. 23. Sept. 1940 (RGBl. I, 1265).

⁵³⁾ RegVO. v. 31. März 1941 (Slg. S. 445) und VO. des Reichsprotectors v. 31. März 1941 (VBIRProt. S. 115).

⁵⁴⁾ Vgl. z. B. AV. d. RJM. v. 6. März 1940 (DJ. S. 326).

Der Aufbau der Deutschen Rechtspflege in Böhmen und Mähren

Von Oberlandesgerichtspräsident Bürkle, Prag

Nach Art. 2 des Führererlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485), der die Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren und seine Eingliederung in das Großdeutsche Reich bestimmt, werden die volksdeutschen Bewohner des Protektorats deutsche Staatsangehörige und unterstehen deutscher Gerichts-

barkeit. Damit war die Grundlage für die Schaffung einer deutschen Justiz im Protektorat gegeben. Die Gerichtsbarkeit des autonomen Protektorats Böhmen und Mähren blieb daneben für die übrigen Bewohner des Protektorats bestehen.

Der Aufbau der deutschen Justiz im Protektorat richtete sich hinsichtlich der inneren und äußeren

Gestaltung nach den für das übrige Reichsgebiet geltenden Richtlinien. Die gestellte Aufgabe war aber insofern eine erstmalige, als der Aufbau von Grund auf neu erfolgen mußte und nicht — wie vielfach andernorts — an bereits vorhandene Justizeinrichtungen anknüpfen, sie lediglich umbauen oder auf deutsche Verhältnisse neu ausrichten konnte. Die Justizorganisation mußte vielmehr gleichsam aus dem Nichts geschaffen werden. Das bedeutete, daß zunächst mit rein technischen Dingen, wie der Beschaffung von Unterkunftsmöglichkeiten, Büroeinrichtungen, Arbeitskräften, begonnen werden mußte, was unter den neuen fremden Verhältnissen zwar sehr mühevoll und zeitraubend war, aber den großen Vorteil hatte, daß alles gleich von Anfang an den Notwendigkeiten angepaßt und zweckentsprechend eingerichtet werden konnte. So wurde in anfänglich mühevollster Kleinarbeit der Rahmen geschaffen, in den die einzelnen deutschen Gerichte allmählich organisch heranwuchsen, um sich dann immer fester in dem Ring der deutschen Justizorganisation zusammenzuschließen.

Zur Durchführung des Führererlasses über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat sind zahlreiche Verordnungen und Ergänzungsbestimmungen ergangen, von deren Anführung im einzelnen im engen Rahmen dieser allgemein gehaltenen Betrachtungen Abstand genommen werden muß. Hervorzuheben ist jedoch die auf Grund des Art. 5 des Führererlasses ergangene VO. über das Einspruchsrecht des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen v. 4. April 1940 (RGBl. I, 603), wonach alle Entscheidungen der Protektoratsgerichte in bürgerlichen Rechtssachen durch Einlegung des Einspruches vor den deutschen Gerichten einer Nachprüfung unterzogen werden.

Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts blieb das im Protektorat geltende materielle und formelle Zivilrecht auch für die deutschen Gerichte in Geltung. Von Reichsgesetzen wurde das Großdeutsche Eherecht, das PersonenstandsG. und Teile des TestG. für die deutschen Staatsangehörigen eingeführt.

In bürgerlichen Streitsachen ist die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben, wenn auch nur ein deutscher Staatsangehöriger als Partei an dem Verfahren beteiligt ist. Für die den Personenstand der Parteien betreffenden bürgerlichen Streitsachen, z. B. Ehe- und Abstammungssachen, sind die deutschen Gerichte auch für die Ausländer zuständig. In Ehesachen ist die deutsche Gerichtsbarkeit auch dann begründet, wenn nur die Ehefrau deutsche Staatsangehörige ist, wobei allerdings nach einer Entscheidung des RG. das für Protektoratsangehörige geltende Eherecht anzuwenden ist. Für Klagen, durch die ein Anspruch aus einem im deutschen PatG. oder GebrauchsmusterG. geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, ist ebenfalls die deutsche Gerichtsbarkeit begründet.

Wenn Protektoratsangehörige trotz Aufklärung gegen das Verfahren vor dem deutschen Gericht keine Einwendungen erheben, können auch sie ihren Rechtsstreit durch das deutsche Gericht entscheiden lassen.

Bei Sachen des Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsverfahrens ist die deutsche Gerichtsbarkeit nur gegeben, wenn ein Verpflichteter, ein Konkurschuldner oder ein Ausgleichsschuldner deutscher Staatsangehöriger ist. Sind behördlich eingesetzte Vermögensverwalter oder Sachwalter — wie Treuhänder, Konkursmasseverwalter, Zwangsverwalter — deutsche Staatsangehörige, so ist in bürgerlichen

Rechtssachen ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers die Zuständigkeit des deutschen Gerichts begründet.

In Verfahren außer Streitsachen (so für das eheliche Güterrecht, die Angelegenheiten aus den Eltern- und Kindesverhältnissen, bei der Legitimation und Kindesannahme, Vormundschaft und Pflegschaft, sowie für die Beerbung) ist die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, wenn die in Frage kommende Person nicht Staatsangehörige des Protektorats ist. Hierzu gehören jetzt auch die volksdeutsche Ehefrau und die volksdeutschen Kinder. Auch in zahlreichen anderen Fällen auf familien- und erbrechtlichem Gebiet, bei Abwesenheitspflegschaften, Vertragshilfe, Aufnahme von Urkunden, Beurkundungen, Hinterlegungen, Wechselsachen, Entmündigung, Adoption, Todeserklärung u. a. ist unter besonderen Voraussetzungen die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben.

Bei den Protektoratsgerichten sind jedoch, auch bei Beteiligung deutscher Staatsangehöriger, die Grundbuchsachen, die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister, die freiwilligen Schätzungen und Feilbietungen und die Entschädigungsfestsetzung im Enteignungsverfahren verblieben.

Der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat. Für sie gilt grundsätzlich das deutsche Strafrecht; nur soweit dieses keine gleichen oder entsprechenden Vorschriften enthält wie das Protektoratsstrafrecht, bleiben die Bestimmungen des letzteren in Kraft.

Der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterstehen in besonders bestimmten Fällen aber auch die nicht-deutschen Staatsangehörigen im Protektorat, und zwar wegen aller Strafsachen, die sich richten:

- a) gegen das Reich und seine Sicherheit (Hoch- und Landesverrat, Angriffe gegen den Führer, Beschimpfung des Reichs und der Partei, Wehrmittelbeschädigung, Aufforderung von Soldaten zum Ungehorsam, Verleitung zur Fahnenflucht usw.);
- b) gegen wichtige strafrechtliche Verordnungen, die seit Kriegsbeginn mit Wirksamkeit für das Großdeutsche Reich erlassen worden sind (RundfunkVO., VolksschädlingeVO., GewaltverbrecherVO., VO. über den Paß- und Sichtvermerkzwang sowie über Ausweisung, Reichsleistungsg. u. a.);
- c) gegen die Reichsgesetze, die auch für das Protektorat für anwendbar erklärt worden sind (z. B. VO. über Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften, AusländerPolVO., OpiumG., LuftschutzG., BlutschutzG., Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole u. a.);
- d) gegen Verordnungen des Reichsprotectors (VO. über den Waffenbesitz, SabotageVO., SchwarzsenderVO., VO. über die Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft, VO. über die Weiterbenützung der Kraftfahrzeuge, VO. über die Mineralöl- und die Kohlenbewirtschaftung u. a.);
- e) gegen die Wehrmacht, die deutsche Rechtspflege und deutsche Verwaltung, gegen den Reichsarbeitsdienst, gegen den hauptamtlichen Träger eines deutschen Amtes oder eines Amtes der Partei oder einer ihrer Gliederungen, wenn die Tat in einem Gebäude oder einer Anlage, die den Zwecken der Wehrmacht, einer Dienststelle des Reiches, der Partei oder einer ihrer Gliederungen oder des Reichsarbeitsdienstes dienen, begangen worden sind;
- f) gegen den nichthauptamtlichen Träger einer

deutschen Amtes oder eines Amtes der Partei oder einen Angehörigen ihrer Gliederungen, die im Protektorat dienstlich tätig sind, wenn die Tat aus politischen Beweggründen oder wegen der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit der genannten Personen begangen ist.

Wenn an einer Straftat mehrere Personen beteiligt sind und auf die Tat auch nur eines der Beteiligten das deutsche Strafrecht Anwendung findet, so gilt es auch für die übrigen Beteiligten.

In Privatkldagesachen unterstehen die nichtdeutschen Staatsangehörigen im Protektorat der deutschen Strafgerichtsbarkeit dann, wenn sie ein Privatkldedelikt nach dem Protektoratsstrafrecht (hauptsächlich Ehrenbeleidigungen) verübt haben und ein deutscher Staatsangehöriger Privatkldäger ist; in diesem Falle findet jedoch das Strafrecht des Protektorats Anwendung.

Aus der vorstehenden, sich im engsten Rahmen bewegenden Zusammenstellung ergibt sich, daß der deutschen Rechtspflege nicht nur die deutschen, sondern im ganz erheblichen Umfange auch die Staatsangehörigen des Protektorats unterworfen sind.

Dem deutschen OLG. in Prag unterstehen die LG. Prag (für Böhmen) und Brünn (für Mähren). Landgerichtliche Zweigstellen sind bisher eingerichtet in Budweis, Mähr.-Ostrau, Olmütz und Iglau. Zum Landgerichtsbezirk Prag gehören die deutschen AG. in Prag, Pilsen, Klattau, Budweis, Kolin, Tabor, Pardubitz, Königgrätz und Jitschin. AG. des Landgerichtsbezirks Brünn befinden sich in Brünn, Mähr.-Ostrau, Ung.-Hradisch, Olmütz und Iglau. Die örtlichen Grenzen der AG. decken sich mit den Grenzen der Oberlandratsbezirke.

Der Oberlandesgerichtsbezirk Prag umfaßt das Protektorat Böhmen und Mähren, also ein Gebiet von annähernd 50 000 qkm mit rund 7,4 Millionen Einwohnern. Diese große räumliche Ausdehnung — einzelne AG. umfassen das Gebiet mehrerer Protektorats-Kreisgerichte (LG.) — rückte die Frage der möglichst weitgehenden gerichtlichen Betreuung der im Protektorat lebenden Deutschen in den Brennpunkt der Erwägungen. Die Deutschen außerhalb der Städte wohnen z. T. in geschlossenen Sprachinseln (z. B. Iglau, Wischau), z. T. aber auch über das Protektorat weithin verstreut, vereinzelt oder in Gruppen. Um auch diesen zahlreichen „Streudeutschen“, die größtenteils in verkehrsabgelegenen, vom Sitze des AG. weit entfernten Gegenden wohnen, die Möglichkeit zu geben, ohne besondere Opfer an Zeit und Geld sich der deutschen Gerichtsbarkeit zu bedienen, war es nötig, ihnen weitgehendst entgegenzukommen, ihnen das deutsche Gerichtswesen gewissermaßen zuzutragen. Und das ist geschehen durch ein weit ausgebautes Netz von Gerichtstagen, das in bisher 175 Gerichtstagsorten das Protektorat überzieht und jedem Deutschen die Möglichkeit gibt, die deutsche Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen. Um diese Aufgabe räumlich lösen zu können, ist jedes deutsche AG. mit einem Kraftwagen ausgestattet, der es den Gerichtspersonen ermöglicht, auch in die verkehrsentlegenen Teile des Bezirks, in denen Deutsche wohnen, vorzudringen. Die starke Inanspruchnahme der Gerichtstage beweist die Notwendigkeit ihrer Einrichtung. Dadurch, daß der abseits, vielfach vereinsamt unter einer fremdsprachigen Bevölkerung lebende

Deutsche Verbindung mit den deutschen Gerichten bekommt und Vertrauen zu der — hier vielfach auch rein rechtsberatenden — Tätigkeit des deutschen Richters gewinnt, wird er in seinem deutschen Volkstum gestärkt. Und daher ist insoweit das richterliche Aufgabengebiet auch ein ausgesprochen politisches.

Daß der Aufbau der deutschen Justiz auf dem Gebiete der Verwaltung und Gerichtsbarkeit eine Fülle völlig neuer Fragen und Probleme mit sich brachte und auch weiterhin bringt, bedarf kaum der Erwähnung. Es sei in diesem Zusammenhange nur auf die Mehrsprachigkeit der Bevölkerung sowie darauf hingewiesen, daß die deutschen Gerichte nicht nur nach deutschem, sondern auch nach dem Recht des Protektorats Recht zu sprechen haben. Hier war, namentlich in der ersten Zeit, nur mit schnellen, entscheidungsfreudigen Entschlüssen weiterzukommen, selbst auf die Gefahr hin, daß die spätere Entwicklung in dem einen oder anderen Falle vielleicht einmal anders laufen sollte.

Besondere Aufmerksamkeit galt weiterhin dem Aufbau der deutschen Anwaltschaft. Es hieß hier, zunächst die im Protektorat vorhandenen volksdeutschen Advokaten als deutsche Rechtsanwälte in der deutschen Rechtsanwaltskammer mit dem Sitz in Prag zusammenzuschließen. Auch hier ergaben sich aus dem Umstände, daß die deutschen Rechtsanwälte gleichzeitig vor den Gerichten des Protektorats auftreten und insoweit zugleich auch der Advokatenkammer des Protektorats angehören, zahlreiche Zweifelsfragen. Umgekehrt sind auch eine Anzahl von Protektoratsadvokaten ermächtigt worden, nichtdeutsche Parteien vor den deutschen Gerichten zu vertreten. Zur Zeit sind im Protektorat 86 deutsche Rechtsanwälte zugelassen und 48 Protektoratsadvokaten zum Auftreten vor den deutschen Gerichten ermächtigt.

Die für das Protektorat zur Zeit erforderlichen deutschen Notare sind bestellt und in der deutschen Notarkammer mit dem Sitz in Prag zusammengeschlossen.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der deutschen Justizbehörden des Protektorats kommen zum Teil aus dem Altreich, zum Teil stammen sie aus dem Raum der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik. Die Altreichsbeamten brachten ihre für den Justizaufbau nötigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwaltung und Gerichtsorganisation nach Reichsgrundsätzen, sowie die Kenntnis des Reichsrechtes mit. Die dem hiesigen Raum entstammenden Beamten verfügen über die Kenntnis des hiesigen Rechts und der besonderen hiesigen Verhältnisse. Ferner beherrschen sie die tschechische Sprache, wodurch der dienstliche Verkehr mit der anderssprachigen Bevölkerung, das Studium der Protektoratsakten usw. erheblich erleichtert wird. Auf diese Weise finden sich die in der Justizverwaltung eingesetzten Kräfte zu vertrauensvoller Zusammenarbeit am deutschen Recht im Protektorat zusammen.

Der Aufbau der Justiz als solcher kann schon seit längerer Zeit als abgeschlossen gelten. Nicht abgeschlossen ist jedoch die Entwicklung der deutschen Justiz im Protektorat, die sich infolge des wachsenden Zustroms der Deutschen im Protektorat und durch die Zuweisung immer neuer Aufgaben in ständiger lebhafter Aufwärtsbewegung befindet.

Die Eingliederung des Protektorats in das internationale Vertragswerk des Reichs, insbesondere auf dem Gebiet der zivilen Rechtshilfe

Von Dr. Karl Arndt, Kammergerichtsrat beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
Lehrbeauftragter an der Deutschen Karls-Universität in Prag

I.

Zu den zahlreichen Rechtsfragen, die im Anschluß an die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren aufgeworfen wurden, gehört auch die nach seiner völkerrechtlichen Stellung und der sich daraus ergebenden Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der tschecho-slowakischen oder deutschen internationalen Verträge. Ähnliche, aber leichter lösbare Fragen hatte die Heimkehr der Ostmark und des Sudetenlandes aufgeworfen. Hier wie dort sind die Fragen in der Praxis undogmatisch, aber praktisch beantwortet worden. Wie im folgenden näher dargestellt werden wird, sind keine begründeten Zweifel daran möglich, daß das Protektorat keine Eigenstaatlichkeit besitzt und daß daher die Verträge der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik grundsätzlich gegenstandslos geworden sind. Der Verlauf von fast drei Jahren zeigt, daß die mit in erster Linie betroffenen ausländischen Regierungen auf dem von deutscher Seite vorgeschlagenen Weg willig gefolgt sind, weil er nicht nur dem Wohl der deutschen Seite (einschließlich des Protektorats) diene, sondern auch die Belange des ausländischen Partners gebührend berücksichtigte.

II.

Wer nur den Namen, nicht aber Wesen und Werden des Protektorats betrachtete, hätte bei dem Versuch, es in die völkerrechtliche Theorie einzuordnen, etwa folgendermaßen argumentieren können: Unter Protektorat ist nach herrschender Lehre eine vertragliche Beziehung zwischen souveränen Staaten zu verstehen, die einander gleichberechtigt sind und deren Beziehungen sich nach Völkerrecht beurteilen¹⁾. Daraus wird gefolgert, daß die vor Errichtung eines Protektorats von dem Protektor mit dritten Stellen geschlossenen Verträge für den protegierten Staat nicht gelten. Auch die nach Protektoratserrichtung von dem Protektor abgeschlossenen Verträge sollen für den protegierten Staat nur gelten, wenn er ihnen ausdrücklich beigetreten ist oder — sofern er dem Protektor die Führung seiner auswärtigen Angelegenheiten völlig überlassen hat — wenn dieser den Vertrag ausdrücklich auch im Namen des protegierten Staates abgeschlossen hat. Umgekehrt sollen nach jener allgemeinen Theorie die Verträge, die der protegierte Staat vor Errichtung des Protektorats mit anderen Staaten abgeschlossen hat, dann, wenn ihre Weitergeltung von dem Protektor nicht völkerrechtlich versprochen worden ist, grundsätzlich unberührt bleiben. Der Protektor soll derartige frühere Verträge auch dann achten müssen, wenn ihm dies politisch oder wirtschaftlich unangenehm ist. Er habe nur die Möglichkeit, sie im Namen des protegierten Staates zu kündigen, falls eine Kündigung rechtlich zulässig sei²⁾.

¹⁾ Z. B. Hachenburger, „De la nature juridique du protectorat“ 26; Boghitchévitch, Halbsouveränität 194; Kunz, „Die Staatenverbindungen“ (Handbuch des Völkerrechts 2. Bd. 4. Abs.) 289 ff. inkl. 313; Knubben, „Subjekte des Völkerrechts“ (Handbuch des Völkerrechts 2. Bd. 1. Abs.) 377 und passim.

²⁾ Kunz a. a. O. 348 ff.

III.

Eine derartige Argumentation, die m. W. nur einmal kurz nach Errichtung des Protektorats von diesem offiziell versucht worden ist, beruht auf einem grundlegenden Irrtum. Sie geht davon aus, daß es einen eindeutigen Begriff des Protektorats gibt und daß jedes Gebilde, das irgendwie als Protektorat bezeichnet wird, auch unter jenen allgemeinen Begriff fällt. Eine solche Annahme trifft nicht zu. Die Beziehungen, die in der Vergangenheit als Protektoratsverhältnis bezeichnet worden sind, sind zu verschiedenartig, als daß das sonst löbliche Bestreben der Theorie zur Herausschälung allgemeiner Begriffe hier fruchtbar sein könnte. Hierauf hat auch die neuere, mehr an der Wirklichkeit ausgerichtete Literatur des Völkerrechts bereits nachdrücklich hingewiesen. Vor allem Anzilotti³⁾ prangert mit Recht das von vielen Schriftstellern beliebte Verfahren an, Erörterungen darüber anzustellen, ob ein bestimmtes Gebiet als protegiertes Staat anzusehen ist oder nicht. Bedeutung habe nur die Feststellung der Rechtslage des betreffenden Landes, wie sie sich aus den geltenden Verträgen und dem bestehenden Gewohnheitsrecht ergibt. Ob dann diese Rechtslage als Protektorat bezeichnet wird, sei eine ziemlich unwesentliche Frage der Terminologie⁴⁾.

Es muß betont werden, daß dieses allein richtige Verfahren nahezu von allen Schriftstellern, die sich mit dem Protektorat Böhmen und Mähren beschäftigt haben, mit kleineren oder größeren Abweichungen in Einzelheiten im wesentlichen eingeschlagen worden ist. Die Annahme eines völkerrechtlichen Protektorats im hergebrachten Sinne scheint allein Venturini zu bejahen⁵⁾. Er ist von seinem Landsmann Raggi überzeugend widerlegt worden⁶⁾. Raggi prüft dabei sorgfältig alles, was über die Entstehung und Vorgeschichte des Führerlasses bekannt ist und wägt ebenso vorsichtig und zutreffend die wenigen an eigene Staatshoheitsrechte des Protektorats anklingenden Worte im Führerlaß (insbesondere Art. 3) gegenüber den zahlreichen übrigen ins einzelne gehenden Bestimmungen

³⁾ Anzilotti, „Lehrbuch des Völkerrechts“ Bd. I in der deutschen Übertragung von Cornelia Bruns und Karl Schmid nach der 3. italienischen Auflage S. 177. „Das Protektorat ist kein Institut des Völkerrechts, wenn man unter einem rechtlichen Institut einen Komplex von Bestimmungen, die denselben Stoff behandeln, versteht. Das völkerrechtliche Protektorat existiert nicht, sondern es existieren nur völkerrechtliche Protektorate, d. h. Verträge, die zwar formal verschieden sind, die jedoch inhaltlich eine auffallende Verwandtschaft haben, woraus die Wissenschaft einige allgemeine Wesenszüge abgezogen hat; diese geben dann eine annähernd genaue Vorstellung von einem System partikulärer Rechtsordnungen, von denen jede einzelne, als Ordnung des positiven Rechts, vollkommen für sich steht.“

⁴⁾ Anzilotti a. a. O. S. 178.

⁵⁾ Venturini, „La nuova situazione giuridica dei territori della Cecoslovacchia“ in „Diritto internazionale“ (1938) 75, 80 (diese Veröffentlichung ist, obwohl als Erscheinungsjahr 1938 angegeben wird, nach Errichtung des Protektorats geschrieben und erschienen).

⁶⁾ Raggi, „Il Protettorato di Boemia e Moravia“: Rivista di Diritto Internazionale Jg. 32 (1940) Serie IV, Bd. XIX, 194 ff., bes. 205 ff.

gen gegenteiliger Art in dem Erlaß ab. Raggi selbst gibt die bisher — soweit ich sehe — umfassendste Untersuchung der internationalen Rechtsnatur des Protektorats. Der Gedankengang seiner Untersuchung ist kurz etwa folgender:

Das Fundamentalproblem ist, ob das Protektorat Böhmen und Mähren internationale Rechtspersönlichkeit besitzt; fehlt diese, so kann von einem internationalen Protektorat überhaupt nicht gesprochen werden (194, 195). Hierzu ist die Entwicklung zu untersuchen. Die Selbständigkeitserklärung der Slowakei und die Abtrennung Oberungarns haben für sich allein den Untergang der Tschecho-Slowakischen Republik nicht bewirkt (196). Raggi prüft dann nacheinander die völkerrechtlichen Voraussetzungen für den Untergang eines Staatsgebildes (197 ff.) und für die Bildung eines neuen (201 ff.). Auf beiden Wegen gelangt er zu dem gleichen Ergebnis:

a) Nach Völkerrecht ist ein Staat dann untergegangen, wenn er nicht mehr alle staatsrechtlichen Merkmale eines Staates aufweist. Hinsichtlich des Protektorats Böhmen und Mähren fehlt es insoweit an der originären Rechtsordnung und damit am Staatscharakter. Aus den maßgebenden Bestimmungen des Führererlasses (Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 5 Abs. 3 und 4, Art. 12) ergibt sich, daß die Staatsordnung des Protektorats nicht originär ist. Sie zieht ihre Kraft aus der Reichsregelung. Die Rechte, die das Protektorat ausübt, können unter juristischen Gesichtspunkten nicht als Souveränitätsrechte bezeichnet werden. Da dem Protektorat also ein wesentliches Merkmal eines Staates fehlt, besitzt es keine internationale Rechtspersönlichkeit.

b) Die völkerrechtlichen Erfordernisse für eine neue Staatsbildung sind eigene Organisation und eigene Herrschaftsgewalt, die in einem eigenen Territorium ausgeübt wird. Die beiden ersten Erfordernisse könnten aus den verschiedenen Absätzen des Art. 3 des Führererlasses entnommen werden. Es fehlt aber an einem eigenen Territorium. Böhmen und Mähren ist Teil des Reichs. Das echte völkerrechtliche Protektorat ist gegenüber dem Schutzstaat Ausland. Die Tschecho-Slowakische Republik hat aber als völkerrechtliche Person auf Grund der in dem Führererlaß enthaltenen Erklärungen aufgehört zu bestehen, so daß alle Folgerungen aus der Rechtsfigur eines echten Protektorats bei dem Protektorat Böhmen und Mähren nicht gezogen werden dürfen (204). Das Ergebnis der Untersuchungen Raggis ist, daß das Protektorat Böhmen und Mähren an das Großdeutsche Reich durch eine Art Vasallitätsverhältnis gebunden ist⁷⁾.

Auch die deutschen Autoren^{7a)}, die die Rechtsnatur des Protektorats untersucht haben, gelangen auf Grund der Rechtsquellen und der ihnen bekannten weiteren tatsächlichen Entwicklung zu ähnlichen überzeugenden, praktisch brauchbaren Ergebnissen, worunter hier nicht die Einordnung in diese oder jene Kategorie völkerrechtlichen Denkens verstanden wird, sondern die klar erkannte Unvereinbarkeit des Protektorats Böhmen und Mähren mit dem traditionellen Begriff des völkerrechtlichen Protektorats. Die deutschen Autoren betonen dieses Negative noch mehr⁸⁾. Als vorbildlose Neubildung fällt

⁷⁾ Vgl. auch Hugelmann, „Das Reichsprotektorat Böhmen und Mähren“: Monatshefte f. auswärtige Politik 1939, 399, bes. 411.

^{7a)} Außer den im folgenden Angeführten haben das Problem erörtert: Berber, „Böhmen im Großdeutschen Reich“ (Monatshefte f. auswärtige Politik 1939, 303); Grewe, „Protektorat und Schutzfreundschaft“ (ebenda 341); Hugelmann, „Volk und Staat im Wandel deutschen Schicksals“ 211 ff.; Naß, „Das deutsche Verwaltungspartei- und Böhmen und Mähren“ (RVerwBl. 1939, 304); Swoboda (ebenda 281). — Für Literaturhinweise bin ich Dr. Fritz Korkisch, Referent am Kaiser Wilhelm-Institut f. ausl. u. internat. Privatrecht in Berlin, zu Dank verpflichtet.

⁸⁾ Unter Berücksichtigung der Ereignisse vor dem Führererlaß bes. Gerber: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 100, 363.

es unter keinen der nur irgendwie in Betracht kommenden bisherigen staats- und völkerrechtlichen Begriffe, wobei die Einordnung als völkerrechtliches Protektorat besonders abwegig wäre⁹⁾. Um die Bezeichnung „Protektorat“ nicht als rechtlich irreführend verwerfen zu müssen, führen einige der Autoren Unterscheidungen ein, die unter sich nicht völlig übereinstimmen, deren Notwendigkeit auch bestritten werden könnte, die aber doch im Rahmen des rein Terminologischen zur richtigen Würdigung einige Hilfe leisten können. Huber¹⁰⁾ und ihm folgend Klein¹¹⁾ unterscheiden das sog. „verdeckte“ Protektorat im weiteren Sinne und das „offene“ Protektorat im engeren Sinne. Nur für das letztere fordern diese Autoren einen selbständigen völkerrechtlichen Status als zum Wesen gehörig. Andere¹²⁾ nennen die erste Gruppe staatsrechtliches und die zweite völkerrechtliches Protektorat. Alle Schriftsteller sind sich darin einig, daß Böhmen und Mähren schon wegen des Nichtbesitzes eigenen Staatsgebiets nicht unter die zweite Gruppe der echten völkerrechtlichen Protektorate gehört.

Für die internationalen Verträge der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik würde aus der Tatsache, daß Böhmen und Mähren kein völkerrechtliches Protektorat ist, nach jener Lehrmeinung an sich folgen, daß sie mit dem Fortfall des einen Vertragspartners erloschen sind und daß mit dem gleichen Augenblick die Verträge des Reichs auch das Protektorat erfaßt haben. Für hochpolitische Verträge, wie Bündnisse und ähnliches, trifft das auch ohne Einschränkung zu. Für viele andere Verträge würde eine solche Behandlung nicht nur dem Wohl des Reichs einschließlich des Protektorats, sondern auch den Belangen des betreffenden ausländischen Vertragspartners unter Umständen sehr zuwider sein. Wirtschafts-, Verkehrs-, Rechtsabkommen oder ähnl. sind mit Rücksicht auf bestimmte sachliche oder rechtliche Gegebenheiten abgeschlossen, die unter Umständen im Reich und Protektorat verschieden sind. Das für alle Beteiligten erstrebenswerte Ergebnis legt es daher nahe, auf eine allgemein übereinstimmende Behandlung zu verzichten und für die Frage der Weitergeltung nicht allgemeine Prinzipien, sondern Bedürfnis und Zweckmäßigkeit entscheiden zu lassen^{12a)}. Geht man so vor, so ergibt sich ein restloses Erlöschen auf der einen und ein Inkrafttreten der deutschen Abmachungen auf der anderen Seite nur für die politischen Verträge¹³⁾. Im übrigen sind die mit anderen Staaten als dem Deutschen Reich geschlossenen Verträge¹⁴⁾ darauf zu prüfen, ob ihre weitere Anwendung den deutschen Belangen (einschließlich

⁹⁾ Frank: Ztschr. der Akad. f. Deutsches Recht 1939, 218; Klein, „Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Protektorats Böhmen und Mähren“: ArchÖffR. 1940, 259; Stuckart in seinem in der DJ. 1939, 892 wiedergegebenen Vortrag über das Protektorat. — Bemerkenswert ist, daß der Sinn des Art. 6 des Führererlasses für das Verhältnis Protektorat-Reich das genaue Gegenteil von dem bedeutet, was ein ähnlicher Ausdruck in Art. 104 Ziff. 6 des Diktats von Versailles für das Verhältnis Danzig-Polen bedeutete (vgl. Gerber a. a. O. S. 364).

¹⁰⁾ „Verfassungsrecht des Großdeutschen Reichs“ S. 138.

¹¹⁾ a. a. O. S. 260. Vgl. auch Gerber a. a. O. S. 364.

¹²⁾ Hugelmann a. a. O. S. 411.

^{12a)} Ein Beispiel dafür ist z. B. die Tatsache, daß das Protektorat bisher noch den Internationalen Vereinigungen für gewerblichen Rechtsschutz angehört.

¹³⁾ Vgl. Stuckart a. a. O. S. 892.

¹⁴⁾ Für das Verhältnis zum übrigen Reichsgebiet ergibt sich oft, daß die innerstaatliche Weitergeltung vom früheren Vertragsrecht zweckmäßig und daher richtig sein kann (RGZ. 160, 327; Klein a. a. O. 264).

derer des Protektorats) dienlich ist¹⁵⁾. Das Ergebnis der Prüfung dieser Interessen wird fast stets mit denen der Belange des ausländischen Partners übereinstimmen.

So ist denn auch in der Praxis mit bestem Erfolg verfahren worden. Bezüglich der politischen Verträge wurde das Erlöschen des tschecho-slowakischen Vertragsrechts ständig angenommen. Bezüglich der übrigen wurde darauf verzichtet, die Ersetzung des tschecho-slowakischen Vertragswerks durch das deutsche sofort und in allen Fällen durchzuführen. Selbstverständlich kommt als Ziel nur die Einbeziehung des Protektorats als eines Teiles des Großdeutschen Reichs in das einheitliche Vertragswerk des Reichs in Betracht. Es kann sich aber und hat sich verschiedentlich als zweckmäßig und richtig erwiesen, fürs erste noch weiter nach Bestimmungen eines alten tschecho-slowakischen Vertrags zu verfahren.

Das anzustrebende Ziel des Einbaues in das Vertragswerk des Reichs kommt klar in der VO. zur Ausführung von Verträgen und Vereinbarungen des Reichs über Rechtsschutz und Rechtsangelegenheiten in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren v. 22. Febr. 1940 (RGBl. I, 401) zum Ausdruck. Die VO. bestimmt die Geltung der reichsrechtlichen Ausführungsvorschriften zu zivilrechtlichen Rechtshilfeabkommen im ... Protektorat für diejenigen Ersuchen, „die nach den Verträgen und Vereinbarungen des Reichs ... zu erledigen sind“. Der VO. liegt der deutliche Wunsch des Gesetzgebers zugrunde, die Rechtsschutz- und Rechtshilfeabkommen des Reichs völkerrechtlich und staatsrechtlich auf die neuen Gebietsteile zu erstrecken. Dabei hat der Gesetzgeber bewußt davon abgesehen, sich in irgendeiner Weise festzulegen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Verträge des Reichs Anwendung finden sollen. In der Regel hat der Gesetzgeber nach dem bei der Ostmark befolgten Vorbild den Weg gewählt, daß durch einen Notenwechsel mit der betreffenden ausländischen Regierung unter Offenlassen der Rechtsfrage die Geltung des Reichsvertrags festgelegt wird.

Auch die Gemeinschaftliche AV. des Reichsprotectors und des Reichsministers der Justiz v. 30. April 1940 betr. den Rechtshilfeverkehr der deutschen Gerichte im Protektorat mit dem Ausland in Zivilsachen (DJ. S. 512; VBIRProt. S. 191) geht, obwohl sie unmittelbar nur für die deutschen Gerichte bestimmt ist, von einem einheitlichen Recht der zwischenstaatlichen Rechtshilfe aus. Zur Leistung der vom Ausland begehrten Rechtshilfe sind danach (C 1) regelmäßig die deutschen AG. oder die Bezirksgerichte des Protektorats zuständig. Die Aufteilung der eingehenden Ersuchen richtet sich grundsätzlich nach der Staatsangehörigkeit des von der Rechtshilfemaßnahme Betroffenen (Zustellungsempfänger, Zeuge usw.). Ist dieser Deutscher, Ausländer oder Staatenloser, so ist die Erledigung den deutschen Gerichten vorbehalten, ist er Protektoratsangehöriger, so soll sie den Protektoratsgerichten übertragen werden; aus besonderen Gründen (Eilbedürftigkeit z. B.) können die deutschen Gerichte auch solche Ersuchen selbst erledigen.

IV.

Hinsichtlich des zivilen Rechtshilfeverkehrs im weiteren Sinn kommen dementsprechend

folgende Möglichkeiten in Betracht: Die weitere Anwendung des betreffenden tschecho-slowakischen Vertrages (a), die stillschweigende (b) oder auf ausdrückliche Vereinbarung beruhende Anwendung des in Betracht kommenden deutschen Vertrages (c) und als Abart der letzteren Gruppe der Abschluß eines neuen, das Protektorat von vornherein mit erfassenden und seinen Rechtseinrichtungen Rechnung tragenden Reichsvertrags (d). Eine zur Zeit wichtige Untergruppe hiervon sind die Regelungen des Rechtshilfeverkehrs mit den von deutschen Truppen besetzten Gebieten^{15a)}.

a) Die weitere Anwendung des Vertrages zwischen der früheren Tschecho-Slowakischen Republik und dem betreffenden

^{15a)} Der Rechtshilfeverkehr des Protektorats mit dem Generalgouvernement, Elsaß, Luxemburg und den von den deutschen Truppen ganz oder zum Teil besetzten Gebieten konnte von vornherein eng an den Rechtshilfeverkehr des übrigen Reichs angeschlossen werden. Für die deutschen Gerichte im Protektorat geschah dies in der Weise, daß ihr Rechtshilfeverkehr im Einvernehmen zwischen Reichsminister der Justiz und Reichsprotector in die Reichsregelung einbezogen wurde, während hinsichtlich des Rechtshilfeverkehrs der Protektoratsgerichte Parallelvereinbarungen zwischen Reichsprotector und den örtlichen Befehlsstellen abgeschlossen wurden, die sich nur dadurch von den erstgenannten Regelungen unterscheiden, daß sie in der einen oder in der anderen Form eine deutsche Prüfung der Ersuchen vorsehen.

Ebenso wie hinsichtlich des übrigen Rechtshilfeverkehrs fehlt bisher auch hier noch eine einheitliche Sprachregelung, nur für den Rechtshilfeverkehr mit dem Generalgouvernement ist ausschließlich Deutsch als Verkehrssprache vorgesehen. Selbstverständlich ist neben einer etwa verwandten anderen Sprache ganz allgemein die Verwendung der deutschen Sprache vorgeschrieben, die im Auslandsverkehr hoffentlich bald die alleinige Verkehrssprache des Protektorats sein wird. Nach innerdeutschem Vorbild ist die Rechtshilfe in allen hierher gehörenden Fällen kostenlos. Das ersuchte Gericht teilt jedoch die entstandenen Kosten dem ersuchenden Gericht mit.

Der Weg der Ersuchen ist verschieden, je nachdem ob es sich um Ersuchen der deutschen Gerichte oder der Protektoratsgerichte handelt. Weiter ist der Weg der eingehenden Ersuchen z. T. anders als der der ausgehenden, weil die auswärtigen Stellen über die Grenzen des Protektorats und die Abgrenzung der deutschen und autonomen Zuständigkeit z. T. nicht ausreichend unterrichtet sind. Es muß daher hier eine Aufzählung der Quellen genügen:

Belgien und die besetzten französischen Gebiete: AV. d. RMDJ. v. 9. Sept. 1940 (DJ. S. 1031), Erl. d. JM. v. 8. Okt. 1941 (VOBl. d. JM. Nr. 61/1941).

Elsaß, Lothringen und Luxemburg: AV. d. RMDJ. v. 12. Dez. 1940 (DJ. S. 1393), Erl. d. JM. v. 10. April 1941 und v. 12. Juni 1941 (VOBl. d. JM. Nr. 41/1941). Die AV. d. RMDJ. v. 10. Nov. 1941 (DJ. S. 1055), die zwischen dem übrigen Reichsgebiet und jenen drei Gebieten unmittelbare Zustellungen zuläßt, gilt z. Z. noch nicht im Protektorat.

Generalgouvernement: AV. d. RMDJ. v. 30. April 1940 (DJ. S. 513), VO. d. Reichsprotectors v. 25. März 1941 (VBIRProt. S. 122).

Norwegen: AV. d. RMDJ. v. 30. Juli 1940 (DJ. S. 873) und v. 26. Febr. 1941 (DJ. S. 279), Erl. d. JM. v. 21. Aug. 1940 (VOBl. d. JM. Nr. 53/1940) und v. 7. Mai 1941 (VOBl. d. JM. Nr. 40/1941).

Niederlande: AV. d. RMDJ. v. 11. Nov. 1940 (DJ. S. 1268), Erl. d. JM. v. 29. Aug. 1940 (VOBl. d. JM. Nr. 53/1940) und v. 8. Jan. 1941 (VOBl. d. JM. Nr. 21/1941).

Serbien: AV. d. RMDJ. v. 16. Sept. 1941 (DJ. S. 920), Erl. d. JM. v. 27. Okt. 1941 (VOBl. d. JM. Nr. 67/1941).

Griechenland: AV. d. RMDJ. v. 3. Nov. 1941 (DJ. S. 1037), Erl. d. JM. v. 19. Dez. 1941 (VOBl. d. JM. Heft 1 1942).

¹⁵⁾ Stuckart a. a. O.

den ausländischen Staat. Sie erfolgte insbesondere auf Seiten der Protektoratsjustizverwaltung in der ersten Zeit nach Protektoratserrichtung häufig, spielt heute aber eine geringe Rolle. Hier muß zweierlei betont werden:

1. Es handelt sich nur um die weitere Anwendung und nicht um mehr. Nie ist bei der Mitteilung an ausländische Regierungen oder andere Stellen über die Bereitschaft zur weiteren Anwendung von einer Weitergeltung auf Grund vertraglicher Bindung des Deutschen Reichs gesprochen worden. Im allgemeinen sind Erklärungen, daß nach einem früheren tschecho-slowakischen Verträge verfahren werden soll, auch nur hinsichtlich bestimmter Einzelvorschriften jenes Vertrages ergangen. Besonders kam dies mehrfach bei der Feststellung der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Betracht^{15b)}. In dieser Beziehung ging das Vertragswerk der Tschecho-Slowakischen Republik erheblich weiter als die entsprechenden deutschen Abmachungen, was zum Teil darauf beruhte, daß die Tschecho-Slowakische Republik mit dem Aufbau ihres zwischenstaatlichen Vertragswerks erst begonnen hat, als Deutschland bereits seit langem mit seinem (in einem früheren Entwicklungsstadium zwischenstaatlicher Beziehungen aufgebauten) befriedigend arbeitete, zum Teil natürlich auch sehr wesentlich auf der Tatsache beruhte, daß die Tschecho-Slowakische Republik vor der vertraglichen Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nicht die gleiche Zurückhaltung im Bewußtsein der eigenen Überlegenheit übte wie das Deutsche Reich.

2. Auch dann, wenn nach einem ehemaligen tschecho-slowakischen Verträge verfahren wird bzw. wurde, wurde auf deutscher Seite der Protektoratserrichtung und insbesondere der Bestimmung in Art. 6 Abs. 1 des Führererlasses Rechnung getragen. Dies geschah und geschieht in der Form, daß grundsätzlich der gesamte ein- und ausgehende Rechtshilfeverkehr durch deutsche Hand erfolgt, was selbstverständlich nicht nur eine Formsache ist, sondern für die damit befaßten Dienststellen in jedem Einzelfall die Verpflichtung zur Prüfung in sich schließt, ob die Rechtshilfe mit der deutschen öffentlichen Ordnung vereinbar ist. Gelangte also in Anwendung früherer Verträge ein Rechtshilfeersuchen unmittelbar an eine Protektoratsstelle — außer den Gerichten kommt besonders das Justizministerium in Betracht, weil im Gegensatz zu Deutschland, aber in Übereinstimmung mit österreichischer Übung in tschecho-slowakischen Verträgen meist der sogenannte interministerielle Verkehr vorgesehen war — so wird dieses Ersuchen zunächst dem Reichsprotector vorgelegt¹⁶⁾. Umgekehrt sind die von den Gerichten ausgehenden Ersuchen durch eine deutsche Prüfungsstelle zu leiten, als welche im Protektorat ebenso wie im übrigen Reichsgebiet¹⁷⁾ die Landgerichtspräsidenten bestellt sind¹⁸⁾.

^{15b)} Wie es zuvor in der Ostmark mit Erfolg versucht worden war, wurde in derartigen Fällen Rechtsuchenden, die die Vollstreckung eines inländischen Urteils im Ausland anstreben, geraten, die Vollstreckung auf Grund des früheren Vertrages einzuleiten, wobei alle formellen Voraussetzungen jenes tschecho-slowakischen Vertrages zu erfüllen waren, während der — staats- und völkerrechtlich an sich überholte — Vertrag möglichst nicht erwähnt werden sollte.

¹⁶⁾ Vgl. Erl. d. JM. v. 21. Nov. 1939 (40820/39-24).

¹⁷⁾ Rechtshilfeordnung für Zivilsachen v. 6. Sept. 1931 (PrJMBL. S. 302).

¹⁸⁾ Für den Bereich der deutschen Justiz sind die entsprechenden Anordnungen in der Gemeinschaftlichen AV.

b) Zuweilen wandten sich ausländische Behörden mit der Bitte um Rechtshilfe nach dem Protektorat in einer Form an deutsche Stellen, die klar erkennen ließ, daß sie nicht den zwischen ihrem Staat und der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik abgeschlossenen Vertrag, sondern die im Verhältnis zu Deutschland geltenden zwischenstaatlichen Abreden für anwendbar erachteten. Wenn z. B. im Verhältnis zu der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik für Rechtshilfeersuchen der interministerielle Verkehr vorgeschrieben war (wie in Art. 8 Abs. 2 des Vertrages mit Rumänien v. 7. Mai 1925 [SdGuV. Nr. 171/26]), während im Verhältnis zu Deutschland das Haager Zivilprozeßabkommen v. 17. Juli 1905 gilt, so kann das Eingehen von Rechtshilfeersuchen auf dem konsularischen Weg nur als stillschweigende Bereitwilligkeit gedeutet werden, von nun an nach deutschem Vertragsrecht zu verfahren. Ich habe dieses der Praxis entnommene Beispiel erwähnt, um zu zeigen, daß die Initiative zur Anwendung des deutschen Vertragswerks keineswegs immer nur von deutscher Seite ausging. Die stillschweigende Anwendung des deutschen zwischenstaatlichen Rechts entspricht zwar an sich der grundsätzlichen Rechtslage, hat aber trotzdem zuweilen etwas mißliches. Oft ist diese oder jene Nebenbestimmung nicht unverändert anwendbar oder der eine Teil ist sich des Einverständnisses des anderen über die Rechtslage nicht ganz sicher. Es ist daher verständlich, wenn meist — und zwar gleichmäßig auf deutschen wie auf ausländischen Wunsch — die Geltung des deutschen Vertrags in der einfachen Form des Notenwechsels ausdrücklich festgestellt worden ist.

c) Ein Beispiel für das so formell herbeigeführte Einverständnis mit der betroffenen ausländischen Regierung über die Geltung des deutschen zwischenstaatlichen Vertragsrechts enthält die Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-schweizerischen Vereinbarungen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Strafsachen in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren v. 30. Sept. 1941 (RGBl. II, 368). Sie zeigt auch gut, warum trotz Übereinstimmung im grundsätzlichen einige Überleitungsfragen und ähnliches eine ausdrückliche Feststellung von Einzelheiten erwünscht erscheinen lassen. In jener Bekanntmachung wird zunächst mitgeteilt, daß die folgende Feststellung auf einem Notenwechsel des Auswärtigen Amtes mit der Schweizerischen Gesandtschaft beruhe. Dann folgt die Feststellung, daß der Rechtshilfeverkehr sich auch im Verhältnis zwischen ... dem Protektorat und der Schweiz nach den deutsch-schweizerischen Rechtshilfeübereinkommen richten solle, und die weitere, daß die entsprechenden Bestimmungen des tschecho-slowakisch-schweizerischen Vertrages über den Rechtshilfeverkehr v. 21. Juni 1926 (SdGuV. Nr. 9/28) gegenstandslos geworden seien. Für die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen reichte eine so einfache Feststellung nicht aus. Es mußte gesagt werden, welche Entscheidungen nach dem früheren und welche nach dem neuen Vertragswerk zu behandeln seien. Daß neue Entscheidungen nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen über die gegenseitige Anerken-

des Reichsprotectors und des RMDJ. v. 30. April 1940 betr. den Rechtshilfeverkehr der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren mit dem Ausland in Zivilsachen (DJ. S. 512; VBIRProt. S. 191) enthalten; für die Ersuchen aus der Protektoratsjustizverwaltung nahm in der Anfangszeit der Reichsprotector selbst die Prüfung vor.

nung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen v. 2. Nov. 1929 (RGBl. II, 1065, 1209, 1270) zu behandeln sind, ist selbstverständlich. Aber auch die Bestimmung des 16. März 1939 als Stichtag reicht für sich nicht aus. Zwischen Deutschland und der Schweiz bedurfte es der Verpflichtung, daß die früheren Entscheidungen von ihnen auch in Zukunft wie im Verhältnis zwischen der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik und der Schweiz anerkannt und behandelt werden würden, da dies sich keineswegs von selbst verstand. Darüber hinaus mußte gesagt werden, was als Tag des Ergehens einer Entscheidung angesehen werden soll (der Tag, an dem sie in erster Instanz gefällt wurde). Schließlich mußte die Lücke geschlossen werden, die sich daraus ergibt, daß das deutsch-schweizerische Abkommen v. 2. Nov. 1929 Bescheinigungen des Gerichts vorsieht, bei dem der Schiedsspruch niedergelegt wird, während das Protektorsrecht eine Niederlegung der Schiedssprüche nicht kennt (II a Abs. 2 und c der Bekanntmachung). Auch hinsichtlich des Beglaubigungswesens wird festgestellt, daß die Bestimmungen des ehemaligen tschecho-slowakischen Abkommens gegenstandslos geworden seien und daß es sich in Zukunft nach dem deutsch-schweizerischen Vertrag über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden v. 14. Febr. 1907 (RGBl. 411) richten solle. Wenn hinsichtlich einiger Bestimmungen des tschecho-slowakisch-schweizerischen Rechtshilfeabkommens nichts gesagt wird (z. B. über die gegenseitigen Rechtsauskünfte der Justizministerien, Art. 8), so nur deshalb, weil insoweit kein Zweifel darüber möglich war, daß diese Bestimmungen seit Protektorserrichtung nicht mehr gelten.

Ähnlich wie im Verhältnis zu der Schweiz wurde auch in anderen Fällen durch Notenwechsel das Einverständnis darüber hergestellt, daß das deutsche Rechtshilferecht auch für das Protektorat gelten solle. So im Verhältnis zu Dänemark¹⁹⁾, Italien (Anerkennung von Entscheidungen)²⁰⁾, Rumänien²¹⁾, Bulgarien²²⁾.

¹⁹⁾ Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr zwischen Dänemark und dem Protektorat Böhmen und Mähren v. 27. Sept. 1941 (RGBl. II, 343).

²⁰⁾ Bekanntmachung über die Anwendung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Italien vom 12. Sept. 1941 (RGBl. II, 331). Das deutsche Abkommen unterscheidet sich von dem der Tschecho-Slowakischen Republik dadurch, daß das tschecho-slowakische dem Vollstreckungsstaat die Befugnis beläßt, die Gerichtsbarkeit des Urteilstaates nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates nachzuprüfen (sogenannte hypothetische Gerichtsbarkeit). Demgegenüber ist das deutsch-italienische Vollstreckungsabkommen ein allgemeiner Vollstreckungsvertrag mit spezieller Jurisdiktionsregelung. Das Abkommen stellt eine gemeinsame Zuständigkeitsordnung auf, in der die wichtigsten Gerichtsstände zwischen Deutschland und Italien staatsvertraglichen Charakter erhalten haben. Ist der Einbau in das reichsdeutsche Vertragswerk insoweit ein wichtiger Fortschritt, so erschien die Nichtberücksichtigung der im außerstreitigen Verfahren ergangenen Entscheidungen und der vollstreckbaren Notariatsakte im deutschen Abkommen jedenfalls nicht als so fühlbarer Rückschritt, daß eine teilweise Weiteranwendung des alten Vertrages tunlich gewesen wäre.

²¹⁾ Bekanntmachung über die Anwendung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Rumänien v. 15. Aug. 1941 (RGBl. II, 304).

²²⁾ Bekanntmachung über die Geltung der deutsch-bulgarischen Vereinbarungen, betr. den Rechtsverkehr in

Andere Feststellungen ähnlicher Art werden vorbereitet, so mit Portugal, mit Italien über die Rechtshilfe²³⁾ u. a.

d) Mit einer Reihe von Südoststaaten war der Wirtschafts- und Rechtsverkehr des böhmisch-mährischen Raumes seit jeher besonders stark. Die Neuordnung Europas und das Verhältnis Großdeutschlands zum Südosten weist dem Protektorat gegenüber den Ländern des Südostens besondere Aufgaben zu. So ist es nur natürlich, daß schon sehr bald nach Protektorserrichtung gerade im Protektorat das Bedürfnis empfunden wurde, mit den neuentstandenen Staaten möglichst bald enge vertragliche Beziehungen neu aufzubauen und sie mit anderen benachbarten Staaten enger zu gestalten. Die Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüsse der letzten zwei Jahre zwischen dem Reich und der Slowakei, Ungarn sowie Kroatien gehen sehr wesentlich auf Bedürfnisse und Wünsche aus dem Protektorat zurück. Da die meisten dieser Abkommen von besonders berufener Seite demnächst dargestellt werden^{23a)}, genügt hier im wesentlichen ihre Aufzählung:

1. Deutsch-ungarisches Beglaubigungsabkommen vom 27. Mai 1940 (RGBl. 1941, II, 71, 100).

2. Deutsch-ungarisches Abkommen über den Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handelsrechts v. 6. Nov. 1940 (RGBl. 1941, II, 121) und dazu die Ausführungsbekanntmachungen v. 13. Mai 1941 (RGBl. II, 127) und v. 14. Jan. 1942 (RGBl. II, 107) sowie die AV. d. RMDJ. v. 14. Mai 1941 (DJ. S. 581).

3. Deutsch-slowakisches Abkommen über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handelsrechts v. 18. Okt. 1940 (RGBl. 1941, II, 161) und dazu die AusfVO. v. 20. Mai 1941 sowie die Ausführungsbekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. II, 173, 175) sowie die AV. d. RMDJ. v. 20. Mai 1941 (DJ. S. 606).

4. Deutsch-slowakisches Abkommen über Vormundschaften und Entmündigungen v. 21. Jan. 1941 (RGBl. II, 451; VBIRProt. S. 679).

5. Deutsch-slowakisches Abkommen über Mitteilungen und Ersuchen auf dem Gebiet des Personenstandswesens v. 21. Jan. 1941 (RGBl. II, 463; VBIRProt. S. 675).

In wohl jedem dieser Verträge und anderen mehr oder weniger weit vorbereiteten ähnlichen Abkommen²⁴⁾ ist an irgendeiner Stelle das Protektorat oder eine besondere Einrichtung des Protektors erwähnt worden, um den besonderen Verhältnissen dieses Teiles des Großdeutschen Reichs Rechnung zu tragen. Selbstverständlich würde jeder dieser Verträge ebenso für das Protektorat — und zwar sowohl für die deutsche wie für die autonome Justiz — gelten, wenn das Protektorat darin nicht erwähnt

Zivil- und Strafsachen in den Reichsgauen der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren v. 9. April 1941 (RGBl. II, 100).

²³⁾ Da die Bestimmungen der Art. 19 und 20 des tschecho-slowakisch-italienischen Übereinkommens über den Rechtsschutz der Staatsangehörigen v. 6. April 1922 (SdGuV. Nr. 126/1926) weitgehende Legalisationsfreiheit vorsehen, während ein deutsch-italienisches Beglaubigungsabkommen noch nicht besteht, wird zwischen Deutschland und Italien sehr leicht Übereinstimmung über die weitere Anwendung dieser Bestimmungen erzielt werden können.

^{23a)} Volkmar in der nächsten Nummer der Ztschr. f. osteuropäisches Recht.

²⁴⁾ Deutsch-kroatisches Abkommen über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts v. 17. Nov. 1941. Deutsch-slowakisches Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen und von Todeserklärungen v. 10. April 1941. Deutsch-ungarisches Abkommen über Mitteilungen und Ersuchen auf dem Gebiete des Personenstandswesens v. 1. Sept. 1941.

worden wäre. Eine zuweilen aufgenommene besondere „Protoktoratsklausel“ ist nach der eigenartigen staatsrechtlichen Stellung des Protoktorats im Reich zwar rechtlich nicht notwendig, praktisch aber nach wie vor wünschenswert. Wo während der Verhandlungen die Frage der Geltung eines Vertrages für das Protoktorat auftauchte, wurde sie stets den ausländischen Vertragsgegnern gegenüber formlos bejaht.

V.

Überblickt man die vorstehend aufgezeigten, sämtlich von der Praxis in Anspruch genommenen Lösungsmöglichkeiten, so erscheint das Ergebnis vom theoretischen Standpunkt aus bei oberflächlicher Betrachtung chaotisch zu sein. Dem Praktiker zwar wird genügen, daß er in den einzelnen Fällen brauchbare Ergebnisse erzielt, dem Politiker, daß er trotz aller Verschiedenheiten eine einheitliche, dem von ihm für richtig gehaltenen Ziel zustrebende Linie erblickt. Die wissenschaftliche Zusammenfassung

und Verbindung der Einzelfälle und ihrer Ergebnisse ist aber erstrebenswert, und wie ich annehmen möchte, nicht unmöglich. Eine solche Synthese müßte über die hier fast allein erwähnten Rechts-hilfeabkommen hinaus die übrigen zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen und ihre tatsächliche Handhabung heranziehen. Sicher ist aber wohl schon als Ergebnis dieses kurzen Überblicks, daß eine starre Durchführung einer der beiden eingangs aufgeführten Lösungsmöglichkeiten wirklichkeitsfremd und daher auch theoretisch unbrauchbar und falsch sein würde. Auszugehen ist allerdings grundsätzlich von der durch die seitherige Verwaltungspraxis immer wieder bestätigten Ansicht, daß die Verträge der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik mit dem Fortfall dieses Staates und der staatsrechtlichen Einbeziehung des Protoktorats in das Reich erloschen sind und daß andererseits die Verträge des Reichs von selbst auf das Protoktorat erstreckt worden sind.

Der Strafvollzug im Protoktorat Böhmen und Mähren

Von Generalstaatsanwalt Gabriel, Prag

Die VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protoktorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I, 754) durch die die deutsche Strafjustiz im Protoktorat geschaffen worden ist, bestimmt in § 5, daß der Vollzug der von den deutschen Gerichten im Protoktorat verhängten Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung sich nach den reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätzen zu richten habe, und in § 30, daß Strafurteile nicht-deutscher Gerichte aus der Zeit der früheren tschecho-slowakischen Republik gegen deutsche Staatsangehörige oder gegen Volksdeutsche von den deutschen Justizbehörden nach den für sie geltenden Vorschriften zu vollstrecken seien. Da ferner § 2 Ziff. 1 der genannten VO. v. 14. April 1939 die Geltung der StPO. für das Deutsche Reich und damit des § 116 StPO. für die deutschen Justizbehörden aussprach, war bei Beginn der Aufbauarbeit klar gestellt, daß der Vollzug der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft nach reichsrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hatte.

Weiter erging schon in den ersten Tagen des Aufbaues der deutschen Justiz im Protoktorat eine Weisung des Reichsjustizministers, daß Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten in Vollzugsanstalten außerhalb des Protoktorats vollstreckt und daß weiter Freiheitsstrafen unter dieser Höhe sowie die Untersuchungshaft in besonderen Anstalten oder in besonderen Abteilungen der Protoktoratsgefängnisse unter deutschen Vollzugsbeamten vollzogen werden sollten. Erstere Anordnung findet ihre Erklärung darin, daß für die neben der deutschen Justiz bestehen gebliebene autonome Gerichtsbarkeit ausreichender Haftraum vorhanden bleiben mußte.

Für die höhere Vollzugsverwaltung, die auch in diesem Raum dem Generalstaatsanwalt obliegt, ergaben sich beim Einsatz daher folgende Aufgaben: Schaffung des notwendigen Haftraumes, Heranbildung deutscher Vollzugsbeamten und Gestaltung des Vollzuges nach reichsrechtlichen Grundsätzen.

1. Da die künftigen deutschen Gefängnisse im Protoktorat vorwiegend dem Vollzug der Untersuchungshaft zu dienen hatten, konnte von der Übernahme ganzer Anstalten abgesehen werden;

es wurden vielmehr am Sitz der beiden LG. Prag und Brünn und der 10, später 12 deutschen AG. in den Gefängnissen der autonomen Justiz lediglich räumlich gesonderte deutsche Abteilungen als deutsche Gerichtsgefängnisse geschaffen. Mit der Erweiterung der Aufgaben der deutschen Strafjustiz im Protoktorat (z. B. durch das Kriegsstrafrecht) haben sich im Laufe der Zeit die deutschen Gefängnisse räumlich ausdehnen müssen. So hatten die deutsche Untersuchungsanstalt Prag-Pankratz, die seit etwa zwei Jahren eine besondere Anstalt ist, zu Ende des Jahres 1941 eine Belegung von über 800, das Deutsche Landgerichtsgefängnis Brünn, das dem Oberstaatsanwalt in Brünn untersteht, eine solche von etwa 250, mehrere Gerichtsgefängnisse eine Belegung von 50 bis 175 und das kleinste Gefängnis eine solche von wenigen Köpfen.

Das Inventar der Hafträume, die Lagerung und Bekleidung, die Verpflegung und die sonstigen zum Betrieb eines Gefängnisses notwendigen Einrichtungen wurden zunächst von der autonomen Justizverwaltung zur Verfügung gestellt. Im Laufe der Zeit ist dann schrittweise, während des Krieges unter Überwindung steigender Schwierigkeiten, die Ausstattung der deutschen Vollzugsanstalten mit justizeigenem Inventar erfolgt, jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt. Lagerung und Bekleidung lieferten zu erheblichem Teil deutsche Anstalten des Altreichs und der Ostmark durch Vermittlung der Ausgleichsstelle Nürnberg. Vieles konnte im Protoktorat beschafft werden. Die ärztliche Versorgung wurde, soweit möglich, deutschen Amtsärzten bei den Oberlandräten anvertraut. Wachtmeistereien, Kammern, Krankenstuben, Vernehmungszimmer wurden eingerichtet. Dagegen blieb die Verpflegungswirtschaft in den Händen der autonomen Gefängnisverwaltung, weil die Einrichtung eigener Küchen sich nach Lage der Sache verbot. Zum Ausgleich für die Überlassung der Hafträume, für die Belieferung mit Heizung, Beleuchtung und Verpflegung, für die Benutzung von Baderäumen und fehlendem Inventar zahlt die deutsche Justiz der autonomen Justizverwaltung einen Betrag als Haftkostenvergütung.

Die Vollzugsanstalten Prag, Brünn, Olmütz,

Mähr.-Ostrau und Budweis sind an den Gefangenen-sammelwagenverkehr des übrigen Reichsgebiets angeschlossen.

2. Noch wichtiger als die Schaffung von Gefängnissen, die schon äußerlich das Bild deutscher Vollzugsanstalten tragen sollten, war die Heranbildung deutscher Vollzugsbeamten. Der Gedanke, den deutschen Vollzug lediglich mit volksdeutschen Vollzugsbeamten aus dem Justizdienst der früheren tschecho-slowakischen Republik und mit Kräften aus dem Altreich oder der Ostmark aufzubauen, verbot sich aus folgenden Gründen: Die Zahl der volksdeutschen Vollzugsbeamten, die aus den Diensten der früheren tschecho-slowakischen Republik übernommen wurden, war ganz gering und deckte nicht annähernd den Personalbedarf. Sodann sollte den seit zwei Jahrzehnten zurückgesetzten deutschen Volksgenossen im Protektorat, die Neigung und Eignung für den Vollzugsdienst hatten, die Möglichkeit des Eintritts in diesen Beruf gegeben werden. Schließlich mußte Bedacht darauf genommen werden, daß unter den Gefangenen in den deutschen Gefängnissen vielfach Protektoratsangehörige sind, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind; denn auch Protektoratsangehörige unterliegen wegen bestimmter Straftaten der deutschen Gerichtsbarkeit. Ein Teil der Aufsichtskräfte muß daher der tschechischen Sprache in Wort und Schrift kundig sein.

Die in den deutschen Vollzugsdienst eingestellten Aushelfer — es werden jetzt etwa 100 sein — entstammen den verschiedensten Lebensverhältnissen und Lebensaltern. Es war daher für die auszubildenden Kräfte wie für die Auszubildenden keine leichte Aufgabe, letzteren die Berufspflichten des Beamten und die besonderen Pflichten des Anstaltsbeamten zu etwas Selbstverständlichem werden zu lassen. Die

große Mehrheit hat das entgegengebrachte Vertrauen nicht enttäuscht. Ein Teil der Aufsichtskräfte konnte bereits in das Beamtenverhältnis überführt werden.

Träger der Ausbildung waren teils Beamte des gehobenen Vollzugsdienstes und des Aufsichtsdienstes aus dem Altreich, die jedoch nur in geringer Zahl und nur nach und nach eingesetzt werden konnten, teils haben sich deutsche Richter aus dem Altreich sowie deutsche aus dem Justizdienst der früheren tschecho-slowakischen Republik übernommene Richter als Vorstände der deutschen Gefängnisse und Beamte des gehobenen Justizdienstes dieser Aufgabe erfolgreich unterzogen, obwohl sie sich fast alle erst in die ihnen unbekannte Materie des Strafvollzuges einarbeiten mußten.

Die beiden größten Vollzugsanstalten Prag und Brünn konnten sehr bald mit Vollzugsbeamten aus dem Altreich als Leiter besetzt werden. Sie sind mit gutem Erfolg als Ausbildungsstätten für die Aufsichtskräfte der übrigen deutschen Anstalten tätig geworden.

3. Von Anbeginn an wurde der Vollzug nach der Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenen der Preußischen Justizverwaltung (DVO.) v. 1. Aug. 1933 und nach der VO. über die Durchführung der Untersuchungshaft (VDU.) v. 1. Aug. 1933 gestaltet. Dafür war der Gedanke maßgebend, Anschluß an die Vorschriften zu gewinnen, deren Geltungsbereich im Reich der größte war. Die Ausgestaltung des Vollzuges nach diesen Vorschriften konnte so gefördert werden, daß im folgenden Jahre die Strafvollzugsordnung v. 22. Juli 1940 ohne Schwierigkeiten und ohne Abänderung auch für die deutschen Vollzugsanstalten im Protektorat Böhmen und Mähren in Kraft gesetzt werden konnte.

Das Strafrecht des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren

Von Dr. Nüßlein, Erster Staatsanwalt beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren

Durch die für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren grundlegende VO. v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754)¹⁾ sind die Begriffe „Strafvorschriften des Reichs“ und „Strafvorschriften des Protektorats“ erstmalig einander gegenübergestellt worden. Bei den reichsrechtlichen Strafvorschriften handelt es sich um die mit Geltungsbereich für das Protektorat erlassenen oder auf das Protektorat erstreckten Strafvorschriften aus unmittelbarer Rechtsquelle des Reichs; die Summe dieser Vorschriften wird regelmäßig als das im Protektorat geltende „deutsche Strafrecht“²⁾ bezeichnet. Das Strafrecht des Protektorats hingegen setzt sich zusammen aus den bei Errichtung des Protektorats in den Ländern Böhmen und Mähren in Kraft gewesenen Strafbestimmungen³⁾ sowie aus den inzwischen von der

Protektoratsregierung in Ausübung ihres Rechtsetzungsrechts erlassenen Strafvorschriften. Dabei ist bemerkenswert, daß auch das im Zeitpunkt der Protektoratserrichtung vorhandene Strafrecht in erheblichem Umfang bereits vor Gründung der Tschecho-Slowakischen Republik gesetzt war, also altösterreichisches und damit deutsches Rechtsgut darstellt. Wenn sich daher im Protektorat „deutsches Strafrecht“ und „Protektoratsstrafrecht“ gegenüberstehen, so sind diese Bezeichnungen nicht geschichtlich, sondern rechtstechnisch zu werten.

Mit Rücksicht auf die Beibehaltung der autonomen Gerichtsbarkeit auch in Strafsachen wurde bei Errichtung des Protektorats von einer Gesamteinführung des Reichsstrafrechts Abstand genommen und deutsches Strafrecht — und zwar das im Altreich geltende Strafrecht — nur in einem bestimmten, hier in den Grundzügen darzulegenden Umfang auf das Protektorat erstreckt. Soweit dieses Reichsrecht aber gilt, findet die strafrechtliche Verfolgung ausschließlich durch die deutschen Gerichte statt⁴⁾.

insoweit, als sie mit den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen nicht in Widerspruch stehen (vgl. Art. 12 des Führererlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 [RGBl. I, 485]).

⁴⁾ Die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die deutschen Zoll- und Verbrauchssteuervorschriften (vgl. VO. über Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. Sept. 1940 [RGBl. I, 1238]) findet nach Maßgabe der allgemeinen

¹⁾ Vgl. VO. zur Ergänzung der VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 18. Sept. 1939 (RGBl. I, 1945) und 2. VO. zur Ergänzung der VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 5. Mai 1941 (RGBl. I, 248); nachfolgend wird die StrafgerichtsbarkeitsVO. regelmäßig in der Fassung der VO. v. 5. Mai 1941 zitiert.

²⁾ So auch der Gesetzgeber z. B. in § 6 Abs. 2 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 752) und § 15 Abs. 2 StrafgerichtsbarkeitsVO.

³⁾ Diese Strafbestimmungen gelten naturgemäß nur noch

Die durch die politische Entwicklung bedingten besonderen Verhältnisse im Protektorat haben die Übersicht über den Geltungsbereich nicht ganz einfach gestaltet. Für die Anwendung deutschen Strafrechts auf Straftaten, die im Protektoratsgebiet begangen werden, kommen zwei Gesichtspunkte in Betracht: einmal die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Täters oder eines an der Straftat Beteiligten und sodann die Art der Straftat.

Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse sind insofern von Bedeutung, als der deutsche Staatsangehörige im Protektorat fast ausschließlich dem deutschen Strafrecht untersteht. Für ihn gelten nicht nur die deutschen strafrechtlichen Grundgesetze, also insbesondere das RStGB.⁵⁾, sondern auch zahlreiche sog. strafrechtliche Nebengesetze. Hierher gehören namentlich diejenigen im Protektorat eingeführten reichsrechtlichen Strafvorschriften, deren Wirksamkeit sich als Folge der deutschen Staatsangehörigkeit ohne weiteres ergibt (z. B. der Strafvorschriften der Wehrgesetze, der Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht, des PersStG. usw.). Protektoratsstrafrecht kommt gegenüber deutschen Staatsangehörigen lediglich dann zur Anwendung, wenn diese Bestimmungen nicht durch deutsches Recht abgelöst worden sind⁶⁾. Im allgemeinen handelt es sich hierbei um strafrechtliche Nebengesetze meist wirtschaftsrechtlicher Art⁷⁾. In diesem Rahmen können auch strafrechtliche Vorschriften des Protektoratsrechts gegen deutsche Staatsangehörige zur Anwendung gelangen, die nach Errichtung des Protektorats ergangen sind oder fernerhin erlassen werden⁸⁾. Die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall deutsches Strafrecht oder eine ergänzend heranzuziehende Protektoratsstrafvorschrift zur Anwendung kommen muß, bereitet in der Regel keine Schwierigkeiten, wenn vor Anwendung der Protektoratsnorm auf deutsche Staatsangehörige geprüft wird, ob nicht das betreffende Rechtsgebiet auf deutscher Seite auch mit Wirkung für das Protektorat bereits abschließend geregelt ist. In diesem Falle aber verdient auch die allgemeinere deutsche Norm vor einer etwaigen besonderen des Protektoratsrechts den Vorzug. Als das bekannteste Beispiel

deutschen Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren auch durch Behörden der Reichsfinanzverwaltung (Hauptzollämter an der Auslandsgrenze) und im Innern des Protektorats im Auftrage des Reichs durch Protektoratsbehörden (Reichsauftragsverwaltung) statt (VO. über den Aufbau der Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. Sept. 1940 [RGBl. I, 1240]).

⁵⁾ Vgl. den in § 1 StrafgerichtsbarkeitsVO. angeführten Katalog.

⁶⁾ §§ 6 ff. StrafgerichtsbarkeitsVO.

⁷⁾ Z. B. Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 (öst. RGBl. Nr. 70); LebmittG. vom 16. Jan. 1896 (öst. RGBl. Nr. 89/1897); GmbHG. v. 6. März 1906 (öst. RGBl. Nr. 58); SparkassenG. v. 14. April 1920 (SdGuV. Nr. 302); UrheberG. v. 24. Nov. 1926 (SdGuV. Nr. 218); UnlWG. v. 15. Juli 1927 (SdGuV. Nr. 111); Ges. betr. die Umtriebe bei Versteigerungen v. 21. Dez. 1932 (SdGuV. 1933 Nr. 1); BankenG. v. 21. April 1932 (SdGuV. Nr. 54, 55); vgl. auch GeschlKrG. v. 11. Juli 1922 (SdGuV. Nr. 241).

⁸⁾ Z. B. RegVO. über den Schutz des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel v. 4. Juli 1939 (SdGuV. Nr. 157); RegVO. über den Schutz von Postmarken v. 24. Aug. 1939 (SdGuV. Nr. 244); RegVO. über die Fusion und Übertragung von Betrieben der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 21. Sept. 1939 (SdGuV. Nr. 259); RegVO. über den Schutz der Tiere gegen Quälerei vom 27. März 1939 (SdGuV. Nr. 106) i. d. Fass. der RegVO. vom 10. Okt. 1940 (SdGuV. 1941 Nr. 108).

mag hier die Unzulässigkeit der Bestrafung einer im Protektoratsgebiet von deutschen Staatsangehörigen begangenen widernatürlichen Unzucht zwischen weiblichen Personen angeführt werden, die sich trotz des § 129 ÖstStG. daraus ergibt, daß die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit im 13. Abschnitt des RStGB. abschließend geregelt sind.

Übrigens hat die Entwicklung in zunehmendem Maße den Unterschied in der Anwendung deutschen Strafrechts auf Deutsche und Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zurücktreten lassen. Die in den letzten Jahren im Protektorat eingeführten deutschen Strafrechtsnormen wurden mehr und mehr ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Täters für verbindlich erklärt, so daß jetzt nach Ablauf von drei Jahren — wenn man vom RStGB. absehen will — der größere Teil des eingeführten deutschen Strafrechts für Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit gilt.

Unabhängig von der durch die Staatsangehörigkeitsverhältnisse gebotenen Regelung hat deutsches Strafrecht im Protektorat allgemeinverbindlich dann Eingang gefunden, wenn die Herausgabe einheitlicher Vorschriften mit Rücksicht auf das gemeinsame Interesse des Reichs und des Protektorats notwendig erschien⁹⁾. Dies ist regelmäßig gegeben bei politischen Strafsachen, bei bestimmten schweren gemeinen Straftaten, bei bedeutsamen Verstößen gegen die Kriegswirtschaft und endlich bei Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Verbrauchssteuergesetze:

1. Nach Übernahme des Schutzes durch das Reich war es nur natürlich, daß das deutsche politische Strafrecht als Ausfluß der Reichshoheit im Protektorat ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters eingeführt wurde. So sind denn im Laufe der Entwicklung insbesondere die Strafvorschriften gegen Hoch- und Landesverrat, gegen Angriffe auf den Führer, gegen die Beschimpfung des Reichs oder der Partei, gegen die Mißachtung von Hoheitszeichen¹⁰⁾ sowie das HeimtückeG.¹¹⁾ ¹²⁾, das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole¹³⁾ und ähnliche Vorschriften mit Allgemeingeltung auf das Protektorat erstreckt worden. Daneben sind durch die Verhältnisse im Protektorat gebotene Sondervorschriften für das Protektorat, z. B. die Waffenverordnungen¹⁴⁾ erlassen worden. Auch die im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Kriege heraus-

⁹⁾ Vgl. Art. 11 des Führererlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485).

¹⁰⁾ Hinsichtlich der Geltung für nichtdeutsche Staatsangehörige vgl. den Katalog § 15 Abs. 1 a StrafgerichtsbarkeitsVO.

¹¹⁾ § 1 Abs. 1 Ziff. 7 StrafgerichtsbarkeitsVO.; VO. über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren v. 13. Aug. 1940 (RGBl. I, 1107).

¹²⁾ Sofern sich die Straftat nichtdeutscher Staatsangehöriger ausschließlich gegen das Oberhaupt der autonomen Verwaltung oder gegen Mitglieder der Protektoratsregierung oder gegen deren Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen richtet, steht die Verfolgung den Protektoratsgerichten nach Maßgabe der RegVO. v. 10. Okt. 1940 (SdGuV. 1941 Nr. 142) zu.

¹³⁾ VO. v. 23. Nov. 1940 (RGBl. I, 1528).

¹⁴⁾ VO. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über den Waffenbesitz im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren v. 1. Aug. 1939 (VBIRProt. S. 62) und VO. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren zur Abänderung der VO. über den Waffenbesitz v. 6. Mai 1940 (VBIRProt. S. 187); VO. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, womit Ergänzungsbestimmungen zur VO. des Reichsprotectors über den Waffenbesitz vom 29. Nov. 1941 (VBIRProt. S. 672) erlassen worden sind.

gegebenen politischen Strafvorschriften¹⁵⁾ sind aus naheliegenden Gründen für alle Bewohner des Protektorats ergangen. Heute ist das politische Strafrecht im Protektorat und im übrigen Reichsgebiet angeglichen. Daß die besonderen Lebensverhältnisse im Protektoratsgebiet nicht ohne Einfluß auf die Rechtsprechung in politischen Strafsachen geblieben sind, ist nur natürlich. Hier ist vor allem die Heranziehung von § 134 a RStGB. bei öffentlichen abfälligen Äußerungen Nichtdeutscher über das Deutschtum und den deutschen Teil der Bevölkerung anzuführen.

Über dieses politische Strafrecht im engeren Sinne hinaus entspricht es der im Protektorat ausgeübten Reichsgewalt, daß solche Straftaten nach deutschem Strafrecht zu beurteilen sind, die sich nach dem Angriffsziel gegen bestimmte Träger von deutschen Staats- und Parteiämtern, gegen die deutschen bewaffneten Einheiten und deren Angehörige oder gegen die deutsche Rechtspflege oder Verwaltung richten oder in vom Reiche oder der NSDAP. genutzten Räumen begangen werden¹⁶⁾.

Von politischer Bedeutung ist ferner, daß der Grundtatbestand sämtlicher Sabotagehandlungen¹⁷⁾ im Protektorat ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit des Täters deutschem Strafrecht zu entnehmen ist. Da naturgemäß auf einen nichtdeutschen Staatsangehörigen im Protektorat nicht mehr deutsches Strafrecht zur Anwendung kommen kann als auf den Deutschen, ist unter „deutschem Strafrecht“ im Sinne dieser VO. das für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat geltende Strafrecht (einschließlich also des ergänzend heranzuziehenden Protektoratsrechts) zu verstehen.

2. Die Notwendigkeit einer straffen einheitlich ausgerichteten Verbrechensbekämpfung, die sich nach Eintritt des Kriegszustandes als besonders wichtig erwies, ergab die Unterstellung wesentlicher Teile der schweren Kriminalität im Protektorat unter das deutsche Strafrecht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Täters. So gelten denn insbesondere die VolksschädIVO.¹⁸⁾, die GewVerbrVO.¹⁹⁾, die VO. gegen jugendliche Schwerverbrecher²⁰⁾, aber auch die Strafvorschrift

gegen erpresserischen Kindesraub²¹⁾ und das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen²²⁾ im Protektorat allgemein. Daß bei dieser Sachlage Grenzfälle zwischen der Anwendung von Reichs- und Protektoratsrecht nicht selten sind und demgemäß eine besonders sorgfältige Ermittlungstätigkeit vor Anklageerhebung geboten ist, muß in Kauf genommen werden, zumal die nichtdeutschen Staatsangehörigen nach wie vor im Zweifel dem Protektoratsstrafrecht unterstehen.

3. Eine besonders bemerkenswerte Entwicklung nahm im Protektorat das Kriegswirtschaftsstrafrecht. Die im übrigen Reichsgebiet erlassenen Bewirtschaftungs- und Preisvorschriften sind regelmäßig mit Rücksicht auf die Autonomie und die besonderen Wirtschaftsverhältnisse im Protektorat als Reichsrecht nicht eingeführt. Die Grundzüge finden wir jedoch in VO. und Kundmachungen der Protektoratsregierung oder einzelner Protektoratsminister wieder. Verstöße gegen diese autonomen Bewirtschaftungs- und Preisvorschriften werden grundsätzlich durch die autonomen Behörden im Verwaltungsstrafverfahren mit Verwaltungsstrafen geahndet. Durch eine die kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten berücksichtigende lebensnahe Rechtsprechung der Sondergerichte bei den Deutschen Landgerichten ist in jetzt mehr als zweijähriger Übung die Entwicklung dahin gegangen, daß schwerwiegende Verstöße gegen diese Bewirtschaftungs- und Preisvorschriften unter Anwendung von § 4 VolksschädIVO. verfolgt werden, wobei als Kern der Volksschädlingstat die Zuwiderhandlung gegen die autonomen Vorschriften angesehen wird. Zu diesem Ergebnis sind die Sondergerichte unter dem Gesichtspunkt gelangt, daß „Strafvorschriften des Deutschen Reichs“ im Sinne der 2. DurchfVO. zur VolksschädIVO.²³⁾ die für deutsche Staatsangehörige im Protektorat verbindlichen Strafvorschriften einschließlich des Verwaltungsstrafrechts sind, dem auch die deutschen Staatsangehörigen unterstehen. Durch diese Rechtsprechung hat ohne weitere gesetzgeberische Maßnahmen eine praktische Rechtsangleichung auf dem Gebiete der schwereren Kriegswirtschaftsstrafdelikte stattgefunden. Durch die später erfolgte Erstreckung von § 1 KriegswirtschaftsVO.²⁴⁾ auf das Protektorat mit Geltungsbereich auch für nichtdeutsche Staatsangehörige ist eine Lücke im Kriegswirtschaftsstrafrecht insofern geschlossen worden, als nunmehr die deutschen Gerichte in Wirtschaftsstrafsachen in erheblichem Umfange auch Gefängnisstrafen zu verhängen in der Lage sind. Als deutsches Kriegswirtschaftsstrafrecht sind endlich die vom Reichsprotektor herausgegebenen Vorschriften über die Mineralölbewirtschaftung, die Kohlenbewirtschaftung, die Kraftfahrzeugbenutzung, die Meldepflicht der Betriebe, die Beförderung von Gütern und Kraftfahrzeugen u. ä.²⁵⁾ zu erwähnen.

¹⁵⁾ a) Allgemeines Reichsrecht (jeweils mit Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen): Z. B. VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683); VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 191); VO. über den Nachrichtenverkehr v. 2. April 1940 (RGBl. I, 823); VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen v. 11. Mai 1940 (RGBl. I, 769).

b) Im Protektorat geltendes Sonderrecht (jeweils mit Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen): Z. B. VO. des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren gegen Sabotagehandlungen v. 26. Aug. 1939 (VBIRProt. S. 83); VO. des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren gegen die Schwarzsender v. 11. Okt. 1939 (VBIRProt. S. 190); VO. des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über das Halten von Brieftauben v. 3. Juni 1940 (VBIRProt. S. 245).

¹⁶⁾ Einzelheiten: § 15 Abs. 2 StraferVO.

¹⁷⁾ VO. des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren gegen Sabotagehandlungen v. 26. Aug. 1939 (VBIRProt. S. 83); Ausführungsbestimmungen zur SabotageVO. vom 11. Jan. 1940 (VBIRProt. S. 3).

¹⁸⁾ VolksschädIVO. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679). Vgl. dazu insbes. die 2. DurchfVO. v. 27. Sept. 1939 (RGBl. I, 1987).

¹⁹⁾ GewVerbrVO. v. 5. Dez. 1939 (RGBl. I, 2378); vgl. dazu die VO. zur Durchführung der GewVerbrVO. im Protektorat Böhmen und Mähren v. 22. Jan. 1940 (RGBl. I, 223).

²⁰⁾ VO. gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 2000).

²¹⁾ § 15 Abs. 1 a StraferVO.

²²⁾ Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I, 651); § 15 Abs. 1 b StraferVO.

²³⁾ VO. zur Durchführung der VolksschädIVO. vom 27. Sept. 1939 (RGBl. I, 1987).

²⁴⁾ VO. über die Einführung von § 1 KWVO. im Protektorat Böhmen und Mähren v. 2. April 1941 (RGBl. I, 199).

Übrigens ist Tateinheit zwischen § 1 KWVO. und § 4 VVO. in Verbindung mit autonomen Bewirtschaftungs- und Preisvorschriften möglich.

²⁵⁾ Vgl. VO. über die Mineralölbewirtschaftung v. 5. Sept. 1939 (VBIRProt. S. 107); VO. über die Kohlenbewirtschaftung v. 5. Sept. 1939 (VBIRProt. S. 109); VO. über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen v. 18. Sept. 1939

4. Mit der Herstellung eines einheitlichen Zollgebiets war zwangsläufig der Fortfall des autonomen Gefällsstrafrechts in Zollsachen und die Einführung der deutschen Strafvorschriften auf dem Gebiete des Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolrechts verbunden²⁶⁾.

Soweit Strafvorschriften des Reichs im Protektorat zur Anwendung gelangen, gelten stets auch die allgemeinen Grundlagen des deutschen Strafrechts, also insbesondere der Allgemeine Teil des RStGB.²⁷⁾ Verletzt die gleiche Tat eine Strafvorschrift des Reichs und eine — gerichtlich verfolgbare — des Protektorats, so kommt das Gesetz, das die schwerste Strafe oder — bei ungleichen Strafarten — die schwerste Straftat androht²⁸⁾ zur Anwendung. Dabei richtet sich der Begriff der Tateinheit allerdings ausschließlich nach deutschen Grundsätzen.

Um die Möglichkeit einer ausreichenden strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die im Zustand der Volltrunkenheit nach deutschem Recht zu ahndende strafbare Handlungen begehen, sicherzustellen, ist § 330 a RStGB. auch für nichtdeutsche Staatsangehörige für Fälle eingeführt worden, in denen im Protektorat eine Strafbestimmung des Deutschen Reichs anzuwenden ist²⁹⁾.

(VBIRProt. S. 153); VO. über die Meldepflicht der Betriebe v. 3. Nov. 1939 (VBIRProt. S. 227); VO. über den Erwerb von Kraftfahrzeugen v. 20. Mai 1940 (VBIRProt. S. 213); VO. über die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen v. 2. Mai 1941 (VBIRProt. S. 234); VO. über die Entladung und Abfuhr von Waren v. 31. Juli 1941 (VBIRProt. S. 445).

²⁶⁾ VO. über Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. Sept. 1940 (RGBl. I, 1238).

²⁷⁾ § 16 StraferVO.

²⁸⁾ § 9 StraferVO.

²⁹⁾ VO. über die Einführung reichsrechtlicher Straf-

Sofern sich an einer Straftat mehrere Personen beteiligt haben und auf die Straftat eines Beteiligten das deutsche Strafrecht Anwendung findet, so gilt es auch für die übrigen Beteiligten³⁰⁾. Der Begriff des „Beteiligten“ ist dabei nicht dem Begriff des „Teilnehmers“ im Sinne des 3. Abschnitts RStGB. gleichzusetzen. Um eine erweiterte Anwendung deutschen Strafrechts und damit eine gleichmäßige strafrechtliche Beurteilung der Tat sämtlicher in Betracht kommenden Personen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber vielmehr ausdrücklich auf die Bezeichnung „Teilnehmer“ verzichtet. Über die Fälle der „Teilnahme“ hinaus gehören hierher insbesondere auch Straftaten wegen Begünstigung und Hehleri und die Fälle der sog. notwendigen Teilnahme.

Außerhalb des Protektorats begangene strafbare Handlungen werden nach folgenden Grundsätzen verfolgt: Im übrigen Reichsgebiet begangene Straftaten sind auch im Protektorat ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Täters nach den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften zu beurteilen; dabei kommt es nicht darauf an, ob das anzuwendende deutsche Strafrecht im Protektorat eingeführt ist³¹⁾. Für im Ausland begangene strafbare Handlungen findet auf Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit deutsches Strafrecht insoweit Anwendung, als sie auch im Protektorat deutschem Strafrecht unterstehen³²⁾.

vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren vom 13. Aug. 1940 (RGBl. I, 1107).

³⁰⁾ § 15 a StraferVO.

³¹⁾ Damit ist zur Verfolgung auch die Zuständigkeit der deutschen Justizbehörden im Protektorat begründet (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 [RGBl. I, 752]; AV. d. RJM. v. 4. Aug. 1941 [DJ. S. 823]).

³²⁾ Art. III Abs. 2 der VO. über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6. Mai 1940 (RGBl. I, 754).

Sicherungsübereignung, Sicherheitsabtretung und Eigentumsvorbehalt im Protektorat und im Altreich

Von Professor Dr. Friedrich Klausning, Deutsche Karls-Universität Prag,
Mitglied der „Akademie für Deutsches Recht“

I. Entwicklung und gegenwärtige Lage

1. Die Sicherungsübereignung und ihr Gegenstück, der Eigentumsvorbehalt, haben ebenso wie die Sicherheitsabtretung auch im Protektorat oder recht eigentlich im Gebiet des ABGB., d. h. zugleich in Sudetengau und Ostmark, eine ähnliche Rolle gespielt wie im Altreich. Gegenwärtig ist ihre praktische Bedeutung zurückgegangen. Sie sind aber keineswegs aus dem Verkehr verschwunden. Bei Anwachsen des Kreditbedarfs wäre erneut mit Ausbreitung zu rechnen.

Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung hat die lebhaft rechtspolitische Kritik an diesen Rechtsformen zwar zunächst nicht zu ihrer Einschränkung, wohl aber dazu geführt, daß die Gerichte die Anforderungen verschärften und die Beteiligten größere Vorsicht und Zurückhaltung beobachtet haben. Alle drei Arten der Sicherstellung werden freilich auch heute noch immer wieder in rechtlich nicht einwandfreier Weise verwendet.

2. Für das Protektoratsrecht ist zu beachten, daß unsere Institute bei Schaffung des tschechoslowakischen Staates bereits seit längerer Zeit gebräuchlich waren und in Rspr. und Lehre zum alten

österreichischen Recht anerkannt wurden. Allerdings mit einigen bemerkenswerten Unterschieden gegenüber den reichsdeutschen Verhältnissen. Ihre tatsächliche Verbreitung dürfte alles in allem nicht ganz so ausgedehnt gewesen sein wie bei uns: jedenfalls hat sie sich langsamer vollzogen.

Man kann die Rezeption vor allem des Formularrechts u. a. auch an dem Eindringen von Geschäftsbedingungen verfolgen, die schon längst vor Errichtung des Protektorats in immerhin beträchtlichem Umfang, z. T. sogar wörtlich nach reichsdeutschem Muster übernommen worden sind¹⁾.

Noch wichtiger erscheint, daß der frühere österreichische Oberste Gerichtshof und ihm folgend der Oberste Gerichtshof von Deutsch-Österreich und das tschecho-slowakische Oberste Gericht gemeinsam mit der Lehre den halb illegalen Charakter der SÜ., weniger der SA., auch dann noch stärker als bei uns betont haben, nachdem sich deren rechtliche

¹⁾ Vgl. u. a. Westermann, „Das Kaufrecht des ABGB. im Vergleich zum Kauf nach BGB., unter Berücksichtigung der im Sudetengau und in Böhmen und Mähren üblichen allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Erscheint in Z. f. d. ges. H.- u. KonkR. Bd. 109.

Zulässigkeit schon längst durchgesetzt hatte²⁾. Vor allem aber hat man hier viel klarer und entschiedener als bei uns daran festgehalten, daß es sich um pfandartige Sicherungen handele und demgemäß für ihre Rechtsgültigkeit die Wahrung der hierfür bestehenden Publizitätserfordernisse verlangt³⁾.

Dies sind für bewegliche Sachen neben handhafter Übertragung (§ 451 i. Verb. m. § 426 ABGB.) die „symbolische“ Tradition von Sachen und Rechten, die keiner körperlichen Übergabe fähig sind (§ 452 i. Verb. m. § 427 ABGB.: Schuldbuchforderungen, Frachtgüter, Warenlager oder andere Gesamtsachen). Hier wird die Übergabe durch „Zeichen“ ersetzt: Urkunden, die das Eigentum dartun; Werkzeuge, die es dem Übernehmer ermöglichen, ausschließlich den Besitz der Sache zu ergreifen; Anbringen eines Merkmals, aus dem jedermann deutlich erkennen kann, daß die Sache einem anderen überlassen worden ist.

Diese Voraussetzungen hat man sinngemäß auf die im Gesetz überhaupt nicht geregelte Verpfändung und weiterhin auf die Sicherheitsabtretung von Forderungen wie auch, freilich nur zögernd und beschränkt, auf die SÜ. von Fahrnis übertragen.

Auch bei der Verpfändung von Forderungen sind „Zeichen“ notwendig, aus denen jedermann die Verpfändung leicht ersehen kann. Außer der Anzeige an den Drittschuldner haben sich in Anlehnung an die „symbolische“ Tradition gewisse Surrogate, wie schriftliche Niederlegung und Vermerk in den Büchern des Kreditnehmers unter hinreichend erkennbarer Bezeichnung von Forderung, Abtretungszeit und Erwerber eingebürgert. Dabei ist es nicht ohne Widerstände und Schwankungen auch in der Rechtsprechung abgegangen. Das Oberste Gericht der Tschecho-Slowakei hat erst 1929 die Anzeige an den Drittschuldner bei der Sicherheitszession als entbehrlich bezeichnet. Der Oberste Gerichtshof von Deutsch-Österreich hat zwar grundsätzlich an den Pfandrechts-erfordernissen festgehalten, aber insofern nachgegeben, als neben der Anzeige auch die andern genannten Kundmachungformen für ausreichend erklärt wurden. Die Geschäfts-, insbesondere Bankenpraxis haben sich dem angepaßt⁴⁾.

Bei der SÜ. hat man immer wieder, z. T. mit Umgehungsgeschäften, versucht, die „symbolische“ Tradition auch für solche Mobilien zu verwenden, bei denen eigentlich körperliche Übergabe erforderlich gewesen wäre.

Im ganzen wurde unleugbar eine weitergehende Offenlegung gewahrt als in Deutschland, wo man bekanntlich erst nach unendlichen Mühen zu annähernd gleichartigen Gültigkeitserfordernissen gelangt ist.

Ganz eindeutig ist im Geltungsbereich des ABGB. die Hervorhebung der pfandrechtlichen Wirkungen beider Sicherungsgeschäfte innerhalb und außerhalb des Konkurses.

Der Sicherungsnehmer hat lediglich die Stellung

²⁾ In der rechtspolitischen Rechtfertigung dieser in Wahrheit gewohnheitsrechtlich anerkannten Kreditsicherungsmittel begegnen ebenso wie bei uns sachlich nicht überzeugende Bezugnahmen auf einzelne Gesetzesbestimmungen; vgl. § 223 BGB. und § 10 Abs. 3 der früheren österr. KO. und § 12 Abs. 3 der tschechosl. KO. v. 23. März 1931.

³⁾ Vgl. ObGer. Brünn: Slg. (Vážný) Nr. 1512, 2433, 2461, 2692, 2855, 3692, 3701, 4085, 5026, 5161, 9929, 10731, 13101, 13354, 14023, 15122; Rouček, „Komm. zum ABGB.“ II (1935) § 424 Anm. 35 S. 474; alles in tschechischer Sprache; für freundliche Hilfe bei der Durchsicht habe ich LGDir. Dr. Jadrniczek und Dr. jur. Ressel zu danken.

⁴⁾ VIII. Deutscher Juristentag in der Tschechosl. 1937 S. 61; ferner Slg. (Vážný) Nr. 1891.

eines Pfandgläubigers und nicht die eines Eigentümers oder Vollzessionars⁵⁾.

3. Der Eigentumsvorbehalt ist im ABGB., anders als im BGB., nicht ausdrücklich geregelt, aber mangels eines gesetzlichen Verbotes in Lehre und Rechtsprechung zugelassen und demgemäß im Kreditverkehr zeitweilig offenbar in ausgedehntem Umfang verwendet worden. Seine (vielfach mißbräuchliche) Erweiterung (Kontokorrent- und Konzernvorbehalt, Verarbeitungs-, Vorausabtretungsklausel, Verpflichtung zur Weitergabe des EV. bei Weiterveräußerung der Ware usw.) hat in Österreich und in der Tschecho-Slowakei gleichfalls Eingang gefunden. Aber auch hier haben die schärferen Anforderungen an Publizität und Bestimmbarkeit bei Vorausabtretung der Forderungen aus Weiterveräußerung usw. retardierend gewirkt⁶⁾.

Auf dem VIII. Deutschen Juristentag in der Tschecho-Slowakei wurde noch 1937 (!) ohne Widerspruch festgestellt, daß die Entwicklung des erweiterten EV. in Österreich und ebenso wohl auch in der Tschecho-Slowakei erst in den Anfängen stehe⁷⁾. Die deutschen For-

⁵⁾ Vgl. außer § 12 Abs. 3 auch § 134 Abs. 4 KO. Der Sicherungsnehmer kann außerhalb des Konkurses als Pfandberechtigter nicht die Widerspruchsklage (§ 37 ExekO.) gegen die Exekution erheben, sondern nur vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös verlangen (§ 258 ExekO.); vgl. Erläuterungsbücher. Also genau umgekehrt wie bei uns, wo bei Pfändung Dritter außerhalb des Konkurses nach der vom RG. vertretenen, allerdings vom RFH. abgelehnten und auch sonst mit Recht stark angefochtenen Auffassung die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. und nicht nur die Rechtsbehelfe aus § 805 ZPO. gegeben sein sollen.

⁶⁾ Die Zahl der Entscheidungen des ObGer. Brünn zum EV. ist in den letzten 10 Jahren erheblich größer als die zur SÜ. und SA. Hervorzuheben sind Slg. (Vážný) Nr. 13252, 14122, 14734, 14476, 15138, 15611, 15703, 16393, 16645, 16668, 16682, 17119, 17318; ferner zum Raten- (Abzahlungs-) Geschäft, für welches ebenso wie bei uns ein besonderes Gesetz gilt (Slg. d. Ges. u. VO. Nr. 76/35), Slg. (Vážný) Nr. 16609, 17088, 17326.

⁷⁾ Verh. a. a. O. S. 65. Während man in der Rspr. des ObGer. Brünn auch neustens noch EV.-Fälle, dagegen keine oder nur wenig SÜ.- und SA.-Fälle findet, stammen die beiden jüngsten RG.-Entsch. — nach der „amtl.“ Samml., die leider nicht alle Entscheidungen bringt — vom 26. Sept. 1939 (RGZ. 162, 69 ff. VIII 605/39) und vom 1. Febr. 1938 (RGZ. 157, 40 ff. VII 174/38). Beim erstgenannten Urteil handelt es sich um einen Fall aus dem Sudetengau über EV. an einem Dampfbackofen; vgl. dazu § 297 a ABGB. (Registrierung von unter EV. gekauften, eingebauten Maschinen im öffentlichen Buch). Die typischen Fragen des EV. sowie der SÜ. und SA. spielen in beiden Fällen keine Rolle. Dies trifft für den EV. letztmalig in der Entsch. v. 6. März 1937 zu (RGZ. 155, 26 ff. 238/37). Der hier entschiedene Fall hat u. a. Anlaß zu der Schrift von Schantz, „Verlängerter Eigentumsvorbehalt, wie lange noch?“ (Ein kritischer Beitrag zum Recht der Geschäftsbedingungen): Frankfurter RWAbh. Nr. 3, 1937, gegeben. Vgl. aus den Vorjahren RGZ. 155, 50 ff. VII 276/36; 151, 184 ff. VII 261/35; 149, 96 ff. II 55/35. Erst in einem Urteil aus dem Jahre 1935 treffen wir auf einen typischen Tatbestand, in dem alles vorkommt, was in derartigen Fällen an Verbindung von erweitertem EV., SA. und SÜ. damals üblich war: RGZ. 147, 321 ff. (II 283/34). Ferner RGZ. 145, 188 ff., 193 (VII 57/34: SÜ.); 144, 62 ff. (I 245/33: Abzahlungsgeschäft und EV.); 143, 375 ff. (VII 308/33: SÜ.); 143, 48 ff. (VI 196/33: SÜ.), z. T. abweichend vom IX. Senat in grundl. Entsch. 136, 247 ff.; 141, 400 ff. (VI 164/33: SÜ.); 141, 129 ff. (VII 69/33: EV.); 140, 223 ff. (VII 21/33: EV.); 140, 231 ff. (I 175/32: Beiläufige Erwähnung der SA. künftiger Forderungen); 139, 199 ff. (IV 353/32: SÜ.); 139, 205 ff. (II 236/32: EV. beim Abzahlungsgeschäft); 138, 106 ff. (II 91/32: SA. von GmbH.-Anteilen); 138, 89 ff. (II 34/32: erweiterter EV.); 137, 23 ff. (VII 304/31: SÜ. und EV.);

mulare dringen nach und nach ein. Sie sind im Protektorat noch heute zu finden, und zwar z. T. ohne Berücksichtigung der einschränkenden Richtlinien, die von der Reichsgruppe Industrie durch Erl. v. 18. März 1938 in Form einer nachdrücklichen „Empfehlung“ herausgegeben worden sind. In die Geschäftsbedingungen soll hiernach regelmäßig nur der einfache EV. unter Kenntlichmachung im Druck usw., nicht dagegen der „erweiterte“ EV. aufgenommen werden⁸⁾. Vielen erschienen diese Maßnahmen als zu milde und deshalb unzulänglich. Tatsächlich waren sie ausreichend, weil die Reformbewegung (siehe unten 5) den Boden für eine Bereinigung im Wege der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und Selbsthilfe psychologisch bereitet hatte. Überdies steht hinter der „Empfehlung“ die Möglichkeit gesetzlichen Gebotes und staatlichen Zwanges.

4. Die rechtstatsächliche Lage hat sich somit im Altreich einerseits und im Protektorat sowie in Sudetengau und Ostmark andererseits in allen wesentlichen Punkten angenähert, immer freilich mit dem Vorbehalt, daß in den Gebieten des ABGB. Art und Maß der Publizitätserfordernisse traditionell im allgemeinen schärfer sind.

5. Eine entsprechende Parallelität der Entwicklung zeigt sich in Entstehung und Verlauf der Reformbestrebungen⁹⁾.

136, 247 ff. (IX 74/31: grundlegend): Haftung des Sicherungsnehmers aus § 826 BGB. wegen sittenwidriger Schädigung anderer Gläubiger in fünf typischen Tatbeständen: Konkursverschleppung, Ausaugung, stille Geschäftsinhaberschaft, Kreditbetrug, Gläubigergefährdung durch übermäßige und undurchsichtige Sicherungen; 136, 100 ff. (II 362/31: erweiterter EV.). Vgl. ferner RGR.-Kommentar, 9. Aufl. 1939, II, § 398 Nr. 1, § 455, III, § 930; Palandt, BGB., 5. Aufl. 1941, § 398 Anm. 1 c, 3 d, 6, § 455, § 930 Anm. 4, § 1205 Anm. 3, § 1206 Anm. 2 u. 3; W. Paul, „Diskontierungsgeschäft und Treuhand“ (Ein Beitrag zum Kreditsicherungsrecht): Frankfurter RWAbh. Nr. 4, 1937; Letzger, „Die Anwartschaft des Käufers unter EV.“, 1938; Plumeyer im Karteihandb. des Wirtschaftsrechts, Abschn. Sicherungsübereignung I bis XI, Sicherungsabtretung I—VIII, Eigentumsvorbehalt I—XVII. Reformschrifttum s. unten Anm. 9.

⁸⁾ Auszug der Grundsätze: DJ. 1938, 610, Karteihandb. d. WirtschR.: EV. XVII; dazu der ausgezeichnete Aufsatz von Schwartz: AkadZ. 1938, 415 ff.; s. auch unten Anm. 9.

⁹⁾ Vgl. Klausung, „Fiduziarische Rechtsgeschäfte, einschl. SÜ.“: Rechtsvergl. Handwörterb. f. d. Zivil- u. HR. des In- u. Auslandes, hrsg. von Schlegelberger, II, 1930, 368 ff., 405 ff. (Nachweise aus ges. intern. Lehre, Judikatur u. Gesetzgebung); — Krediteröffnungsvertrag, Sonderh. Jg. 6 der Ztschr. f. Ausl. u. Intern. PrivR. 1932, 77 ff. (mit weiteren Nachweisen); — Juristischer und wirtschaftlicher Treuhandbegriff unter Berücksichtigung der beruflichen Treuhandschaft und des Publizitätsgedankens: DJZ. 1932, 1529; — Kreditsicherung: Rhein/Main. WirtschZ. 1933, 13 ff.; — Diskontgeschäft der Reichsbank: JW. 1934, 930 ff.; — Reform d. Kreditsicherungs: Rhein/Main. WirtschZ. 1935, 301 ff.; — Neue Formen der Kreditsicherung: VII. Deutscher Juristentag in der Tschechosl. 1935, Gutachten, 307 ff., 313, 357 (mit ausf. Nachw.). Zum Auslandsrecht vgl. auch Arndt, „Zessionsrecht“, 1. Teil: Rechtsvergleichung (mit Formularen von Sicherungsabtretungen), 1932 (Beitr. z. ausl. u. intern. PrivR. H. 7).

Ihren Höhepunkt erreichten Reformbestrebungen mit der Denkschrift von H. Lehmann, „Reform der Kreditsicherung an Fahnris und Forderungen“, 1937, die aus Beratungen des „Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht“ (Vorsitzer: Hedemann) der Ak. f. D. R. hervorgegangen ist; dazu Schwister: AkadZ. 1940, 338 ff. u. 370 ff.; ferner W. Paul a. a. O. (s. oben Anm. 7) mit einem leider zu wenig beachteten, durch Kürze und Einfachheit ausgezeichneten Gesetzesvorschlag; er umfaßt nur wenige Bestimmungen, die ohne Schwierigkeit in das geltende BGB. und HGB. wie auch in ABGB. und ADHGB. eingearbeitet werden könnten. Obwohl man über die Vorschläge Lehmanns verschiedener Meinung

Die international zu beobachtenden Bemühungen um Eindämmung der mehr oder weniger publizitätslosen fiduziarischen Übertragungen zu Sicherungszwecken und entsprechender Erscheinungen beim EV. haben schon vor dem Weltkrieg eingesetzt und in einer Reihe von Ländern zur Schaffung von Pfandregistern oder ähnlichen Kundmachungsformen geführt. Nach 1918 machen sie sich bei uns und in den aus dem Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hervorgegangenen Staatenbildungen im Gefolge der immer stärker entartenden Kreditwirtschaft mit vermehrter Intensität geltend.

In der Tschecho-Slowakei bemühen sich Lehre und Standsvertretungen der Juristenschaft, ferner, wie bei uns, die wirtschaftliche Publizistik in Fach- und Tagespresse und z. T. auch Kreise der Wirtschaft selbst; es kommt sogar zu verhältnismäßig weit vorgetragenen Entwürfen des Gesetzgebers.

6. Das Endergebnis war kein anderes als in Deutschland. Zu einem Eingreifen des Gesetzgebers ist es bisher nicht gekommen¹⁰⁾. Man wird dies heute als ein Glück bezeichnen dürfen.

Wir stehen nunmehr im großdeutschen Herrschaftsraum vor einem weitgehend gleichartigen Rechtszustand. Eine innere Gesundung, zum Teil auf Grund der Selbsthilfemaßnahmen der beteiligten Wirtschaftskreise, ist bei der Verwendung der hier behandelten Kreditsicherungsmittel ebenso unverkennbar wie eine Beruhigung in rechtspolitischer Kritik und Reformbewegung. Über die rechtspolitische Aufgabe s. unten III.

II. Verhältnis von Reichs- und Protektorsrecht

Wie zu erwarten, ist alsbald Streit über die Anwendung des IPR. oder des „interlokalen“ oder „regionalen“ Rechts (ILR.) entstanden¹¹⁾ (s. auch Anm. 13). Praktisch bleibt keine andere Möglichkeit, als von den Normen des IPR. auszugehen, dabei jedoch dem Vorrang des Reichsrechts sinngemäß Rechnung zu tragen¹²⁾.

sein kann, haben sie zusammen mit der auch sonst immer wieder erhobenen Forderung nach durchgreifenden Reformen und dem vielleicht zu erwartenden Eingreifen des Gesetzgebers die beteiligten Wirtschaftskreise zu Selbsthilfemaßnahmen veranlaßt. Aus dieser Situation heraus konnte die Reichsgruppe Industrie die Grundsätze über die Einschränkung des erweiterten EV. (s. Anm. 8) gegenüber den verschiedenartigen Interessen der einzelnen Wirtschaftszweige zustande bringen und auf Grund einer bloßen „Empfehlung“ auch praktisch durchsetzen.

Für das Protektorat: III. Deutscher Juristentag in d. Tschecho-Slowakei 1927, Gutachten von Oertmann; VII. Deutscher Juristentag 1935, 307 ff., Gutachten von Klausung a. a. O.; Verh. 65 ff., Referat von Spitaler, beide auf Grund von Gutachten und Gesetzesvorschlag über ein „öffentliches Schuldbuch“ von Seidl; VIII. Deutscher Juristentag 1937 (Maßnahmen gegen Mißbrauch von SA. und EV.), 33 ff.: Gutachten von Hans Frind und Verh. 55 ff.

¹⁰⁾ Das reichsdeutsche Pächterkreditgesetz v. 9. Juli 1926 (besitzlose Pfandbestellung für Inventar landwirtschaftlicher Grundstücke zugunsten bestimmter Kreditinstitute durch schriftlichen Verpfändungsvertrag und Niederlegung beim zuständigen Amtsgericht) bedeutet keine allgemeine gesetzliche Regelung der Mobiliarverpfändung ohne Besitz. Ebenso verhält es sich für Protektorat mit Ges. betr. Getreidepfandscheine und die öffentl. Getreidelagerhäuser v. 28. Juni 1933 (Slg. Nr. 107), ergänzt durch RegVO. v. 5. Mai 1939 (Slg. Nr. 129); dazu u. a. Laufke in Verh. des VII. Deutschen Juristentags in der Tschechosl. 1935, 91.

¹¹⁾ Vgl. statt aller Mittel: DR. 1941, 301 (dort Nachweise aus Rechtsprechung und Schrifttum; Westermann in der oben (Anm. 1) angeführten Untersuchung.

¹²⁾ Insoweit im Ergebnis richtig: RGZ. 164, 193 ff. (VIII 75/40), dazu AkadZ. 1940, 359 ff. (Abdruck des Urteils)

Für Sudetengau und Ostmark kann nur ILR. in Betracht kommen. Entsprechendes muß für das Protektorat gelten, gleichviel wie man seine staatsrechtliche Stellung im einzelnen bestimmen mag. Es fehlt aber in Altreich, Sudetengau, Ostmark und Protektorat an übereinstimmenden gesetzlichen und ungesetzten Normen des IPR. und ILR., wenigstens für die vorliegend in Betracht kommenden Rechtsgebiete¹³⁾.

In der praktischen Rechtsanwendung sollte man folgendermaßen verfahren:

1. Deutsche und autonome Gerichte des Protektorats wie auch reichsdeutsche Gerichte müssen für die nach Protektoratsrecht zu beurteilenden Sicherungsgeschäfte entsprechend der Gesamttendenz auch der reichsrechtlichen Judikatur an den strengeren Anforderungen festhalten, die sich im Protektorat für Publizität, Bestimmbarkeit usw. herausgebildet haben.

Formulärmäßige Erweiterungen des EV. in Geschäftsbedingungen des Protektorats, die noch nicht den von der Reichsgruppe Industrie empfohlenen Richtlinien angepaßt worden sind, können nach Protektoratsrecht ebensowenig Anerkennung vor Protektoratsgerichten beanspruchen, wie dies nach Reichsrecht vor reichsdeutschen Gerichten zu erwarten ist. Praktisch dürfte mit einer Divergenz auch beim EV. nicht zu rechnen sein. Im übrigen muß verhindert werden, daß Reichsdeutsche oder Protektoratsangehörige durch Vereinbarung (lex contractus) die milderen Grundsätze des Altreichs für SÜ. und SA. bei Protektoratsfällen zum Zuge kommen lassen.

2. Umgekehrt haben die Protektoratsgerichte und die deutschen Gerichte im Protektorat auf einen nach Reichsrecht zu beurteilenden Tatbestand auch künftighin die Grundsätze des Reichsrechts anzuwenden.

Es kann nicht Sache der Protektoratsgerichte sein, für einen anknüpfungsmäßig unter das Reichsrecht fallenden Tatbestand die nach ihrer Meinung rechtspolitisch besseren, weil schärferen Grundsätze der Protektoratspraxis zur Geltung zu bringen. Anders vielleicht, wenn sich im Reich eine dahin gehende gewohnheitsrechtliche Entwicklung durchsetzen würde (s. auch unten III, 2).

3. Die Lösung der Frage, ob und inwiefern ein Sicherungsgeschäft nach Reichs- oder Protektoratsrecht zu beurteilen ist, dürfte sich in der Praxis einfacher gestalten, als es angesichts gewisser Unterschiede in den Kollisionsnormen scheinen könnte. Es ist für internationales und interlokales Kollisionsrecht charakteristisch und m. E. unvermeidbar, daß in zahlreichen Fällen letztlich eine durch Billigkeitserwägungen und Rücksichten praktischer Zweckmäßigkeit bestimmte Würdigung des Gesamttatbestandes für dessen Unterstellung unter die eine oder andere Rechtsordnung entscheidend zu sein pflegt.

Die in Lehre und Rechtsprechung zum IPR., z. T. in überspitzten und haarspalterischen Distinktionen herausgearbeiteten Gesichtspunkte für die Beurteilung von Tatbeständen mit Anknüpfung an verschiedene Rechtsordnungen

und Aufsätze von Beitzke und Wengler (W.s Kritik ist sachlich treffend, in der Form abzulehnen); vgl. im allgemeinen auch Raape, Dtsch. IPR. I (1938), 95.

¹³⁾ Aus VO. über Anwendung v. 20. Juli 1939 (RGBl. I, 1309) § 1 (Anwendung deutschen Heimatrechts) ist für die vorliegenden Fälle unmittelbar nichts zu entnehmen. VO. v. 12. Dez. 1941 (RGBl. I, 765) bestimmt erbrechtlich Verbindung von Domizilprinzip mit Heimatrecht; über grundsätzliche Bedeutung: Vogels: DJ. 1941, 1132 ff.; Wengler: AkadZ. 1942, 40 ff.; Buchwald: DR. 1942, 241 (verneint gegen Vogels zu Unrecht allgemeine Bedeutung vorgenannter VO. für Maßgeblichkeit des Wohnsitzes in Verbindung mit Heimatrecht).

gen ergeben im Grunde genommen nur Anhaltspunkte. Dies sind in beiden Rechtsgebieten — wobei stets zu beachten ist, daß für das ILR. nur eine „angelehnte“ Berücksichtigung, keine mechanische Übertragung in Frage kommt; s. einl. Bem. II — im Zweifel die „lex rei sitae“ auch für Mobilien, d. h. für SÜ. und EV. der Ort, wo sich Sicherungsgut und Kaufsache befinden; für die SA. das Schuldstatut, d. h. das Recht des Erfüllungsorts im Altreich und das Recht des Abschlussorts im Protektorat, beide aber wiederum ergänzt durch Wohn- oder Geschäftssitz und vor allem durch erklärten, vermuteten oder „fingierten“ Parteiwillen¹⁴⁾. Für die hiernach nicht zu erfassenden, meist von der Lehre erfundenen Fälle gibt es ohnedies keine Norm. Insoweit muß sich die „Kunst“ richterlicher Rechtsfindung bewähren.

III. Die rechtspolitische Aufgabe

1. Das rechtspolitische Endziel steht fest. Wir müssen in Altreich, Sudetengau, Ostmark und Protektorat namentlich im Recht des Güterverkehrs mit seinen von jeher weitgehend gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Einheit des materiellen Rechts und damit auch zu einheitlichen Regeln für SÜ., SA. und EV. kommen.

Sachlich ist die Lösung in einer gesamtwirtschaftlichen Ausrichtung und Lenkung des Kreditwesens und nicht in der Schaffung von allgemeinen Registern für Mobiliarpfänder und für den vielleicht (?) einem Pfandrecht anzunähernden EV. zu suchen. Wichtig erscheint aber vor allem, daß die Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung erzieherisch auf die marktregelnden Organisationen und die einzelnen Unternehmen einwirken und auch die öffentlichen oder unter öffentlicher Beteiligung stehenden Betriebe in ihren Geschäftsbedingungen usw. mit besserem Beispiel vorangehen, als dies bisher vielfach der Fall war. Im Reich ist in dieser Hinsicht mit den erwähnten Grundsätzen der Reichsgruppe Industrie über den EV. ein verheißungsvoller Anfang gemacht worden.

Register kommen höchstens für solche Sicherungsgegenstände in Betracht, die nach ihrer Eigenart leicht und ohne umständlichen behördlichen Apparat registrierbar sind. Im übrigen genügen neben Verbesserungen im Prozeß-, Vollstreckungs-, Konkurs- und Strafrecht sowie im wirtschaftlichen Ehrengerichtswesen möglichst einfache Publizitätsformen (Zeichenanbringung, Vermerke in Handelsbüchern, Bilanzen usw.), wie sie sich z. B. in der Praxis der Treuhandgesellschaften seit langem bewährt haben. Insofern können die im Bereich des ABGB., also auch im Protektorat, geltenden Normen über die „symbolische“ Tradition in ihrer Ausgestaltung durch die Rechtspraxis wertvolle Fingerzeige für die künftige Einheitsordnung abgeben. Hierbei handelt es sich nicht um die Wahl zwischen BGB. und ABGB., sondern um die aus dem „lebenden“ Recht beider Gebiete und nationalsozialistischer Rechtsanschauung zu gewinnende deutsche Volksordnung. Nicht entscheidend ist auch, ob diese Ordnung in Form eines „Volksgesetzbuchs“ oder von Sondergesetzen für die wichtigsten Lebensgebiete (Vorschlag Schlegelberger) oder durch eine Verbindung beider Möglichkeiten, nämlich durch Aufbau eines Volksgesetzbuchs in Etappen, zustande kommt.

2. Die gesetzliche Regelung wird noch geraume Zeit erfordern. Durch Unterstellung der marktregelnden Verbände unter die entsprechenden Wirtschaftsgruppen (Erlaß des RWiM. v. 12. Nov. 1936) und die weiterhin ergangenen Aufträge des RWiM. zur Überprüfung und Bearbeitung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an die fachlichen Organi-

¹⁴⁾ Vgl. §§ 35/37 ABGB.; Walker, IPR., 5. Aufl. 1934, 332, 334 ff.; Raape, Dtsch. IPR. I, 25 ff., 29 ff., II (1939), 337 ff., insbes. 338/39 (EV.), 348 ff. (Fahrnispfand), 350/51 (SÜ.), 277 ff. (Abtretung).

sationen der Wirtschaft ist der Weg auch für die Neuordnung des Formularrechts der Sicherungsgeschäfte vorgezeichnet: Vereinheitlichung für das gesamte deutsche Rechtsgebiet, inhaltliche und formelle Gestaltung nach unseren wirtschafts- und rechtspolitischen Grundanschauungen und nötigenfalls Verbindlichkeitserklärung durch RWiM. oder von diesem ermächtigten Stellen¹⁵⁾.

¹⁵⁾ Vgl. VO. über verbindl. Einf. v. Normen, Geschäfts- u. Lieferbedingungen usw. v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1745)

Trotz der durch den Krieg bedingten äußeren Schwierigkeiten sollte mit den Vorarbeiten alsbald begonnen und nicht abgewartet werden, bis mit einer erneuten Verbreitung dieser Sicherungsgeschäfte auch ihre mißbräuchliche Verwendung wieder zunimmt. Für das Protektorat liegt eine Bereinigung der Geschäftsbedingungen um so näher, als der Anschluß an die Organisation der Wirtschaft im Reich nunmehr vollzogen bzw. in vollem Gange ist.

§§ 1, 2 und Hepperling: Karteihandb. d. WirtschR.: Geschäftsbedingungen I B.

Die Anwendung erbrechtlicher Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Maximilian Ronke, Prag

Die Ostmark, der Sudetengau und das Protektorat haben nach ihrer Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich im großen und ganzen ihr bürgerliches Recht und die dazugehörigen Verfahrensbestimmungen beibehalten. Das Großdeutsche Reich besteht somit, wenn auch nur vorübergehend, aus Gebieten mit vielfach voneinander abweichender Rechtsordnung. Die mit der Schaffung des Großdeutschen Reiches der Partei, dem Staate und der Wirtschaft erwachsenen Aufgaben haben zu einem regen Austausch der im Berufs- und Wirtschaftsleben Stehenden unter den einzelnen Gauen geführt. Hierbei ist naturgemäß der Zustrom an Beamten, Angestellten, Wehrmächtsangehörigen und im Wirtschaftsleben tätigen Personen aus dem Altreich allenthalben besonders groß gewesen. Die Regelung der über ein einzelnes Rechtsgebiet hinausreichenden Rechtsverhältnisse durch ein zwischengebietliches Recht ist damit in den Vordergrund gerückt.

Für das Protektorat hat die Grundfrage nach dem maßgeblichen Anknüpfungspunkt die VO. v. 20. Juli 1939 (RGBl. I, 1309) im Sinn des Heimatrechts entschieden: Auf die Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger im Protektorat ist ihr Heimatrecht (das im alten Reichsgebiet, in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltende deutsche Recht) anzuwenden, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaates für anwendbar erklärt. Demgemäß gilt das Heimatrecht insbesondere auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechts. Die Rechtsverhältnisse von Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Errichtung des Protektorats erworben haben, werden nach dem deutschen Recht, wie es im Reichsgau Sudetenland gilt, beurteilt, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaates für anwendbar erklärt.

Auf dem Gebiet des Erbrechts hat sich diese Regelung nur schwer verwirklichen lassen. Denn die deutschen Gerichte im Protektorat mußten vielfach Erbfälle sachlich-rechtlich nach den Vorschriften des Altreichs, verfahrensrechtlich nach den dort noch weitergeltenden ostmärkischen Bestimmungen behandeln. Die danach maßgeblichen Vorschriften miteinander in Einklang zu bringen, erwies sich aber als kaum durchführbar. Es liegt dies daran, daß das materielle Erbrecht des BGB. einerseits und des ABGB. andererseits, auf das jeweils entsprechende Verfahrensvorschriften abgestimmt und zugeschnitten sind, bereits in den grundlegenden Fragen wie: „Zeitpunkt des Überganges der Erbschaft auf den Erben, Annahme der Erbschaft, Beschränkung der Erbenhaftung“ eine voneinander stark abweichende, bisweilen geradezu gegensätzliche Regelung

getroffen haben. Hinzu kommt, daß das BGB. wie das ABGB. nicht nur ausschließlich sachlich-rechtliche, sondern vielfach auch verfahrensrechtliche Vorschriften enthalten, an deren Beachtung materiellrechtliche Wirkungen geknüpft sind.

Nach der durch die VO. über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften v. 12. Dez. 1941 (RGBl. I, 765) getroffenen Regelung sind diese Schwierigkeiten beseitigt. Denn die Erbfälle sind fortan sachlich- und verfahrensrechtlich stets nach der gleichen, nämlich nach der im Rechtsgebiet des Nachlaßgerichts geltenden Rechtsordnung zu beurteilen.

Dabei ist nunmehr auch für das Protektorat grundsätzlich der Wohnsitz des Erblassers, hilfsweise dessen Aufenthalt Anknüpfungspunkt. Bei doppeltem Wohnsitz richtet sich die Beerbung nach dem Recht des Orts, an dem der Erblasser seinen Wohnsitz zuerst begründet hat (§ 1 I). Hatte der Erblasser bei seinem Tode weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Deutschen Reich, so ist der letzte Wohnsitz oder Aufenthalt des Erblassers im Deutschen Reich für die Beerbung maßgebend (§ 1 II).

Liegt der hiernach maßgebliche Ort im Protektorat, so ist das im Reichsgau Sudetenland geltende Recht österreichischen Ursprungs anzuwenden (§ 1 IV). Zuständig für die Verlassenschaftsabhandlung ist gemäß §§ 105 (in der Fassung nach GSlg. 1930, 130), 66, 67 JN. das deutsche AG., in dessen Sprengel der letzte Wohnort oder Aufenthaltsort des Erblassers gelegen hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Verlassenschaftspatent von 1854 in der Fassung des Gesetzes v. 19. Juni 1931 (GSlg. Nr. 100) (§ 4 der VO. v. 14. April 1939 [RGBl. I, 759]).

Von dem Grundsatz des Wohnsitzrechts besteht jedoch für den Bereich des Protektorats eine wichtige Ausnahme: Hat nämlich ein deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz in dieses Gebiet erst nach dem 15. März 1939 verlegt und hat er die Absicht, in das übrige Reichsgebiet zurückzukehren, nicht endgültig aufgegeben, so bleibt diese Wohnsitzverlegung für die Frage, nach welchem Recht die Beerbung zu erfolgen habe, außer Betracht, und der frühere Wohnsitz gilt insoweit als nicht aufgehoben. Damit trägt die VO. den Interessen der zahlreichen in das Protektorat versetzten und abgeordneten Beamten, Angestellten und Wehrmächtsangehörigen Rechnung, die nach einer gewissen Dauer ihrer Beschäftigung im Protektorat wieder in das übrige Reichsgebiet zurückkehren wollen und sich bei der Verlegung ihres Wohnsitzes gar nicht bewußt werden, daß damit gleichzeitig auch ein Wechsel in ihrem Erbstatut stattfindet. Diese Vergünstigung kommt auch den Familien-

angehörigen dieser Kreise zugute, die später einmal in das Heimatgebiet zurückzukehren beabsichtigen (§ 1 III).

Von dieser eigens für das Protektorat geschaffenen Sonderregelung abgesehen, hat ein deutscher Staatsangehöriger im Protektorat in gleicher Weise wie im übrigen Reichsgebiet die Möglichkeit, durch eine Verfügung von Todes wegen zu bestimmen, daß sich seine Beerbung nach dem Recht des Orts im Reich richten solle, an dem er früher, gleichviel ob unmittelbar vor seiner Übersiedlung ins Protektorat oder vorher, seinen Wohnsitz gehabt hat (§ 2 I). So kann z. B. ein aus dem Altreich zunächst in den Reichsgau Sudetenland und anschließend in das Protektorat versetzter Beamter bestimmen, daß er nach Altreichsrecht beerbt zu werden wünsche. Ein solcher Wille des Erblassers ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen Anordnungen getroffen hat, die ersichtlich von dem Recht des früheren Wohnsitzes ausgehen (§ 2 II). So würde sich beispielsweise die Beerbung eines Altreichsangestellten nach Altreichsrecht richten, wenn das Testament eine Bestimmung über das Pflichtteilsrecht der Ehefrau enthielte. Denn nach dem Recht des ABGB. (§§ 762, 796) ist im Gegensatz zum BGB. (§ 2303) die Ehefrau nicht pflichtteilsberechtigt. Gleiches würde für den Fall zutreffen, daß der Erblasser letztwillig einen Testamentsvollstrecker ernannt und diesem die allgemeine Verwaltungsbefugnis und Auseinandersetzung unter Miterben übertragen hätte. Denn der in seinen Rechten stark beschränkte Testamentsvollzieher (Exekutor) der §§ 816 f. ABGB. entspricht in keiner Weise dem mit großem Aufgabenkreis ausgestatteten Amtsträger der §§ 2197 ff. BGB.

In diesen Fällen ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der frühere Wohnort des Erblassers liegt (§ 3 II). Unter mehreren Wohnorten des gleichen Rechtsgebietes ist für die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts nach § 2 II der letzte maßgebend. Ist z. B. Altreichsrecht anzuwenden und hat der Erblasser vor seiner Übersiedlung in das Protektorat zunächst in Magdeburg und nachträglich in Breslau gewohnt, so ist das AG. in Breslau zuständig.

Das vom Gesetz oder Erblasser bestimmte Recht ist für den gesamten beweglichen Nachlaß, gleichviel ob er sich im Inland oder Ausland befindet, sowie stets für den im Reichsgebiet gelegenen unbeweglichen Nachlaß maßgebend. Ob es darüber hinaus auch den außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen unbeweglichen Nachlaß erfaßt, richtet sich nach der für den Erbfall und damit für das Nachlaßgericht verbindlichen Rechtsordnung. Das im Protektorat insoweit fortgeltende österreichische Recht geht in seinem § 300 ABGB. davon aus, daß der im Ausland gelegene Grundbesitz eines Deutschen sich nach dem Recht der belegenen Sache vererbt. Dieser Bestimmung ist auch das im Protektorat geltende Nachlaßverfahren angepaßt (§ 21 des AußPatents). Diese Regelung weicht also von der im Altreich bestehenden ab. Denn nach Art. 24 EGBGB. richtet sich, von der Ausnahme des Art. 28 EGBGB. abgesehen, auch die Vererbung des im Ausland befindlichen unbeweglichen Nachlasses eines Deutschen grundsätzlich nach deutschem Recht (§ 3 III, 2).

Gehören zum Nachlaß Gegenstände, die nach dem Recht des Orts im Deutschen Reich, wo sie gelegen sind, einer besonderen Güterordnung unterliegen, so richtet sich deren Vererbung nach diesen besonderen Vorschriften. Zu denken ist hier an Erbhöfe, Anerbengüter, Fideikommiss und Heimstät-

ten. Diese besonderen Gütermassen folgen also nicht dem Heimatrecht des Erblassers, sondern unterliegen dem Recht der belegenen Sache. Daher bestimmt auch dieses, ob ein anderes als das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Gericht als Nachlaßgericht (Abhandlungsgericht) tätig zu werden hat (§ 6).

Für die Formgültigkeit einer von einem deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren errichteten Verfügung von Todes wegen ist es entscheidend, ob der Erblasser sie bis zum Inkrafttreten der VO. oder nachher getroffen hat. Bis zum 23. Dez. 1941 einschließlich genügt es, wenn sie entweder dem Heimatrecht (§ 1 der oben erwähnten VO. v. 20. Juli 1939 [RGBl. I, 1309]) oder den für Protektoratsangehörige geltenden Formvorschriften entspricht (§ 7 I). Es erschien notwendig, auch die nach der Protektoratsform errichteten letztwilligen Verfügungen als rechtswirksam anzuerkennen, weil ein Deutscher im Protektorat angesichts des in Art. 11 I, 2 EGBGB. und § 5 des Nachlaßabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich v. 5. Febr. 1927 (RGBl. II, 505) niedergelegten Grundsatzes immerhin der Auffassung sein konnte, die Beachtung der Formvorschriften des Errichtungsorts genüge. Ein Anlaß, es hierbei auch noch nach der Neuregelung durch die VO. v. 12. Dez. 1941 zu belassen, besteht jedoch nicht. Künftig kann ein Deutscher im Protektorat eine Verfügung von Todes wegen nur noch in der Form seines Heimatrechts oder des im Sudetengau geltenden Rechts errichten. Weil das TestG. mit den Einschränkungen seiner §§ 49 ff. in der Ostmark gilt und in entsprechendem Umfange im Reichsgau Sudetenland eingeführt worden ist (VO. v. 22. Febr. 1939 [RGBl. I, 290]), kann er also ein öffentliches oder privates Testament nur nach Maßgabe der Bestimmungen des TestG. errichten. Das bedeutet insbesondere, daß er sich nicht mehr der durch das TestG. beseitigten, nur noch für Protektoratsangehörige weiter geltenden Formvorschriften des ABGB. bedienen kann. Will er seinen letzten Willen in einem öffentlichen Testament niederlegen, so kann er sich an einen deutschen Richter oder Notar wenden. Ein Protektoratsgericht kann jedoch seine Erklärung nicht mehr entgegennehmen. Denn für deutsche Staatsangehörige sind im Protektorat die deutschen Gerichte ausschließlich zuständig (§ 7 der VO. v. 14. April 1939 [RGBl. I, 752], § 1 Nr. 3 der VO. v. 14. April 1939 [RGBl. I, 759]).

Da für den gesamten beweglichen und unbeweglichen Nachlaß eines Deutschen ein Nachlaßgericht zuständig ist, ergab sich die Notwendigkeit, die den erbrechtlichen Zeugnissen nach dem Recht des ausstellenden Gerichts zukommende Beweiskraft über das gesamte Reichsgebiet zu erstrecken (§ 8 I). Diese Vorschrift bezieht sich insbesondere auf den Erbschein (§ 2353 BGB., § 35 I GBO.), das Testamentsvollstreckerzeugnis (§ 2368 BGB., § 35 II GBO.), das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1507 BGB., § 35 II GBO.), das Überweisungszeugnis nach § 36 GBO., sowie die Einantwortungsurkunde nach §§ 174, 177 und die Bestätigung nach § 178 des Außerstreitpatents von 1854. Diese Zeugnisse genügen den Grundbuchbehörden gegenüber zum Nachweis der erbrechtlichen Verhältnisse. Dabei darf die Eintragung oder Einverleibung eines Rechts nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil das Grundstücksrecht in dem Zeugnis nicht ausdrücklich aufgeführt ist (§ 8 II).

Während die §§ 1–6 der VO. nur für Erbfälle

gelten, die sich nach deren Inkrafttreten (24. Dez. 1941) ereignen, ist § 8 auch auf Erbfälle anzuwenden, die vorher eingetreten sind (§ 9). Damit trägt die VO. gerade einem im Protektorat besonders hervorgetretenen praktischen Bedürfnis Rechnung. Denn nach dem deutsch-österreichischen Nachlaßabkommen v. 5. Febr. 1927, das nach der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich als zwischenstaatliches Recht weiter gegolten hat, war die wechselseitige Anerkennung erbrechtlicher Zeugnisse bereits vorgesehen. Mit der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik bestand aber kein entsprechendes Rechtshilfeabkommen.

Die nichtvolksdeutschen Bewohner des Protektorats, die gemäß Art. 2 des Führererlasses v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485) nicht deutsche Staatsangehörige, sondern Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren geworden sind, werden hinsichtlich ihres beweglichen sowie hinsichtlich ihres im Deutschen Reich gelegenen unbeweglichen Vermögens nach Protektoratsrecht beerbt, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben (§ 4). Hatte beispielsweise ein in Dresden ansässiger Protektoratsangehöriger dort Grundbesitz, so wird er auch insoweit nach ABGB. beerbt. Gehört dagegen zu seinem Nachlaß ein im Ausland gelegenes Grundstück, so richtet sich dessen Vererbung nach ausländischem Recht (§§ 4 Satz 2, 1 VI in Verbindung mit § 300 ABGB.). Die Befugnis, das für die Beerbung maßgebliche Recht durch eine Verfügung von Todes wegen zu bestimmen, ist den Protektoratsangehörigen nicht eingeräumt. § 2 findet auf sie keine Anwendung.

Die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Protektoratsangehörigen hat in jedem Falle ein Protektoratsgericht vorzunehmen (§ 5). Örtlich zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Erblasser zur Zeit des Todes seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, falls aber dieser fehlte, seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt im Protektorat hatte (§ 105 JN. in der Fassung nach GSIG. 1930, 130 und §§ 66 f. JN.). Hilfsweise ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die zur Verlassenschaft gehörenden unbeweglichen Güter ganz oder zum größeren Teil, und, wenn Grundbesitz fehlt, der größere Teil des im Protektorat befindlichen Vermögens gelegen ist. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Gemeinde gelegen ist, in welcher der Erblasser das Heimatrecht besaß (§ 106 JN. in der Fassung nach GSIG. 1921 Nr. 161 und 1930 Nr. 130).

Sachlich zuständig ist das Bezirksgericht für den gesamten beweglichen und für den im Deutschen Reich gelegenen unbeweglichen Nachlaß. Da § 8 auch den von den Protektoratsgerichten ausgestellten Zeugnissen über erbrechtliche Verhältnisse, also insbesondere der Einantwortungsurkunde Beweiskraft im gesamten Reichsgebiet zuspricht, so sind Schwierigkeiten in der Behandlung des im übrigen Reichsgebiet gelegenen unbeweglichen Nachlasses eines Protektoratsangehörigen nicht zu erwarten.

Dagegen ist das Bezirksgericht nicht befugt, den im Ausland befindlichen unbeweglichen Nachlaß eines Protektoratsangehörigen abzuhandeln (§§ 5 II, 3 III, 2 in Verbindung mit § 300 ABGB., § 21 Außerstreitpatent).

Die Staatsangehörigkeit in der deutschen Rechtspflege im Protektorat

Von Landgerichtsrat Dr. Opperbeck, Brünn

Die deutschen Gerichte im Protektorat sehen sich viel häufiger, als dies etwa im Altreich der Fall ist, vor die Notwendigkeit gestellt, die Frage nach der Staatsangehörigkeit einer Person zu beantworten. Von der Staatsangehörigkeit der Beteiligten hängt vor allem regelmäßig die Frage ab, ob die deutsche Gerichtsbarkeit oder die Gerichtsbarkeit des autonomen Protektorats begründet ist. Aber auch sonst spielt die Staatsangehörigkeit in der Protektoratsrechtspflege eine erhebliche Rolle. Es sei nur auf das internationale Privatrecht hingewiesen, das im Protektorat häufig herangezogen werden muß, weil die Rechtsbeziehungen zu den Nachbargebieten, die mit dem Protektoratsgebiet früher zu einem Staat vereinigt waren, besonders eng sind.

In den Vorschriften über die Staatsangehörigkeit kehrt häufig der Begriff des Heimatrechts wieder. Das Heimatrecht begründet zwischen einer Person und einer Gemeinde eine ähnliche Rechtsbeziehung wie die Staatsangehörigkeit zwischen einer Person und einem Staat. Für das Heimatrecht gilt der Grundsatz, daß die Ehefrau dem Manne, eheliche und legitimierte Kinder dem Vater, uneheliche Kinder der Mutter folgen. Die Gewöhnung an diesen Grundsatz der Familieneinheit kann leicht zu Mißverständnissen bei der Auslegung der Vorschriften über den Erwerb der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen der Jahre 1938/39 führen. Es ist daher besonders zu betonen, daß der Grundsatz der Familieneinheit bei

diesem Staatsangehörigkeitserwerb teils überhaupt nicht, teils nur eingeschränkt gilt.

Der Begriff des Wohnsitzes, der in den Vorschriften über die Staatsangehörigkeit vorkommt, ist meist besonders festgelegt. Er darf daher nicht ohne weiteres im Sinne des bürgerlichen Rechts verstanden werden.

Nach dem Ablauf der geschichtlichen Ereignisse geordnet, ergibt sich für die Änderungen in der Staatsangehörigkeit im Protektorat und in den angrenzenden Gebieten die folgende Übersicht. Hierbei ist zu beachten, daß die Gerichte verpflichtet sind, in Zweifelsfällen die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde herbeizuführen. Die Gerichte sind an die Feststellungen der zuständigen Verwaltungsbehörden gebunden. Dies ist in § 14 der 2. ProtRpfIVO. v. 20. April 1940 (RGBl. I, 533) für die Zivilgerichtsbarkeit ausgesprochen, gilt aber aus allgemeinen Erwägungen auch sonst. Zuständig für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit sind im Protektorat die Oberlandräte. Welche Behörden die Protektoratsangehörigkeit feststellen, ergibt sich aus § 5 der VO. v. 11. Jan. 1940 (Slg. Nr. 19).

I. Anschluß der Ostmark

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 13. März 1938 (RGBl. I, 237) und VO. v. 3. Juli 1938 (RGBl. I, 790).

Grundsätzlich sind alle früheren österreichischen Bundesangehörigen mit Wirkung v. 13. März 1938 deutsche

Staatsangehörige geworden. Auf die Volkszugehörigkeit (Juden!) und den Wohnsitz kommt es nicht an.

II. Ausgliederungen aus der ehemaligen Tschecho-Slowakei

1. Sudetenland i. w. Sinne.

Rechtsgrundlage: Deutsch-tschecho-slowakischer Vertrag v. 20. Nov. 1938 (RGBl. II, 895), in Kraft seit 26. Nov. 1938. Zu vergleichen: RegVO. v. 25. Nov. 1938 (Slg. Nr. 301).

Deutsche Staatsangehörige sind geworden:

a) Die „alteingesessene Bevölkerung“ mit Wirkung v. 10. Okt. 1938.

Voraussetzung ist:

aa) Tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit am 10. Okt. 1938 (welche bis zum 26. Nov. 1938 nicht — durch Eheschließung, Legitimation usw. — verlorengegangen sein darf).

bb) Wohnsitz im Sudetenland am 10. Okt. 1938.

cc) Geburt im Sudetenland i. w. S. vor dem 1. Jan. 1910 oder Abstammung von einem dort vor dem 1. Jan. 1910 geborenen Eltern- oder Großelternanteil (auch wer selbst vor dem 1. Jan. 1910 außerhalb des Sudetenlandes geboren ist, aber von einem dort geborenen Eltern- oder Großelternanteil abstammt, gehört hierher) oder Verlust der Reichsangehörigkeit mit dem 10. Jan. 1920 (Hultschiner Ländchen) oder Abstammung von einem Eltern- oder Großelternanteil, der die Reichsangehörigkeit mit dem 10. Jan. 1920 verloren hat.

Die Ehefrau folgt dem Manne. Kinder hingegen werden selbständig beurteilt. Auf die Volkszugehörigkeit (Juden!) und das Heimatrecht kommt es nicht an.

b) Die „heimatberechtigzte Bevölkerung“ mit Wirkung v. 10. Okt. 1938:

Voraussetzung ist:

aa) Tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit am 10. Okt. 1938 (welche bis zum 26. Nov. 1938 nicht — durch Eheschließung, Legitimation usw. — verlorengegangen sein darf).

bb) Wohnsitz außerhalb des früheren tschecho-slowakischen Staatsgebietes am 10. Okt. 1938.

cc) Heimatrecht im Sudetenland i. w. S. am 10. Okt. 1938.

dd) Deutsche Volkszugehörigkeit.

Die Ehefrau wird selbständig beurteilt. Ausnahme: Sie erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn der Ehemann sie nicht erwirbt. Kinder werden ganz selbständig beurteilt.

c) Optionsberechtigte Bevölkerung:

Vorgesehen war eine Option deutscher Volkszugehöriger für das Reich, nicht-deutscher Volkszugehöriger für die Tschecho-Slowakei. Das Reich hat die Art der Optionsausübung zu seinen Gunsten nie geregelt. Kraft Option kann daher die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben worden sein. Optionen zugunsten der Tschecho-Slowakei sind möglich gewesen. Jedoch sind nach wohl richtiger Ansicht Optionen, die nach dem 15. März 1939 abgegeben sind, unwirksam.

Alle Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, sind tschecho-slowakische Staatsangehörige geblieben. Ausnahme: Personen, welche die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit zwischen dem 10. Okt. 1938 und dem 26. Nov. 1938 — durch Eheschließung, Legitimation usw. — verloren haben.

2. Olsagebiet (die im Oktober 1938 an Polen abgetretenen Gebiete).

Rechtsgrundlage: Polnisches Dekretgesetz vom 19. Okt. 1938 (also kein Staatsvertrag).

Voraussetzung für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit ist:

a) Wohnsitz im Olsagebiet (genauer Stichtag nicht angegeben) oder polnische Abstammung.

b) Heimatrecht im Olsagebiet seit 1. Nov. 1918 ohne Unterbrechung bis zur Abtretung des Olsagebietes oder Abstammung von einem Vater oder einer unehelichen Mutter, welche ohne Unterbrechung seit dem 1. Nov. 1918 das Heimatrecht im Olsagebiet besessen haben (Erwerb des Heimatrechts durch Übernahme eines Amtes zählt nicht).

Wer hiernach nicht polnischer Staatsangehöriger geworden ist, dürfte tschecho-slowakischer Staatsangehöriger

geblieben sein. (Die Rechtslage ist ähnlich wie die bei 3 am Ende erörterte.)

3. Nordungarn (die durch den Wiener Schiedsspruch an Ungarn angeschlossenen Gebiete der früheren Länder Slowakei und Karpato-Ukraine).

Rechtsgrundlage: Tschecho-slowakisch-ungarisches Übereinkommen v. 28. Febr. 1939 (Slg. Nr. 43), in Kraft seit 1. März 1939. Zu vergleichen RegVO. v. 24. Febr. 1939 (Slg. Nr. 44).

Voraussetzung für den Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit ist:

a) Tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit am 2. Nov. 1938 (welche wohl bis zum 1. März 1939 nicht — durch Eheschließung, Legitimation usw. — verlorengegangen sein darf); dieses Erfordernis ist in dem Verträge nicht ausdrücklich genannt, dürfte sich jedoch im Wege der Auslegung ergeben.

b) Eigenschaft eines „Bewohners“ Nordungarns seit dem 2. Nov. 1928 (wohl bis zum 2. Nov. 1938).

c) Zweifellos Besitz der ungarischen Staatsangehörigkeit beim Inkrafttreten des Vertrages von Trianon (und Erwerb der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit durch diesen Vertrag).

d) Nichtausübung des Optionsrechts nach Art. 64 des Vertrages von Trianon. (Die Ausübung dieses Optionsrechts schließt den Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit auch in den Fällen des folgenden Absatzes aus.)

Ehefrauen folgen dem Manne, Kinder unter 24 Jahren dem Vater oder der unehelichen Mutter. Für Waisen gelten ergänzende Vorschriften.

Auf die Volkszugehörigkeit und das Heimatrecht kommt es nicht an.

Die Bewohner Nordungarns mit tschechischer, slowakischer oder russinischer Nationalität haben zugunsten der Tschecho-Slowakei optieren können. Die Option wirkt auf den 2. Nov. 1938 zurück. (Nach dem deutsch-tschecho-slowakischen Vertrag wirkt die Option nicht zurück.)

Die Bewohner Nordungarns, welche nicht Ungarn geworden sind, behalten ihre Staatsangehörigkeit bei. Das Übereinkommen befaßt sich nur mit den „Bewohnern“ Nordungarns, sagt aber nichts über die dort Heimatberechtigten, die nicht zu den Bewohnern zählen. Es ist deshalb die Frage aufgeworfen worden, ob diese die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit mit ihrem Heimatrecht verloren haben. Da das tschecho-slowakische Staatsangehörigkeitsrecht nicht den Rechtssatz enthält, daß der Verlust des Heimatrechts den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich zieht, ist die Frage wohl zu verneinen. In diesem Falle läßt sich sagen, daß alle Personen, welche die ungarische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, tschecho-slowakische Staatsangehörige geblieben sind (Ausnahme wohl: Personen, welche die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit zwischen dem 2. Nov. 1938 und dem 1. März 1939 — durch Eheschließung, Legitimation usw. — verloren haben).

III. Zerfall der Tschecho-Slowakei

1. Eine tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit gibt es seit dem 16. März 1939 nicht mehr.

2. Erwerb der Reichsangehörigkeit mit Wirkung v. 16. März 1939. (Weiterer Erwerbsgrund: unten 4.)
Rechtsgrundlage: VO. v. 20. April 1939 (RGBl. I, 815), in Kraft seit dem 27. April 1939.

Voraussetzung ist:

a) Tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit am 16. März 1939 und seit deren Verlust bis zum 27. April 1939 kein Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit (durch Eheschließung, Legitimation usw.).

b) Heimatrecht am 10. Okt. 1938 in den früheren Ländern Böhmen und Mähren/Schlesien (also Protektorat, Sudetenland i. w. S. und Olsagebiet),

c) deutsche Volkszugehörigkeit,

d) Wohnsitz außerhalb der früheren Länder Slowakei und Karpato-Ukraine (also einschließlich Nordungarns) am 16. März 1939.

Ehefrauen werden selbständig beurteilt. Jedoch erwerben sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn der Ehemann sie nicht erwirbt. Kinder werden selbständig beurteilt.

3. Erwerb der slowakischen Staatsangehörig-

keit mit Wirkung v. 14. März 1939 (weiterer Erwerbsgrund: unten 4).

Rechtsgrundlage: Verfassungsg. v. 25. Sept. 1939.

Voraussetzung ist:

a) Heimatrecht (gegebenenfalls des Ehegatten oder Vorfahren auf Grund Abstammung oder rechtskräftiger Entscheidung innerhalb des slowakischen Staatsgebietes v. 30. Okt. 1918 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (damit also auch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit); Verlust des Heimatrechts durch Erwerb eines anderen mit Übernahme eines öffentlichen Amtes wird nicht gerechnet. Oder:

b) Übernahme durch den Slowakischen Staat, ein staatliches Amt, ein Unternehmen oder Fonds in ein definitives Angestelltenverhältnis und Ablegung des Dienstes bis zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Wer nach dem 30. Okt. 1918 das Heimatrecht im slowakischen Staatsgebiet erworben hat, kann binnen 6 Monaten Anerkennung der Staatsbürgerschaft beantragen (falls nicht schon ein Erwerb nach b eingetreten ist).

Ehefrauen folgen dem Ehemann, Kinder dem Vater bzw. (wie wohl anzunehmen ist) der unehelichen Mutter.

4. Erwerb der deutschen oder der slowakischen Staatsangehörigkeit durch deutsch-slowakische Staatsverträge.

Rechtsgrundlage: Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik v. 27. Dez. 1939 (RGBl. II, 78), in Kraft seit 21. März 1940, und Zusatzvertrag v. 14. Jan. 1941 (RGBl. II, 180), in Kraft seit 14. Mai 1941.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Wirkung v. 14. März 1939.

Voraussetzung ist:

a) Tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit am 14. März 1939,

b) slowakische Volkszugehörigkeit,

c) Heimatrecht im Sudetenland i. w. S. am 10. Okt. 1938 oder Wohnsitz im Sudetenland i. w. S. am 14. März 1939,

d) Geltendmachung der deutschen Staatsangehörigkeit bis zum 21. Sept. 1940.

Die Ehefrau folgt dem Manne, falls sie am 21. März 1940 mit ihm in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat. Kinder unter 18 Jahren folgen dem Vater bzw. der unehelichen Mutter, es sei denn, daß der maßgebende Elternteil den 21. März 1940 nicht erlebt hat oder daß, sofern es sich um eine uneheliche Mutter handelt, diese am 21. März 1940 mit einem Dritten verheiratet war. In diesen Ausnahmefällen wird das Kind selbständig beurteilt. Dabei wird jedoch ein Kind, das erst nach dem 10. Okt. 1938 bzw. 14. März 1939 geboren ist, einem Kinde gleichgeachtet, das an diesem Tage lebte, wenn der maßgebende Elternteil zur Zeit seines Todes das Heimatrecht bzw. den Wohnsitz in dem in Betracht kommenden Gebiet besaß. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht geltend macht, erwirbt mit Inkrafttreten des Zusatzvertrages die slowakische Staatsangehörigkeit, sofern er diese nach der inneren slowakischen Gesetzgebung mit Wirkung v. 14. März 1939 erworben hätte. Wer am 14. März 1939 staatenlos war, kann die deutsche Staatsangehörigkeit noch bis zum 14. Nov. 1941 geltend machen.

Erwerb der slowakischen Staatsangehörigkeit mit Wirkung v. 14. März 1939.

Voraussetzung ist:

a) tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit am 14. März 1939,

b) deutsche Volkszugehörigkeit,

c) Heimatrecht im Gebiet des Slowakischen Staates am 10. Okt. 1938 oder Wohnsitz im Gebiet des Slowakischen Staates am 14. März 1939,

d) Geltendmachung der slowakischen Staatsangehörigkeit bis zum 14. Nov. 1939.

Für Ehefrauen und Kinder gilt entsprechend, was hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit gesagt ist.

5. Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit.

Rechtsgrundlage: Gesetz VI/1939 v. 23. Juni 1939.

Voraussetzung ist:

a) Tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit beim Zerfall der Tschecho-Slowakischen Republik; dieses Erfor-

dernis ist in dem Vertrage nicht ausdrücklich genannt, dürfte sich jedoch im Wege der Auslegung ergeben.

b) Eigenschaft eines Einwohners der karpato-russischen Gebiete seit dem 15. März 1929 (wohl bis zum 15. März 1939),

c) zweifelloser Besitz der ungarischen Staatsangehörigkeit am 26. Juli 1921 (und Erwerb der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit durch das Gesetz XXXIII/1921 über den Trianoner Friedensvertrag),

d) Nichtausübung des Optionsrechts nach Art. 64 des Vertrages von Trianon. (Die Ausübung dieses Optionsrechts schließt den Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit auch in den Fällen des folgenden Absatzes aus.)

Ehefrauen folgen dem Manne, Kinder unter 24 Jahren dem Vater oder der unehelichen Mutter. Für Waisen gelten ergänzende Vorschriften.

Auf die Volkszugehörigkeit und das Heimatrecht kommt es nicht an.

6. Erwerb der Protektoratsangehörigkeit mit Wirkung v. 16. März 1939.

Rechtsgrundlage: RegVO. v. 11. Jan. 1940 (Slg. Nr. 19), in Kraft seit 18. Jan. 1940.

Voraussetzung ist:

a) Tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit bis zum Zerfall und kein Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit bis zum 18. Jan. 1940,

b) ferner

aa) Wohnsitz, Heimatrecht oder Anspruch auf Bestimmung des Heimatrechts¹⁾ in einer Gemeinde im Gebiete des Protektorats am 16. März 1939 oder

bb) Wohnsitz im Sudetenland am 10. Okt. 1938²⁾ oder

cc) tschechische Volkszugehörigkeit und Heimatrecht in der Slowakei oder der Karpato-Ukraine am 16. März 1939.

Von den Personen, welche nach Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, erwerben gleichwohl diejenigen die Protektoratsangehörigkeit, welche das Protektorat erst nach dem 15. März 1939 verlassen haben (Emigranten, die im Ausland eingebürgert worden sind). Ausgenommen hiervon sind die Personen, welche die deutsche, slowakische oder ungarische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Der Erwerb der Protektoratsangehörigkeit erstreckt sich auf die Personen, die dem Erwerber im Heimatrecht folgen.

Die Frage, ob alle früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die nach dem Zerfall der Tschecho-Slowakei keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, Protektoratsangehörige geworden sind, läßt sich nicht eindeutig beantworten. Staatenlos könnten z. B. die deutschen Volkszugehörigen geworden sein, die in der kritischen Zeit in der Karpato-Ukraine ihren Wohnsitz und ihr Heimatrecht hatten, aber nicht ungarische Staatsangehörige geworden sind. Daß sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, ist leicht zu sehen. Aber auch Protektoratsangehörige sind sie nach dem Wortlaut der RegVO. v. 11. Jan. 1940 nicht geworden: Die zweite und dritte Alternative zu b scheiden ohne

1) Anspruch auf Bestimmung des Heimatrechts hat:

wer nach dem deutsch-tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag tschecho-slowakischer Staatsangehöriger geblieben oder geworden ist und in der damaligen Rest-Tschecho-Slowakei kein Heimatrecht besessen hat (VO. v. 25. Nov. 1938 [Slg. Nr. 301]),

wer nach dem tschecho-slowakisch-ungarischen Übereinkommen tschecho-slowakischer Staatsangehöriger geblieben oder geworden ist und in der damaligen Rest-Tschecho-Slowakei kein Heimatrecht besessen hat (VO. v. 24. Febr. 1939 [Slg. Nr. 44]). (Hierher werden auch die Personen gehören, die in Nordungarn heimatberechtigt waren, aber nicht zu den Bewohnern gehörten, da auch diese die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit behalten haben dürften [s. o. II 3].)

2) Beispiel: Deutscher Volkszugehöriger, der am 10. Okt. 1938 im Sudetenland wohnte, aber nicht alteingesessen war, und das Heimatrecht in der Karpato-Ukraine besaß. Er fällt weder unter aa, noch unter cc, wäre ohne die Vorschrift unter bb also staatenlos.

weiteres aus; die erste Alternative trifft gleichfalls nicht zu, da weder Wohnsitz, noch Heimatrecht, noch Anspruch auf Bestimmung des Heimatrechts im Gebiet des Protektorats gegeben sind. Jedoch wird die Ansicht vertreten, daß alle Personen, welche die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit und das Heimatrecht durch den Zerfall der Tschecho-Slowakei verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, analog den Bestimmungen der RegVO. v. 25. Nov. 1938 und 24. Febr. 1939 Anspruch auf Bestimmung des Heimatrechts im Protektorat haben (Berger: DR. 1941, 1819). Wäre diese Ansicht richtig, so träfe auf alle diese Personen die erste Alternative von b zu, und es wäre ein Erwerb der Protektoratsangehörigkeit auf diesem Wege möglich.

Schon hier sei darauf hingewiesen, daß die deutschen Volkszugehörigen mit Wirkung v. 1. Juli 1941 die Protektoratsangehörigkeit, die sie etwa besitzen, wieder verloren haben und, soweit sie nicht gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (Ehefrauen), staatenlos geworden sind (unten V).

IV. Eingegliederte Ostgebiete

Rechtsgrundlage: VO. über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. März 1941 (RGBl. I, 118). Nach dieser VO. erwirbt eine Gruppe ehemaliger polnischer Staatsangehöriger mit Wirkung v. 26. Okt. 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, und zwar dann, wenn sie „die Voraussetzungen für ihre Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der deutschen Volksliste erfüllen“. Auf die ergangenen Durchführungsvorschriften kann hier nicht näher eingegangen werden. Die Gerichte werden hier stets die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen haben.

V. VO. vom 6. Juni 1941 (RGBl. I, 308), in Kraft seit 1. Juli 1941

- a) Mit dem 1. Juli 1941 verlieren deutsche Volkszugehörige die Protektoratsangehörigkeit, die sie etwa besitzen. Beispiel: Deutscher Volkszugehöriger, der in der kritischen Zeit im Protektorat heimatberechtigt war, aber in Nordungarn wohnte und nicht die ungarische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ähnlich diesem Beispiel sind die sonstigen Fälle, in denen ein Volksdeutscher die Protektoratsangehörigkeit besitzt. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist hier deshalb nicht vorgesehen, weil der Erwerb der ungarischen oder slowakischen Staatsangehörigkeit eingetreten sein könnte. Ergibt sich, daß dies nicht der Fall ist, so steht einer Einbürgerung nichts im Wege.

- b) Eine deutsche Volkszugehörige, die am 16. März 1939 oder am 1. Juli 1941 mit einem Protektoratsangehörigen verheiratet (gewesen) ist, erwirbt mit dem 1. Juli 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Erwerb tritt nicht ein, wenn der Ehemann die Protektoratsangehörigkeit nach a) verliert.

- c) Kinder aus Ehen zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektoratsangehörigen.

aa) Geburt vor dem 17. März 1939: Das Kind wird selbständig geprüft.

bb) Geburt nach dem 16. März 1939, aber vor dem 1. Juli 1941: Das Kind hat die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben. Ausnahme: Ist die Ehe vor dem 16. März 1939 geschlossen und haben die vor diesem Zeitpunkt geborenen Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben, so erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht.

cc) Geburt nach dem 30. Juni 1941: Das Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit: Ausnahme: d).

d) Eine deutsche Volkszugehörige, die einen Protektoratsangehörigen heiratet, behält die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern nicht die höhere Verwaltungsbehörde eine andere Entscheidung trifft. Kinder aus solchen Ehen erwerben nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

e) Legitimiert ein Protektoratsangehöriger ein uneheliches Kind deutscher Volkszugehörigkeit und deutscher Staatsangehörigkeit, so verliert das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, sofern nicht die höhere Verwaltungsbehörde vor der Eheschließung oder Ehelichkeitserklärung etwas anderes bestimmt.

Bei cc) unter c), d) und e) handelt es sich um Ausnahmen von den §§ 3 Nr. 1, 4, 17 Nr. 5, Nr. 6 des Reichs- und StaatsangehörigkeitsG. v. 22. Juli 1913 (RGBl. I, 583).

VI. Außerordentlicher Verlust der Staatsangehörigkeit

Nach dem Gesetz v. 14. Juli 1933 (RGBl. I, 480) und der VO. v. 3. Okt. 1939 (RGBl. I, 1997) kann die deutsche Staatsangehörigkeit und die Protektoratsangehörigkeit Emigranten unter bestimmten Voraussetzungen aberkannt werden. Über diese Ausbürgerungen wird bei den Gerichten ein Verzeichnis geführt.

Die 11. VO. zum RBürgG. v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 722), wonach die jüdischen Emigranten die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, gilt auch im Protektorat. Eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Protektoratsangehörigkeit ist jedoch nicht getroffen.

Zwangsvollstreckung im Rechtsverkehr zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet

Von Landgerichtsdirektor Dr. Jadrnicek, Prag

Die Errichtung des Protektorats und seine immer engere wirtschaftliche Eingliederung in das übrige Reichsgebiet hat einen regen Rechtsverkehr mit diesem zur Folge. Hierbei macht die Vollstreckung von Schuldtiteln im Verhältnis zum Sudetenland und zur Ostmark keine Schwierigkeit, da in diesen Gebieten ebenso wie im Protektorat im wesentlichen die ExekutionsO. v. 27. Mai 1896 (ÖstRGBl. Nr. 79) gilt. Schwierigkeiten ergaben sich aber im Verkehr mit

dem Altreich, da dort die Zwangsvollstreckung durch die RZPO. wesentlich anders geregelt ist.

Nach der EO. wird die Zwangsvollstreckung auf Antrag des Gläubigers vom Gericht (bewilligendes Gericht) durch Beschluß bewilligt und vom Exekutionsgericht vollstreckt. Bewilligendes Gericht gemäß § 4 EO. ist im allgemeinen das Gericht, bei dem die Rechtssache in erster Instanz anhängig war, Exekutionsgericht gemäß § 18 EO. das Amtsgericht,

in dessen Sprengel die Vollstreckung vorgenommen wird. Die Bewilligung der Exekution und der Vollzug ist Sache des Richters, der Exekutionsrichter beim Exekutionsgericht bedient sich zum Vollzug des Vollstreckungsorgans, das an seine Weisungen gebunden ist.

Im Geltungsgebiete der RZPO. hingegen beantragt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels unmittelbar beim Gerichtsvollzieher, nur bei manchen Arten der Zwangsvollstreckung (wie Forderungspfändung, Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen) beim Vollstreckungs- bzw. Prozeßgericht.

Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten sind durch die VO. zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs v. 16. Jan. 1940 (RGBl. I, 176) beseitigt worden. Allerdings haben sich die Gläubiger und auch die Gerichte im Protektorat beim Vollstreckungsverkehr mit dem Altreich noch nicht immer von dem bisherigen gewohnten Verfahren freimachen können. Die Gläubiger suchen manchmal in Fällen, in denen die Vollstreckung im Altreich erfolgen soll, beim Prozeßgericht im Protektorat um die Bewilligung der Exekution an, das Gericht erläßt den Bewilligungsbeschuß und übersendet ihn dem Gericht im Altreich zur Durchführung, wobei es ihm bei Forderungspfändung auch die Entscheidung über den Überweisungsantrag vorbehält. Es wird auch nicht zwischen alten und neuen Titeln unterschieden. Dies ist unrichtig und erschwert den gegenseitigen Rechtsverkehr. Es mag daher gestattet sein, die Grundzüge des nach der VO. v. 16. Jan. 1940 anzuwendenden Verfahrens in bezug auf den Rechtsverkehr zwischen Protektorat und übrigen Reichsgebiet vom Standpunkt der Praxis kurz darzustellen¹⁾.

Die SchuldtitelvollstrVO. v. 16. Jan. 1940 regelt die einheitliche und uneingeschränkte Vollstreckung neuer Schuldtitel im ganzen Reichsgebiet, bei alten Titeln ist es im wesentlichen bei der bisherigen Regelung geblieben.

I. Neue Titel²⁾

A. Altreich und Protektorat

1. Titel aus dem Altreich, Vollstreckung im Protektorat

Titel, die nach den Vorschriften der RZPO. zu vollstrecken sind, werden im Protektorat auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung vollstreckt. Ob der Titel der Vollstreckung fähig ist, richtet sich nach Altreichsrecht und wird vom Prozeßgericht im Altreich bei der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung geprüft. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Altreichsgerichts erteilt, wie bei Vollstreckung im Altreich selbst, eine vollstreckbare, d. h. mit folgender Vollstreckungsklausel ver-

sehene Ausfertigung des Titels: „Vorstehende Ausfertigung wird dem ... zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“ Diese Klausel wird der Ausfertigung des Urteils usw. am Schluß beigefügt, vom Urkundsbeamten unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen. Die Vollstreckungsklausel ist bei einer Vollstreckung außerhalb des Geltungsgebietes der RZPO. auch dann erforderlich, wenn sie bei Vollstreckung im Geltungsgebiet der RZPO. entbehrlich wäre.

Der Gläubiger beantragt unter Einsendung der vollstreckbaren Ausfertigung beim Vollstreckungsgericht im Protektorat (§§ 17 ff. EO.) die Vollstreckung.

Vollstreckungsgericht ist das örtlich zuständige deutsche Amtsgericht oder das Protektoratsgericht (Bezirksgericht), je nachdem, ob der Verpflichtete deutscher Staatsangehöriger ist oder nicht. Sind mehrere Verpflichtete vorhanden und kann eine Maßnahme gegen sie nur einheitlich durchgeführt werden, so genügt es für die Begründung der deutschen Gerichtsbarkeit, daß ein Verpflichteter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 1 Zahl 2, § 6 der VO. v. 14. April 1939 [RGBl. I, 759]). Auch wenn diese Voraussetzungen der deutschen Gerichtsbarkeit nicht vorliegen, kann das Deutsche Oberlandesgericht in Prag, und zwar auch auf Antrag eines betreibenden Gläubigers oder eines Verpflichteten, die Durchführung der sämtlichen Gerichtsverfahren einem der beteiligten Gerichte übertragen, besonders wenn dies zur Erhöhung des Exekutionserlöses, zur Verminderung der Kosten oder zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt (§ 5 der 2. ProtRpflVO. [RGBl. I, 533/40]).

Örtlich zuständig ist:

bei Vollstreckung in unbewegliches Gut oder auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gut das Amtsgericht (Bezirksgericht), bei welchem bzw. in dessen Sprengel das Grundbuch geführt wird,

bei Vollstreckung auf nicht bücherlich sicher gestellte Forderungen das Amts- (Bezirks-) Gericht, bei welchem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Wenn aber im Großdeutschen Reich ein sonstiger Gerichtsstand für die Pfändung nicht gegeben ist, das Amts- (Bezirks-) Gericht, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt des Drittschuldners oder wenn dieser unbekannt oder nicht im Großdeutschen Reich gelegen ist, das für die Forderung eingeräumte Pfand befindet,

in allen übrigen Fällen das Amts- (Bezirks-) Gericht, in dessen Sprengel sich bei Beginn des Exekutionsvollzuges die Sachen befinden, auf welche Exekution geführt wird oder — in Ermangelung solcher Sachen — in dessen Sprengel die erste Exekutionshandlung vorzunehmen ist (§ 18 EO., § 9 SchuldtitelvollstrVO.).

Der Vollstreckungsantrag soll den Gläubiger und Schuldner, bei Forderungspfändung auch den Drittschuldner genau bezeichnen, ferner die Vollstreckungsmittel und die Vermögensteile, in die Exekution geführt werden soll und den Ort, wo sie sich befinden, angeben und weitere allenfalls erforderliche Angaben enthalten, welche für die Ermittlung des zuständigen Vollstreckungsgerichtes und für die Vollstreckung von Wichtigkeit sind (§ 54 EO.).

Das Vollstreckungsgericht ordnet auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung den Vollzug der Vollstreckung an. Eine Exekutionsbewilligung im Sinne des § 7 EO. erläßt es nicht. Das gesamte weitere Verfahren beim Vollstreckungsgericht, einschließlich

¹⁾ Wegen näherer Erläuterungen ist auf die Aufsätze von Merten und Stägel in DJ. 1940, 197 und 236 und auf die AV. d. RJM. v. 21. März 1940: DJ. S. 396 (Vollstreckungsklausel im Gebiet der EO.) und v. 1. April 1940: DJ. S. 398 (Anordnungen für die Gerichtsvollzieher im Gebiet der RZPO.) sowie v. 3. Juli 1940: DJ. 1940, 825 (Vollstreckungsklausel im Gebiet der RZPO.) hinzuweisen. Vgl. auch VO. v. 24. Jan. 1942 (RGBl. I, 43) (Titel aus Elsaß, Lothringen, Luxemburg).

²⁾ D. i. im Verhältnis zwischen Protektorat und übrigen Reichsgebiet solche, die seit dem 16. März 1939 errichtet oder als Entscheidungen rechtskräftig geworden sind.

der Bestimmungen über Rechtsmittel und die aus Anlaß der Exekution vorkommenden Klagen, die Einstellung und Aufschiebung der Exekution, Vollstreckungsschutz, Gebühren, richtet sich nach den Vorschriften der EO. bzw. dem im Protektorat geltenden Recht.

Für einzelne Arten von Titeln gelten besondere Vorschriften:

a) Vorläufig vollstreckbare Titel:

Die Vollstreckung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als sie nach der RZPO. zulässig wäre. Falls also das Altreichsgericht den Titel ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt hat, führt das Vollstreckungsgericht die Exekution zur Befriedigung wie bei einem endgültig vollstreckbaren Titel durch. Ist vom Prozeßgericht dem Gläubiger Sicherheitsleistung aufgetragen, wird das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung vor Leistung der Sicherheit nicht vornehmen. Ist aber vom Prozeßgericht dem Schuldner Sicherheitsleistung zur Abwendung der Vollstreckung vorbehalten worden, so wird der Erlös bloß bei Gericht erlegt, bei Sicherheitsleistung des Schuldners aber die Vollstreckung eingestellt.

b) Arrest (§§ 916 ff. RZPO.):

Aus Arrestanordnungen wird die Vollstreckung zur Sicherstellung bewilligt (§§ 370—377 EO.). Hier muß also ein bewilligender Beschluß des Vollstreckungsgerichtes ergehen. Vollstreckungstitel sind: Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, bürgerliche Vormerkung des Pfandrechtes auf Liegenschaften oder daran haftenden Rechten, Zwangsverwaltung, bei Pfändung von Forderungen im Falle der Gefahr im Verzug auch die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung. Die bei Zwangsverwaltung oder Forderungseinziehung eingehenden Geldbeträge werden gerichtlich verwahrt. Sonst findet eine Verwertung der gepfändeten Gegenstände nicht statt (§ 374 EO.).

c) Einstweilige Verfügungen (§§ 935 ff. RZPO.):

Der Vollzug wird auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung durch das Vollstreckungsgericht bewilligt und durchgeführt. Hier ist also ebenfalls wie bei b) ein bewilligender Beschluß des Vollstreckungsgerichtes nötig. Bei Zweifeln über die Art der Durchführung setzt sich das Vollstreckungsgericht mit dem Gericht in Verbindung, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, in dringenden Fällen trifft es selbst die nötigen Anordnungen über die Durchführung.

d) Gerichtliche oder notarielle Urkunden, in denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (§ 794 Ziff. 5 RZPO.) und Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die nicht auf das Urteil gesetzt sind:

Solche Titel müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Zwangsvollstreckung dem Schuldner zugestellt sein.

Bei anderen als unter d) angeführten Titeln ist die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung keine Voraussetzung der Vollstreckung. Es empfiehlt sich jedoch, daß die Gläubiger, wie es vielfach geschieht, Abschriften der vollstreckbaren Ausfertigung für die Schuldner ihrem Antrage beifügen.

Wenn im Altreich die einstweilige Einstellung oder die Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet wird, ist das Vollstreckungsgericht im Protektorat davon zu verständigen, damit es die entsprechenden Maßnahmen (Aufschiebung oder Einstellung) treffen kann.

2. Titel aus dem Protektorat, Vollstreckung im Altreich

Der Titel wird auf Betreiben des Gläubigers auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung vollstreckt.

Der Gläubiger beschafft sich also bei dem Gericht, das nach § 4 EO. und nach der 1. ProtRpfIVO. (§ 1 Ziff. 2, § 6) für die Bewilligung zuständig wäre, eine mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Urteils. Dies ist auch bei solchen Titeln notwendig, die nicht vom Gericht, sondern z. B. von einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde herrühren. Der Wortlaut der Vollstreckungsklausel entspricht dem § 725 RZPO. Gleichzeitig beantragt der Gläubiger Festsetzung seiner Kosten, die ihm außer den schon im Titel zugesprochenen Kosten bis zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung erwachsen sind, also insbesondere auch der Kosten des Ansuchens um vollstreckbare Ausfertigung selbst. Diese Kosten setzt das Gericht bei Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung fest. Die Vollstreckungsklausel wird vom Richter — nicht vom Urkundsbeamten — erteilt, der Ausfertigung des Titels am Schlusse beigefügt, unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen. Sie lautet mit Kostenfestsetzungsbeschluß: „Die vorstehende Ausfertigung wird dem ... zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Die dem ... zu erstattenden Kosten werden auf ... *R.M.* festgesetzt.“ Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Der Gläubiger besorgt sich die vollstreckbare Ausfertigung in so viel Stücken, daß er eine für jeden Schuldner und außerdem eine für den Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht hat, denn die vollstreckbare Ausfertigung des Titels muß in der Regel den Verpflichteten noch erst zugestellt werden.

Die Vollstreckungsklausel ersetzt die Exekutionsbewilligung. Daher hat das Gericht bei Erteilung der Klausel die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit (§§ 7—13, 36 EO. betreffend insbesondere Gegenleistungen des Gläubigers, Wahlrecht des Verpflichteten, Rechtsübergang) zu beachten und zutreffendenfalles einen entsprechenden Zusatz zur Vollstreckungsklausel zu machen. Gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel und den Kostenfestsetzungsbeschluß, soweit letzterer anfechtbar ist, ist der Rekurs zulässig, die achttägige Rekursfrist beginnt mit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung.

Die vollstreckbare Ausfertigung mit Kostenfestsetzungsbeschluß übersendet der Gläubiger dem zuständigen Gerichtsvollzieher, wozu er sich der Mitwirkung der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Vollstreckung vorzunehmen ist, bedienen kann. Bei Forderungspfändung übersendet er die vollstreckbare Ausfertigung mit entsprechendem Antrag dem Vollstreckungsgericht, d. i. dem Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in Ermangelung eines solchen dem Gericht des Wohnsitzes des Drittschuldners oder des Verbleibes der Pfandsache. Für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher genügt die Zusendung der vollstreckbaren Ausfertigung zur Vollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung des Titels bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Es muß also die vollstreckbare Ausfertigung, d. i. die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung zugestellt werden. Die nach

dem im Protektorat geltenden Recht durch das Gericht vorgenommene Zustellung des noch nicht rechtskräftigen Urteils oder Beschlusses genügt nicht. Die vollstreckbare Ausfertigung wird also in aller Regel dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher erst zugestellt werden müssen.

Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Altreichs. Nach diesen Vorschriften bestimmt sich auch, ob zur Vollstreckung in einen Vermögensgegenstand ein Duldungstitel gegen andere Personen, z. B. gegen den Ehemann der Schuldnerin, erforderlich ist.

Falls das Gericht, das die vollstreckbare Ausfertigung erteilt hat, die Aufschiebung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnet, verständigt es das Vollstreckungsgericht im Altreich, damit dieses die entsprechenden Maßnahmen treffe.

Besondere Arten von Titeln:

a) Exekution zur Sicherstellung:

Hier wird vom Gericht im Protektorat keine vollstreckbare Ausfertigung des Titels erteilt, sondern ein Bewilligungsbeschluß nach §§ 370 ff. EO. erlassen. Der Gläubiger beantragt Vollstreckung auf Grund einer Ausfertigung des Titels und auf Grund des Bewilligungsbeschlusses. Die Vollstreckung erfolgt wie aus einem vollstreckbaren Urteil, jedoch findet keine Verwertung von Pfandgegenständen statt (ähnlich wie bei einem Arrest).

b) Einstweilige Verfügungen:

Das Gericht im Protektorat, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, kann das zuständige Vollstreckungsgericht im Altreich um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen. Hier ist also ausnahmsweise ein Ersuchen um Vollzug von Gericht zu Gericht zugelassen. Im übrigen gilt hinsichtlich der Durchführung das oben bei 1c Gesagte.

B. Titel aus dem Sudetenland oder der Ostmark, Vollstreckung im Protektorat, oder umgekehrt

Die Vollstreckung geschieht wie bei einem in demselben Rechtsgebiet errichteten Titel, und zwar gilt dies sowohl bei der Exekution zur Befriedigung als auch bei der Exekution zur Sicherstellung und bei der einstweiligen Verfügung. Die Exekution wird also mit Beschluß bewilligt und durch das Exekutionsgericht vollzogen. Dabei macht es für das Verfahren keinen Unterschied, ob das bewilli-

gende und das Exekutionsgericht in verschiedenen Rechtsgebieten liegen. Zu beachten ist nur, daß das Gericht im Protektorat keine Gebühr für die Bewilligung einer Vollstreckungshandlung erhebt, die durch einen Vollstrecker im Sudetenland auszuführen ist. Diese Erleichterung gilt nicht zwischen Protektorat und Ostmark.

II. Alte Titel

Bei Titeln, die vor dem 16. März 1939 errichtet bzw. rechtskräftig wurden, hat die SchuldtitelvollstVO. im wesentlichen die bisherigen Vorschriften in Geltung belassen. Hinsichtlich der Voraussetzungen der gegenseitigen Vollstreckbarkeit ist auf das deutsch-tschecho-slowakische Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege (RGBl. 1939 II, 21) zu verweisen.

Das Verfahren bei der Vollstreckung alter Titel aus dem übrigen Reichsgebiet im Protektorat richtet sich — soweit es sich nicht um Titel handelt, die nach dem erwähnten Abkommen als inländische gelten — nach den bisherigen Vorschriften wie bei ausländischen Titeln (§§ 79 ff. EO.). Zur Bewilligung der Exekution ist das Landgericht (bei nicht-deutschen Schuldnern das Protektorats-Kreisgericht) zuständig, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, oder — mangels eines solchen — in dessen Sprengel das Exekutionsgericht gelegen ist.

Bei Vollstreckung eines Titels aus dem jetzigen Protektorat im Altreich richtet sich das Verfahren — ausgenommen die Frage der Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit — nach den Vorschriften des früheren deutsch-österreichischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe v. 21. Juni 1923 und der hierzu erlassenen AusfVO. v. 26. April 1924 (RGBl. 1924 II, 55, 91). Zur Entscheidung über die Bewilligung der Zwangsvollstreckung sind die Amtsgerichte zuständig, und zwar ist das Gericht örtlich zuständig, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermangelung eines solchen im Großdeutschen Reich das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Verpflichteten befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist. Die Bewilligung erfolgt durch Beschluß. Es bedarf also keines Vollstreckungsurteiles nach §§ 722, 723 RZPO.

Gerichtstage im Protektorat Böhmen und Mähren

Von Oberamtsrichter Dr. Hacker, Königgrätz

Das Deutsche Amtsgericht im Protektorat Böhmen und Mähren wird scherzhafterweise oft das Gericht auf Rädern genannt. Diese Bezeichnung ist treffend. Den Grund für diese Bezeichnung bilden die vielen Gerichtstage, die von den deutschen Gerichten mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges wahrgenommen werden müssen. Gerichtstage gibt es natürlich auch außerhalb des Protektorates, jedoch sind die Gerichtstage im Protektorat durch ihre Gestaltung und ihre Bedeutung von den Gerichtstagen im Altreich derart verschieden, daß es lohnend erscheint, einen Einblick in die Tätigkeit des deutschen Gerichtes im Protektorat auf den Gerichtstagen zu gewinnen.

Während anderswo die Gerichtstage einen Ausnahmefall bilden, weil zufällig in einem entlegenen Winkel des Amtsgerichtssprengels eine schlechte Verbindung zum Sitze des Amtsgerichts besteht,

sind die Gerichtstage im Protektorat der Regelfall. Ursache hierfür ist die räumliche Ausdehnung der Amtsgerichtssprengel. Die Gerichtstage sind es, die der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat Blut und Leben geben und die Ausübung der Rechtspflege erst praktisch ermöglichen. Gewiß gibt es in den größeren Städten starke Siedlungszentren von Deutschen. Aber auch das Streudeutschum untersteht nach dem Willen des Führers der deutschen Gerichtsbarkeit. So kommt es, daß die deutschen Amtsgerichte im Protektorat Gebiete mit einem Durchmesser von 100 km und mehr zu betreuen haben.

Es ist nun klar, daß den Rechtsuchenden nicht zugemutet werden kann, die oftmals großen Entfernungen und Verkehrsschwierigkeiten zu überwinden, um ihr Recht bei dem deutschen Gericht selbst zu suchen. Es war deshalb notwendig, dieses weite

Gebiet mit einem Netzwerk von Gerichtstagen zu überziehen, damit auch der entfernt wohnende Rechtsuchende praktisch die Möglichkeit hat, den Verkehr mit dem deutschen Gerichte ohne unverhältnismäßige Verluste an Zeit und Geld aufzunehmen.

Welche Bedeutung den Gerichtstagen mit Rücksicht auf die angespannte Kriegswirtschaft zukommt, zeigt folgende kurze Betrachtung. Wie durch die Statistik erfaßt wurde, haben im Jahre 1940 beispielsweise etwa 12000 Personen die deutschen Gerichtstage in Böhmen aufgesucht. Falls diese 12000 Personen das Gericht an seinem Sitze aufgesucht hätten, wäre die Arbeitskraft von 12000 Personen der Kriegswirtschaft für einen Tag verlorengegangen, da die Hin- und Rückreise zum und vom Amtsgericht im Durchschnitt bei den großen Entfernungen einen Tag Zeit erfordert hätte. Abgesehen von dieser Arbeitskraftersparnis bedeuten die Gerichtstage unter diesem Gesichtswinkel auch eine besonders in der heutigen Zeit erwünschte Entlastung des Reiseverkehrs.

So wurden denn je nach Notwendigkeit in den einzelnen Amtsgerichtssprengeln 15 und mehr Gerichtstageorte auserwählt, und zwar stets dort, wo Deutsche in größerer Anzahl siedeln, und diese Orte werden nun in regelmäßigen zeitlichen Abständen, etwa zweimal im Monat von dem Amtsgerichte aufgesucht und die Rechtsuchenden betreut.

Aus Gründen der Zeitersparnis sind oft drei Gerichtstage an einem Tage gekoppelt und nehmen einen ganzen Tag von früh morgens bis spät abends in Anspruch. Die großen Entfernungen werden mit Hilfe eines Dienstkraftwagens überbrückt. Bei Wind und Wetter müssen mitunter gewaltige Strecken fahrplanmäßig zurückgelegt werden. Dies stellt hohe Anforderungen an Lenker und Maschine. Manche Fahrt gestaltete sich in den vorhergehenden starken Wintern über die schneeeverwehten Gebirgskämme zu einem kleinen Abenteuer. Wie oft mußten alle Insassen des Wagens zur Schaufel greifen, um einen Weg zu bahnen oder durch kräftiges Schieben den Wagen über das ungangbarste Gelände hinwegzubringen, um dann durchnäßt und erfroren am Verhandlungstisch des Gerichtssaales Platz zu nehmen.

Ist schon dieser rein äußerliche Aufbau der Gerichtstage im Protektorat wesentlich verschieden von den Gerichtstagen im Altreich, so gilt dies im erhöhten Maße von dem Inhalt, von der Arbeit, die auf dem Gerichtstage geleistet wird.

Selbstverständlich dient auch im Protektorat der Gerichtstag vornehmlich zur Ausübung der Rechtspflege. Es werden also auch hier Klagen verhandelt, Anträge zu Protokoll genommen, Zeugen verhört u. dgl. mehr. Daneben gibt es aber auch noch eine Fülle von Geschäften, die streng genommen in keiner Vorschrift verankert sind, nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehören und doch freiwillig mitübernommen werden. Gerade diese Mehrarbeit, die für die Verhältnisse im Protektorat eigentümlich ist, gestaltet die Gerichtstage so bunt und interessant.

So nimmt die rechtsberatende Tätigkeit einen breiten Raum ein. Es fehlt allenthalben auf dem flachen Lande an deutschen Rechtsanwälten. Dazu kommt, daß die Partei und ihre Gliederungen, die im übrigen Reichsgebiet den Volksgenossen mit Rat und Tat zur Seite steht, noch nicht vollständig ausgebaut ist. Es ist selbstverständlich, daß das Gericht alle diese Lücken durch seine Tätigkeit auszufüllen sucht. So kommt es, daß die Rechtsberatung

keineswegs auf rein gerichtliche Angelegenheiten beschränkt ist, sondern die Auskünfte des Richters müssen sich auch auf wirtschaftliche, steuerrechtliche, gewerberechtliche und sonstige Belange erstrecken können. Der Richter muß sich also hier mit Rechtsvorschriften vertraut machen, die er sonst nur leicht oder oberflächlich berührt, da sie von seiner eigentlichen Tätigkeit abseits gelegen sind. Ein allumfassendes juridisches Wissen ist unumgängliche Voraussetzung für den Gerichtstagerichter. Bei der Fülle der vorgetragenen Fälle muß er sich blitzschnell umstellen können, denn die meistens große Anzahl der Rechtsuchenden, die einen Gerichtstag in Anspruch nimmt, erfordert ein ebenso gründliches wie schnelles Beurteilen des vorgetragenen Rechtsfalles.

Dank der jahrelangen Erziehungsarbeit der Partei findet der Richter im Altreich das ganze deutsche Volk fest ausgerichtet. Das Protektorat ist in dieser Hinsicht vielfach noch Neuland. Das Deutschtum war hier jahrhundertlang durch ein fremdes Volkstum überdeckt und der einzelne Deutsche war hier durch die politische Entwicklung, die Herr Benesch und Genossen bestimmte, in der Entfaltung seines Volkstums, ja sogar seiner eigenen Persönlichkeit gehindert. Jetzt gilt es diese Volksgenossen wieder aufzurichten und zur Freiheit zu erziehen. Dazu hat der Richter in Zusammenarbeit mit der Partei auf den Gerichtstagen reichlich Gelegenheit. Hier kommt man freilich auch mit dem besten juristischen Rüstzeug nicht aus. Diese Art von Tätigkeit erfordert die ganze Persönlichkeit, ein feines Fingerspitzengefühl, viel Takt, aber auch viel Festigkeit.

Viel kann der Richter auch zur inneren Befriedigung und ruhigen Entwicklung auf dem Lande beitragen. Manchmal werden auf den Gerichtstagen Klagen laut, daß der Andersnationale dem Beschwerdeführer aus völkischer Unverträglichkeit Schwierigkeiten bereitet. Da muß nun der Richter auf Grund seiner Menschenkenntnisse genau untersuchen, ob hier wirklich ein böser Wille vorliegt oder nur Unverstand. In manchen Fällen wird es sich erweisen, daß die versteifte Haltung nur auf Unaufgeklärtheit und auf nachwirkende Verhetzung aus früheren Zeiten zurückzuführen ist. Ein gutes bedachtes Wort und eine würdige Aufklärung beseitigen in den meisten Fällen die Mißverständnisse. Ich habe zu meiner Freude feststellen können, daß diese taktvolle Aufklärung manchmal nachhaltige Wirkung hatte, so daß dort, wo früher Mißtrauen und Unfreundlichkeit bestand, ein gegenseitiges Verstehen und Achtung aufgeblüht ist.

Setzt die Ausübung des Richteramtes überall die strengste Unparteilichkeit voraus, so gilt dieses Erfordernis im Protektorat ganz besonders. In vielen Fällen unterstehen Deutsche und Protektoratsangehörige gleichmäßig der deutschen Gerichtsbarkeit und der Richter sieht sich oft vor die Aufgabe gestellt, zwischen Deutschen und Protektoratsangehörigen Recht zu sprechen.

Da kommt es nun nicht nur darauf an, daß die Entscheidung gerecht ist, denn das ist ja selbstverständlich, da kommt es vielmehr auch darauf an, die Rechtsprechung so volksnahe zu gestalten, daß beide Teile nicht nur gerecht behandelt werden, sondern von der gerechten Behandlung auch wirklich überzeugt sind. Es genügt also nicht eine juristisch richtige Begründung, sondern die Gründe müssen einfach, leicht faßlich und einleuchtend sein. Leicht ist diese Tätigkeit mit der Fülle der verschiedenen Geschäfte auf den Gerichtstagen keineswegs und erfordert den Einsatz der ganzen Persön-

lichkeit. Es gibt hier keine Verhaltensmaßregeln für den Richter, wie er seine Tätigkeit gestalten soll. Man muß nur zutiefst im Herzen fühlen, daß man Deutscher ist und daß man Nationalsozialist sein will und dann wird die Arbeit gelingen.

Ich will nun im weiteren versuchen, einen kleinen Ausschnitt aus einem Gerichtstag zu bringen, wie er sich in Wirklichkeit abspielt. Als Verhandlungssaal dient entweder die Kanzlei der Ortsgruppe der NSDAP. oder ein Sitzungssaal des Protektoratsgerichts. Der Dienstwagen, vom Justizwachtmeister gelenkt, bringt den Richter und Urkundsbeamten an Ort und Stelle. Im Wartezimmer stauen sich die erschienenen Parteien. Es ist durchaus keine Seltenheit, daß bei der Ankunft bereits 20 bis 30 Personen im Vorzimmer warten. Nach kurzer Vorbereitung wird der jeweilige Raum dem Verhandlungssaal eines deutschen Gerichtes angepaßt, während der Justizwachtmeister um die Parteien im Wartezimmer bemüht ist. Er schreitet ihre Reihen ab, sorgt für Sitzgelegenheiten und ordnet sie mit gewichtiger Miene.

Meistens gelingt es ihm auch, eine gewisse Ordnung herzustellen, doch soll zugegeben werden, daß manche kleinen Kinder, welche von armen Müttern zu Gericht mitgebracht werden, auch einem Justizwachtmeister nicht immer aufs Wort folgen. Schließlich hat ein Kind am Hosenbein eines Justizwachtmeisters nichts zu suchen. Zum Glück versteht sich die Urkundsbeamtin auf kleine Kinder. Mit raschem Griff löst sie die verworrene Situation und die Mutter wird der Einfachheit halber gleich eingelassen. Eine Mietsangelegenheit wird mit ihr besprochen und geklärt. Die Mutter kann bald nach Hause eilen, zum großen Mißvergnügen des Kindes, welches mit der Beamtin inzwischen Freundschaft geschlossen hat. Nur unter großem Protestgeschrei verläßt das Kind an der Hand der Mutter den Gerichtssaal.

Eine Vormundschaftssache steht jetzt an. Eine Mutter, die mit ihrem 10jährigen Sohne eingetreten ist, ist mit mir durchaus nicht zufrieden. Wie konnte ich auch vergessen, daß das letzte Schulzeugnis bessere Noten aufwies als das heutige. Ich bin Obervormund des Schülers. Er wird ermahnt, besser zu lernen, damit sein Vormund, der im Felde steht, Freude hat. Er verspricht es feierlich und ich weiß, er wird das Versprechen auch halten.

Die slowakische Landarbeiterin, die jetzt eingelassen wird, ist mit ihren Lohnbedingungen nicht zufrieden. In der Tat ergibt die Überprüfung der Richtlinien, daß sie zu wenig Lohn erhält. Ihr Arbeitgeber wird für den nächsten Gerichtstag bestellt, und der Landarbeiterin wird bedeutet, daß sie ihre gesetzlichen Ansprüche richtig erhalten wird. Ihre Freude ist groß, ich muß jedoch alle Geschicklichkeit aufbieten, um zu vermeiden, daß sie mir die Hand küßt. Das fehlte gerade noch.

Scheiden tut weh, so heißt es im allgemeinen. Trotzdem will der nächste Mann, der jetzt stürmisch eindringt, so rasch wie möglich geschieden werden. Er gibt sich gar nicht die Mühe, die Scheidungsgründe klar anzuführen, sondern wiederholt nur ständig, daß er sich scheiden lassen müsse, weil er verheiratet ist. Ein ungewöhnliches Geräusch im Wartezimmer dringt zu uns herein. Der Wachtmeister erkundet die Ursache, es ist eine weinende

Frau, die sofort eingelassen wird. Ich hatte doch recht. Die Frau gehörte zu dem scheidungsbesessenen Manne und hatte ebenso wie ihr Mann in ihrer Ehenot den Weg zum Gerichtstag gefunden. Es hat sich sehr gut getroffen, und die Zerwürfnisse waren zum Glück nicht ernster Natur, und nach einigem guten Zureden sind die Zwistigkeiten vergessen und verziehen. Arm in Arm verlassen beide den Gerichtssaal, kopfschüttelnd sieht ihnen der Wachtmeister nach.

Ein Vaterschaftsprozeß steht nun an der Tagesordnung. Eine slowakische Landarbeiterin hatte einem Landsmanne ihre Liebe geschenkt und das hatte Folgen gezeitigt. Der beklagte Vater wollte sich durchaus nicht mehr an die Gunst erinnern, einige Zeugen halfen jedoch seinem Gedächtnis nach, und als er verurteilt wird, besinnt er sich plötzlich und beschließt, die Kindesmutter zu heiraten, nachdem ihm dies vom Gericht ans Herz gelegt wurde. Dadurch ist eine neue Situation entstanden, denn die Brautleute wollen wissen, welche Urkunden sie zur Ehe benötigen. Die Auskunft wird erteilt.

Schon ist die nächste Partei eingetreten und gibt eine Klage zu Protokoll. Sie ist sehr redselig, so daß man seine Mühe hat, die genaue Rechtsgrundlage aus ihrem weitschweifigen Vorbringen herauszufinden.

Dann treten zwei Frauen ein, die ein sichtlich gekränktes Wesen zur Schau tragen. Sie reden kein Wort und warten darauf, vom Richter versöhnt zu werden. Es genügt ein ernster Hinweis auf das schwere Zeitgeschehen, und beschämt vergessen sie ihre kleinlichen Sorgen und Zwistigkeiten.

In der Folge wird über eine Klage verhandelt, die ein Protektoratsangehöriger gegen eine ehemalige jüdische Firma angestrengt hat, die jetzt durch einen Treuhänder verwaltet wird. Der Kläger wurde in den früheren Jahren als Angestellter der Firma rücksichtslos ausgebeutet, ohne daß er damals die Möglichkeit hatte, seine Ansprüche geltend zu machen. Er wäre schonungslos aufs Pflaster gesetzt worden, wenn er nur eine Andeutung gewagt hätte. Bei der damals herrschenden Arbeitslosigkeit wäre es ihm schwer gefallen, je wieder eine Anstellung zu finden.

Die geltend gemachten Ansprüche werden zum größten Teil als berechtigt anerkannt und dem Kläger durch Urteil zugesprochen. Er ist sichtlich erfreut und erzählt seinen Arbeitskameraden, die sich für den Ausgang dieses Rechtstreites interessiert hatten und am Gange warten, von der sozialen Gerechtigkeit, die ihm widerfahren ist. Das wäre in den Zeiten der Republik nicht möglich gewesen, erklärt er seinen Freunden, daß er so schnell und sicher sein Recht gefunden hätte.

So rollt der Gerichtstag ab, 40 bis 50 Personen müssen innerhalb von 3 bis 5 Stunden gehört, gerichtet und aufgerichtet werden. Aufatmend und etwas ermüdet sitzt man dann im Auto, aber innerlich doch beglückt, daß man ein klein wenig mit beitragen durfte zum großen Aufbauwerk des Führers. Während der Fahrt überdenkt man noch einmal die vorgetragenen Fälle und überlegt die Maßregeln, die zu ergreifen sind, und am nächsten Tage wird der Wagen bereits um halb sieben Uhr früh wieder vor der Türe stehen.

Bindung, Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten im Protektorat

Von Dr. Walter Hiersemann, Landgerichtsrat beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Bald nach Errichtung des Protektorats ergab sich die Notwendigkeit, das auf dem Protektoratsgebiet gelegene jüdische, staatsfeindliche und schlecht verwaltete sonstige Vermögen sicherzustellen und Vor-sorge zu treffen, daß die zu beschlagnahmenden Vermögensgegenstände im Interesse der Allgemeinheit und des Reiches verwaltet oder verwertet werden. Abgesehen von einer noch zu erwähnenden VO. der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Regierung mußten die Rechtsgrundlagen hierfür erst geschaffen werden.

Im Vordergrund stand naturgemäß zunächst das Problem der Entjudung, das als Aufgabe des Reiches unverzüglich einer Lösung zugeführt wurde. Daneben wurden bald Maßnahmen zur Überwachung der jüdischen Organisationen, Stiftungen und Fonds und zur Betreuung der auswandernden Juden erforderlich. Die Sicherstellung der Ernährung machte die Beschlagnahme schlecht bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke notwendig. Aus dem Einbau des Protektorats in das Deutsche Reich ergab sich die sinngemäße Übernahme der im übrigen Reichsgebiet gegen Staatsfeinde vorgesehenen vermögensrechtlichen Maßnahmen. Mit Ausbruch des Krieges erlangte dann die Feindvermögensgesetzgebung Bedeutung im Protektorat. Schließlich wurden auch die gegen das polnische und das amerikanische und sonstige ausländische Vermögen getroffenen Maßnahmen auf das Protektorat ausgedehnt. Die devisarechtlichen Bestimmungen entsprechen ebenfalls weitgehend den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften.

Bereits diese Einleitung zeigt, daß mannigfaltige Rechtsgrundlagen für die Sicherstellung von Vermögenswerten im Protektorat vorhanden sind. Bei den zahlreichen Überschneidungen, die die einzelnen Maßnahmen gegenseitig bieten, ist es vielfach nicht einfach festzustellen, auf welche Rechtsgrundlage im Einzelfall eine Sicherstellung oder Einziehung zurückgeht und welche Rechtsfolgen sie nach sich zieht. Die Übersichtlichkeit wird erschwert durch die Tatsache, daß die getroffenen Maßnahmen teils auf allgemeinem Reichsrecht, teils auf Verordnungen des Reichsprotectors und teils auf Rechtsetzungs- und Verwaltungsakten der autonomen Protektoratsstellen beruhen. Im folgenden sollen die in Betracht kommenden Möglichkeiten zusammengestellt und miteinander verglichen werden. Abschließend wird auf die sich aus den Überschneidungen ergebenden Probleme hingewiesen.

A.

I. Jüdisches Vermögen

Die Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen das jüdische Vermögen im Protektorat bildet die VO. des Reichsprotectors über das jüdische Vermögen v. 21. Juni 1939 (VBIRProt. 45) sowie eine Reihe hierzu ergangener Durchführungserlasse¹⁾. Aus diesen Bestimmungen ist das Verfügungsverbot

¹⁾ 1. DE. v. 21. Juni 1939 (VBl. S. 49); 2. DE. v. 8. Dez. 1939 (VBl. S. 318); 3. DE. v. 26. Jan. 1940 (VBl. S. 44); 4. DE. v. 7. Febr. 1940 (VBl. S. 45); 5. DE. v. 2. März 1940 (VBl. S. 81); 6. DE. v. 29. März 1940 (VBl. S. 146); 7. DE. v. 10. Juli 1940 (VBl. S. 299); 8. DE. v. 16. Sept. 1940 (VBl. S. 507) und 9. DE. v. 21. Okt. 1940 (VBl. S. 545); eine Zu-

über Grundstücke, Rechte an Grundstücken, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen an solchen sowie über Wertpapiere aller Art als besonders wichtig hervorzuheben. Juden, jüdischen Unternehmungen und jüdischen Personenvereinigungen ist die Verfügung über diese Gegenstände nur mit Zustimmung des Reichsprotectors oder der von ihm beauftragten Oberlandräte gestattet²⁾. Über Gegenstände aus Gold, Platin und Silber sowie über Edelsteine, Perlen und sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände können Juden überhaupt nur zugunsten einer besonders bestimmten Verwertungsstelle verfügen³⁾. Der Reichsprotector oder die von ihm beauftragten Oberlandräte können Treuhänder, die ihrer Aufsicht und Weisung unterstehen, bestellen⁴⁾. Der Treuhänder ist berechtigt, im eigenen Namen für Rechnung des Betroffenen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des ihm erteilten Auftrags erforderlich sind. Der Auftrag selbst wird je nach der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit auf Verwaltung (Fortführung und Abwicklung) oder Veräußerung des jüdischen Vermögensgegenstandes gerichtet sein. Bei Verfügungen über das ihm anvertraute Vermögen hat der Treuhänder die nach den Judenverordnungen erforderlichen Genehmigungen ebenfalls einzuholen.

Die Durchführung dieser vermögensrechtlichen Maßnahmen, die sich gegen Juden ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit richten, ist durch verschiedene Anmelde- und Abgabepflichten, durch die Sperrung jüdischer Bankkonten sowie durch Strafbestimmungen sichergestellt. In Verbindung mit der VO. des Reichsprotectors zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats v. 26. Jan. 1940⁵⁾ ermöglichten die genannten Vorschriften die Beseitigung des jüdischen Einflusses im gesamten wirtschaftlichen Leben.

II. Vermögen jüdischer Auswanderer

Im Protektorat ist ebenso wie im übrigen Reichsgebiet eine Einziehung des jüdischen Vermögens schlechthin nicht vorgesehen. Juden erscheinen daher nach wie vor als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten. Insbesondere wird der Erlös aus den durchgeführten Arisierungen durchweg jüdischen Sperrkonten überwiesen. Es war deshalb Vorsorge für die Verwaltung des Vermögens jüdischer Auswanderer zu treffen. Diese Aufgabe fällt auf Grund der VO. des Reichsprotectors über die Be-

sammenstellung der Texte findet sich in dem Erläuterungsbuch von Stier-Schmidt „Die Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats Böhmen und Mähren“, Böhmischo-Mährische Verlags-Druckerei G. m. b. H. in Prag, 1941.

²⁾ §§ 1 und 2 der VO. v. 21. Juni 1939 in Verbindung mit § 1 des 6. DE.

³⁾ § 1 des 3. DE.

⁴⁾ § 9 der VO. v. 21. Juni 1939. Die Bestimmung enthält keine Beschränkung auf jüdisches Vermögen. Sie berechtigt deshalb nach richtiger Auffassung auch zur Einsetzung von Treuhändern in nichtjüdische Vermögensobjekte.

⁵⁾ VBIRProt. S. 41. Hierzu 3 Durchführungserlasse v. 26. Jan. 1940 (VBl. S. 43), 19. März 1940 (VBl. S. 89), 10. Jan. 1941 (VBl. S. 13).

betreuung der Juden und jüdischen Organisationen⁶⁾ der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag (Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren) zu. Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung kann die Abwicklung des Vermögens auswandernder Juden übernehmen, wenn dies bei ihr vom Verfügungsberechtigten in einer Niederschrift beantragt wird⁷⁾. Diese Niederschrift überschreitet wegen der damit verbundenen Rechtsfolgen⁸⁾ den Rahmen einer gewöhnlichen bürgerlich-rechtlichen Vollmacht und muß deshalb in diesem Zusammenhang erwähnt werden.

Zu beachten sind auch die Bestimmungen der 11. VO. zum RBürgG.⁹⁾ Hiernach verfällt das Vermögen eines Juden deutscher Staatsangehörigkeit zugunsten des Reiches, wenn der Jude seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn er ins Ausland abwandert. Die VO. gilt auch im Protektorat, sie bezieht sich aber auch hier nur auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit.

III. Schlecht bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundbesitz

Unabhängig von den gegen das jüdische Vermögen getroffenen Maßnahmen kann auf Grund der noch von der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Regierung vorbereiteten RegVO. Slg. Nr. 87/39¹¹⁾ für eine landwirtschaftliche Unternehmung ein Zwangsverwalter bestellt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert und wenn es sich um eine besonders wichtige oder von ihrem Besitzer verlassene Unternehmung handelt. Zuständig für die Bestellung von Zwangsverwaltern ist das Ministerium für Landwirtschaft — Bodenamt — in Prag. Der Zwangsverwalter ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Unternehmens berechtigt. Hierbei ist er verpflichtet, die Interessen der Unternehmung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirts zu beachten. Eine Verfügung, die nicht zur gewöhnlichen Wirtschaftsführung gehört, insbesondere die Veräußerung, Verpachtung und bürgerliche Belastung des Unternehmens darf der Zwangsverwalter nur mit Genehmigung des Bodenamtes vornehmen.

IV. Staatsfeindliches Vermögen

Die Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme von Vermögenswerten durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei bilden das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit v. 14. Juli 1933¹²⁾

⁶⁾ VO. v. 5. März 1940 (VBIRProt. S. 77).

⁷⁾ 2. VO. des Reichsprotectors über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen v. 12. Okt. 1941 (VBIRProt. S. 555).

⁸⁾ Die Niederschrift gilt als öffentliche Urkunde im Sinne von § 33 AllgGrundbuchG. Ansprüche Dritter gegen die von der Zentralstelle für jüdische Auswanderung zur Abwicklung übernommenen Vermögen können unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges nur in einem besonderen Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden. — 3. VO. des Reichsprotectors über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen v. 19. Nov. 1941 (VBIRProt. S. 642).

⁹⁾ VO. v. 25. Nov. 1941 (RGBl. I, 722).

¹¹⁾ RegVO. über die Verwaltung von wirtschaftlichen Unternehmen und Betrieben und über die Aufsicht über dieselben v. 21. März 1939 (Slg. Nr. 87/39). Die VO. bezieht sich ihrem Wortlaut nach auch auf sonstige wirtschaftliche Unternehmen. In der Praxis ist sie bislang jedoch nur hinsichtlich landwirtschaftlicher Betriebe zur Anwendung gelangt.

¹²⁾ RGBl. I, 480, eingeführt im Protektorat durch § 4 der VO. über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

sowie die Verordnungen über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren¹³⁾ und über die Einziehung von Vermögen im Protektorat¹⁴⁾.

Die genannten Bestimmungen sehen neben der Möglichkeit der Beschlagnahme auch eine Einziehung oder Verfallklärung der Vermögenswerte zugunsten des Reiches vor. Mit der Beschlagnahme verliert der Eigentümer der beschlagnahmten Sache oder der Inhaber des beschlagnahmten Rechts die Befugnis, über die Sache oder über das Recht zu verfügen. Mit der Einziehung geht die Sache oder das Recht überhaupt auf das Reich über. Die Verwaltung der beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögensgegenstände wird im Protektorat durch das Vermögensamt beim Reichsprotector¹⁵⁾ ausgeübt.

V. Feindliches Vermögen

Die Vorschriften über die Behandlung feindlichen Vermögens haben sowohl hinsichtlich ihres sachlichen wie räumlichen Inhalts den gleichen Umfang wie im übrigen Reichsgebiet¹⁶⁾.

Die Befugnisse, die nach den einschlägigen Bestimmungen dem Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens und dem Reichsminister der Justiz zustehen, werden im Protektorat weitgehend von einer besonderen Verbindungsstelle, dem Beauftragten des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens, wahrgenommen, der im Einvernehmen mit dem Reichsprotector tätig wird. Das Verfügungsverbot des § 9 FeindVermVO. wird durch die im

durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige vom 20. April 1939 (RGBl. I, 815); vgl. auch DurchfVO. vom 26. Juli 1933 (RGBl. I, 538).

¹³⁾ VO. v. 3. Okt. 1939 (RGBl. I, 1997).

¹⁴⁾ VO. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1998). Zu nennen sind hier auch die VO. des Reichsprotectors über die Auflösung des Verbandes der nationalen Schützengarden und der nationalen Vereinigung der Legionäre v. 17. bzw. 25. Aug. 1939 (VBIRProt. S. 69 bzw. 85).

¹⁵⁾ Soweit das Vermögen von den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei dem Vermögensamt zur Verwaltung übertragen ist.

¹⁶⁾ VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 191); DurchfVO. v. 17. Juni 1940 (RGBl. I, 888), v. 30. Juni 1941 (RGBl. I, 371) sowie verschiedene Verordnungen über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte feindlicher Staatsangehöriger; VO. über die Anmeldung feindlichen Vermögens v. 5. März 1940 (RGBl. I, 483); VO. des Reichsprotectors zur Durchführung der VO. über die Anmeldung feindlichen Vermögens v. 16. April 1940 (VBIRProt. S. 176) u. a. Wegen der Einzelheiten vgl. Krieger-Hefermehl, „Behandlung des feindlichen Vermögens“, Kommentar, Berlin 1941.

Als feindliches Vermögen ist das inländische Vermögen aller feindlichen Ausländer oder aller Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im feindlichen Ausland haben, anzusehen. Bei juristischen Personen kommt es auf den Sitz oder die Hauptniederlassung an. Als feindliche Staaten gelten zur Zeit nur England mit allen seinen Dominien, Kolonien, Mandaten und Protektoraten, Frankreich mit seinen überseeischen Besitzungen und Mandaten, Rußland, Ägypten, Irak, Sudan und Monaco. Dagegen gelten nicht als feindliche Staaten im Sinne der FeindVermVO. die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Norwegen, das frühere Jugoslawien, das frühere Polen und Griechenland. Auch auf Amerika ist die Feindvermögensgesetzgebung bislang nicht ausgedehnt. (Vgl. unten Anm. 22.) Wegen Elsaß, Lothringen und den besetzten Gebieten Frankreichs sowie wegen der im feindlichen Ausland internierten deutschen Staatsangehörigen vgl. die AV. d. RJM. v. 23. Sept. 1941 (DJ. S. 953).

Protoktorat geltenden Devisenvorschriften bestimmt¹⁷⁾. Die Einsetzung von Verwaltern auf Grund der §§ 12 ff. FeindVermVO. erfolgt im Protoktorat durch das Deutsche Oberlandesgericht in Prag. Abwesenheitspfleger auf Grund der VO. über die Abwesenheitspflegschaft¹⁸⁾ werden auf Antrag des Reichsprotektors oder der Oberlandräte durch die deutschen Gerichte im Protoktorat bestellt.

VI. Polnisches Vermögen

Die im übrigen Reichsgebiet erlassenen Vorschriften über die Beschlagnahme und Abwicklung des polnischen Vermögens¹⁹⁾ gelten auch im Protoktorat. Allerdings ist zu beachten, daß die Befugnisse, die der Haupttreuhandstelle Ost oder Obersten Reichsbehörden übertragen sind, im Protoktorat vom Reichsprotoktor ausgeübt werden²⁰⁾. Die Bestimmungen beziehen sich auf das Vermögen des ehemaligen polnischen Staates sowie aller ehemaligen polnischen Staatsangehörigen mit Ausnahme derjenigen Personen, die inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben. Die Stellung der Gläubiger und andere bei der Abwicklung entstehende Fragen sind ausführlich geregelt.

VII. Sonstiges ausländisches Vermögen

Das im Inland liegende ausländische Vermögen ist durch die Devisengesetzgebung weitgehenden Bindungen unterworfen. Die Devisenvorschriften des Protoktorats stimmen mit den reichsrechtlichen Bestimmungen weitgehend überein²¹⁾. Zuständig für die Erteilung einer erforderlichen Genehmigung ist die Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

Die VO. über die Anmeldung ausländischen Vermögens gilt auch im Protoktorat²²⁾. Verfügungen über nordamerikanisches Vermögen sind nur mit Genehmigung zulässig²³⁾.

B. Gemeinsames und Verschiedenes

Eine Gegenüberstellung der erwähnten Maßnahmen ergibt als einziges gemeinsames Merkmal das Bestreben nach einer Sicherstellung der erfaßten Vermögenswerte. Die hierzu erforderliche Beschlagnahmewirkung wird teils kraft Gesetzes,

¹⁷⁾ AV. d. RJM. v. 20. März 1940 (DJ. S. 396; VBIRProt. S. 413). Vgl. unten Anm. 21.

¹⁸⁾ VO. v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2026) u. 4 DurchfVO. en v. 18. Okt. 1939 (RGBl. I, 2056), 22. Jan. 1940 (RGBl. I, 232), 17. Juni 1940 (RGBl. I, 889), 30. Juni 1941 (RGBl. I, 372).

¹⁹⁾ VO. v. 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 174); VO. v. 17. Sept. 1940 (RGBl. I, 1270); VO. über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen (SchuldenabwicklVO.) v. 15. Aug. 1941 (RGBl. I, 516).

²⁰⁾ § 50 SchuldenabwicklVO. Der Reichsprotoktor hat hiervon bereits Gebrauch gemacht. Vgl. die Anordnungen v. 19. Nov. 1941 (VBIRProt. S. 649) und v. 30. Jan. 1942 (VBIRProt. S. 30). Die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens obliegt dem Vermögensamt beim Reichsprotoktor.

²¹⁾ RegVO. v. 23. Juni 1939 (Slg. Nr. 155), ergänzt und abgeändert durch RegVO. Nr. 12/40, 78/40, 180/40, 323/40, 324/40, 446/40, 116/41 sowie eine Reihe von Verfügungen der Nationalbank für Böhmen und Mähren, durch welche insbesondere der Zahlungsverkehr mit dem Ausland auf Grund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen des Reiches geregelt wird.

²²⁾ VO. v. 15. Juli 1941 (RGBl. I, 439); VO. v. 4. Aug. 1941 (RGBl. I, 472) in Verbindung mit der VO. v. 31. Aug. 1941 (VBIRProt. S. 491).

²³⁾ Vgl. die Verfügungen des Finanzministeriums v. 2. Juli 1941 (Amtsblatt Nr. 153), v. 7. Juli 1941 (Amtsblatt Nr. 158) und v. 18. Nov. 1941 (Amtsblatt Nr. 273).

teils durch behördlichen Hoheitsakt erzielt. Die Eintragung im Grundbuch oder im Handelsregister ist für die Wirksamkeit der Beschlagnahme nicht erforderlich. Verfügungen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder von dem nicht mehr Verfügungsberechtigten früheren Rechtsinhaber vorgenommen werden, sind nichtig. Gutgläubige Dritte werden nicht geschützt. Eine Beschränkung auf die Sicherung der Vermögenswerte ist indessen nur bei der Feindvermögensgesetzgebung und bei den Devisenbestimmungen festzustellen. Alle übrigen Maßnahmen haben darüber hinaus mehr oder weniger die Liquidierung bestehender Vermögensmassen oder ihre Überführung auf einen anderen Rechtsträger zum Ziel.

Ordnet man die vorhandenen Möglichkeiten der Erfassung von Vermögenswerten nach der Stärke der rechtlichen Einwirkung, so ergibt sich eine Stufenleiter, die von der einfachen Verfügungsbeschränkung²⁴⁾ bis zum Verlust des Vollrechtes²⁵⁾ führt. Einer Reihe von Tatbeständen ist gemeinsam, daß der bisherige Rechtsträger sein Recht zwar behält, daß die Ausübung dieses Rechtes aber einem Verwalter oder Treuhänder²⁶⁾ oder einer Behörde²⁷⁾ zusteht. In letzterem Falle bedient sich die Behörde zur Ausübung der Verwaltung häufig wieder der Hilfe von Verwaltern oder Treuhändern. Dies geschieht auch in den Fällen, in denen das Vermögen bereits zugunsten des Reiches eingezogen ist. Hier erfolgt die Verwaltungsführung durch den Treuhänder nicht nur im Auftrag, sondern auch für Rechnung des Reiches.

Es bedarf keiner Erörterung, daß die Vielgestaltigkeit der Rechtsgrundlagen für die Berufung eines Verwalters oder Treuhänders auch verschiedene Treuhändertypen schafft, deren Einordnung unter den überkommenen Begriff des Treuhänders erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Neben dem Treuhänder im eigentlichen Sinn finden sich sowohl Abarten, die sich der Stellung eines gerichtlichen Zwangsverwalters nähern wie auch Typen, die sich von einem privatrechtlich Bevollmächtigten kaum wesentlich unterscheiden. Eine rechtliche Untersuchung dieser Treuhänderarten, die sich nicht nur im Protoktorat, sondern ähnlich auch im übrigen Reichsgebiet²⁸⁾ in den letzten Jahren neu entwickelt haben, würde für Rechtslehre und Praxis eine wertvolle Bereicherung darstellen. Besonders hervorzuheben ist, daß bei den einzelnen Tatbeständen die Art der Bestellung des Treuhänders oder Verwalters, der Umfang seiner Vollmacht und das Aufsichts- und Weisungsrecht der Behörde unterschiedlich ausgestaltet ist, so daß eine Prüfung jedes Einzelfalles nicht vermieden werden kann.

Auch andere wichtige Fragen sind bei den verschiedenen Maßnahmen nicht einheitlich entschieden. Dies gilt insbesondere für die Stellung der Gläubiger und für die Frage nach dem Einfluß der Sicherungsmaßnahmen auf schwebende Prozesse und Zwangsvollstreckungsverfahren.

²⁴⁾ Z. B. § 9 FeindvermVO., §§ 1, 2 der VO. über das jüdische Vermögen u. a.

²⁵⁾ So bei der Einziehung und Verfallerklärung.

²⁶⁾ Judentreuhänder, Zwangsverwalter des Bodenamtes, Verwalter nach der FeindvermVO. u. a.

²⁷⁾ Geheime Staatspolizei, Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Vermögensamt beim Reichsprotoktor.

²⁸⁾ Und auch darüber hinaus. Vgl. beispielsweise die Abhandlung über: Das Treuhandwesen im Generalgouvernement bei Bühler-Heuber, „Das Generalgouvernement und seine Wirtschaft“, Deutscher Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin-Halensee.

Eine Gruppe der erwähnten Rechtsnormen²⁹⁾ enthält insoweit überhaupt keine Bestimmungen. Hier muß davon ausgegangen werden, daß die Rechte der Gläubiger in ihrem Bestand nicht berührt werden und daß für ihre Durchsetzung der ordentliche Rechtsweg zulässig ist. Laufende Prozesse können, gegebenenfalls gegenüber dem Treuhänder oder Verwalter³⁰⁾, fortgesetzt werden. Lediglich die Einleitung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bedarf auch in diesen Fällen der behördlichen Genehmigung³¹⁾.

Bei der Einziehung und Verfallerklärung von Vermögenswerten findet sich die Bestimmung, daß das Reich für Schulden, die zu den Vermögen gehören, in der Höhe des Verkaufswertes haftet³²⁾. Es kann zweifelhaft sein, ob hierdurch eine Rechtsnachfolge des Reiches festgelegt oder nur originär ein Anspruch der Gläubiger begründet wird. Auf jeden Fall tritt ein Rechtsverlust der Gläubiger nicht ein.

Bei einer letzten Gruppe³³⁾ schließlich findet sich die Bestimmung, daß Ansprüche und Rechte Dritter an den erfaßten Vermögenswerten erlöschen und nur noch in einem besonderen Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden können. Hierbei wird mitunter auf das Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen v. 9. Dez. 1937 (RGBl. I, 1333) verwiesen^{33a)}.

C. Überschneidungen

Hinsichtlich eines einzelnen Vermögensgegenstandes können die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer Sicherungsmaßnahmen gegeben sein. Befindet sich beispielsweise der protektoratsangehörige jüdische Eigentümer eines schlecht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Besitzes in England und hat dieser sich staatsfeindlich betätigt, so kann das Besitztum des Juden aus jedem der unter AI bis AV angeführten Gründe erfaßt sein. Dies tritt nach außen kaum in Erscheinung, weil der einmal eingesetzte Treuhänder oder Verwalter in der Regel auch dann in seinem Amt bleibt, wenn das Aufsichts- und Weisungsrecht auf einen anderen Träger übergeht oder im Innenverhältnis nur gemeinsam von mehreren Trägern ausgeübt wird. Da sich weder aus dem sachlichen Inhalt der einzelnen Vorschriften, noch aus einer besonderen Bestimmung der Vorrang irgendeiner Maßnahme herleiten läßt, konkurrieren die einzelnen Bestimmungen kumulativ. Lediglich eine bereits verfügte Einziehung oder Verfallerklärung beseitigt die Möglichkeit aller sonstigen Sicherungs-

²⁹⁾ Der Regelfall. So insbesondere die Judenverordnungen, die VO. Slg. Nr. 87/39 und die FeindvermVO. Ferner die Bestimmungen über das staatsfeindliche Vermögen, soweit es sich um die Beschlagnahme handelt.

^{29a)} § 4 der 1. VO. des Reichsprotectors über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen.

³⁰⁾ Wegen der Zuständigkeit der deutschen Gerichte vgl. § 4 der 2. ProtRpfVO. v. 20. März 1940 (VBIRProt. S. 131).

³¹⁾ § 9 FeindvermVO., § 5 des 2. DE. zur VO. über die Behandlung jüdischen Vermögens u. a.

³²⁾ Z. B. § 4 der VO. über die Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit, § 6 der VO. über die Einziehung von Vermögen im Protektorat u. a.

³³⁾ § 2 der 2. und § 1 der 3. VO. des Reichsprotectors über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen; vgl. auch § 1 SchuldenabwickVO.

maßnahmen. Durch die Einziehung oder Verfallerklärung geht das Vermögen auf das Reich über und verliert damit seine bisherige rechtliche Qualifikation. Der Erwerber eines jüdischen, staatsfeindlichen oder feindlichen Vermögensstückes wird deshalb Vorsorge treffen müssen, daß sein Rechts-erwerb sich nach jeder der genannten Richtungen einwandfrei vollzieht. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß ein Teil der rechtlichen Bindungen kraft Gesetzes vorhanden ist — z. B. Genehmigungspflichten auf Grund der Judenverordnungen, der Devisenbestimmungen und der Feindvermögensgesetzgebung — und daß eine erforderliche Genehmigung durch eine unter einem anderen Gesichtspunkte erteilte Genehmigung nicht ersetzt wird³⁴⁾.

Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn eine der obenerwähnten Maßnahmen mit einer gerichtlich eingeleiteten Zwangsverwaltung oder mit einem Konkursverfahren zusammentrifft. Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die auf Grund der angeführten Vorschriften zulässigen Maßnahmen als Sonderrecht den Vorrang vor den allgemeinen konkursrechtlichen Bestimmungen genießen. Dies führt zu dem Schluß, daß beispielsweise für die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen eines Juden die Genehmigung nach den Judenverordnungen erforderlich ist. Ebenso können die Rechte eines eingesetzten Treuhänders oder Verwalters durch die Bestellung eines gerichtlichen Zwangsverwalters oder eines Masseverwalters nicht beschnitten werden. Umgekehrt wird, wenn nach Anordnung einer Zwangsverwaltung oder während eines bereits schwebenden Konkursverfahrens auf Grund der Entjudungsvorschriften oder einer Verfügung der Geheimen Staatspolizei ein Treuhänder eingesetzt wird, dieser die Verwaltung des Vermögens übernehmen. Dies ergibt sich aus der einfachen Erwägung, daß der Auftrag des Treuhänders oder Verwalters im ausschließlich öffentlichen Interesse erteilt ist, während die Berufung des gerichtlichen Zwangsverwalters oder Masseverwalters in erster Linie dem Schutz privater Interessen dienen soll. Anders liegt der Fall dann, wenn der Konkurs mit Genehmigung oder gar auf Veranlassung³⁵⁾ der Verwaltungsbehörde eröffnet ist.

Die Gerichte haben vielfach versucht, die Schwierigkeiten dadurch zu beheben, daß sie den eingesetzten Treuhänder oder Verwalter gleichzeitig auch zum Zwangsverwalter oder Masseverwalter bestellten.

Ähnliche Fragen ergeben sich bei einem Zusammentreffen der Vermögensversicherungsmaßnahmen mit einem Nachlaßverfahren. Hier wird das Gericht sich stets mit der zuständigen Verwaltungsbehörde in Verbindung setzen müssen, um die Frage zu klären, ob und welchen Bindungen der Nachlaß unterworfen ist.

Die entwickelten Grundsätze sind auch für die Vollstreckungs- und Nachlaßgerichte des übrigen Reichsgebietes von Bedeutung, sofern sich die dort anhängigen Verfahren auch auf im Protektorat gelegene Vermögenswerte beziehen.

³⁴⁾ Wegen des Verhältnisses zwischen der Devisengenehmigung und der Genehmigung nach der Feindvermögensgesetzgebung vgl. § 9 FeindvermVO.

³⁵⁾ Z. B. § 4 Abs. 3 der VO. über die Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit, § 6 Abs. 3 der VO. über die Einziehung von Vermögen im Protektorat u. a.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Die Rechtsarbeit der Partei und des NSRB. in Prag

Die Entnationalisierungsbestrebungen der Tschechen gegenüber den Sudetendeutschen im ehemaligen tschechischen Staate traten mit Rücksicht auf die Bestrebungen der Minderheiten-Schutzverträge rechtlich nicht so sehr als Gesamtmaßnahme, als vielmehr in der Form von Rechtsbrüchen gegenüber den einzelnen Sudetendeutschen in Erscheinung. Zur Abwehr dieser Bestrebungen bot die Verfassung des tschechischen Staates nur das Mittel der individuellen Beschwerde gegenüber dem einzelnen Rechtsbruch. Dieser Umstand zwang die sudetendeutsche Führung, eine Organisation zu schaffen, die es ermöglichte, jedem Rechtsbruch, und mochte er für sich allein noch so unbedeutend erscheinen, mit rechtlichen Mitteln entgegenzutreten. Diese Aufgabe wurde vornehmlich den sudetendeutschen Rechtswahrern übertragen, die dadurch wesentlich zu der propagandistischen Aufgabe des Sudetendeutschtums vor dem 1. Okt. 1938 beitrugen. Die Anerkennung für die Lösung dieser Aufgaben wurde den sudetendeutschen Rechtswahrern anlässlich der Tagung der führenden Rechtswahrer der Ostmark und des Sudetenlandes im Frühjahr 1939 vom Führer selbst zuteil.

Als nach der Errichtung des Protektorates hier in Prag die Rechtsarbeit der Partei aufzubauen und die Rechtswahrer im NS.-Rechtswahrerbund zu erfassen waren, galt es, diesen kämpferischen Geist der sudetendeutschen Rechtswahrer in die neuen Formen überzuführen und den neuen Aufgaben dienstbar zu machen.

Die Stärke der Kreisgruppe des NS.-Rechtswahrerbundes in Prag und die Intensität der rechtspolitischen Arbeit, die hier in Prag trotz der Kriegszeit aufrechterhalten werden konnte, beweist, daß dieses restlos gelungen ist.

Die Rechtsarbeit der Partei begann mit der vordringlichen Maßnahme, NS.-Rechtsbetreuungsstellen zu schaffen, die den unbemittelten Volksgenossen aus diesem Räume, die sich unvermittelt vor eine Fülle völlig neuer Rechtsnormen gestellt sahen, eine von nationalsozialistischen Grundsätzen getragene Rechtsberatung gewähren sollten. Der rege Zuspruch vor allem bei der NS.-Rechtsbetreuungsstelle in Prag, wo anfänglich eine täglich mehrstündige ehrenamtliche Arbeit der Rechtswahrer nötig war, um der großen Zahl der Rechtsuchenden entsprechende Beratung erteilen zu können, beweist, daß mit dem Wichtigsten begonnen wurde.

Sodann war es notwendig, die deutschen Rechtswahrer des Protektorates im nationalsozialistischen Geist auszurichten und gleichzeitig die aus den übrigen Teilen des Großdeutschen Reiches nach Prag gekommenen Rechtswahrer in den Belangen dieses Raumes zu schulen. Den Rahmen hierzu gab in Erfüllung seiner Zielsetzung der NS.-Rechtswahrerbund. Sein örtlicher Aufbau ist der Partei angeschlossen und bereits im wesentlichen vollzogen. Die Veranstaltungen der Kreisgruppe ermöglichen u. a. auch das persönliche Kennenlernen der aus allen Teilen des Reiches stammenden Rechtswahrer.

Die Hauptaufgabe für die Rechtsarbeit in Prag liegt jedoch auf dem Gebiete der Rechtspolitik.

Hier in Prag treffen sich der Rechtskreis des BGB. mit dem österreichischen Rechtskreis und überschneiden sich. Die Dringlichkeit der Probleme des Tages besonders im Kriege erzwingt oft augenblickliche Lösungen, die trotzdem reiflich durchdacht sein müssen. Ihre praktische Bewährung wird für die Setzung einheitlichen Reichsrechtes im ganzen Großdeutschen Reich von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Die Mitarbeit an der Erfüllung dieser Aufgaben bringt auch dem einzelnen Rechtswahrer eine wesentliche Bereicherung seines fachlichen Wissens wie seiner politischen Bildung; denn der Rechtswahrer aus dem alten Reichsgebiet lernt im österreichischen Recht in vielen

Fällen bewährte und den ihm meist fremden Erfordernissen des Südostraumes angepaßte Lösungen schwieriger Rechtsprobleme kennen, von deren Dasein er bislang keine oder nur geringe Kenntnis hatte, der Rechtswahrer aus diesem Raume erweitert wieder seinen Gesichtskreis durch die Erarbeitung der Kenntnis des Rechtes des alten Reichsgebietes. Aus der gemeinsamen Arbeit von Rechtswahrern aus allen Gebieten des Großdeutschen Reiches an der Erfüllung der angedeuteten rechtspolitischen Aufgabe ergeben sich völlig neue Gesichtspunkte, neue Problemstellungen.

Deshalb ist auch das Bestreben, an der Gestaltung des nationalsozialistischen Rechts mitzuarbeiten, nirgends so groß wie hier in Prag.

Allerdings macht nun der Krieg eine Steigerung der Rechtsarbeit in diesem Sinne und eine Breitenarbeit unmöglich. Viele Rechtswahrerkameraden stehen an der Front, die in der Heimat Verbliebenen haben doppelte Arbeit zu leisten, so daß die berufliche Belastung des einzelnen von Tag zu Tag wächst und ihm für wissenschaftliche rechtspolitische Arbeit wenig Zeit verbleibt.

Und doch ist es notwendig, die begonnene Arbeit weiterzuführen und die Organisation weiter auszubauen, damit wir Rechtswahrer Prags dann, wenn wieder Friedensaufgaben an uns herantreten, gut ausgerichtet und mit neuer Kraft sofort an unsere Arbeit, die Mitarbeit an der Schaffung des nationalsozialistischen großdeutschen Rechts, gehen können.

Dr. Rudolf Weinmann, Kreisrechtsamtsleiter der NSDAP. und Kreisgruppenführer des NSRB., Prag.

Aus der Tätigkeit der Kreisgruppe Prag des NSRB.

Die Kreisgruppe Prag hat nach Schaffung der organisatorischen Grundlagen ihre Tätigkeit im Frühjahr 1941 mit einer sehr zahlreich besuchten Kundgebung aufgenommen, in welcher der Gau führer, Oberlandesgerichtspräsident Dr. David, in einer richtungweisenden Rede die Grundzüge der Rechtsarbeit in Prag festlegte.

Die Veranstaltungstätigkeit wurde durch weitere Vorträge, so einen Vortrag des Reichsinspektors des NSRB., Gau führer Dr. Kluge, Dresden, und durch mehrere Filmabende fortgeführt.

In der Rechtsarbeit legt die Kreisgruppe augenblicklich das Hauptgewicht auf die rechtspolitische Arbeit, für die die Verhältnisse in Prag besonders günstig sind.

Auf Grund einer Umfrage bei den Mitgliedern im November 1941 konnte festgestellt werden, daß die Kreisgruppe für jedes Rechtsgebiet eine Arbeitsgemeinschaft aufstellen kann, die imstande ist, fachlich und politisch wertvolle rechtspolitische und wissenschaftliche Arbeiten zu liefern. Besonders günstig wirkt sich dabei aus, daß Prag auch der Sitz einer Reichsuniversität, der Deutschen Karls-Universität, ist, mit deren rechtswissenschaftlicher Fakultät eine enge Zusammenarbeit angestrebt wird.

Als Vorarbeit für die großen rechtspolitischen Aufgaben ist die Kreisgruppe des NSRB. gemeinsam mit dem Kreisrechtsamt der NSDAP. in Prag an eine systematische Sichtung des hier seit Bildung des Protektorats neu-gesetzten Rechts herangegangen. Die nach verhältnismäßig kurzer Frist eingegangenen Arbeiten der einzelnen Sachgebiete lassen auf einen schönen Erfolg dieser Arbeit hoffen.

Die Kreisgruppe besitzt eine Dienststelle in Prag II, Wenzelsplatz 1 D, Fernruf 20107. Zur Zeit sind etwa 500 Mitglieder des NSRB. erfaßt.

LGR. Dr. Grund, Prag.

Schrifttum

Dr. jur. Werner Beest, *SS*-Brigadeführer, MinDir.: *Die deutsche Polizei*. (Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht Reihe A: Abhandlungen, Bd. V.) Darmstadt 1941. L. C. Wittich Verlag. 116 S. Preis geb. 5 *RM*.

Die Schrift ist eine übersichtliche Darstellung der Rechtsstellung der deutschen Polizei, ihres Arbeitsgebietes und ihrer Organisation. Sie wird aber nicht nur deshalb begrüßt werden, weil es über dieses Gebiet keine Veröffentlichungen gibt, sondern weil der Verf. sich in zuverlässiger Weise mit den neuen Polizeifragen auseinandersetzt und schon durch die Stellung, die er einnimmt, ein wirklich zutreffendes Bild von dem augenblicklichen Stand der deutschen Polizei zu geben vermag.

Die Rechtsstellung wird weltanschaulich im Wege einer Gegenüberstellung der Ichhaft-menschlichen und der völkischen Auffassung entwickelt. In diesem Teil des Buches, der sich mit dem Begriff (II) und dem Recht der Polizei (III) beschäftigt, liegt für den Rechtswahrer das Schwergewicht der Darstellung, da trotz des geringen Umfanges der Arbeit grundsätzliche Fragen aufgeworfen und einer Klärung zugeführt werden. So bestehend die Durchführung der Begründung des Polizeibegriffes und ihres Rechtes wirkt, so können doch einige Bedenken zu der Darstellung nicht unterdrückt werden. Der Verf. geht bei seinen Ausführungen über die völkische Lebensauffassung zutreffend davon aus, daß das Volk den höchsten Lebenswert darstellt. Wenn er aber dann fortfährt, daß diesem höchsten Lebenswert untergeordnete Lebenswerte, darunter auch die „Einzelmenschen“ geopfert werden müssen, so deutet gerade diese Terminologie auf einen Rückfall in ichhaftes Denken. Dem Volke stehen nicht Einzelmenschen gegenüber, sondern es wird von den Volksgenossen gebildet. Ein Volk ist ohne Volksgenossen nicht denkbar. Sie erhalten ihren Wert vom Volke her. Die Formulierung, der Einzelmensch müßte zur Erhaltung des Volkes geopfert werden, klingt sehr nach einem Leviantan-Volk und klingt wesentlich anders, als der Opfergang des Volksgenossen für sein Volk, von dem der Führer in bezug auf den gegenwärtigen Krieg gesprochen hat. Es entspricht dieser Art der völkischen Lebensauffassung des Verf., wenn in der Darstellung des völkischen Rechtes jedes biologische Moment fehlt. Wenn Recht jene Regel ist, „nach der sich das Zusammenwirken völkischer Organe vollzieht und die von der Führung gesetzt oder gebilligt ist“, so liegt eine Fassung vor, die vom Gesetzespositivismus nicht sehr ferne ist und die die Schicksalsfrage nach der Übereinstimmung von Rechtsregeln und rassisch-bedingter seelischer Haltung des Volkes übergeht. Bei der Behandlung der Fragen der „Richtigkeit“ des gesetzten Rechtes, klingen solche Vorstellungen wohl auch bei dem Verf. an, aber in den entscheidenden Sätzen über das Wesen des Rechtes muß ihr Fehlen doch als Mangel empfunden werden. Dies um so mehr als die positivistische Formulierung des Rechtes in der Folge dazu führt, von einem rechtmäßigen Handeln der Polizei dann zu sprechen, wenn sie nach dem von den Vorgesetzten erlassenen Regeln handelt. Insoweit damit über eine entsprechende Anwendung des § 47 MilStGB. auf die Polizei hinausgegangen wird und nicht nur die Rechtmäßigkeit des Handelns auf Befehl, sondern auch die Rechtmäßigkeit jeder Befehlsregel behauptet wird, kann dem nicht zugestimmt werden. Wenn jede Regel eines Vorgesetzten Recht ist, so führt dies letzten Endes zu einer Gleichsetzung von Machtdurchsetzung und Recht. So einfach kann im völkischen Staat diese wichtige Frage nicht abgetan werden — die Regel des Vorgesetzten kann im Sinne der Schicksalsfrage des „richtigen Rechtes“ unrichtig sein. Die daraus sich ergebenden Folgerungen können aber nicht erst dem Urteilspruch der Geschichte überlassen bleiben. Wenn diese einmal gesprochen hat, ist es zu spät, ihre Entscheidungen erstrecken sich nicht nur auf den Macht ausübenden, sondern auf das ganze Volk. Die Regel eines polizeilichen Führers kann daher sehr wohl nicht nur vor

dem Schicksal des Volkes, sondern auch von seiner täglichen Rechtsausübung aus unrichtig und daher nicht Recht sein.

In den weiteren Teilen des Buches wird ein Überblick über Aufgabengebiet, Gliederung und Organisation der Polizei gegeben. Diese übersichtliche Darstellung füllt eine Lücke in unserem gegenwärtigen Schrifttum aus und wird auch wegen der Klarheit der Darstellung von jedem begrüßt werden. Von grundsätzlicher Bedeutung ist, und hier kann dem Verf. vorbehaltlos zugestimmt werden, daß er die Polizeiaufgaben „Sicherung der Erfolgsordnung gegen Störung und Zerstörung“ nicht allein in der Gefahr der Abwehr sieht, sondern auch in der Förderung der Wohlfahrt des Volkes, so daß eine Gefahr erst gar nicht entstehen kann.

Prof. Dr. Schinnerer, Prag.

Dr. Hans Bessel, AGDir., Leiter der Justizpressestelle in Leipzig, und Dr. Alexander Gündel, Gewerbeoberschulrat in Dresden: *Kleiner Rechtsspiegel*, Rechtskunde für den Alltag. 9., vermehrte u. verb. Aufl. Leipzig 1941. Verlag Julius Klinkhardt. 80 S. Preis geb. 1,60 *RM*, brosch. 1 *RM*.

Der bewährte, in der NS.-Bibliographie geführte „Kleine Rechtsspiegel“ von Bessel und Gündel ist nunmehr in 9. Aufl. erschienen und auch in dieser verbesserten und etwas verbreiterten Form ein gutes Hilfsmittel für den Laien, mit den Grundbegriffen des Rechts vertraut zu werden und sich durch die Rechtsverhältnisse des Alltags hindurchzufinden. Die Auswahl des Stoffes ist außerordentlich geschickt, die Sprache allgemein verständlich, der erzieherische Wert bedeutend. Vorangestellt sind Aussprüche deutscher Staatsmänner, Dichter und Denker über Volk und Recht, die vielleicht noch durch einen Ausspruch des Reichsrechtsführers zu ergänzen sein werden. Bei einer späteren Auflage dürfte auch eine Neuauflage des Stoffes zu empfehlen sein, die die Gemeinschaft betreffenden Vorschriften an die Spitze zu stellen haben wird und die nationalsozialistische Gesetzgebung nicht in einem kurzen Abschnitt den übrigen Gesetzen gegenüberstellt, sondern als Leitfaden den ganzen Stoff durchdringen läßt. Damit würde sich die Brauchbarkeit des vortrefflichen Buches noch erhöhen. Das Heft will nicht die Rechtsberatung ersetzen, sondern lediglich ein Weiser für den richtigen Weg sein. Das Ziel, das die Verfasser sich gesteckt haben, haben sie voll und ganz erreicht.

Gauamtsleiter, LGR. Messerschmidt,
z. Z. bei der Wehrmacht.

Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 2.) 37. Aufl. in Verbindung mit Dr. Rich. Lange, Prof. der Rechte in Jena, erläutert von Dr. Eduard Kohlrausch, Prof. der Rechte in Berlin. Berlin 1941. Verlag Walter de Gruyter & Co. XVI, 876 S. Preis geb. 11,50 *RM* und Nachtrag (32 S.).

Die 37. Auflage ist im wesentlichen ein unveränderter Neudruck der im Januar 1941 erschienenen 36. Auflage. Der Schwerpunkt der Neuerungen liegt bei den Kriegsgesetzen, namentlich der KWVO. und der VolksschädVO. Ein Nachtrag bringt eingehende wissenschaftliche Erläuterungen zum Gesetz zur Änderung des RStGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549) und den Wortlaut der VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. Sept. 1941 (RGBl. I, 567).

Das Werk von Kohlrausch-Lange hat sich seit Jahren zu dem beliebtesten wissenschaftlichen Kommentar der Hochschule und der Praxis entwickelt. Den Verf. gebührt der aufrichtigste Dank für die stetige Erneuerung und Vertiefung ihres Werkes.

OSTA. Schickert, Leipzig

Prof. Dr. Wolfgang Siebert: Englische Sozialpolitik im Arbeitszeitrecht. (Sonderausgabe aus der Gemeinschaftsarbeit: Die sozialen Voraussetzungen des englischen Anspruchs in Europa, 2. Band.) Berlin und Stuttgart 1941. Verlag W. Kohlhammer. XI, 80 S. Preis brosch. 2,40 *R.M.*

In einer Zeit der weltanschaulichen Auseinandersetzung mit England und seinem Besitz- und Führungsanspruch für die Welt, vor allem für Europa, ist es von besonderem Reiz, durch eine Studie des englischen Arbeitsschutzes an Hand einer vergleichenden Darstellung des Arbeitszeitrechts die sozialpolitische Leistung Englands auf diesem Gebiet kennenzulernen. Mit Recht kann der Verf. dieses Thema als besonders beispielhaft bezeichnen, weil sich die sozialpolitische Leistung eines Landes im Vergleich zu anderen Ländern an der Regelung des Arbeitsschutzes in der Regel am sichersten beurteilen läßt, und weil gerade im Vergleich zu Deutschland die Arbeitszeitfrage auch in England den Beginn der modernen Sozialpolitik gebildet hat. Die Untersuchung führt zu der Erkenntnis, daß das engl. Arbeitszeitrecht typisch für eine liberale Wirtschafts- und Arbeitsordnung ist, in der es immer nur zur Durchbrechung gegen einen primär als frei empfundenen Bereich angewandt wird, nicht aber als Mittel des organischen Ausbaues einer sozialen Gesamtordnung. Die Folge ist, daß das engl. Arbeitszeitrecht keine umfassende oder auch nur wegweisende Regelung mit einem positiven Grundgedanken ist, sondern aus Einzelbestimmungen und Ausnahmen besteht, die vom Standpunkt der gesamten gesetzlichen Regelung erhebliche Lücken und Ungleichheiten zum Nachteil der einzelnen Gruppen von Beschäftigten enthält. Damit weist der Verf. mit der ihm eigenen wissenschaftlichen Gründlichkeit überzeugend nach, daß England nicht, wie es der Engländer so gern betont, „das klassische Land des Arbeitsschutzes“ ist; es hat auf dem Gebiete des Arbeitszeitrechts keine Leistung aufzuweisen, aus der es irgendeinen sozialpolitischen Führungsanspruch ableiten könnte. Die Arbeit ist nicht nur für den Fachmann, sondern auch für den sozialpolitisch wie allgemein politisch interessierten Laien höchst lesenswert.

Dr. Bulla,
Amt für Rechtsberatungsstellen der DAF., Berlin.

Die Steuern des Generalgouvernements. Sammlung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet der Staatssteuern — ausschl. Verbrauchssteuer —, zusammengestellt und erläutert von OREGR. Klemens Rogge, Leiter der Abt. Direkte Steuern und Verkehrsteuern der Hauptabteilung Finanzen in der Reg. des Generalgouvernements. (Loseblattausgabe.) Krakau 1941. Burgverlag Krakau GmbH.

Nach dem Erlaß des Führers v. 12. Okt. 1939 war im Generalgouvernement das bis dahin geltende polnische Recht in Kraft geblieben, soweit es der Übernahme der Verwaltung durch das Reich nicht widersprach. Damit waren auch die polnischen Steuergesetze in Kraft geblieben und von den deutschen Steuerbeamten anzuwenden. Zu dem bisherigen polnischen Recht sind eine Reihe von Ergänzungen sowie neue Verordnungen des Generalgouverneurs hinzugetreten. Auch ist ein Teil des polnischen Rechts inzwischen außer Kraft getreten und durch neue Verordnungen ersetzt.

Die vorliegende Schrift vereinigt in einwandfreier deutscher Übersetzung das gesamte noch geltende polnische Steuerrecht mit den dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsgesetzen, sowie das neue Steuerrecht des Generalgouvernements. Sie kommt damit einem Bedürfnis nicht nur der Steuerbeamten, sondern auch der Steuerpflichtigen, insbesondere dem ständig wachsenden Kreis deutscher Personen und Firmen, die nach dem Steuerrecht des Generalgouvernements zu besteuern sind, entgegen. Die Loseblattsammlung ermöglicht die Einfügung von Änderungen und Ergänzungen.

Schriftleitung.

Die Umsatzsteuer-Erklärung für 1941 von Dr. jur. C. Mölders, Hauptschriftleiter. (Sonderausgaben des Reichs-Wirtschafts-Führers für Industrie, Handel u. Gewerbe Heft 8.) Berlin-Charlottenburg 1942. Hermann Luchterhand Verlag. XII, 116 S. Preis kart. 1,40 *R.M.*

Die Schrift, die in erster Linie für den praktischen Gebrauch bestimmt ist, entspricht in ihrer Gliederung der des amtlichen Erklärungs-Formulars. Sie bietet in leicht verständlicher Form eine Anleitung für den Steuerpflichtigen zur Ausfüllung seines Umsatzsteuer-Erklärungs-Formulars. Die bis Ende 1941 ergangenen Verwaltungsanordnungen und Runderlasse des RFM. und die Rechtsprechung des RFH. wurden berücksichtigt. Entsprechend der Bedeutung, die den Vorschriften über die Steuerbefreiung und Steuervergünstigung im Umsatzsteuerrecht zukommt, sind diese Gebiete ausführlicher dargestellt. Die Schrift ist praktisch brauchbar.

Schriftleitung.

Kraftverkehrsrecht von A—Z. Handlexikon in Loseblattform unter Mitarbeit führender Verkehrsrechtler. Herausgegeben von Dr. jur. Weigelt. Nachträge 86 bis 96. Berlin 1941. Deutsche Verlagsgesellschaft mbH., Abt. Kraftverkehrsrecht. Preis je Blatt 8 Rpf.

Die Nachträge 86—96 setzen in der bisherigen Weise und Ausstattung das zuletzt DR. 1941, 2111 besprochene Werk fort und bringen neben zahlreichen einschlägigen Verordnungen und Erlassen eine Reihe von Abhandlungen, von denen die nachstehenden erwähnt seien:

LGR. Dr. Fischer: „Die Rechtsstellung des Fahrerschülers“; Pienitz: „Der Einheitstarif für Kraftfahrzeugversicherungen“; LGR. Dr. Fischer: „Die Rechtsstellung des Fahrlehrers“; Amtsrat Philipp: „Steuerbefreite Kraftfahrzeuge in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“; LGR. Dr. Fischer: „Die rechtliche Stellung des Sommerweges“; „Allgemeine Verdunklungsfragen“; „Die Verantwortung für Verdunklungsunfälle“; „Kraftfahrzeugverkehr während der Verdunklung“; Pienitz: „Schmerzensgeld“; Ass. Dr. Wagener: „Rechtsgrundlage und Voraussetzungen der Führerscheinziehung“; LGR. Dr. Fischer: „Allgemeine Verdunklungsfragen“.

Schriftleitung.

Neue Internationale Rundschau der Arbeit. Herausgegeben im Auftrage von Dr. Robert Ley vom Zentralamt für internationale Sozialgestaltung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitswissenschaftlichen Institut der DAF., Berlin W 9, Leipziger Platz 14. 1. Jahrgang, 4. Heft. Berlin 1941. Verlag der Deutschen Arbeitsfront. S. 363—474. Preis brosch. 1,50 *R.M.*

Die Zeitschrift hat sich die Aufgabe gestellt, die neue europäische Ordnung auf dem sozialen Gebiet durch wissenschaftliche Darstellung der sozialen Probleme und durch internationale Aussprache über diese Fragen zu fördern. Das angezeigte Heft enthält u. a. die Beiträge „Zusammenbruch des Materialismus“; „Kollektivismus und Gemeinschaftsgedanke im Kampf um die russische Seele“; „Die soziale Lage des italienischen Arbeiters“. Die umfangreiche „Rundschau“ bringt Länderberichte über die soziale Ordnung, die Wirtschaft, den Arbeits-einsatz, die Arbeitsverhältnisse (Lohn und Einkommen, Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub), Sozialversorgung und -versicherung, Arbeitsrecht, Bevölkerungspolitik, Bau- und Siedlungswesen sowie Judenfrage.

Schriftleitung.

Tarif- und Dienstrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Handbuch mit Verweisungen und Sachverzeichnis von Max Schroeder, MinR. im RArbMin. 2., erw. Aufl. (Loseblattsammlung.) München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XVI, 732 S. Preis 11,50 *R.M.*

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

1. Dtsch. OLG. Prag. — § 99 JN.; Art. X EinfG. z. JN. Die Begriffe „Inland“ und „Ausländer“ sind nicht mehr nach der gegenstandslos und unanwendbar gewordenen Bestimmung des Art. X EinfG. z. JN., sondern ausschließlich im staatsrechtlichen und politischen Sinne aufzufassen.

Der Gerichtsstand des § 99 JN. ist nicht für eine Klage gegeben, die ein Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren gegen eine im übrigen Gebiet des Großdeutschen Reichs wohnende Person erheben will.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Prozeßgericht die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zurückgewiesen.

Demgegenüber wendet der Kl. in dem Rekurse ein, daß er seine Klage auf § 99 JN. gestützt habe, weil der Bekl., der seinen ordentlichen Wohnsitz im Sudetengau hat, im Sprengel des angerufenen Gerichtes unbewegliches Vermögen besitze.

Dem Rekurs war nicht stattzugeben.

Der Gerichtsstand des § 99 JN. ist auf Personen beschränkt, welche im Inlande keinen Wohnsitz haben. Im Hinblick auf den Wohnsitz des Bekl. ist daher die Frage zu lösen, ob Personen, die im Reichsgau Sudetenland ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im Protektorat Böhmen und Mähren als nicht im „Inland“ wohnend anzusehen sind. Bei der Lösung dieser Frage kommt zunächst Art. X EinfGes. zur JN. in Betracht, der in Übereinstimmung mit Art. XXIX EinfGes. zur ZPO. und Art. XX EinfGes. zur EO. den Begriff des Inlandes festlegt, indem er bestimmt:

„Als Inland im Sinne der JN. gilt das Gebiet der im Reichsräte vertretenen Königreiche und Länder. Personen, welche in diesem Gebiete das Staatsbürgerrecht nicht genießen, sind in Bezug auf die Vorschriften der JN. als Ausländer anzusehen.“

Schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, in der in zwei selbständigen, aneinandergereihten Sätzen die Begriffe „Inland“ und „Ausländer“, demnach Gebiet und Personen auseinandergelassen werden, ergibt sich, daß diese Begriffe ausschließlich im staatsrechtlichen und politischen Sinn aufzufassen sind. Diese Auffassung entspricht auch den Erwägungen, von denen der Gesetzgeber bei der Erlassung der Vorschrift des § 99 JN. ausgegangen ist, daß diese den Interessen des internationalen Geschäftsverkehrs dienen sollte und ihr Ziel dahin ging, eine Gleichstellung der in- und ausländischen Gläubiger zu erreichen (Motivenbericht S. 83). Für diese Auffassung spricht aber auch der weitere Umstand, daß das Geltungsgebiet der JN. auf das Gebiet der im Reichsräte vertretenen Königreiche und Länder beschränkt war. Durch diese Bestimmung wurde den besonderen staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen Rechnung getragen, die zur Zeit der Hinausgabe der Zivilprozeßgesetze geherrscht haben. Der Charakter des damaligen „Österreich-Ungarn“ als Doppelmonarchie trat nur in dem inneren Verhältnis der beiden Staatshälften (Ungarn und die im Reichsräte vertretenen Königreiche und Länder — Bosnien und Herzogowina kann hierbei außer Betracht bleiben) zueinander in Erscheinung, von denen jede ihre Gerichtsbarkeit und ihre Rechtspflege selbständig geregelt hatte. Dies hatte zur Folge, daß sich auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation die beiden in der österreichisch-ungarischen Monarchie vereinigten Staatshälften als Ausland gegenüberstanden, trotzdem die österreichisch-ungarische Monarchie nach außen hin als selbständiger Einheitsstaat aufgetreten ist. Es ist einleuchtend, daß die Bestimmungen des Art. X EinfGes. zur JN., der im gegebenen Fall allein in Betracht kommt, mit Rücksicht auf ihren staatsrechtlichen und politischen Charakter von den durch den Weltkrieg ausgelösten staatlichen Umwälzungen in ihrem innersten Kern getroffen wurden, denn mit dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie hat der Begriff der „im Reichs-

rate vertretenen Königreiche und Länder“ nur mehr historische Bedeutung. Damit wurde auch die Bestimmung des Art. X EinfGes. zur JN. gegenstandslos und unanwendbar (diese Ansicht wird auch im Schrifttum überzeugend vertreten: Dr. Stägel, „Verfahrensrechtliche Fragen im Rechtsverkehr zwischen altem und neuem Reichsgebiet“: DJ. 1939, 1818 und 1833 ff.). Daran vermochte auch der Umstand nichts zu ändern, daß sowohl in dem Reststaate Österreich als auch in der neugebildeten Tschecho-Slowakei (hier allerdings nur in den Gebietsteilen der ehemaligen im Reichsräte vertretenen Königreiche und Länder) die früheren österreichischen Zivilprozeßgesetze in Kraft geblieben sind. Die Begriffe „Inland“ und „Ausländer“ konnten daher nicht mehr nach den Bestimmungen des Art. X EinfGes. zur JN., sondern mußten, insoweit nicht eine Sonderregelung erfolgte, nach den gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden, die den eingetretenen staatlichen Umwälzungen Rechnung trugen. Diesbezüglich kamen in der Tschecho-Slowakei in Betracht die Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Okt. 1918 Nr. 11 SdGuV., das die bisherigen Landes- und Reichsgesetze in Kraft beließ, und die Bestimmung des Art. III Abs. 3 des Ges. v. 1. April 1921, Nr. 161 SdGuV. die — allerdings nur für die ZPO. — durch Änderung des Wortlautes des Art. XXIX EinfGes. zur ZPO. die Begriffe „Inland“ und „Ausländer“ unter Berücksichtigung der eingetretenen staatsrechtlichen und politischen Neuordnung festlegte.

Das Gesetz über die Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich v. 21. Nov. 1938 (RGBl. I, 485 ff.) ließ die sudetendeutschen Gebiete endgültig zum Bestandteil des Großdeutschen Reiches werden. Damit war der Sudetengau staatsrechtlich und politisch und infolgedessen auch gerichtsordnungsmäßig der Tschecho-Slowakei gegenüber zum Auslande geworden. Dieses Verhältnis hat aber mit der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren eine einschneidende Veränderung erfahren. Die staatsrechtliche und politische Stellung des Protektorats ist in dem Erlasse des Führers und Reichskanzlers v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485) verankert.

Art. 1 des Erlasses bestimmt, daß die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik von jetzt ab zum Gebiet des Großdeutschen Reiches gehören und als „Protektorat Böhmen und Mähren“ unter seinen Schutz treten. Auswärtige Angelegenheiten, insbesondere Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland nimmt das Reich wahr (Art. 6) und gewährt dem Protektorat den militärischen Schutz (Art. 7).

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß das Protektorat kein selbständiges völkerrechtliches Subjekt, sondern ebenso wie Österreich und die sudetendeutschen Gebiete ein Gebietsteil des Großdeutschen Reiches geworden ist, das allerdings im Rahmen des Großdeutschen Reiches autonom ist und sich selbst verwaltet.

Die staatsrechtliche Gestaltung des Protektorats hat zur Folge, daß sein Gebiet den übrigen Gebietsteilen des Großdeutschen Reiches auch gerichtsordnungsmäßig nicht als „Ausland“ gegenübersteht und daß seine Bewohner weder im Inland noch im Ausland im Verhältnis zum Reich als Ausländer angesehen werden können (vgl. Stuckardt-Albrecht-Schiedermaier, „Neues Staatsrecht“, Schaeffers Hefte Nr. 131, S. 187). Dies hat aber zur Folge, daß der Gerichtsstand des § 99 JN. nicht zur Anwendung kommen kann, wenn ein Bewohner des Protektorats gegen eine zwar außerhalb des Protektorats, jedoch im Gebiete des Großdeutschen Reichs wohnende Person den Rechtsweg betreten will.

(Deutsches OLG. Prag, Beschl. v. 26. Jan. 1940, 1 W 13/40.)

*

2. Dtsch. OLG. Prag. — Art. IX EG. zu JN.; § 99 JN. Kann im Gebiet des Protektorats ein fremder Staat Beklagter sein? Wie ist die Rechtslage, wenn es sich um einen mit dem Deutschen Reich Krieg führenden Staat handelt?

Die klagende Firma verlangt von der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken (Abteilung Maschinenimport und Finanzabteilung bzw. Staatsbank in Moskau), vertreten durch die Schutzmacht Schweden, Bezahlung für die von ihr gelieferten Maschinen im Werte von 63072 *R.M.* s. Zinsen. Die Klage ist außerdem gestützt auf § 99 JN. (dem Gerichtsstand des Vermögens). Das Erstgericht hat die Klage wegen Mangels der erforderlichen gesetzlichen Vertretung auf seiten der Bekl. als zur Bestimmung einer Tagsatzung gem. § 230 ZPO. ungeeignet zurückgestellt.

Das OLG. hat dem Rekurs nicht Folge gegeben.

Wie aus dem Inhalt des Rekurses klar hervorgeht, ist die Klage gegen die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, also gegen den russischen Staat, aus einem Privatgeschäft gerichtet.

Der Rekurs macht gegen diesen Standpunkt geltend, daß der russische Staat beim Gerichtsstand des Vermögens nach § 99 JN. aus einem Privatgeschäft geklagt, infolgedessen hier als Privatrechtssubjekt anzusehen sei. Da die Schutzmacht Schweden die Klage nicht angenommen habe, lägen angeblich die Voraussetzungen des § 119 ZPO. für die Bestellung eines Kurators vor, während die Voraussetzungen für die Bestellung eines Abwesenheitspflegers nicht gegeben seien. Der Rekursantrag geht dahin, daß der angef. Beschluß in dem Sinne abgeändert werde, daß ein Kurator gem. § 119 ZPO. bestellt und die Zustellung der Klage an ihn angeordnet werde; evtl. wolle der angef. Beschluß aufgehoben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens an das Erstgericht zurückverwiesen werden.

Zunächst ist wohl die Vorfrage zu lösen, ob im gegebenen Fall überhaupt die inländische Gerichtsbarkeit einzuschreiten berechtigt ist. Die Gerichte eines Staates haben die Aufgabe und den Zweck, Privatrechtsansprüchen zu ihrer Geltung zu verhelfen. Zur Erreichung dieses Zweckes steht ihnen als Trägern der Justizhoheit das Recht zu, von den Parteien die Unterwerfung unter seine Prozeßgesetze zu fordern, aus deren Nichtbefolgung die gesetzlichen Folgen zu ziehen und die zuerkannten Ansprüche vollstreckbar zu gestalten. Voraussetzung dieser richterlichen Macht ist aber, daß die Parteien der Justizhoheit des Staates der betreffenden Gerichte unterstehen. Dies ist jedoch einem fremden Staat gegenüber, der ja eine eigene Justizhoheit besitzt, ausgeschlossen. Nur dann, wenn sich der fremde Staat der inländischen Gerichtsbarkeit unterwirft, ist die inländische Gerichtsbarkeit auch gegen einen fremden Staat denkbar. Im vorl. Fall ist eine Handhabe für diese Annahme nicht vorhanden, auch der Umstand, daß der bekl. Staat ein Bankguthaben bei der Böhmisches Unionbank in Prag haben soll, würde zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit nicht genügen.

Diesen Rechtsstandpunkt nehmen auch die Entsch. des Brünner ObGer. Nr. 343, 639, 705, 712, 2162 sowie die Entsch. Nr. 1804 Glaser-Unger Neue Folge ein.

Hierbei sei noch auf die Bestimmung des Art. IX des EG. zur JN. verwiesen, nach welcher die inländische Gerichtsbarkeit sich auf Personen, die nach dem internationalen Recht Exterritorialität genießen, nur dann bezieht, wenn sie sich der inländischen Gerichtsbarkeit unterwerfen oder die Rechtssache eine im Inlande gelegene unbewegliche Sache betrifft. Und wenn auch diese Bestimmung sich dem Wortlaute nach auf den fremden Staat als solchen nicht bezieht, kann doch angenommen werden, daß der gleiche Grundsatz auch dem fremden Staat gegenüber anzuwenden ist, wenn er bezüglich seiner diplomatischen Vertreter gilt.

Dieser Rechtsstandpunkt ist zweifellos gegenüber fremden Staaten im Frieden richtig, so daß die Klage gemäß § 42 JN. zurückzuweisen wäre, wenn mit Rußland kein Krieg bestände. Der Umstand, daß das angerufene Gericht dem Staat angehört, welcher mit Rußland im Kriege steht, schließt jedoch nach Ansicht des Rekursgerichtes die Anwendung obigen Rechtsstandpunktes aus. Mit

dem Kriegszustand zwischen zwei Staaten sind derartige gegenseitige Privilegien unvereinbar, der Schutz der Interessen der Inländer gegenüber dem Feinde verlangt es, daß das inländische Gericht den Anspruch des Inländers gegen den feindlichen Staat überprüft, zumal er ja im feindlichen Staat seinen Anspruch nicht geltend machen kann. Dies ist um so mehr geboten, wenn mit Rücksicht auf das im Inland gelegene Vermögen des feindlichen Staates die Möglichkeit einer Verwirklichung des Anspruches gegeben ist. Das Rekursgericht vertritt somit den Standpunkt, daß der mit dem Inland im Kriegszustand stehende Staat aus privatrechtlichen Geschäften die gleiche Stellung einnimmt wie jeder andere Verpflichtete, so daß im gegebenen Fall die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist.

Ist dies der Fall, dann muß auch die Möglichkeit für die Geltendmachung des Anspruches gegen den feindlichen Staat im Inland geboten werden, und diese besteht.

Nach dem Komm. Krieger-Hefermehl zur VO. über die Abwesenheitspflegschaft § 6 DI Seite 21 sind auch feindliche Staaten selbst als Angehörige feindlicher Staaten anzusehen, es sind also im gegebenen Fall die Voraussetzungen für die Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft für den feindlichen Staat gegeben, zumal der feindliche Staat im Protektorat auch Vermögen besitzen soll. Es wird also Sache der klägerischen Firma sein, beim Oberlandrat in Prag für den feindlichen Staat die Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft zu veranlassen und die Klage gegen denselben zu erheben.

Da nun derzeit die klägerische Firma die gesetzlich gegebene Möglichkeit der Bestellung eines Abwesenheitspflegers nach obiger VO. noch nicht erschöpft hat, hat das Erstgericht mit Recht die Anordnung einer Tagsatzung abgelehnt, weshalb dem Rekurs der Erfolg zu versagen war.

(Deutsches OLG. Prag v. 29. Nov. 1941, 1 W 45/41.)

*

3. Dtsch. OLG. Prag. — § 6 Ges. v. 19. Juni 1931 (SdGuV. Nr. 100). Dem Notar als Gerichtskommissär für die Verlaßabhandlung steht kein Rechtsmittel gegen die Entziehung der Abhandlung zu.

Die landgerichtliche Zweigstelle in Böhm. Budweis hat in Abänderung eines Beschlusses des AG. in Böhm. Budweis entschieden, daß es der Marie L. überlassen wird, die Verlassenschaft nach ihrem verstorbenen Vater allein abzuhandeln. Gegen diesen Beschluß rekurriert der Notar Dr. J., welchem hierdurch die Abhandlung der Verlassenschaft entzogen wurde.

Das Deutsche OLG. hat diesen Revisionsrekurs als unzulässig zurückgewiesen. Denn es teilt in dieser Frage die Rechtsansicht, die schon das OberstGer. in Brünn in zahlreichen Entscheidungen (vgl. Slg. OG. 3881, 4988, 8809, 10417) ausgesprochen hat, daß durch die Zuteilung der im Art. XII des Ges. v. 6. Juni 1923, SdGuV. Nr. 123, aufgezählten Aufgaben der Notar als Gerichtskommissär noch kein privates Recht auf die Durchführung dieser Aufgaben erlangt. Daher erlangt er auch nicht die Befugnis, zum Schutze dieses vermeintlichen Rechtes gem. § 9 außerstr. Pat. zu rekurrieren, ja er wird dadurch nicht einmal Beteiligter des Verlassenschaftsverfahrens (§ 6 des Ges. v. 19. Juni 1931; SdGuV. Nr. 100), über dessen Interessen und Rechte im Instanzenzuge zu entscheiden wäre. Daher ist der Rekurs des Notars als Gerichtskommissärs gegen den Beschluß, durch welchen ihm die Verlassenschaftsabhandlung entzogen wurde, in der gleichen Weise unzulässig, wie es der Rekurs eines mit derselben Aufgabe betrauten Gerichtsbeamten wäre. Bei dieser Sachlage ist es belanglos, ob die Begründung des angefochtenen Beschlusses vollkommen einwandfrei ist.

(Deutsches OLG. Prag, Beschl. v. 2. Nov. 1939, Rev 3 W 56/39.)

*

4. Dtsch. OLG. Prag. — §§ 64—66 Ges. über den Versicherungsvertrag v. 3. Juli 1934 (Slg. Nr. 145). Die mit Genehmigung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren durchgeführte Arisierung einer rein jüdischen Aktiengesellschaft ist einer Veräußerung i. S. des Versicherungsver-

tragsgesetzes auch dann gleichzustellen, wenn der Erwerber nicht das Unternehmen der Aktiengesellschaft, sondern sämtliche Aktien erworben hat.

Die von der jüdischen Aktiengesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge können von der arisierten Aktiengesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. †)

Der Kl. verlangt von der Bekl., einer in arischen Besitz übergeführten Aktiengesellschaft, Zahlung der fälligen Versicherungsprämien. Die Bekl. beruft sich auf das ihr nach § 66 VVG. zustehende außerordentliche Kündigungsrecht.

Das Landesgericht hat die Klage abgewiesen. Der Berufung war kein Erfolg beschieden.

Aus den nicht bestrittenen Feststellungen des Erstgerichts geht hervor, daß die Aktien der beklagten Gesellschaft, die früher in jüdischem Besitz waren, mit Genehmigung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren gem. § 1 der VO. v. 21. Juni 1939 (VBIRProt. S. 45) in deutsche und arische Hände übergeleitet wurden. Gerade hieraus ergibt sich, daß die Interessenlage der Aktiengesellschaft eine ganz bestimmte Richtung erhalten hat, die über den bisherigen rein geschäftlichen Rahmen des Unternehmens hinausgeht. Wenn auch die abstrakten Rechtsgrundsätze, auf welchen das Unternehmen aufgebaut ist, dieselben geblieben sind, so ist doch das Unternehmen selbst in seinem Charakter ein anderes geworden, weil es in einem ganz anderen Ideenkreis als bisher zu verwalten ist. Die neue Vertretung der Gesellschaft hat somit auch einen ganz neuen Pflichtenkreis übernommen. Unter diesen ganz besonderen Verhältnissen kann der Erwerb aller früher in jüdischem Besitz gewesenen Aktien der Aktiengesellschaft durch Arier als eine Veräußerung des Unternehmens i. S. von §§ 64, 66, Punkt 1 VVG. angesehen werden. Es ist abwegig, wenn die Berufungswerberin diesen konkreten Fall der Arisierung nach den toten Bestimmungen über die Aktiengesellschaft beurteilt, weil sie damit den ganzen Zweck der eigentlich von der Verwaltungsbehörde veranlaßten Veräußerung des Unternehmens verkennt, der maßgebend ist für die Beurteilung, in welcher Weise der Erwerb der Aktien durch Arier aufzufassen ist. Wären Eigentümer des Unternehmens der Bekl. ein Jude oder mehrere Juden als offene Handelsgesellschafter gewesen, dann wäre die Arisierung in der Weise durchgeführt worden, daß die Arier dieses Unternehmen abgelöst hätten. Es hätte dann ein Zweifel darüber, daß das jüdische Unternehmen im Wege der Veräußerung in arische Hände gekommen ist, nicht entstehen können (siehe Entsch. Nr. 10547 [Vážný]). Bei einer jüdischen Aktiengesellschaft kann nun eine solche Veräußerung leicht in der Weise durchgeführt werden, daß alle Aktien in arische Hände überführt werden. Es wäre unlogisch, diesen Fall nicht als Veräußerung anzusehen, da der Zweck dieser Transaktion derselbe ist, nämlich das jüdische Unternehmen in ein deutsch-arisches zu verwandeln.

Hierbei sei noch bemerkt, daß es sich im gegebenen Falle um Feuerversicherungsverträge handelt, die sich in erster Linie auf das unbewegliche Vermögen der bekl. Gesellschaft beziehen, so daß für die Beurteilung der Frage, ob eine Veräußerung vorliegt, die Bestimmungen der §§ 64, 65, 66 VVG. in Betracht kommen.

Sohin hat das Prozeßgericht die Sache richtig rechtlich beurteilt, wenn es seine Ansicht dahin aussprach, daß der Übergang des bekl. Unternehmens auf neue Aktionäre eine Veräußerung des versicherten Objekts i. S. der §§ 64, 66 VVG. darstellt, so daß die Aufkündigung der früheren Versicherungsverträge durch die bekl. Partei mit Recht erfolgt ist.

(Deutsches OLG. Prag, Urt. v. 2. Sept. 1941, 1 U 71/41.)

Anmerkung: Die Arisierung eines von einer Aktiengesellschaft betriebenen jüdischen Unternehmens läßt sich rechtlich auf zwei Wegen erreichen. Entweder übernimmt der Erwerber das Unternehmen als solches oder aber er läßt sich die in jüdischem Besitz befindlichen Aktien übertragen. Welcher Weg im Einzelfall beschritten wird, hängt von wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitserwägungen ab. Ein Erwerb der Aktien wird sich empfehlen, wenn das Unternehmen auch weiterhin als Aktiengesellschaft

betrieben werden soll. Die Veräußerung des Unternehmens als solches kommt in Betracht, wenn der Erwerber das Unternehmen in einer anderen Rechtsform (Einzelkaufmann, Offene Handelsgesellschaft o. ä.) weiterführen will oder wenn aus besonderen Gründen der Erwerb der Aktien nicht möglich ist. (Z. B. die Aktien befinden sich nur zu einem Teil in jüdischen Händen, die Aktien sind nicht auffindbar, die Einleitung eines Kraftloserklärungsverfahrens ist zu umständlich usw.) Im vorl. Fall ist die Arisierung durch Übertragung der Aktien auf den Erwerber durchgeführt worden. Das OLG. erblickt hierin mit Recht eine Veräußerung i. S. von §§ 65, 66 VVG. Es steht damit im Einklang mit der vom RG. entwickelten Rspr. zur Frage des Verkaufs sämtlicher Anteilsrechte einer mit selbständiger Rechtspersönlichkeit bekleideten Gesellschaft (RGZ. 122, 378 = JW. 1929, 735). Das RG. stellt hier bei der Frage nach der Zulässigkeit von Gewährleistungsansprüchen den allgemein gültigen Satz auf, daß nach der Auffassung des Verkehrs der Verkauf sämtlicher Anteilsrechte einer Gesellschaft als eine Veräußerung des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens anzusehen sei. Die gleiche wirtschaftliche Auslegung des Begriffes der Veräußerung ist auch für die §§ 65, 66 VVG. anzunehmen. Die sich auf das unbewegliche Eigentum einer Aktiengesellschaft beziehenden Versicherungsverträge können deshalb nach durchgeführter Arisierung während des in § 65 Abs. 2 VVG. angeführten Zeitraumes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die gleichen Grundsätze müssen selbstverständlich auch gelten, wenn es sich nicht um eine jüdische Aktiengesellschaft handelt, sondern um eine Gesellschaft, deren Rechtsverhältnisse durch Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei auf Grund der einschlägigen Vorschriften berührt worden sind.

LGR. Dr. Hiersemann, Prag.

*

5. Dtsch. OLG. Prag. — § 45 Ges. Zl. 100/31 Slg. Bei zwei gleichlautenden Entscheidungen der unteren Instanzen liegt keine Veranlassung zu einer Vorkehrung des Gerichts erster Instanz i. S. des § 45 Ges. Zl. 100/31 Slg. vor, da zu einer Entscheidung der dritten Instanz keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Das AG. hat die minderjährige Gertrud Z. der Pflege und Erziehung ihrer Mutter überwiesen. Die 2. Instanz hatte den erstrichterlichen Beschluß bestätigt. Das VormGer. hatte die Zurückhaltung der Rekursentscheidung verfügt und die Akten mit dem Antrag auf Abänderung oder Aufhebung der Entscheidungen der 3. Instanz vorgelegt.

Das OLG. hat die Akten dem VormGer., ohne über den Antrag zu erkennen, zur weiteren Amtshandlung zurückgeschickt.

Gem. § 45 des zit. Ges. kann das Gericht I. Instanz die Ausfertigung des Beschlusses des Rekursgerichtes zurückhalten und die Angelegenheit dem OberstGer. zur Entscheidung vorlegen, wenn es der Ansicht ist, daß aus der Entscheidung der II. Instanz Personen, die unter dem besonderen Schutz des Gesetzes stehen, ein unwiderbringlicher Nachteil erwachsen würde. Schon aus der Fassung des Gesetzes geht einwandfrei hervor, daß die erwähnte Bestimmung nur Anwendung finden kann, wenn das Rekursgericht die Entscheidung I. Instanz abgeändert, also die im angefochtenen Beschluß ausgesprochene Ansicht des Erstgerichts nicht geteilt hat; denn wenn beide Unterinstanzen gleich entschieden haben, liegt doch nach der gesetzlichen Bestimmung für die I. Instanz kein Anlaß zu der erwähnten Vorkehrung vor.

Im vorliegenden Falle haben nun beide unteren Instanzen gleichlautend entschieden, daß die Minderjährige ihren bisherigen Pflegeeltern abgenommen und ihrer natürlichen Mutter in Pflege und Erziehung übergeben werden soll. Es ist somit die I. Instanz zu einer Vorkehrung im obigen Sinne nicht berechtigt. Der Umstand, daß den erstrichterlichen Beschluß ein Vertreter des sonstigen Vormundschaftsrichters herausgegeben hat und letzterer einen anderen Standpunkt vertritt, ist hierbei belanglos.

(Deutsches OLG. Prag, Beschl. v. 28. Dez. 1939, 1 W 27/39.)

*

6. Prot. OberstGer. Brünn. — § 91 ABGB. Der Ehegatte ist verpflichtet, der Ehegattin ohne Rücksicht darauf, ob sie eigenes Vermögen (Erwerb) hat oder nicht, nach seinen Kräften den anständigen Unterhalt zu gewähren. †)

Die Kl., eine getrennt lebende Ehegattin, klagt auf Erhöhung der Unterhaltsbeiträge. Das Erstgericht hat dem Klagebegehren stattgegeben. Das BG. hat das erstgerichtliche Urteil zum Teil zugunsten des bekl. Ehegatten abgeändert. Das OberstGer. hat das BU., insoweit es das Klagebegehren abgewiesen hatte, über die Rev. der Kl. aufgehoben und die Sache an das BG. zur neuerlichen Entsch. zurückverwiesen.

Das OberstGer. vertritt konsequent (vgl. Entsch. Nr. 2455, 6614, 8107) die Ansicht, daß der Ehegatte, der die eheliche Gemeinschaft willkürlich gelöst hat, wie der Kl. dies getan hat, gem. § 91 ABGB. verpflichtet ist, den Unterhalt seiner getrennt lebenden Ehegattin in vollem Umfang zu bestreiten, auch wenn die Ehegattin Erwerbsmöglichkeiten hätte. Es verschafft auf diese Weise dem auch in der Literatur verfochtenen Grundsatz Geltung, daß die Verpflichtung des Ehegatten, der Ehegattin die Mittel zum Lebensunterhalt zu gewähren, primärer Natur ist, so daß der Ehegatte ohne Rücksicht darauf, ob die Ehegattin eigenes Vermögen (Erwerb) hat oder nicht, verpflichtet ist, ihr einen anständigen Unterhalt zu gewähren, also keineswegs bloß subsidär (Krasnopolski: „Österr. Familienrecht“ S. 92; Klang I S. 583; Sedláček-Rouček S. 466). Das OberstGer. findet keinen Grund zur Abänderung dieser Judikatur, auch nicht im Hinblick auf die VO. v. 30. Okt. 1940 (RGBl. I, 1451) zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen. Diese stellt eine Vorschrift dar, die ausschließlich die Zwangsvollstreckung betrifft und von sozialpolitischen Gesichtspunkten die Frage des sog. Existenzminimums bei Exekutionen auf Arbeitseinkommen und auf dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Bezüge regelt. Sie kann daher auf geltende materiell-rechtliche Vorschriften, die einzig und allein für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Klaganspruchs maßgebend sind, keinen Einfluß haben.

(OberstGer. in Brünn v. 1. Okt. 1941, Rv II 334/41.)

Anmerkung: In Schrifttum und Rspr. ist es unbestritten, daß der Ehegatte der getrennt lebenden, unterhaltsberechtigten Ehegattin „nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt“, d. h. nach seinen wirtschaftlichen Kräften den standesgemäßen, also jenen Unterhalt zu leisten verpflichtet ist, der es der getrennt lebenden Ehegattin ermöglichen soll, jenen Lebensstandard beizubehalten, den sie während des Bestandes der Ehe gewöhnt war, und zwar ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, Erwerb oder ihre Bedürftigkeit.

Auch die angeführte Entsch. des OberstGer. bestätigt diese Auffassung.

Wie jedoch das aufgehobene BU. erkennen läßt, machen sich in der Praxis der autonomen Gerichte bereits Ansätze bemerkbar, die bereit sind, mit der bisherigen unbestrittenen und wohl auch allgemein bekanntesten Auslegung des § 91 ABGB. zu brechen. Diese Bestrebungen verdienen m. E. Beachtung.

Die Stellung der Frau hat im Laufe der Jahrzehnte zweifellos einen ganz gewaltigen Wandel erfahren. Vor 130 Jahren, als der § 91 ABGB. Gesetz wurde, war der Aufgabenkreis der Frau nach damaliger Anschauung durch ihre Stellung als Gattin und Mutter wohl im wesentlichen erschöpft. Fälle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mögen im Hinblick auf die gesellschaftlichen, religiös-kirchlichen Ansichten sowie im Hinblick auf die Unauflöslichkeit der Ehe im überwiegend katholischen Geltungsgebiet des ABGB. an sich sehr selten gewesen sein. Der aus der ehelichen Gemeinschaft verstoßenen Frau mag es bei allen Vorurteilen eines überwundenen Zeitalters schwer gewesen sein, ihre gesellschaftliche Stellung zu behaupten und ihren Unterhalt sicherzustellen. Sie bedurfte zweifellos zur Erhaltung ihrer bedrohten Existenz des weitestgehenden Schutzes des Gesetzes.

All dies hat sich jedoch wesentlich geändert. Die fort-

schreitende Industrialisierung, der Weltkrieg, der durch ihn bedingte Mangel an männlichen Arbeitskräften und die durch ihn verminderten Heiratsaussichten für Frauen haben diese mitten in das Berufs- und Wirtschaftsleben hineingestellt. Elternhaus und Schule sorgen dafür, die heranwachsenden Mädchen in die Lage zu versetzen, sich im Lebenskampf behaupten und im Bedarfsfall für ihren Unterhalt aus eigenen Kräften aufkommen zu können, falls ihnen der natürliche Beruf der Gattin und Mutter versagt bleiben sollte. Der gegenwärtige Krieg hat diesen Wandel in der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Frau nur noch stärker betont. Es gibt heute wohl kaum eine erwerbstätige Frau, die, wenn sie willig ist, ihren Unterhalt wenn nicht ganz, dann doch sicherlich zu einem Teil aus eigener Tätigkeit zu bestreiten imstande wäre.

Diese von Grund aus veränderte Lage ist m. E. von so tiefgreifender Bedeutung, daß auch die Rspr. auf die Dauer davon nicht unberührt bleiben kann. Das Festhalten an einer durch Jahrzehnte geheiligten Rechtsansicht könnte doch im einzelnen Fall zu Härten führen, die vor allem von den wirtschaftlich weniger begünstigten Unterhaltsverpflichteten als unbillig empfunden werden müßte. Ein in jedem Fall unnachgiebiges Festhalten an der bisherigen Auslegung des § 91 ließe vor allem auch das vermessen, was die neuere Gesetzgebung immer wieder in den Vordergrund stellt: Was billig und recht ist, was dem gesunden Rechtsempfinden entspricht.

Im vorl. Fall hat es das BG. bereits unternommen, dem § 91 eine zeitgemäßere Auslegung zu geben. Die Bezugnahme auf die LohnpfändungsVO. deutet auf die Erwägung des BG. hin, daß es wohl zwecklos sei, die Unterhaltsansprüche in einer Höhe zu bemessen, die — wenn sie auch nach der bisherigen Übung als anständige bezeichnet werden könnten — im Hinblick darauf, was dem Ehemann nach den Bestimmungen der LohnpfändungsVO. zur Deckung seiner eigenen Bedürfnisse verbleiben muß, im Wege der Zwangsvollstreckung doch nicht einbringlich wären. Der Begriff des anständigen, standesgemäßen Unterhalts erfährt hierdurch tatsächlich eine Begrenzung, die — ohne materiell-rechtliche Vorschriften zu ändern — doch auf die Rechtmäßigkeit des zuerkannnten Anspruchs sogar sehr fühlbar Einfluß haben kann, indem nämlich die zwangsweise Durchsetzung des Anspruchs, soweit er die in der LohnpfändungsVO. gezogenen Grenzen überschreitet, an diesen Grenzen scheitert und nur dann wieder praktische Bedeutung gewinnt, wenn sich die Erwerbsverhältnisse des Unterhaltspflichtigen wesentlich ändern. Allein dies ist ohne Belang, weil in einem solchen Fall nach der *clausula rebus sic stantibus* an sich höhere Unterhaltsbeiträge gefordert werden können.

Wenn eine erwerbsfähige Frau in einer Zeit, in der Arbeit geradezu sittliche Pflicht eines jeden ist, die Kräfte, die sie bislang zum besten des ehelichen Haushalts einsetzen mußte, und die nun durch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft frei geworden sind, einer anderen nützlichen Tätigkeit zuwendet und den daraus fließenden Gewinn zur Deckung ihres Unterhalts verwendet, so daß den unterhaltspflichtigen Ehemann nur die Pflicht zur Leistung des allenfalls ergänzenden Restes trifft, so scheint mir diese Auslegung keineswegs unter allen Umständen den Rahmen des § 91 ABGB. zu sprengen. Sicherlich würden dadurch Härten ausgeglichen werden können, die sonst unvermeidlich sind. Schließlich dürfte auch die für die deutschen Staatsangehörigen geltende Rechtslage das ihrige dazu beitragen, dem § 91 ABGB. im Wege der Auslegung einen anderen, zeitgemäßen Inhalt zu geben.

Für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten im Falle der Scheidung der Ehe für die Bemessung des Unterhalts die Bestimmungen der §§ 66 ff. EheG., bzw. ist bei schon geschiedenen (getrennten) Ehegatten in Zukunft auch deutsches Recht anzuwenden (§ 29 VO. v. 22. Dez. 1938 [RGBl. I, 1987], § 3 VO. v. 20. Juli 1939 [RGBl. I, 1309] und § 2 Abs. 4 VO. v. 25. Okt. 1941 [RGBl. I, 654]). Daraus ergibt sich für die deutschen Staatsangehörigen eine wesentliche Änderung des früheren Rechtszustandes, indem vor allem beide Ehegatten grundsätzlich gegenseitig un-

terhaltspflichtig sind, wodurch die §§ 90—92 ABGB., die eine Unterhaltspflicht der Ehegattin nicht kennen, eine starke Modifizierung erfahren. Aber auch die Bestimmung des EheG., daß der allein oder überwiegend schuldige Ehemann der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren hat, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, zu der sie verpflichtet ist, nicht ausreichen, wird auf die Bemessung des Unterhalts im Falle faktischen Getrenntlebens oder bei Erwirkung einer einstweiligen Verfügung (§ 382 Ziff. 8 EO.) nicht unberücksichtigt bleiben können. Ein Hinweis auf die Entwicklung im Geltungsgebiet des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs scheint diese Auffassung zu stützen. Nach § 1361 BGB. hat die tatsächlich getrennt lebende Ehefrau nur dann und in dem Maße Anspruch auf den Unterhalt, als und soweit es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehefrau der Billigkeit entspricht. Die Rspr. ist dagegen noch weitergegangen und hat den Unterhaltsanspruch nach § 1361 BGB. nicht nur von den Erwerbsverhältnissen, sondern auch von der Erwerbsfähigkeit der Ehefrau abhängig gemacht, die sie dann, ähnlich wie im § 66 I EheG. ausnützen muß (siehe Komm. zum BGB. von Palandt unter Ziff. 5 der Anm. zu § 1361).

Dieser Rechtsentwicklung werden sich auch die deutschen Gerichte im Protektorat bei der Bemessung des Unterhalts nicht geschiedener, aber getrennt lebender Ehegatten deutscher Staatsangehörigkeit auf die Dauer nicht verschließen können. Es muß doch zweifellos als untragbar empfunden werden, daß die Bemessung des Unterhalts nach verschiedenen Maßstäben, die in ganz verschiedenen Weltanschauungen wurzeln, erfolgt, je nachdem ob der Anspruch vor oder nach Scheidung der Ehe erhoben wird. Es ergibt sich daher die sehr zweifelhafte Frage, im Hinblick auf den im § 66 I EheG. ausgesprochenen Grundsatz dem § 91 ABGB. — soweit es die Frage der Unterhaltspflicht des Ehemannes angeht — überhaupt noch Bedeutung zukommt.

EstA. Dr. Ohnrich, Prag.

*

7. Prot. OberstGer. — § 1425 ABGB. Über die Ausfolgung eines nach § 1425 ABGB. aus dem Grund zu Gericht hinterlegten Betrags, daß zur Verwaltung eines Vermögens des ursprünglichen Gläubigers ein kommissarischer Leiter eingesetzt worden ist, hat das Gericht zu entscheiden.

Die Verweisung auf den Rechtsweg ist unzulässig. †)

Die Untergerichte haben den vom Schuldner nach § 1425 ABGB. aus dem Grund, daß dem ursprünglichen Gläubiger zur Verwaltung eines bestimmten ihm gehörigen Vermögens ein kommissarischer Leiter eingesetzt ist, hinterlegten Betrag dem kommissarischen Leiter auszufolgen. Das OberstGer. hat dem Revisionsrekurs nicht stattgegeben.

Das OberstGer. billigt die von den Untergerichten vertretene Ansicht in der Frage, wem ein gem. § 1425 ABGB. bei dem Gericht hinterlegter Betrag auszufolgen ist, wenn der Erlag durch den Schuldner eines Gläubigers erfolgte, für den zur Verwaltung eines bestimmten ihm gehörigen Vermögens zur Zeit, in der über die Ausfolgung des hinterlegten Betrags aus der Gerichtsverwahrung entschieden wird, ein kommissarischer Leiter eingesetzt ist und wenn im außerstreitigen Verfahren sowohl der kommissarische Leiter als auch dieser Gläubiger jeder für sich allein die Ausfolgung des hinterlegten Geldes begehrt. Im vorliegenden Fall können die Beteiligten des außerstreitigen Verfahrens, namentlich der kommissarische Leiter des Unternehmens des BeschwF., zu dem der hinterlegte Betrag als Forderung dieses Unternehmens gegen J. P. gehört, nicht auf den Rechtsweg verwiesen werden, wie der BeschwF. im Revisionsrekurs vermeint, denn die Frage, ob der kommissarische Leiter des Unternehmens des BeschwF. die ausschließliche Verfügungsberechtigung besitzt, ist durch klare gesetzliche Bestimmungen (vgl. die VO. des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete v. 19. Jan. 1939, veröffentlicht

im VOBl. für die sudetendeutschen Gebiete S. 149) zugunsten des kommissarischen Leiters, der nach den erwähnten Bestimmungen ausschließlich berechtigt ist, über das betreffende Vermögen zu verfügen und daher zuungunsten des BeschwF. geregelt, dessen Befugnisse während der Dauer der Tätigkeit des kommissarischen Leiters ruhen. Die Verweisung auf den Rechtsweg würde eine Erschwerung der dem kommissarischen Leiter im Staatsinteresse übertragenen Aufgabe sowie eine Verzögerung und Verteuerung des Verfahrens zur Folge haben. Daran kann die Behauptung des BeschwF., der hinterlegte Betrag gehöre nicht zu dem betreffenden Unternehmen, nichts ändern; der Betrag wurde zwecks Bezahlung einer Forderung der Firma, die einen kommissarischen Leiter hat, bei Gericht hinterlegt, wobei der Erleger auch diesen Umstand anführte, während er bzgl. des Firmeninhabers lediglich angab, daß dieser derzeit in Königgrätz wohne. Danach besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß der gerichtliche Erlag aus einem anderen Grunde, nämlich infolge vermeintlicher Unsicherheit darüber erfolgt wäre, ob der in Rede stehende Betrag nicht infolge der Liquidation auf einen der Gesellschafter übergegangen sei. Die Sache war daher eben nur nach Maßgabe des Grundes, aus dem der Betrag zu Gericht hinterlegt wurde, daß nämlich die berechnete Firma einen kommissarischen Leiter hat, zu beurteilen. Auf dieser Grundlage entspricht aber der angefochtene Beschluß der festgestellten Sachlage sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(OberstGer. in Brünn, Entsch. v. 15. Jan. 1941, R I 466/40.)

Anmerkung: Sobald über ein Vermögen ein kommissarischer Leiter eingesetzt worden war, haben es die Schuldner eines Unternehmens in der Regel vorgezogen, den geschuldeten Betrag nach § 1425 ABGB. zu Gericht zu erlegen. Die Protektoratsgerichte neigten anfänglich sehr dazu, den kommissarischen Leiter des Unternehmens, der die Ausfolgung des hinterlegten Betrages beantragte, auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn der Gläubiger, zu dessen Vermögen das kommissarisch geleitete Unternehmen oder Vermögen gehörte, seine Zustimmung zur Ausfolgung verweigerte. Das OberstGer. hat in der vorliegenden Entscheidung einen solchen Vorgang mißbilligt.

Die Verweisung auf den Rechtsweg erscheint dann geboten, wenn die der Hinterlegung zugrunde liegenden Tatsachen streitig sind. Wenn dagegen die Hinterlegung nur deshalb erfolgt, weil dem Schuldner, wie dies in der Regel der Fall ist, die Berechtigung des kommissarischen Leiters zweifelhaft war, liegen keine streitigen Tatsachen vor, denn das Gericht muß über die Berechtigung des kommissarischen Leiters, die gesetzlich geregelt ist, Kenntnis haben und kann daher ohne weiteres Verfahren auf Grund der bestehenden Vorschriften entscheiden.

EstA. Dr. Herzog, Prag.

*

8. Prot. OberstGer. — §§ 3, 4 der I. und §§ 15, 16 der II. ProtRechtspflVO. Ein auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft und Zahlung von Alimenten gerichteter Rechtsstreit ist eine bürgerliche Streitsache, in der die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind. †)

(OberstGer. in Brünn, Entsch. v. 19. Febr. 1941, Rv II 605/40.)

Anmerkung: Die Beurteilung der Frage, ob eine bürgerliche Streitsache eine solche ist, in der die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind, war schon bei Einführung einer selbständigen deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat von Bedeutung und ist es bis heute.

Nach § 3 der VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I, 759), kann die Zuständigkeit der Protektoratsgerichte in einer bürgerlichen Streitsache, in der die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind, dadurch begründet werden, daß die

an dem Verfahren beteiligten Parteien deutscher Staatsangehörigkeit sich vor den Gerichten des Protektorats auf die Verhandlung zur Hauptsache einlassen, ohne die deutsche Gerichtsbarkeit geltend zu machen.

Bürgerliche Rechtssachen, die beim Inkrafttreten der bezogenen VO. bei den Justizbehörden des Protektorats anhängig waren, sind nach § 8 der VO., wenn sie der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, ohne weiteres auf die nunmehr zuständigen deutschen Behörden übergegangen, wenn die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand nicht befugt waren.

Nach § 15 der 2. ProtektoratsrechtspflegeVO. v. 20. März 1940 (RGBl. I, 533) ist eine Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts möglich, wenn es sich um bürgerliche Streitsachen handelt, in denen die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind.

Nach § 16 der bezogenen VO. ist unter der gleichen Voraussetzung eine Heilung einer unter Überschreitung der Gerichtsbarkeit ergangenen Entscheidung möglich.

Die Verfügung über den Streitgegenstand kann eine prozessuale oder eine materiellrechtliche sein. Die prozessuale wird allerdings eine materiellrechtliche in den meisten Fällen in sich schließen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Parteien in einem Rechtsstreit wegen Feststellung der unehelichen Vaterschaft und Zahlung von Alimenten verfahrensrechtlich unbeschränkt über den Streitgegenstand verfügen können. Es ist noch niemals angezweifelt worden, daß in einem solchen Verfahren Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichturteile möglich sind und daß sich die Parteien über den Streitgegenstand vergleichen können. Wenn die Genehmigung des VormGer. erforderlich ist, dann nur aus dem Grund der Minderjährigkeit.

Materiellrechtlich gesehen kann nicht verkannt werden, daß das ABGB. grundsätzlich darauf verzichtet hat, die uneheliche Vaterschaft an Bedingungen zu knüpfen, die ihr Zusammenfallen mit der blutmäßigen Vaterschaft sicherstellen würden. In § 163 ABGB. ist bestimmt, wann von jemandem vermutet wird, daß er das uneheliche Kind erzeugt hat. Danach genügt vor allem auch die bloße Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft.

Die uneheliche Mutter kann nicht gezwungen werden, den vermutlichen Vater anzugeben, und der Vormund kann mit Zustimmung des Gerichts auf die Feststellung der unehelichen Vaterschaft verzichten.

Aus allem ergibt sich, daß die Feststellung der unehelichen Vaterschaft, wie sie § 163 ABGB. vorsieht, lediglich dem Zweck dient, den Unterhalt des unehelichen Kindes sicherzustellen.

Ganz anders würde der Fall allerdings liegen, wenn es sich um Feststellung der blutmäßigen Abstammung handeln würde. In einem solchen Verfahren wäre schon nach der RegierungsVO. v. 7. Mai 1941, womit einige Vorschriften in Streitigkeiten über Geburt und blutmäßige Abstammung erlassen werden (Slg. 180), die Verfügung der Partei über den Streitgegenstand ausgeschlossen. Daß die materiellrechtliche Verfügung ausgeschlossen ist, liegt bereits in der Sache selbst begründet.

EstA. Dr. Herzog, Prag.

*

9. Prot. OberstGer. — § 14 der 2. ProtRechtspfVO.; § 42 JN.; § 528 ZPO. Der Revisionsrekurs ist in der Frage, ob für eine Rechtssache die Zuständigkeit der Protektoratsgerichte oder der deutschen Gerichte im Protektorat begründet ist, zulässig.

Der Bekl. erhob bei der am 6. Juni 1940 abgehaltenen ersten Tagsatzung die Einrede der „sachlichen Unzuständigkeit“, weil die Sache vor ein deutsches Gericht gehöre. Dieser Einrede wurde stattgegeben und die Klage zurückgewiesen, aber über Rekurs der Kl. wurde dieser Beschluß vom Rekursgericht im Sinne der Abweisung der angeführten Einrede abgeändert. Gegen diese Entsch. hat der Bekl. die Beschwerde (richtig: den Revisionsrekurs) eingebracht, in der er außerdem für den Fall der Erfolglosigkeit des Revisionsrekurses den

Eventualantrag auf Nichtigerklärung gemäß § 42 JN. stellte. Diesen Revisionsrekurs wies das Erstgericht gemäß § 528 ZPO. zurück, da es ihn für unzulässig hielt, und wies zugleich den in ihm enthaltenen Antrag auf Nichtigerklärung des Verfahrens wegen Mangels der Voraussetzungen des dritten Absatzes des § 42 JN. ab. Über Rekurs des Bekl. hob das Rekursgericht diesen Beschluß des Erstgerichts auf, indem es dem Erstgericht den Auftrag gab, den Rekurs (richtig: den Revisionsrekurs) des Bekl. nach dem Gesetz zu erledigen, d. i. ihn dem OberstGer. zur sachlichen Erledigung vorzulegen, da seiner Ansicht nach die Bestimmung des § 528 Abs. 1 Satz 3 ZPO. auf den vorl. Fall nicht zutrifft und der Revisionsrekurs des Bekl. infolgedessen zulässig ist.

Das OberstGer. gab dem Revisionsrekurs der Kl. nicht statt.

Die BeschwF. bemüht sich, darzulegen, daß die Entscheidung des Erstgerichts, insofern durch sie der Revisionsrekurs zurückgewiesen wurde, richtig sei, denn das OberstGer. habe hier in der Frage der Zuständigkeit entschieden, und in dieser Frage seien die Entsch. des Gerichts zweiter Instanz gem. Abs. 1 Satz 3 ZPO. (in d. Fass. des Art. I Ziff. 5 des Ges. Nr. 251/1934 Slg.) endgültig, und ebenso richtig sei auch die Entsch. dieses Gerichts gewesen, insofern durch sie der Antrag des Bekl. auf Nichtigerklärung des Verfahrens gem. § 42 JN. abgewiesen wurde. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Gem. § 14 der 2. VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. März 1940 (RGBl. I, 533) hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, ob die deutsche Gerichtsbarkeit oder die Protektoratsgerichtsbarkeit gegeben ist. Durch ausdrückliche Zitierung des § 42 JN. gibt diese Vorschrift zweifellos zu erkennen, daß sie die Unzuständigkeit dieser oder jener Gerichtsbarkeit der Unzuständigkeit der inländischen Gerichtsbarkeit i. S. des § 42 JN. gleichstellt. Es geht daher in der gegenständlichen Sache, in der es sich darum handelt, ob die Sache der Kompetenz der Protektoratsgerichtsbarkeit unterliegt, um eine solche Frage und keineswegs bloß um die Frage der Zuständigkeit i. S. des § 240 ZPO., in welcher einzig im Hinblick auf die bereits zitierte Bestimmung des § 528 ZPO. die Entsch. des Gerichts zweiter Instanz als endgültig angesehen werden kann (vgl. auch die Entscheidung Nr. 16086 Slg. OG.). Der angef. Beschluß, der im wesentlichen von demselben Grundsatz ausgeht, ist daher in dieser Hinsicht begründet. Den Sonderantrag, das Verfahren nach § 42 JN. als nichtig zu erklären, hat der Bekl. in seinem Revisionsrekurs — wie aus dem Zusammenhang ersichtlich ist — lediglich für den Fall gestellt, daß sich das angerufene Gericht auf den Standpunkt stellen würde, daß es sich um eine einfache Zuständigkeitsfrage handle, und daß es aus diesem Grunde den Revisionsrekurs gem. § 528 ZPO. als unzulässig zurückweisen würde. Daher hat auch das Erstgericht, das in seinem Beschluß O. Z. 11 diesen Standpunkt vertreten hat, über den Antrag, und zwar abschlägig, beschieden. Wenn aber das Rekursgericht mit Recht dafürgehalten hat, daß es sich nicht bloß um die Frage der Zuständigkeit des Gerichts handelt und daß daher der Revisionsrekurs gem. § 528 ZPO. zulässig ist, mußte es folgerichtig die Entsch. des Erstgerichts auch hinsichtlich des erwähnten Antrags des Bekl. aufheben.

(OberstGer., Entsch. v. 16. April 1941, RI 77/41.)

*

10. Prot. OberstGer. — § 17 Ges. v. 22. Mai 1919. Das in einem Prozeß wegen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett ergangene Versäumnisurteil kann nicht die Grundlage für die Einleitung des Verfahrens wegen Bewilligung der Ehetrennung gemäß § 17 Ges. v. 22. Mai 1919 (Nr. 320 Slg.) bilden.

Nach dem Gesetz v. 22. Mai 1919, Nr. 320 Slg., betreffend Abänderungen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse (weiterhin des Ehetr.G.) ist es zulässig, daß geschiedene Ehen — gleich-

viel ob die Scheidung im Einverständnis oder durch Urteil erfolgte — unter gewissen Voraussetzungen im Verfahren außer Streitsachen nachträglich als getrennt erklärt werden können (§§ 15—17).

Gleich nach Herausgabe desselben kam es zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Frage, ob die Ehetrennung nach § 17 des Ges. auch auf Grund eines Versäumnisurteils ausgesprochen werden kann. Dies gab Anlaß zum Plenarbeschluß des OberstGer. v. 9. Febr. 1921, Präs. 163/21, der diese Frage bejaht hat. Seither hat sich die Rechtsprechung des OberstGer. nach ihm gerichtet, ob schon er in der Literatur zahlreiche Erwägungen hervorgehoben hat, die sich mit dieser Frage befaßten und häufig gegen den von ihm vertretenen Rechtsstandpunkt ausgeklungen sind.

Auch in der Praxis offenbarte es sich, daß der von diesem Plenarbeschluß gebilligte Vorgang nicht in jedem Falle diejenige Gewähr bietet, die der Gesetzgeber bei der Regelung des Ehetrennungsverfahrens zugunsten einer unparteiischen und objektiven Beurteilung und Entscheidung der Sache im Auge hatte.

Dazu kam, daß der immer mehr um sich greifende Wandel in der Rechtsanschauung der Öffentlichkeit auf das erhöhte Schutzbedürfnis der Eheinstitution wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Bedeutung im Rahmen einer namentlich vom öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkt erfolgten Gesamtbeurteilung der Personenstandsangelegenheiten dazu geführt hat, daß ein Senat des OberstGer. bei der Erörterung eines konkreten Falles einstimmig zu der von der Plenarentscheidung abweichenden Anschauung gekommen ist, daß ein die Ehescheidung betreffendes Versäumnisurteil nicht die Grundlage für die Bewilligung der Ehetrennung nach § 17 EhetG. bilden kann.

Infolgedessen wies der Zweite Präsident des OberstGer. die Entscheidung dieser Rechtsfrage gem. § 12 Abs. 2 des Ges. v. 16. April 1919, Nr. 216 Slg., einem einundzwanziggliedrigen Senat zu, der den eingangs angeführten Rechtsatz beschlossen hat.

(OberstGer., Beschl. v. 15. Dez. 1941, Präs 978/41.)

*

11. Prot. OberstGer. — § 477 Ziff. 3 ZPO.; § 14 ff. der 2. ProtRechtspflVO.

Eine Nichtigkeit nach § 477 Ziff. 3 ZPO. liegt dann nicht vor, wenn sich die Parteien i. S. des § 15 der 2. ProtRechtspflVO. der Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts unterwerfen konnten.

Aus dem Nichterscheinen des Bekl. zur ersten Tagsatzung trotz ordnungsgemäßer Ladung kann auf eine Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts nicht geschlossen werden. †)

(OberstGer. in Brünn, Entsch. v. 29. Nov. 1941, RI 765/40.)

Anmerkung: Der Entsch. ist beizupflichten. Es ist jedoch hervorzuheben, daß eine Nichtigkeit nach § 477 Ziff. 3 ZPO. dann gegeben wäre, wenn es sich um eine Rechtssache handelte, über deren Streitgegenstand die Parteien nicht Verfügungsberechtigt wären. In einem solchen Fall ist eine Unterwerfung unter die an sich nicht gegebene Gerichtsbarkeit ausgeschlossen.

Ein rein passives Verhalten, wie es das Nichterscheinen zur ersten Tagsatzung trotz gehöriger Ladung ist, kann niemals als Unterwerfung unter die angerufene Gerichtsbarkeit angesehen werden. Eine Unterwerfung kann vielmehr nur darin erblickt werden, daß sich die Partei in die Verhandlung zur Hauptsache einläßt, ohne die ihr eigene Gerichtsbarkeit geltend zu machen (§ 3 der VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 [RGBl. I, 759]).

EstA. Dr. Herzog, Prag.

*

12. Prot. OberstGer. — § 1 VO. über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften im Protektorat vom 13. Aug. 1940 (RGBl. I, 1107); § 15 VO. über die Ausübung der Straferichtsbarkeit in Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754).

1. Die Zuständigkeit der deutschen Straferichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren über einen nichtdeutschen Staatsangehörigen ist auch bezüglich einer grundsätzlich von einem Protektoratsgericht abzuurteilenden Straftat begründet, wenn die Tat in Tateinheit eine Strafvorschrift verletzt, zu deren Aburteilung die deutschen Straferichte allgemein ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zuständig sind.

2. Auch die in Unkenntnis der die deutsche Gerichtsbarkeit begründenden tateinheitlichen Handlung ergangene Entscheidung eines Protektoratsgerichts verstößt gegen das Gesetz. †)

Der Angekl. ist durch Urteil des BezGer. wegen Betrugs — §§ 461, 197, 460 ÖstStGB. — zu einer Arreststrafe von einer Woche unbedingt rechtskräftig verurteilt worden. Er hat die Strafe verbüßt. Gegen dieses Urteil hat der Generalprokurator die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Ges. gem. § 33 ÖstStPO. erhoben, weil durch das Straferkenntnis des BezGer. die Vorschriften über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte verletzt worden seien. Das OberstGer. hat das Urteil des BezGer. demgemäß aufgehoben.

Der Angekl. täuschte dem Zeugen durch einen fingierten Brief vor, daß der frühere Arbeitgeber des Zeugen diesen dringend um 200—300 Kr. zur Beschaffung eines Ausweises über die Protektoratsangehörigkeit bitte, weil er ohne diesen Ausweis zur Schwerarbeit ins Reich geschickt würde. Im Reich herrsche aber Hungersnot. Die alten Leute würden zusammengetrieben und zum Kanenschieben an die Front geschickt. Der Zeuge gab das Geld.

Die Gendarmerie erstattete über diesen Vorfall zwei Anzeigen. Eine Anzeige richtete sie unter Beifügung des Briefes wegen der darin enthaltenen unwahren Nachrichten über die Verhältnisse im Reich an die Geheime Staatspolizei. Auf Grund dieser Anzeige wurde von der deutschen Staatsanwaltschaft gegen den Angekl. ein Verfahren wegen Vergehens gegen § 1 des Ges. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei eingeleitet. Eine zweite Anzeige wegen Betrugs legte sie ohne Beifügung einer Briefabschrift und ohne Erwähnung der darin über die angeblichen Verhältnisse im Reich enthaltenen Auslassungen den Strafverfolgungsbehörden des Protektorats vor. Die zweite Anzeige führte zu der angefochtenen Verurteilung.

Nach § 1 Ziff. 3 VO. über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren v. 13. Aug. 1940 (RGBl. I, 1107) gilt das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei v. 20. Dez. 1934 (RGBl. I, 1269) auch im Protektorat Böhmen und Mähren, und zwar auch für Personen, welche nichtdeutsche Staatsangehörige sind.

Wie sich aus dem geschilderten Sachverhalt ergibt, treffen die von dem Angekl. durch Abfassung und Einhängung des erwähnten Briefes begangenen Straftaten in Tateinheit zusammen, denn eine und dieselbe Tätigkeit des Angekl. verletzt mehrere Gesetze, da sie einerseits den Tatbestand der Übertretung des Betruges nach § 461 (§ 197) ÖstStGB. — die an und für sich unter die Zuständigkeit der Protektoratsgerichte fallen würde —, andererseits den Tatbestand des Vergehens nach § 1 des Ges. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei begründet, zu dessen Ahndung gem. § 15 VO. über die Straferichtsbarkeit im Protektorat v. 14. April 1939 (RGBl. I, 754) die deutschen Gerichte zuständig sind.

Wenn auch die Frage der Zuständigkeit in solchen Fällen, d. i. beim Zusammentreffen einer sonst zur Zuständigkeit der Protektoratsgerichte gehörenden strafbaren Handlung mit einer Straftat, die zur Zuständigkeit der deutschen Gerichte gehört, in der VO. v. 14. April 1939 nicht ausdrücklich geregelt erscheint, ergibt sich doch aus der ausschließlichen Beschaffenheit der Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegenüber den Protektoratsgerichten (§ 7 VO.), daß die deutschen Gerichte

auch zur Entscheidung über solche strafbaren Handlungen zuständig sind, welche sonst unter die Zuständigkeit der Protektoratsgerichte fielen, die aber in Tateinheit mit strafbaren Handlungen zusammentreffen, für die die Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben ist.

Zur Entscheidung über die Übertretung des Betrugs war daher nicht das BezGer. zuständig, sondern es war auch insoweit die Zuständigkeit des deutschen Gerichts gegeben.

Das BezGer. in H. hat daher, indem es über die Übertretung des Betrugs entschieden hat, seine Zuständigkeit überschritten.

(OberstGer., Urt. v. 19. April 1941, Zm I 311/41.)

Anmerkung: Die vorstehende Entsch. ist von besonderem Interesse, weil hier das OberstGer. des Protektorats über eine nach der reichsrechtlichen Strafgesetzgebung im Protektorat Böhmen und Mähren zur Zeit des Urteils bestehende Unklarheit eindeutig im Sinne der deutschen Strafgesetzgebung entschieden hat.

Nach dem zur Zeit dieser Entsch. im Protektorat geltenden Rechtszustand war zwar durch die VO. über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren v. 13. Aug. 1940 das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen v. 20. Dez. 1934 im Protektorat Böhmen und Mähren auch für nichtdeutsche Staatsangehörige — Protektoratsangehörige — eingeführt. Nichtdeutsche Staatsangehörige — Protektoratsangehörige —, die sich einer Verletzung des HeimtückeG. schuldig machen, unterliegen danach der Aburteilung durch ein deutsches Strafgericht. Die Einführung des HeimtückeG. ergänzt somit die in der VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 aufgeführten strafbaren Handlungen, für deren Aburteilung — auch bei Begehung der Tat durch einen nichtdeutschen Staatsangehörigen (Protektoratsangehörigen) — die ausschließliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben ist.

Andererseits sind die Protektoratsgerichte nach § 6 VO. v. 14. April 1939 unverändert zur Aburteilung der von nichtdeutschen Staatsangehörigen — Protektoratsangehörigen — begangenen Straftaten nach Protektoratsrecht zuständig, die durch die gleiche VO. nicht der deutschen Gerichtsbarkeit vorbehalten sind. Die Aburteilung eines von einem nichtdeutschen Staatsangehörigen — Protektoratsangehörigen — begangenen Betrugsdelikts gehört demnach weiterhin zur Zuständigkeit der Protektoratsgerichte.

Nicht gesetzlich geregelt war die Zuständigkeit zur Aburteilung einer Straftat, die den Tatbestand einer der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegenden Strafvorschrift erfüllt, gleichzeitig aber in Tateinheit mit einer Strafvorschrift steht, zu deren Aburteilung die Protektoratsgerichte zuständig sind. In § 9 VO. v. 14. April 1939 ist lediglich bestimmt, daß bei Tateinheit einer zugleich das

Reichsrecht und das Protektoratsrecht verletzenden Handlung dasjenige Gesetz anzuwenden ist, das die schwerste Strafe bzw. die schwerste Straftat androht. Ob — wenn hiernach ein der Aburteilung durch ein Protektoratsgericht unterliegendes Protektoratsgesetz anzuwenden ist — das Protektoratsgericht zuständig ist, war nicht ausdrücklich festgesetzt. Eine solche Regelung der Zuständigkeitsfrage hätte jedoch nicht dem Sinn der reichsrechtlichen Strafgesetzgebung im Protektorat entsprochen, weil sie das Protektoratsgericht vor die unerwünschte Notwendigkeit gestellt hätte, im Rahmen der Beurteilung der tateinheitlichen Vorgänge auch die an sich der deutschen Gerichtsbarkeit vorbehaltene reichsrechtliche Strafvorschrift in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen.

Dieser Erwägung trägt die vorstehende Entsch. des OberstGer. Rechnung. Sie hat ihre Anerkennung in der gesetzlichen Regelung gefunden, mit der die gleiche Zweifelsfrage inzwischen geklärt worden ist.

Nach der 2. VO. zur Ergänzung der VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 5. Mai 1941 (RGBl. I, 248) — § 1 — wird die StrafgerichtsbarkeitsVO. v. 14. April 1939 in der Vorschrift des § 16 Abs. 2 dahin abgeändert, daß zur Aburteilung einer nach deutschem Strafrecht zu beurteilenden Handlung, die zugleich eine Strafvorschrift des Protektorats verletzt, immer das deutsche Gericht zuständig ist, auch wenn bei Tateinheit nach § 9 der StrafgerichtsbarkeitsVO. v. 14. April 1939 das materielle Strafrecht des Protektorats anzuwenden ist.

Ass. Dr. von Dewitz, Prag.

*

13. SondGer. — § 4 VO. gegen Volksschädlinge; § 1 KWVO. Zwischen § 4 VolksschädVO. und § 1 KWVO. ist Tateinheit möglich. †)

(Sondergericht beim Deutschen LG. Prag, Urt. vom 5. Dez. 1941, 7 KLS 146/41.)

Anmerkung: Der Auffassung des Sondergerichts, daß zwischen § 1 Abs. 1 KWVO. und § 4 VVO. Tateinheit möglich ist, ist zuzustimmen. Die beiden Tatbestände decken sich nämlich nicht. Für § 4 VVO. ist „ein kriegsschädliches Verhalten auf wirtschaftlichem Gebiet“ nicht erforderlich, vielmehr kann jede Straftat als Grundtat des Volksschädlingensverbrechens in Frage kommen. Vorliegendenfalls war § 4 VVO. neben § 1 Abs. 1 KWVO. zur Anwendung zu bringen, da die Preisverstöße, die von dem Tatbestand des § 1 KWVO. nicht erfaßt wurden, unter Ausnutzung des kriegsbedingten Mangels an Schuhwaren, also der Kriegsverhältnisse begangen wurden. Da der Angekl. im übrigen persönlich als Volksschädlingstyp anzusehen war, war auch § 4 VVO. anzuwenden.

StA. Major, Prag.

Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erboerträgen

vom 31. Juli 1938

Erläutert von **Dr. Werner Vogels**, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium

Zweite, vermehrte Auflage

Oktav. 192 Seiten. 1939. In Ganzleinen geb. RM. 9.—

... Das gesamte Recht der neu eingegliederten Gebiete ist berücksichtigt. Darüber hinaus haben die Vorschriften über die Testamente von Wehrmachtsangehörigen und die konsularischen Testamente Aufnahme gefunden. So gibt dieses Werk eines der ersten Sachkenner dem deutschen Rechtswahrer einen Überblick über dieses stets, aber auch gerade jetzt wichtige Teilgebiet unseres Rechts, das ihm auf jede Frage unbedingt zuverlässige Antwort gibt. Der Kommentar von Vogels ist für die praktische Arbeit unentbehrlich ... Steuerrecht von A bis Z 31. 1. 1940

Schuldenbereinigungsgesetz

vom 3. September 1940 (RGBl. I 1209)

Erläutert von **Dr. Werner Vogels**, Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium, Mitgl. der Akademie f. Deutsches Recht

Oktav. 253 Seiten. 1940. Kartonierte RM. 5.—

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 221)

... Dem dringenden Bedürfnis nach einer solchen Bearbeitung entspricht das Werk von Ministerialdirigent Dr. Vogels, der selbst an der Schaffung des Gesetzes maßgebend mitgewirkt hat, in hervorragender Weise. Es stellt ein wertvolles Hilfsmittel zur Anwendung des Gesetzes in seiner geltenden Fassung dar... Das Buch wird in erster Linie dem Rechtswahrer die Anwendung des Gesetzes erleichtern, aber auch von den an der Schuldenbereinigung Beteiligten mit Vorteil benutzt werden können." Deutsche Justiz Nr. 4, 1941

J. Schweitzer Verlag / Berlin W 35

Verlag Walter de Gruyter & Co. / Berlin W 35

Traumaplast das heilende Wundpflaster

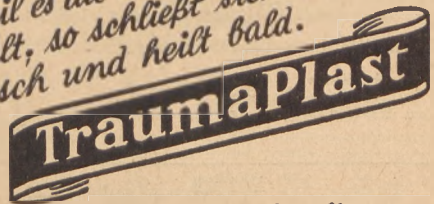
Traumaplast das heilende Wundpflaster

Traumaplast das heilende Wundpflaster



Geschnitten?

Mit gefährlichen Verletzungen sofort zum Arzt. Für alle übrigen aber tut es sein Rat und - Traumaplast - Wunde nicht auswaschen, überhaupt nicht behandeln - sondern ein Pflaster (mit Mullkissen) darauf. Nehmen Sie das straffe Traumaplast, weil es die Wundränder zusammenhält, so schließt sich die Wunde rasch und heilt bald.



lässt wehe Wunden schnell gesunden!

Traumaplast das heilende Wundpflaster



Die Osram-D
der Zeit entspricht:
Aus wenig Strom
macht sie viel Licht!

06

OSRAM-D

Deutsche Girozentrale – Deutsche Kommunalbank –
Abgekürzte Bilanz für den 31. Dezember 1941

Aktiva		RM
Barreserve		
Kassenbestand	RM. 148 457,03	
Guthaben auf Reichsbankgiro- und Postscheckkonto	RM. 249 509 948,—	249 658 405,03
Fällige Zins- und Dividendenscheine		16 578 401,47
Schecks		80 899,19
Wechsel		520 979 120,27
Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder		3 277 431 824,40

Anlage der Liquiditätsreserven:

enthalten in:	
Pos. Barreserve	RM. 226 600 000,—
Pos. Wechsel	RM. 243 414 800,88
Pos. Schatzwechsel usw.	RM. 869 235 199,12
	RM. 1 339 250 000,—

Eigene Wertpapiere		368 926 863,89
davon RM. 354 830 685,— Wertpapiere, die die Reichsbank beleihen darf.		
Kurzfristige Forderungen unzweifelhafter Bonität und Liquidität gegen Kreditinstitute		34 035 016,14
Schuldner		44 348 123,92
Langfristige Ausleihungen		628 262 755,96
davon in das Deckungsregister eingetragene Kommunaldarlehen RM. 561 375 522,40		
Zinsen u. Verwaltungskostenbeiträge von langfristigen Ausleihungen		2 323 790,94
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		613 213,37
Beteiligungen		888 805,—
Grundstücke und Gebäude		1 000 001,—
Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,—
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen		3 580 720,53
		5 148 707 931,11

Passiva

Gläubiger		RM
seitens der Kundschaft bei Dritten		
benutzte Kredite	RM. 135 006,51	
Einlagen deutscher Kreditinstitute	RM. 4 447 911 999,03	
sonstige Gläubiger	RM. 27 912 787,89	4 475 959 793,43

Liquiditätsreserven der Spar- (und Giro)kassen:

enthalten in Pos. Gläubiger . . . RM. 1 339 250 000,—

Spareinlagen		75 582,08
Anleihen und aufgenommene Darlehen		566 947 150,05
davon		
Schuldverschreibungen im Umlauf RM. 561 291 675,—		
Verluste und gekündigte Schuldverschreibungen		10 218 539,45
Zinsen für Anleihen und aufgenommene Darlehen		2 525 938,62
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		613 213,37
Betriebskapital		30 000 000,—
Rücklagen nach § 11 KWG.		20 000 000,—
Rückstellungen		5 950 000,—
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen		32 050 649,62
Reingewinn		
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	RM. 820 492,89	
Gewinn 1941	RM. 3 546 572,60	4 367 065,49
		5 148 707 931,11

Gewinn- und Verlustrechnung für den 31. Dezember 1941

Aufwand		RM
Geschäfts- und Verwaltungskosten		4 905 091,69
Satzungsmäßige Aufwendungen für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband		478 715,72
Steuern und Abgaben		6 611 038,25
Abschreibungen		269 640,51
Zuwendung an die DGZ-Gefolgschaftshilfe GmbH.		300 000,—
Reingewinn		
Gewinnvortrag	RM. 820 492,89	
Gewinn 1941	RM. 3 546 572,60	4 367 065,49
		16 931 551,66

Ertrag		RM
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		820 492,89
Zinsüberschuß und Provisionen		12 940 381,84
Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge aus Deckungsdarlehen und Dt. Rentenbank-Kreditanstalts-Darlehen		764 497,90
Kursgewinne auf Wertpapiere, Devisen, Sorten sowie aus Gemeinschaftsgeschäften		1 956 343,46
Außerordentliche Erträge		288 647,76
Sonstige Erträge		171 188,41
		16 931 551,66

Böninger Tabak
ist seit zwei Jahrhunderten ein Begriff für guten Rauchtabak.
Arnold Böninger Tabakfabriken
Duisburg Andernach
RUSCHHOFF

Lieferungen erfolgen ausschließlich an den Handel

Rechtsbücherei Böhmen und Mähren

Die ständig fortschreitende Rechtsentwicklung im Protektorat Böhmen und Mähren ist auf einzelnen Gebieten zu einem gewissen Abschluß gelangt.

Wir haben uns daher entschlossen, mit der

eine Reihe zu eröffnen, die der Verwaltung, der Rechtspflege und der Wirtschaft zur Erledigung der anfallenden Aufgaben ein brauchbares Hilfsmittel an die Hand gibt. Es erscheinen demnächst:

Band 1:

Das Wechsel- u. Scheckrecht des Protektorats
von Landgerichtsrat Dr. Hiersemann

Band 2:

Die Reisekostenvorschriften des Protektorats
von Regierungsrat Carl Herrmann

Band 3:

Die Umzugskostenbestimmungen des Protektorats
von Regierungsrat Carl Herrmann

Preis jeden Bandes etwa 3—5 RM.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Volk und Reich Verlag, Prag

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“- oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postcheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Vertreter auf 6 Wochen in den Monaten April und Mai 1942 krankheits-halber **gesucht.** Neumann, Rechtsanwalt und Notar, Anklam, Steinstr. 4.

Kriegsvertreter gesucht. Rechtsanwalt und Notar Dr. Paul Fritsche, Finsterwalde N.L., Schloßstr. 6.

Kriegsvertreter gesucht. Verpflegung im Hause. Dr. Hannemann, Rechtsanwalt und Notar, Schönebeck-Elbe, Bad Salzleben.

BÜSSING-NAG

Wir suchen zum baldigen Eintritt für die Rechtsabteilung unseres Stammhauses einen **tüchtigen Mitarbeiter** mit guten Erfahrungen auf allen Rechtsgebieten, der auch in Steuer- und Grundstücksangelegenheiten bewandert ist. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten an die Personalabteilung der BÜSSING-NAG Vereinigte Nutzkraftwagen Aktiengesellschaft Braunschweig.

Leitende Kraft in Anwaltspraxis mit Notariat **gesucht.** Fricke, Rechtsanwalt und Notar, Liegnitz (Schlesien), Ring 38, Fernruf 1418.

Wersucht einen guten Arbeitsplatz in einem vorbildlich organisierten Rechtsanwalts- und Notariatsbüro als **Bürovorsteher(in)?** Angebote unt. **A. 1820** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher für beide Fächer, nur 1. Kraft, zu baldmögl. Antritt in Danzig von Doppelpraxis **gesucht.** Umfangreiche Tätigkeit, Dauerstellung, bei Bewährung bes. Vergünst. Offerten mit Zeugnisabschr. und Gehaltsanspr. unter **A. 1911** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteherin oder Sekretärin (Einheitskurzschrift) als Ersatz für die wegen Todesfalls und Krankheit auscheidende, seit 13 Jahren bei ihm arbeitende Kraft **sucht** RA. und Notar Dr. Serini, Berlin W 35, Kluckstr. 16.

Sekretärin, über 30 Jahre alt, in gutes Anwalt- u. Notarbüro **gesucht.** Angebote unter **A. 1819** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsbürolehrling wird sorgfältig **ausgebildet.** Vorstellung 4 bis 5 Uhr außer Mittwoch und Sonnabend. Rechtsanwalt u. Notar Dr. Fuhrmann, Berlin-Tegel, Schloßstr. 1.

Gesuchte Stellen

Landrichter a. D., 51 Jahre alt, übernimmt Anwaltsvertretung in Berlin. Angebote unter **A. 1909** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Alterer Anwalt, Sachsen, Sondergebiet Arbeits- u. Erbh.-Recht, **sucht** entspr. feste Stellung. Ang. u. **A. 1908** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, 39-jährig, in Reichsdienststelle tätig, gewandt, mit guten wirtschaftlichen Erfahrungen, **sucht** geeignete Nebenbeschäftigung für die Spätnachmittagsstunden. Angeb. unt. **A. 1910** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Gutgehende einträgliche **Anwalts- und Notariatspraxis** in nächster Nähe Berlins (an Vorortbahn) **abzugeben.** Zuschriften unter **A. 1907** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürogemeinschaft (oder Untermiete) bietet ich Kollegen vom Landgericht per 1. Februar 1942 (2 Zimmer und Warteraum). Dr. Fritz Hartwig, Rechtsanwalt am KG. und Notar, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 79. Tel. 160461.

„Noack“ Reichsverteidigungsgesetze 8 Bände, neuwertig (Loseblattausgabe), **zu verkaufen.** Angebote unt. **E. 7261** an Ala, Berlin W 35.

Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis

von Dr. jur. Siegfried Brieger

Band 3 der „Schriften zum Jugendrecht“, Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert, Prof. Dr. F. Schaffstein und Prof. Dr. F. Wieacker

Umfang: 78 Seiten **2. Auflage** Preis: RM 4.30

„Aus dem neuen Verständnis des Lehrverhältnisses als eines vorbetonten Erziehungsverhältnisses ergeben sich Folgerungen auch für das, was der Lehrherr außer der Erziehung und Ausbildung dem Lehrling zu leisten hat. Diesen Folgerungen, die u. a. in der Benennung dieser Leistung als Erziehungsbeihilfe bestehen, geht der Verfasser sorgfältig nach. Er zieht dabei erfreulicherweise in breitem Ausmaß die geltenden Tarifordnungen heran und erhält sich in anerkanntenswerter Weise frei von vorgefaßten Meinungen und dogmatischer Enge.“

Lutz Richter in „Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht“ Nr. 23/24, 1941

Das Werk ist ein wertvoller Ratgeber für alle Stellen und Organisationen, die sich mit der künftigen gesetzlichen und tariflichen Gestaltung der Erziehungsbeihilfe befassen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Schriften zum Arbeitsrecht

Buchreihe, herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Siebert
Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität, Berlin

Band IV:

Jagusch, Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront, ihre Aufgaben, ihr Wesen und ihre Rechtsverhältnisse.

Umfang 151 Seiten Preis: RM 4.80 kart.

Band V:

Bulla, Die arbeitsrechtliche Stellung des rückgeführten Gefolgschaftsmitgliedes (nach dem Stand der Regelung vom 1. 8. 1940).

Umfang 124 Seiten Preis: RM 4.80 kart.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.
Berlin W 35 Leipzig C 1 Wien I

Deutsches Recht

Ausgabe A Wochenausgabe

Das **Register zum 2. Band 1941** kann voraussichtlich erst mit Heft 12 oder 13 zur Ausgabe gelangen. Es wird wieder angeheftet und so ohne weiteres allen Beziehern zugehen. Bestellungen sind darum unnötig, Anmahnungen zwecklos.

Die **Einbanddecke zum 2. Band 1941** ist fertiggestellt. Der Versand der vorgemerkten Bestellungen wird in den nächsten Wochen erledigt.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung Leipzig C 1

Antiquarisches Angebot:

5 Pfundner, Reichsrecht, vollständig bis jetzt.....	RM 190.—
Daselbe, Ausgabe für Österreich.....	RM 90.—
Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. I/V. (Mlg. II. Schuldr. Sach. R. Fam. R. und Erbrecht) 9. Aufl. 1926/30 geb.	RM 75.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1—40.....	geb. RM 125.—
Gesetzsammlung, Preußische, 1900/38.....	geb. RM 160.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900—1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933—1939.....	RM 250.—
Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphil. Bd. 1—32 (1908—1938) geb.	RM 600.—
Rechtssprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900—1928) geb.	RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1—30 (1903—1932).....	geb. RM 280.—
Jahrb. i. Entsch. d. Kammerger. R. Folge Bd. 1—23 (1900—1922) und Fortsegg. Jahrb. d. Entsch. in Angel. d. freiw. Gerichtsbfk. Bd. 1—22 geb. (1924—1940).....	RM 320.—
Reichsgesetzblatt 1870—1939 (Zl. I).....	geb. RM 325.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.

J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 10 / Fernsprecher 12 11 67/68
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften



Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere
Drucksachen, Vordrucke, Stempel
Amtsdrucken
Spezialität: Neueinrichtungen

Breske & Krüger Hannover

Reichspachtenschutzordnung

Von Dr. jur. G. Hubernagel

Umfang: 237 Seiten

Preis: RM. 7.50 kart.

In seiner neuen Schrift erläutert der Verfasser die Reichspachtenschutzordnung rechtlich und wirtschaftlich. Viele auftauchende Lücken und Probleme werden behandelt und gelöst. Dabei erblickt der Verfasser in dem Pachtenschutzrecht eine neue Grundordnung deutschen Bodenrechts, welche neben dem Erbhofrecht steht. Er zeigt, wie das Gemeinrecht durch die Pachtenschutzordnung stark abgewandelt worden ist. Dieser Umbruch des Rechtsdenkens wird durch das sachliche und Verfahrensrecht verfolgt. Auch das Wirtschaftsverwaltungsrecht mit seinen Einwirkungen auf das Bürgerliche Recht ist eingehend behandelt, der fehlerhafte und rechtsgestaltende Staatsakt. Das gesamte bisherige Schrifttum, die Rechtsprechung und alle Erläuterungswerke sind verarbeitet. Auch die vergleichende Literatur des Auslandes sowie die landwirtschaftlichen Besonderheiten des deutschen Pachtrechts unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Sonderkulturen sind erschöpfend behandelt. Für alle Bestimmungen ist die Regelung der Erbhofpacht mitgeteilt. Zahlreiche Beispiele und Vertragsformulare erleichtern die Handhabung. Die Kostenvorschriften sind mit Tabellen für Gerichts- und Anwaltsgebühren ausgestattet. Das Sonderrecht der eingegliederten Gebiete ist jeweils im Zusammenhang mit dem Recht des Altreichs wiedergegeben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.

Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

In 2. Auflage liegt vor:

Das Recht der Arbeit Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften

Von Prof. Dr. Wolfgang Siebert

Umfang: 200 Seiten

Preis: RM. 3.30 (entgegen anderslautenden Veröffentlichungen)

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

25 Millionen RM Antragssumme allein in den Jahren 1940/41 sind das Ergebnis unseres seit Jahren bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB. sehr wirkungsvoll unterstützen.

**Sie werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahree!**

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G., zu Berlin

Verwaltung Halle (Saale), Kaiserstraße 6a

Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Machen Sie mir Vorschläge:

Ich bin

geboren am: _____

Beruf: _____

Wohnung: _____

Fernruf: _____

Unterschrift: _____

Einladung zur Beteiligung

an der

7. Deutschen Reichslotterie

480000 Gewinne

werden ausgelost mit einem Kapital von über

102 Millionen

Reichsmark

Größter Gewinn auf ein ganzes Los im günstigst. Fall nach

§ 2 III der amtlichen Spielbedingungen **1 Million Reichsmark**

auf ein Doppellos auf ein 3faches Los

2 Millionen **3 Millionen**

Im besonderen kommen zur Auslosung Gewinne von

RM. 500 000 **RM. 300 000**

200 000 **100 000**

50 000 **40 000**

30 000 **25 000**

20 000 **10 000**

und viele Tausende von Gewinnen zu RM. 5000, 4000, 3000, 2000, 1000 usw. – Die Aussicht auf einen Gewinn ist daher ganz außergewöhnlich günstig. Jeder sollte deshalb an dieser großen Deutschen Reichslotterie teilnehmen. Amtlicher Lospreis für jede der 5 Klassen nur

RM. 3.- für $\frac{1}{8}$ Los RM. 6.- für $\frac{1}{4}$ Los

RM. 12.- für $\frac{1}{2}$ Los RM. 24.- für $\frac{1}{1}$ Los

RM. 48.- für ein Doppellos

RM. 72.- für ein dreifaches Los

Je größer der Anteil, desto größer der Gewinn!

Loszusendung in geschlossenem Brief auch an Wehrmachtsangehörige. Zusendung der Erneuerungslose ohne besondere Aufforderung. Sie können daher Erneuerung nie versäumen. Strengste Verschwiegenheit auch bei Gewinnzahlung zugesichert. **Da die Nachfrage nach den Losen sehr groß, senden Sie untenstehenden Bestellschein ausgefüllt noch heute als Drucksache an mich ein.** Sie erhalten dann sofort ihr Los nebst amtlichem Plan und Zahlkarte. Ihre Zahlung muß darauf rechtzeitig vor der

Ziehung 1. Klasse am 17. u. 18. April

erfolgen. Bei umgehender Bestellung mache ich auf Wunsch Nummern-Auswahlsendung.

Staatliche Lotterie-Einnahme

Goothusen, Hamburg 36 R
Kaiser-Wilhelm-Str. 59

Fernruf 345230 · Postscheckkonto: Hamburg 1412

Hier abtrennen!

Staatliche Lotterie-Einnahme **Goothusen**
Hamburg 36 R, Kaiser-Wilhelm-Straße 59

Senden Sie mir umgehend _____ Los _____ 1. Klasse

der **7. Deutschen Reichslotterie**

nach Ziehung erbitte amtliche Gewinnliste

Name: _____

Genauere Anschrift: _____
Bitte deutlich!

Den Betrag von _____

RM. } wollen Sie durch Nachnahme erheben
} ist auf Ihr Postscheckkonto eingezahlt
} erhalten Sie nach Empfang der Lose

(Nichtgewünschtes bitte streichen)

Lotteriegewinne sind einkommensteuerfrei